J.publ.g.
454
11
29

2° J. publ. g. 454 (11

J. publ. g. 454/11
BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Historische Nachrichtungen/

Uber die
In des H. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn/ zwischen dem damahligen Edlen Rath/ und E. Burgerschafft/
Vor 100. Jahren fürgewesene Strittigkeiten/ und darbey vorgekommene Fata funesta, und wie weit auf die jetzige Burgerschafft darab Application zu machen:

Wobey zugleich
Wie auß solchen Verlauff auch andere wider die Erkantnuß 2. K. Commissionen eingewendete Magistr. Gravamina untersuchet/ und die Competenz Käys. höchsten Jurisdiction, absonderlich zu Verbesserung des Stadt-Weesens/ bewehret wird.

Auch zuletzt
In welchen Stücken das gemeine Stadt-Weesen in weitern Verfall seithero gesuncken:

Und die
Verbesserungs-Mittel/
Dem Verfall aufzuhelffen/ separatim angeführt/ auch über die dargegen beschehene Einwürffe die Warheit erläutert wird.

In Causa Commissionis

Impetrantischer Burgerschafft in besagter des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth/

Contra

E. E. Rath allda.

Summarischer Innhalt
Dieser
Historischen Nachrichtungen /

SECTIO I.
Einleitung und Vorbericht.

WJe bey Sr. Käyſ. Majeſt. E.E. Rath die Burgerſchafft vor ein zur Rebellion/von alters her geneigtes Volck angebracht: den Beweiß auß den Burger-Weeſen von vorigen Seculo entlehnet: Damit die Erkennung der Käyſ. Commiſſion lang gehindert: Das damahls publicirte Tranſix, und erhaltenes Abſolutorium vor eine Reſtitution in priſtina jura, anziehet: und ſich darmit der im Burger-Vertrag gegründeten Rechnung entheben auch andere dadurch ſtabilirte Burgerliche Jura elidiren wolle. Deſſen Vorgebung / als wann über die vormahls communicirte Rechnungs-Bücher die Rebellion entſtanden / umb darmit die jetzige Burger von Einſehung der Bücher außzuſchlieſſen: Veranlaſſung dieſes Gegen-Berichts / auch wohin derſelbe abziehle / und wie Er ſich abtheile.

SECTIO II.
Bericht von vorigen Burgerweſen biß zu dem erhobenen Burger-Receſs.

WJe das damahlige Burger-Weeſen ab der begehrten Communication der Käyſerl. Privilegien / und ab der dieſen zu wider eingeführten Deſpotiſchen Regiments-Form von der Geſellſchafft Limpurg wie auch groſſen Anwachs und Hegung der Juden entſtanden: Der Burger Anſuchen fundirt / auch Abſichten innocent geweſen: E.E. Rath zur Colliſion das Werck eingeleitet: Die Edition der Privilegien endlich bewilliget / als es aber zur Würcklichkeit kommen ſollen / das Regiment niederleget / die Stadt in Schrecken und Confuſion geſetzt: Was vor Abſichten hiebey geweſen / Burgerliche moderate Aufführung. In hoc ſtatu eine Commiſſion ex officio erkannt. Bey derſelben die Burgerſchafft mit ihrem Anbringen beſtanden / die überwiegende Authorität des Magiſtrats und Geſellſchafft Limpurg unterbrochen: der Burgerlichen Freyheit in viele Weege durch den vermittelten Burger-Vertrag reichlich proſpicirt / der Punct wegen Toleranz der Juden zum Vergleich mit der Burgerſchafft verwieſen / und von E.E. Rath / daß er in dem Anbringen der Rebellion zu weit gegangen / civili quodam modò erkannt werden müſſen / und mit Lob biß dahin die Burgerſchafft ihre Sach geführet.

SECTIO III.
Vom Burger-Weeſen nach dem Vergleich.

WJe die Sach nach erhobenen Vergleich zu einer Execution gegen die Burger gediehen: Was denen Burgern zur Schuld geſetzt: Und wie E.E. Rath auß ſolchem und darbey erlangter abſolutori, Beſtraffung eines von den Neuntern / Zerreiſſung der Zünfften / ꝛc. eine Reſtitution in priſtina jura, und Enthebung von der Rechnung inferire. Burgerlicher Theil aber / ex certis diſtinguendis beweiſet / wie die Inquiſition wider die Infractores des Burger-Receſſes generaliter erkannt / und in den von E.E. Rath ſelbſt hernach extrahirten Mandato reſtitutorio nominatim, wider ihn ex officio zu verfahren befohlen. E.E. Rath ſolchẽ Receſs zu deſſen Manutenenz Inquiſio angeordnet / ehe die Burger darwider zu Schulden kommen / nie zu erfüllen: Sondern übern hauffen zu werffen / und dieſe in motus variis viis einzuleiten getrachtet: Der gemeine Mann nach langer Moderation ab beyſeits geſchlepten Theils corrumpirten Rechnungen und Privilegien / ſpargirten Diſcurſen / daß man den Burger-Vertrag eingegangen / um ſie

sie müd zumachen/ wargenohmenen violenten Consiliis &c. zu einiger Ungedult bewogen/ und bloß circa modum & ex nimia confidentia causæ gefehlet: und in extremo die Sach etwas weiter außfällig worden: Ex incidenti, so nicht der gantzen Burgerschafft/ theils den Handwercks Purschen zuzuschreiben E.E. Rath die Inquisition wider die Burgerschafft mit ihrem gantzen Pondere zu kehren / und gegen sich zu stecken gewust: vor diese wichtige bey jetziger Commission vorgekommene Exceptiones, und Momenta gestanden: Sie der Haubt Sach ordentliche Außführung gesucht: Und moderate Antragung gethan/ hierinnen nicht gehöret worden: Absolutorium Senatus, ex non satis instructo processu sepositione causæ principalis, non inspectis libris unde pendere debuit absolutio, ut & ex natura Mandati restitutorii S.Cl. &c. (so wie andere damahlige Anordnung mehr von Käyserl. Majest. nicht authorisiret ist) auff das höchste pro qualicunque medicatione temporali ad tranquillitatem civitatis promovendam tum adhibita zu achten: auch die absolutori nur die Glieder des alten Raths & eorum facta specialissima betroffen: Der neue Rath extra litem gewesen / und nicht kan in jura pristina restituirt seyn: der alte Rath ungehindert dieses Absolutorii in Inquisitione biß zu erfolgten Reichs-Vicariat blieben: Die gegen ihn denuncirt gewesene Straffe mit Hülff des R.Städtischen Collegij gestecket: auch auß der von Burgerlichen Theil beschehenen friedlichen Heimstellung nicht gesprochen: die Haubt-Sach mit der Burger momentosen Exceptionibus in Aula Cæsarea verfangen blieben: also die vorgebende Restitution in jura pristina sich in eine unvollkommene Außführung der erkanten K. Commission und dahin resolviret/ daß E.E. Rath via facti den effectum Käysl. Commission, so zur Handhab des Burger-Vertrags angeordnet/ in finem & eventum Cæsareæ Intentioni contrarium, und zu Enervation solchen Vertrags einzuleiten gewust.

SECTIO IV.

Auß den vorigen Historischen Nachrichtungen auff jetzigen Stand abgeleitete Consectaria und Reflectiones.

Die K. höchste Jurisdiction so wohl auß der vorigen noch nicht gantz vollführten Untersuchung/ als sonsten auff das beste gegründet: auch daß Restitutio legum Fundamentalium necessaria keine illicitam immutationem Reip. involvire wird wider die wegen erkanten 2. Commissionen in speciali deductione in Druck gegebene Magist. Gravamina, und sonsten bewehrt. Correctio abusuum authoritate Cæsarea indoli immediatæ Reip. attemperanda auß dem vorigen Fürgang bestärcket E.E. Rath der in statum Recessu civico priorem in seine Vorfahren wil restituirt seyn leitet das Werck in den Stand ein/ daß er illorum exemplo in pari statu deteriorato, die in dem Burger-Vertrag außgefundene/ auch andere billige Temperamenta und Verbesserungs-Mittel/ die dessen Vorfahren ungeachtet sie nach dero Anziehen in possessione liberi Regiminis vor dem Burger-Vertrag gewesen/ bewilligen müssen / ebenfals zum besten des Stadt Weesens zu agnosciren gehalten. Ab der jetzigen Commission so viel Liecht über der Burger vorigen Klagen sich fato singulari entdeckt / daß sie wahr gewesen. Von der letztern Irrigularität des vorigen Burgerweesens sey auff jetzige friedliche Burgerschafft keine Application zumachen: wohl aber wird die bißhero fortgesetzte unrichtige Magist. Oeconomie, und andere Abusus auß dem vorigen Verlauff aggraviret. Wie die vorige gegen die Burger verhengte Execution mißbrauchet worden: Was vor Temperamenta zu dessen Verhütung/ & circa memoriam præteriti zu ergreiffen/ aber in der höchsten Justiz-Händen gelassen bleiben.

SECTIO V.

Begreiffet die Puncten worinnen das Stadt-Weesen in grössere Anomalie, als vor 100. Jahren gesuncken.

I. E.E. Rath keine Administratores Reip. mehr / sondern selbst Herren und excluso corpore civium E.R. Stand seyn wollen. II. Die beyde Gesellschafften Limpurg und Frauenstein ½. von den Raths-Stellen der 2. Ober-Bäncke sich zu eigen gemacht: die übrige ihren nächsten Verwandten geben / und mit Begebung der Stellen von der 3.ten Banck fast offentliche Nundination treiben. III. Bey der Oeconomie über Stadt Intraden

traden, die Impoſten in conſumtibilibus &c. wider den Burger-Vertrag auf das äuſſerſte erhöhet. Vermögens-Steuer nebſt der Schatzung eingeführt / noch darzu Schulden auff die Stadt genommen. IV. Die Magazin ledig gelaſſen. V. Keine Rechnung geleiſtet / Rechnungen geändert. VI. Die Quartiers-Ordnung getrennet. VII. In ſpecie wegen der Juden / I. Dero Reduction nach den Burger-Vertrag nit außgeführt / II. Ein groſſer Num. über die Interims-Weiß zugelaſſene Zahl geheget. III. Dieſe ¾. von den Commercien den Chriſtl. Inwohnern entriſſen. IV. Jetzt mit frembden Geld wieder die Stettigkeit handlen: und gar dero Gemeinheit ſich zu einer Banco auffgerichtet / und Gelter fide unita auffnehmen V. In Vermögens-Steuern ſich in corpore vor ein geringes abfinden VI. Dadurch den Straffen wegen allzugeringen Verſchätzung zugleich entgehen VII. Bey ½. Millionen Häuſer auß der Beſteurung gezogen.

SECTIO VI.

Verbeſſerungs-Mittel.

I. Herſtellung des Burger-Vertrags / II. Das Jus præſentandi zu den Rathsſtellen / E. Burgerſchafft zu geſtatten / ſo im Burger-Vertrag ſein Fundament und eine Erweiterung nöthig habe. III. Die Admodiation auf den Aembtern wo ſolche practicirlich ein zuführen / im übrigen Anordnung Burgerlichen Gegenſchreiber / ſalvo in ceteris jure Magiſtratus, worfür E. Burgerſchaft 100000. fl. gleich weiter zuverrechnen / und darfür mit einem ſtarcken Vorſchuß / und andere Reale Caution leiſten will und hernach getrauet das Duplum ohne einige Erhöhung der Impoſten zu verrechnen: wormit zugleich ſo die der angeſetzte extraordinar Vermögens Steuer zu 100000. fl. wegſincken. IV. Citatio & Liquidatio Creditorum. V. Die Conſervation der Quartiers-Ordnung / den Burgern keine Officirer zu obtrudirn. VI. Daß die Handwercker ihre Vorſteher erwählen / Strittigkeiten unter ſich ſchlichten mögen / ꝛc. VII. Wegen der Juden / I. Daß ſo lang ſie zu dulten / als ſinguli ſtehen. II. Kein Banco wider die Commercien mit Auffnahm frembder Capitalien ſtabiliren. III. Nach den R. Abſchieden nur unſchädliche Gewerb und vor eigen Geld treiben dürffen. IV. Die Ringerung in der Anzahl / oder gäntzliche Dimiſſion &c. deſſen wichtige Urſachen. Burgerliche innocente Aufführung in modo: Die nur gute Geſetz und Oeconomie pro futuro decenti via & precibus ſuchet / übriges in K. Händen laſſet / E. E. Rath aber / ſie darmit nicht conſoliret / ſondern die Sach noch immer in Weiterung ziehet: Dahero die Remedirung von S. Käyſ. Maj. cum voto ſubmiſſiſſimo allerunterthänigſt gebetten wird.

Hiſtori=

Historische Nachrichtungen/

Uber die In des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn zwischen dem damahligen Edlen Rath/ und Ehrbaren Burgerschafft vor 100. Jahren fürgewesene Strittigkeit/ und darbey/ vorgekommene Fata funesta, und wie weit auff die jetzige Burgerschafft darab Application zu machen.

SECTIO I.

Einleitung/ und Vorbericht.

Nachdem bey Seiner Käyserl. Majestät in offentlichen Schrifften wieder die jetzige Burgerschafft zu Franckfurt am Mayn E. E. Rath allda/ab denen ihrerseits contra ipsum angebrachten Gravaminibus, zu Hintertreibung der darüber gesuchten Commission Gelegenheit genommen/ anzugeben/als wann diese Burgerschafft ein von uralten Zeiten her zur Rebellion geneigtes Volck sey/ und hierinnen sonderlich auff den vor 100. Jahren fürgegangenem Verlauff/ wo gleiche Gravamina an der Burger-Seiten angebracht/ und E. Käyserl. Commission funesto quodam modo pro Civibus eventu, die Untersuchung gehabt/ reflectiret/ und auß diesem vorigen Fürgang/ & ex dicto tragico pro Civibus quibusdam exitu in jam renovato pari Casu mit dergleichen Außgang wiederumb die Burgerschafft mehrmahls bedrohen dörffen. Nicht weniger als diese Käyserl. Commission E. E. Rath endlich nicht länger hindern/ und abwenden können/ und nebst der Commission, so auff Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ und Ihro Hochfürstl. Durchleucht zu Hessen Darmstatt zu Untersuchung der Haupt-Gravaminum ertheilet/ zugleich zur Examination der Rechnung über der Stadt Einkünffte eine absonderliche Rechnungs-Commission in Loco angeordnet/ und bey dieser E. E. Rath in denen verhandelten Actis das in Anno 1616. von der vorigen Käyserl. Commission publicirte Transfix, so dem Burger-Vertrag annectiret ist/ und worinnen die Zünffte cassiret/ und ein und anders sonsten verordnet/ dahin angezogen/ und verstandeu haben wollen/ als wann mit damahliger Auffhebung der Zünffte effectivè, zugleich die zur Revision der Rechnung in dem Burger-Vertrag bewilligte/ nnd niedergesetzte Neunter aus der Burgerschafft/ welchen Magistratus nach dem §. 28. des damahls durch eben diese Käyserl. Commission erhobenen Burger-Vertrags jährliche Rechnung thun sollen/ und andere mehrere in solchem Recess der Burgerschafft zum guten beschehene/ und durch Käyserl. Majestät Confirmation bestättigte Verse-

Beschuldigung der Burgerschafft/ à parte E. E. Raths/ als ob sie zur Rebellion inclinire/ umb die Erkennung der Käys. Commission zu hindern/ bey Käys. Maj. angebracht.

Welches mit dem Fürgang des Burger-Weesens aus dem vorigen Sæculo bewiesen werden will.

Anziehung des Magistrats/ als wann mit damahliger Auffhebung der Zünffte Er von Abstattung der Rechnung enthoben.

hungen / aus der Burger Verschulden / wieder auffgehoben / zerrissen / und damahliger Magistrat durch das jetzo producirende Absolutorium der Burgerlichen gleichen Anschuldigungen erlediget / und in die vorige Authorität völlig restituirt worden;

Und daß auß Inspection der Rechnungs-Bücher die Rebellion entstanden.

Nicht weniger Er die jetzige Rechnungs-Bücher an die Burgerliche Deputirte, mit eben dieser aus dem vorigen Verlauff gleichfahls entlehnenden Vorschützung zu ediren verweigern will / als wann wegen der durch die vormahls an die Neunter edirte Bücher die Rebellion entstanden / und gleiches wiederumb zu förchten wäre / da solche Communication der Rechnungs-Bücher Fortgang gewinnen solte; so hat man Burgerlicher Seiths vor eine ohnumbgängliche Nothwendigkeit befunden / zu Beleuchtung dieses Magistratischen Angebens folgende Remarquen, aus dem vorigen Verlauff zu verfassen / und darbey zu erläuteren / mit welcherley Recht / und aus welchem Grund E. Käyserl. Commission von Seyten der Burgerschafft gesucht / von Seiner Kayserl. Majestät allergnädigst erkandt / und ungehindert dessen / was Magistratus aus dem alten Verlauff zu dero Steckung eingewendet / bißhero fortgesetzet worden: Und

Solches Anziehen wird zur Prüfung genommen / und zu was Ende?

Abtheilung diser Handlung.

Wie das vorige Burger-Weesen sich in 2. Periodos, nemblich / was vorgangen ist vor dem in Anno 1613. erhobenen Vergleich / so dann was nach dem errichtetem Burger-Vergleich fürgefallen / sich selbsten abtheilet; so will man bey beyden die Veranlassung / die Absicht / den Eventum, und andere Haubt-Umstände distinctè considiriren / umb so viel ad dijudicandam innocentiam unius vel alterius partis nöthig / darauß schlüßige Reflexiones pro Statu præsenti machen zu können.

SECTIO II.

Von Burgerwesen / vor dem Burger-Vergleich.

Vor dem Burger-Vergleich ist die Zusammentrettung der Burger keine Rebellion gewesen.

Betreffend / was vor dem Vergleich vorgefalleu; wird ex Historia in dieser Section bewehret werden / daß der Burgerschafft damahlige Züsammentrettung keine Rebellion gewesen: vielmehr Sie von E. E. Rath darzu äusserst veranlast / ihr Absehen gerecht / ihre Petita innocent, dero Aufführung moderat, auch wo etwas Thättliches mit untergelauffen / solches leichter / als was dem damahligen alten Rath / wie derselbe von dem / denen Burgern zu gut / Ihm / dem alten Rath beschehenem starcken Zusatz zu contradistinguiren ist / zu Schulden zu setzen seyn mag / zu excusiren: wie dann die Burgerschafft auch von der damahligen Käyserl. Commission biß zu Errichtung des Burger-Vertrags unterstützet / ihre Freyheit auff gutem Fuß gebracht worden / und der Außgang / so weit derselbe an den damahls erhobenem Vergleich limitiret wird / vor die Burgerschafft glücklich gerathen.

Exordium, worüber das Burger-Weesen entstanden.

Das Exordium und der erste Anlaß / worüber das Burgerweesen / und anfängliche Collision cum Magistratu entstanden / ist in 2. Haupt-Puncten / auch nach dem Diario Francofurtensi, so sonsten mit völlig parthheyischer Feder entworffen / zu collociren / welche seynd 1. die von denen Burgern begehrte Communication der Privilegien. Und 2. die Klagen über der Juden Anwachs / und Practiquen: in welchen beeden Puncten die anfängliche Petita der Burgerschafft / nebenst Begehrung eines anrichtenden Korn-Marcks / bestanden. Daß in diesem Begehren kundtbahrlich die Justiz auff der Burger Seitrn gestanden / ist leicht zu erweisen. Dann wie das Begehren eines Korn-Marcks sich selbst bewehret / legitim zu seyn / und fast einig über die 2. erstere Puncten die

Sach

Sach in Erweiterung gewachsen / und also von diesen fast einig die Frag bliben; hat quoad Punctum primum Editio Privilegiorum folgenden Fundamenten innitiret. 1. Daß diese Privilegia denen Burgern zu wissen gebühret / weil sie das Grund-Gesätz der Stadt seynd. 2. Von denen Burgern verdienet. 3. Auch diese Privilegia offentlich / und zu dem Ende ertheilet / nicht daß sie sollen unbekandt / und ein sub modio verborgenes Liecht seyn / sondern in Gang und Ubung gebracht / die Burgerschafft darbey conserviret / und der Stadt Bestes darmit befördert / theils zur Richtschnur denen Burgern sowohl / als denen Raths-Persohnen dienen sollen: dann ein unbekandtes / und in usum nicht gebrachtes Privilegium ist eine stille Music.

Welchen Gründen die begehrte Editio der Privilegien innitiret / und woher sie veranlasset?

3. Senatus selbst hat diese Communication, und der Burgerschafft Petitum vor billich erkandt / vid. Diar. pag. 22. wo resolutio Senatus vom 2. Julii 1612. hierüber enthalten §. die begehrte Wissenschafft der Freyheiten / und Privilegien ibi: „ Dann ja die Raths-Persohnen so wohl / „ als die gemeine Burgerschafft sich derselben zu erfreuen / gleichwie sie „ die gemeine Beschwärdten auch mittragen. 4. Käyserl. Majestät hat auch Dero Edition und Communication vor billich erkandt / und anbefohlen / vid. Diarium pag. 56. wo die Burger in ihrer Entschuldigung ad Senatum des Käyserl. Befehls Copiam sub Lit: T. anziehen und beygelegen. 5. Auch nachdem solche Privilegia zwar in ziemlicher Anzahl edirt, und in Druck gegeben: aber eine Burgerschafft sustiniret / daß diese Communication unvollkommen; hat in den Burger-Recess die weitere Communication der ruckständigen Privilegien Senatus auff die darinn verglichene Weiß expressè bewilligen müssen; Also so weit Senatus über diese Communication der Privilegien / die Sach zu einer fatalen Collision kommen lassen / in so weit hat derselbe die gröste Schuld.

Solche Editio Privilegiorum wird vom Magistrat vor legitim erkandt / von Käyserl. Majest. und der Comission gebilliget.

Ferner die Veranlassung / so die Burgerschafft hievon / diese Communication zu begehren ein- und die Motiven die der Rath ander Seiths solche zu verweigern / gehabt / zeiget von der Burgerschafft ihrer Innocenz, und daß Magistratus hierinnen nicht zu rechtfertigen / und also Origo motuum hactenus E. E. damahligen Rath vornehmlich zuzuschreiben sey.

Magistrat hat solche mit Unrecht geweigert.

Ex Historia illius temporis noch etwas tieffer die Sach vorzustellen / hat damahliger Magistratus eine Regiments-Form einzuführen angefangen / welche mit der Burger Privilegiis nicht überein kommen / wie die Burgerschafft diesen Ursprung selbsten ad Augustissimum allerunterthänigst vorträgt / Verbis ex Diario Francofurt. pag. 54. „ Können Euer „ Käyserl. Majestät gehorsambst nicht verhalten / wie Wir / und die Unserige nunmehro eine geraume Zeit wider Gött- und Weltliche Satzung „ Unser Immunität und Freyheiten / allerhand unerträgliche fast unzahlbare Bürden des Regiments / daß nemblich die Patritii das Regiment Ihnen allein zuschreiben wollen / da doch die Privilegia also „ lauten / daß es Ehrbare und verständige Leuth seyn sollen / und nicht „ eben Patritii, und ist also mit Ihnen allen also beschaffen / daß so viel „ Ihrer im Rath seyn / Brüder / Geschwister-Kind / Vettern / Schwäger / und Töchter Männer seynd / und also eine Kette ist / welches nicht „ seyn soll / auch im Rechten verbotten ist; Des Justiz-Weesens / Abschlagung der Appellationen / Extraction, Commercien, und anderer vielen Neuerungen / und Beschwärungen halben / wie die zu seiner Zeit / bey anbefohlener Commission specificirt / und beygebracht „ werden sollen / mit grosser Gedult außgestanden.

Burgerschafft ist zu solchem Begehren durch die wider die Privilegia eingeführte despotische Regiments-Form genöthiget worden.

Welches Anziehen der Burger / nemblich daß das Principium omnium motuum von dem damahls zu formiren angefangenem Despotismo, und überwiegenden Prædominat des Hauses Limpurg / und abgezielter Oppression der Burgerlichen Privilegien entsprossen sey / erhärtet die aus Käyserl. Authorität den Burgern zum Vorstand beschehene Aenderung in

Bewehrung solchen Status Regiminis ex subsecuta emendatione in favorem civium per Recessum solennem.

in melius, und daß/ wie unten umbständiger und distinctius bemercket und angewisen wird/ durch den Burger-Recess die Regiments-Form nach den Privilegien wieder eingerichtet/ die Rathsfähigkeit auff die Burgerschafft ohne Unterschied gewidmet/ eine Adjunction auß der Burgerschafft dem damahligen Rath zugeordnet/ wieder die nahe Verwandtschafft gewiße Gesätz fürgeschrieben/ auch das Jus præsentandi ad certos annos der Burgerschafft eingeraumet/ die Emolumenta des Raths beschnitten/ dessen Authoritas ad æquilibrium reducirt/ die Verrechnung der Einkünffte eingeführt/ die Imposten gemässiget/ und dero weitere Erhöhung/ wie auch Anlegung neuer Onerum auff die Mit-Bewilligung der Burgerschafft außgesetzt worden; und weil solche bessere Ordnung wieder die in Schwang gegangene Mißbräuche wordurch die Burgerschafft starck vorhero gravirt/ gefasset/ so wird bewiesen genug seyn/ daß die damahlige Motus des Burger-Weesens à Senatu in sua Origine hergekommen.

Absicht der Burgerschafft in solchem Begehren ist innocenter, als die/ so Magistrat bey dero Verweigerung geführet.

Ist die Intention und Absicht/ welche die Burgerschafft bey gesuchter Communicarion der Privilegien geführet/ gantz innocent, oder wenigstens weit favorabler/ als des damahligen Magistratûs hiebey intendirte Absichten. Dann eine Burgerschafft hat billich/ als immediatè dem Reich angehörig/ gesucht und suchen dürffen/ daß das Regimen nach den Grund-Gesätzen und Privilegien der Stadt von dem Mitburgerlichen Magistrat angestellet/ sie bey ihrer Freyheit gelassen/ die Abusus abgestellet/ und corrigiret werden/ und sie mit ihrer Posterität nicht in der Gesellschafft Limpurg überwiegende Authorität/ oder eines gesambten Magistrats affectirendes unbeschränncktes Regiment verfallen möchte: als worzu die Käyserl. Absichten in Ertheilung der Privilegien allezeit gezielet/ auch kein anders Regiment dem Rath/ der Gesellschafft Limpurg aber gar nichts/ anvertrauet/ noch diese über die andern Mit-Burger ein in den Privilegien radicirtes Recht/ oder Vorzug ad Regimen haben.

Merckwürdiges Decretum Commissionis/ wie weit die Gesellschafft Limpurg und Frauenstein in Ersetzung der Raths-Stellen zu consideriren.

Wie dann so viel in specie das Recht der Gesellschafft Limpurg zu den Raths-Stellen betrifft/ post integrum seculum ein von der jetzigen höchsten Käyserl. erstern Commission aus denen damahls und jetzigen neuen verübten Acten zugleich gezogenes/ und in Conformität eines an Sie in hoc Puncto ergangenen absonderlichen Käyserl. Rescripti abgefastes Decretum gar schön erläutert/ und würdig ist/ gantz inserirt zu werden/ folgenden Innhalts:

Lunæ 30. April, 1714.

„ Von wegen der Römischen Käyserl. Majestät/ und dero zu gegenwär-
„ tigen Geschäfft allergnädigst-verordneten Commission, wird E. E.
„ Rath dieser Stadt/ der bevorstehender Raths-Wahl halben/ nach fer-
„ nerer reiffer Erwegung aller/ in denen alten und neuen Actis enthalte-
„ ner Umbstände/ hiermit nochmahlen angezeigt/ daß derselbe bey sotha-
„ ner Wahl den buchstablichen Innhalt des Burger-Vertrags getreu-
„ lich nachkommen/ und sich weder die ohne das in demselben nicht ge-
„ gründeter Folge/ noch auch die eines Theils auff keine Necessität an-
„ kommende/ andern Theils aber gar nicht erfindliche gewisse Anzahl/
„ der darinnen benandten beeden Gesellschafften/ oder sonst eine Ne-
„ ben-Absicht hindern zu lassen/ die erledigte Stellen ohne Unterscheid
„ mit solchen Personen zu ersetzen/ welche ad literam besagten Ver-
„ trags mit den darzu erforderlichen Qualitäten am besten versehen
„ seynd/ mit dem außdrücklichen Anhang: Wofern allerhöchst-gedach-
„ te Ihre Käyserl. Majestät hierunter führenden allergerechtesten Inten-
„ tion, es seye von denen Wehlenden/ oder neu Erwöhlten einiger maß-
„ sen entgegen gehandelt zu seyn/ hiernechst befunden werden solte/
„ die schuldig erfundene schwäre Verantwortung/ und Einsehen zu ge-

„ war-

„ warten haben würden. Decretum Franckfurt/ Anno Mense, & Die
„ ut supra.

„ Churfürstlicher Maintzischer / und Hochfürstl. Hessen-Darmstättischer
„ Subdelegations-Handschrifft.

„ Christoph Berberich. „ Johann August Buchner.
Secretarius.

Wie dann auch die Magistratischen Herren Deputati über angezogen Käyserl. Decretum sich erkläret / daß solches billich seye / und E. E. Rath demselben nachkommen werde / verbis ad protocollum dictatis prægnantissimis: „ daß Magistratus niemahl keine andere Intention gehabt / Sie „ auch / NB. in ihrem Gewissen / und durch den ihnen vorgelesenen „ §. des Burger-Vertrags sich darzu allerdings verbunden achten. *E. E. Rath erkennet solches Decret vor billich.*

Nichtweniger Nob. Senatus darauff conforme schrifftliche Erklä-„ rung / an die Commission außgestellet / verbis rursus propriis: wie be-„ sagter Magistrat sich seiner geleisteten schwären Pflichten nach / zu Erkie-„ sung solcher Persohnen / ohne dem verbunden erkennet / welche mit den „ in dem Burger-Vertrag erforderlichen Qualitäten versehen seynd: also „ erkläret sich auch derselbe hiermit / daß Er bey der bevorstehenden „ Raths-Wahl / nach dem Innhalt ob angeführten Burger-Ver-„ trags / dergestalt zu verfahren sich allerdings würde angelegen „ seyn lassen / darmit niemand mit Bestand etwas einzuwenden wer-„ de befugte Ursach haben.

Ungeachtet man dahin gestellet seyn lasset / wie diese der Magistratischen Herren Deputirten ad acta gethane oben angezogene Erklärung / nemblich; Daß Magistrat NB. niemahlen keine andere Intention gehabt / ingleichen: auch in ihrem Gewissen / und durch den ihnen vorgelesenen §. 2. deß Burger-Vertrags sich darzu allerdings verbunden achten / rc. mit der ad eadem acta vorhero am 28. April 1713. abgehaltenen Receß sich conciliiren lassen / worinnen Magistratus offentlich exseriret hat / „ daß von der impetrantischẽ Burgerschafft (sie wollen sagen: von der Ordnung / so die hohe Comission A. 1614. erhoben / Käys. Maj. confirmiret / der Rath bewilliget / und hier vor gültig erkennet / und auff dero Vollziehung die Burgerschafft / bloß wie sie verfasset / antragen /) „ sich wegen der freyen Wahl aus diesen Gesellschafften so lange taugli-„ che Subjecta vorhanden / biß auff den im Burger-Vertrag gemeldten „ und von undencklichen Jahren hergebrachten Numerum kein Ziel „ noch Maaß vorschreiben lassen könnte; auch wie obige Contestation daß Magistrat nie ein anders in Sinn genommen / mit der Raths-Wahl-Observanz, welche schrifftlich verfasset / und in causa wegen der Raths-Wahl am 17. April 1714. ergangenen Rescript, dißseitiger am 14. May besagten Jahrs bey höchstlöbl. Reichs-Hof-Rath übergebenen allerunterthänigsten Anzeig / rc. cum petitione humillima pro Clementissima Electionis cassatione sub Lit. E. beygelegt / zutreffe / als worinnen „ Magistrat sich darauff beruffet / daß der anziehenden / von undencklichen „ Jahren hergebrachter Gewonheit nach / in Acht genommen werde / (welches ohne dieses bey jedesmahliger Wahl in Sinn zu nehmen / und beständig auff gleichen Fuß / und ad eundem effectum fortzusetzen nicht be-„ schehen seyn kan) daß wañ ein Raths-Glied auff der ersten oder zwey-„ ten Banck aus der Gesellschafft Limpurg oder Frauenstein mit Todt „ abgehe / ein ander Subjectum aus solchen Gesellschafften an statt des „ Abgehenden erkieset werde.

Ungeachtet auch noch ferners E. E. Rath dißmahl dahnoch abermahls / in Erkießung der Raths-Glieder bloß aus den beyden Gesellschafften die Ersetzung gethan / und auff die übrige Burgerschafft nicht reflectiret / noch den geringsten Egard weder auff den Burger-Vertrag / noch betheuertes Versprechen / und Contestation, wie auch der Kayserl. Commission nachdruckliche Auffgebung / und das Kayserl. Rescript gemacht / daß E. Burgerschafft umb die Cassation solcher erfolgten Wahl bey Kayserl. Majestät allergehorsambst antragen müssen / und Kaiserl. gewährige Resolution hierüber zu erlangen / in allerunterthänigster Hoffnung stehet; so ist doch eben hierdurch immittelst völlig erläutert / daß die Burgerschafft ante Seculum auch in hoc Puncto tam momentoso nichts gesucht / als was die höchste Commission jetzt nochmahls vor billich erkent / und worzu Magistratus sich in seinem Gewissen / und Vermög obhabenden theuren Pflichten verbunden zu seyn selbst erkläret.

Kayserl. Commission hat die Burgerl. Absichten favorisiret.

Also ist die Burgerliche Absicht bey der damahligen Commission nach der Käyserl. Intention mit Vermittelung des Vergleichs favorisiret / und die Regiments-Form hierinnen / und sonst ad Leges astringiret / der Rath sein Regiment ad utilitatem Civium anzustellen / verbunden: und dadurch die Reichs-Burgerliche Freyheit wieder asserirt: und sonderlich die Gesellschafft Limpurg aus der Possession ihres Prædominats gesetzt worden; Wird also darauß genug zu ersehen seyn / daß der Burgerschafft Absichten innocent gewesen.

Beweiß / daß der Burgerschafft Absicht weiter nicht gegangen / als angewiesen.

Und daß an Seiten der Burgerschafft keine weitere Absichten geführet worden / ist dahero offenbahr / daß sie mit dem Burger-Vertrag völlig zu frieden gewesen: auch bey denen hernach entstandenen weiteren Motibus, nie etwas weiter gesucht / als daß solcher verglichene Recess zum Effect und Würckung gebracht / und nicht auff dem blossen Papier stünde: und wird auch unten erscheinen / daß sie bloß über der Nichthaltung des Recesses, und durch dessen neue Infractiones zu einiger Ungedult à Senatu gebracht / und eingeleitet worden.

Prætext des Magistrats, warumb die Burgerschafft die Privilegia nicht wissen soll.

Wann man aber die Absichten des Magistrats / die er bey der Abschlagung / theils Difficultirung der von Burgern gesuchten Communication der Privilegien gehabt / oder zu haben vorgegeben / ansiehet und prüffet / stehet gleiche Innocenz gar nicht vor Ihm / theils wollen die Prætexte, wormit sie die Versagung der Privilegien coloriren wollen / die Farb nicht halten: dann ob er wohl seinen Motiven / warumb er die Communication vor bedencklich halte / auch nur gewisse Privilegia geben wolle / sehr scheinbaren Anstrich zu geben gewust / nemblich; wie in einem Raths-Concluso vom 7. Julii 1612. hierüber die Vorstellung enthalten in Diario pag. 39. „ E. E. Rath zu Eröffnung und Publicirung der jenigen Privilegien / und Urkundten / so Ihn den Rath und dieser Stadt Regierung betreffe / nicht nöthigen / sondern bedencken solten / daß der Rath das Regiment nicht von sich selbsten / sondern von wegen / und im Nahmen Käyserl. Majestät trägt und führet; derohalben auch niemand gebühren kan / das jenige / so dem Rath befohlen / demselben abzunöthigen / Er wolle sich dann an der Röm: Käyserl. Majestät / in dessen Befehl die Raths-Persohnen da sitzen / selbsten vergreiffen / wo sie aber / dessen ohnerachtet / bey ihrem Vorhaben nochmahlen beharren wollen / so will sich E. E. Rath hiemit / und in Krafft dieses eins- vor allemahl gegen GOtt dem Höchsten / der Römisch-Käyserl. Majestät / bey allen Chur-Fürsten und Ständten des Reichs sich hiermit entschuldiget / und allerhöchsten Käyserl. Majestät und dem Reich sein Recht außdrücklichen vorbehalten haben / und seye / auff solchem Fall die verordnete Raths-Persohnen / denen die Schlüssel Vermög dieser Stadt Herkommens auff ihre Eyd vertrauet gewesen / allhier zugegen / und auff allbereit gemachten einhelligen Beschluß E. E. Raths

„ so

„ so bald / und in Continenti mit Euch zu gehen / und auffzuschliessen / „ oder aber Euch die Schlüssel selbst zuzustellen / und möcht Ihr Euch „ mit den dingen / gebähren / und verhandeln / nach Euren Wohlgefallen / dann E. E. Rath sich darmit weiter zu beladen nicht gemeynt.

Also nach dieser E. E. Raths Anziehung / hat derselbe die Absicht gehabt / auff GOtt / auff Ihro Käyserl. Majestät / auff des Heil. Röm: Reichs Ständte / und auff Ihr Obrigkeitliches Ambt.

Aber in der That war die Absicht gerichtet / daß Sie den Despotismum, und E. E. Rath ein solches Regiment / so in den Privilegiis nicht gegründet / noch ex horum præscripto geführet / behaupten wollen: welches folgende Umstände erläuteren.

Gründe / die beweisen / daß Magistrat auß purer Absicht auff das einzuführen vorgehabte Despotische Regiment die Communication der Privilegien schwär gemacht.

1. Daß Seine Käyserl. Majestät die Edition, und Communication der Privilegien anbefohlen / also hat Magistratus nicht mit Grund vorschützen können / als wann aus Absicht vor Seine Käyserl. Majestät / die die Communication befohlen / die Denegation, so Seiner Majestät Befehl è Diametro entgegen / beschehen.

Magistrat schützet die Absicht auff Käyserl. Majest. vor / welche Käys. Majest. doch die Communication dem Rath anbefohlen.

2. Die höchste Herren Commissarii, so das Interesse des Reichs verstanden / haben der Burgerschafft Begehren authorisiret / und unterstützt / und zur Edition der Privilegien / so weit sie nicht beschehen / daß sie ferner annoch beschehen sollen / eine expresse Passage dem Burger-Vertrag in §. 1. einverleibet: also nicht befunden / daß dem Interesse des Röm: Reichs (welches E. E. Rath ebenfahls vorgeschützt) die Communication der Privilegien contrar sey.

Die Käyserliche Commission befindet nicht / daß den Ständten des Reichs mit dero Communication ein Detriment zugezogen.

3. Die damahlige Bedrohung / lieber die Stadt zu Grund gehen zu lassen / als denen Burgern mit Communication der Privilegien zu willfahren / wie sie aus der Burgerlichen Verantwortung und Defension-Schrifft in dem Diario p. 60. §. wie sanfftmüthig ꝛc. angeführet / bezeuget ebenfahls / daß hierinn nicht auff das Interesse des Reichs à parte Senatus gesehen worden: weil besagter massen dem Reich durch die Communication, der Privilegien nichts entgehet: aber wohl an der Conservation der Stadt / die lieber der Rath zu Grund gehen zu lassen / offentlich / und in faciem die Burgerschafft bedrohet; mercklich gelegen: daß also die Magistratische Absichten anderswohin gezielet.

Magistrats Bedrohung / lieber die Stadt wollen zu Grund gehen lassen; als den Burgern mit Communication willfahren / bewehret / daß andere Absichten darunter verborgen.

4. Die vorgeschützte Rationes, so der Magistrat zu seiner Colorirung vorbilden wollen / seynd vielmehr umbzukehren / und haben der Burgerschafft Begehren unterstützet: nemlich wann solche Privilegia vorhanden / worinnen dem Magistrat das Regiment anbefohlen / so gebühret der Burgerschafft solche zu wissen / damit Sie nicht dero unwissend darwieder pecciren / und dem Magistrat die Jura, die dem Rath vi Privilegiorum, mit Außschliessung der Burgerschafft von Käyserl. Majestät ertheilt worden wären / entziehe.

Rationes der Denegation favoriren vielmehr die Communication der Privilegien.

5. Zumahl ist von der Burgerschafft die Cautell selbst genohmen / und bewilliget / daß was der Rath vor Privilegia Secreta halte / und angebe / nur gewissen Burgern aus ihrem Mittel / die darzu specialiter beeydiget / sub lege silentii zu offenbahren: und Sie bey dieser Cautel auch im Burger-Vertrag gelassen.

Burgerschafft consentiret in die à Senatu vor nöthig gehaltene Secretirung gewißer Privilegien.

Die Corruption der Privilegien bezeiget klärlich/ daß Magistrat, salutem Civitatis nicht intendiret.

6. Es zeiget auch dieses / daß keine Realität bey der von damahligen E. E. Rath vorgeschützten Ursachen der geweigerten Privilegien gewesen / weil ein Theil der Privilegien, wie unten folget / corrumpiret / und wo diese auff Rath und Burger von Käyserl. Majestät gelautet/ dem Wort Burger ein M. mit frembder Dinte beygesetzt / und das also corrumpirte Wort Burger M. vor Burger-Meister Consiliô fere pudendo wollen gedeutet werden: umb hoc invento die Burgerschafft/ als Mit-Impetranten / davon außzuschliessen.

Die Wegnehmung der vor communicabel erkandten und gedruckten Privilegien bezeuget dieses ebenfahls.

7. Solches bekräfftiget auch dieses noch ferner / daß die Privilegia, welche Magistrat endlich selbsten vor Comunicabel erkandt / und in Druck gegeben / hernach da die Eyfferer untergedruckt / wieder wegzunehmen gesucht / und denen Mit-Burgern keine Privilegia gestanden / sondern diese/ Ihrem zu exstruiren vorgehabten illimitato Regimini præjudicirlich gehalten: Wie dann in dem Diario pag. 233. selbsten zu sehen / daß die Wegnehmung der Privilegien von dem Authore der zu Labefactirung der Stadt Grund-Gesätze an die damahlige Käyserl. Commission gesendeten so genanten Reformations-Puncten, nach welchen/ seinen Antragen nach/ das künfftige Regiment zu verfassen seyn möchte/ expresse sub n. 3. mit „ vorkommet ibi: die abgetrungene Privilegia (welche der Rath der „ Burgerschafft copeylich communicirt hatte) dem Rath zu restituiren/ wie dann nicht allein dero den Zünfften gegönte vidimirte Copeyen bey erfolgter Auffhebung der Zünfften mit weg genommen / sondern auch die/ so aus Befehl des Raths damahls gedruckt gewesen / (wie bey der jetzigen Commission erwiesen seyn wird) wann sie bey Theilungen / Inventation, und Subhastationen noch antrefflich / theils entzogen / und weggenommen / theils auffgekaufft / und dem Buchbinder-Handwerck auffgegeben worden / keine vormahls gedruckte Privilegia mehr zu binden / sondern in Römer zu lieffern.

Magistrat hat bey der vorigen Commission keine solche Privilegia producieren können / die das damahlige eingeführte Regiments-Form justificiren mögen.

8. So hat auch bey der damahligen Commission Magistratus hernach keine sonderbahre Privilegia, worauß Arcana Regiminis, noch sonsten daß ihm eine solche Form des unbeschränckten Regiments / wie damahls stabilirt werden wollen / ersichtlich gewesen / produciren können / sondern bey dero Abgang in der Wahl der Raths-Glieder und Administration des Regiments / zum Nutzen des gemeinen Stadt-Weesens dem Rath solche Schrancken gesetzet / und andere gute nützliche und nöthige Ordnung gemacht / wodurch das Idolum eines illimitirten Regiments nach dem Burger-Vergleich/ und nach den darinnen stabilirten Principiis, wann diesen wäre nachgesetzt / übern Hauffen geworffen worden.

E. E. Rath hat bey der jetzigen Comission Arcana Privilegia auch vorgeschützet/ darinnen aber hernach nichts Geheimes befunden worden.

Und als bey der jetzigen erneuerten Käyserl. Commission die fernere Communication der noch nicht edirten Privilegien die Deputirten der Burgerschafft nach Maaßgebung des Burger-Vertrags in §. 1. als ohnvollführet erinnert und urgiret / und E. E. Rath abermahls solche vor grosse Geheimnuß/ & quasi pro Sibyllæ Libris summè occultandis, aut non nisi sub Juramento vulgandis außgegeben / und sich auff das / was sub hoc prætextu in dem Burger-Vertrag E. E. Rath stipulirt werden müssen / bezogen / und solche Arcana Privilegia nach diesen bedungenen Fuß nur an gewisse eingebohrne Burgere sub Juramento Arcani zu ediren willigen wollen / es auch dahin eingeleitet werden müssen: haben hernach die mit einem scharffem Eyd belegte eingebohrne Burgerliche Deputirte nichts wenigers als solche geheime Privilegien / die ohne äusserstes Nachtheil der Stadt nicht zu communiciren wären / nicht; sondern fast pro Thesauro corbones gefunden / und daß der Ihnen abgenommene theure Eyd äusserst unnöthig gewesen / judiciren müssen: und ist dadurch der Fürhang weggezogen / und offentlich an Tag gerathen / daß solche geheime Privilegia, die E. E. Rath ohne schwäre Verantwortung

gegen

gegen GOtt / gegen Käyserl. Majestät / und gegen das gantze Reich sich zuzuziehen / keines weegs eröffnen dürffen / sondern lieber / wie er sich oben verlauten lassen / die Stadt zu Grund gehen lassen / nicht hinter sich gehabt. So dann E. E. Burgerschafft bey der jetzigen Commission verschiedene Copeyliche Privilegia produciret / die gegen die Juden vor die Burger ertheilet / und dannoch auß dem Corpore des Privilegien-Buchs zu Favor der Juden geblieben seynd. Also zeiget die Zusammennehmung dieser kundtbahren und ohnlaugbahren Umständen / daß die Intentio des damahligen Raths / und dessen Nachfahrer im Regiment mit versagter Communication der Privilegien nicht gewesen / daß die Arcana des Stadt-Regiments nicht solten public werden. (Dann dessen Norm hernach in dem Burger-Vertrag offentlich auß dem Præscripto der Privilegien gefasset / und männiglich kund gemacht worden /) sondern daß Er der Burgerschafft keine Privilegia mehr gestehen / noch ein nach denselben regulirte Administration, sondern ein absolutes Regimen, welches an kein Käyserlichen Privilegium gebunden / behaupten wollen / und darmit die Sach zu der damahligen Commission geleitet / also die von der Burgerschafft geführte Absichten innocent, und die / so Magistratus geführet / nicht zu excusiren seynd.

Burgerschafft produciret hingegen bey der jetzigen Käyserl. Comission solche Privilegia, die in der vorigen Edition außgelassen / bloß weil sie der Judenschafft nicht favorisiren.

Illatio, daß bloß vormahls die Edition der Privilegien difficultiret worden / weil Magistrat solche seiner despotischen Regiments-Form nicht congruent befunden.

So viel die Judenschafft betrifft / welches das zweyte Haupt-Gravamen gewesen / so die damahlige Motus verursachet / seynd diese Burgerliche Gravamina wieder dero verübende offentliche Wucher / Räncke / und Practiquen, Entziehung Burgerlicher Nahrung / und allzustarcke dero Anzahl gerichtet gewesen.

Zweytes vormahliges Haubt-Gravamen gegen die Judenschafft.

Hier wird wiederumb ohnlaugbahr seyn / daß über die Veranlassung solcher Beschwärungen vor die Burgerschafft in Corpore considerirt / nichts als innocenz stehe: dann die Burgerliche contra die Juden den 3. Septembris, Anno 1612. der Käyserl. Commission übergebene Schrifft enthält eine Liste voller unzehligen Practiquen, die die Juden biß dahin gegen die Burger verübet / und ohne Bewegung von Christlichen Gemüthern nicht können gelesen werden / die auch mit Documenten biß Cc. begleitet: Sie beziehen sich darinnen auch starck auff die wider die Juden vorher angestellte Inquisitional-Articul die ad N. 337. und darüber gestiegen: Und findet sich de Inquisitione contra Judæos, weil der jeztmahliger Burgerschafft aller Zutritt zu denen alten Acten, ohngeachtet das Archiv nicht vor den Rath / sondern vor das Corpo der Burgerschafft mit gehalten wird / gesperret ist; so viel Nachricht auß der Burgerlichen Schrifft / welche Sie bey Käyserlichen Hoff in Anno 1612. den 19. Julii übergeben / und dem Diario pag. 53. inseriret / auch separatim in 4.tò damahls gedruckt / so viel Liecht / §. Solte es nun ibi: „ Nimbt uns „ groß Wunder / daß der Rath jetziger Zeit der Juden Patrocinium auff „ E. Käys. Maj. Auctorität fundirt / welche sie in contrario vor 4. Jahren / „ ohngefehr / in damahliger wieder sie Juden angestelten Käyserl. Inqui- „ sition zum hefftigsten vertretten / sondern Ihnen dem Rath zugehör- „ ten / ohne einige Scheu vorgeben dörffen. De veritate horum Gravaminum, an sich ist umb so viel weniger zu zweiffeln / als umb dergleichen darinnen particularisirten Unthatten sie Juden fast aus gantz Europa vertrieben / solche auch noch bis diese Stunde fortsetzen: also sie Burgere auch in hoc Puncto zu ihrer Querelen äusserst veranlast worden.

Burgerschafft ist zur Querel wieder die Judenschafft eusserst veranlast worden.

Und obwohlen nicht ohne / daß der Juden ihre Facta, und Boßheit directè nicht auff dem Magistrat zu weltzen / noch dahin solche in vorigem Sæculo angezogë worden / auch nicht ohne ist / wie in Acten E. E. Rath sich wegen der Juden jetzt auch exculpiren wollen / die Burger in so weit selbst

Wiefern bey diesem Gravamine E. E. damahliger Magistrat Schuld gehabt.

Schuld haben / daß sie sich so tieff mit ihnen einlassen : So dann pro Magistratu die zur Præcaution wieder solche Practiquen verfaste gute Ordnungen zeugten ; So ist doch so viel damahligem E. E. Rath an Burgerlicher Seithen imputirt / theils replicirt worden / und ex parte an sich evident.

Connivenz des Magistrats gegen die Juden.

1. Daß gegen die Juden und dero Delicta mit behöriger Auffsicht / Inquisition, Vollziehung der in denen Reichs-Abschieden gegen sie verordneter Straffen / und Haltung über der Stättigkeit E. E. damahliger Rath sein Obrigkeitliches Ambt nicht sattsam gethan hätte / wie dieses in solcher Burgerlichen Schrifft umbständig außgeführt / und wie oben gesehen / die Käyserl. Inquisition gegen sie gehindert worden.

Die neuerlich geübte damahlige Auffnahm zu allzugrösser dero Anzahl.

Geringe Anzahl der Juden in alten Zeiten / und wie sie nach und nach erhöhet.

In An. 1414. nur 2. Juden in Franckfurt gewesen.

Anno 1439. auch noch bloß in 6. Hauß-Genossen die Judenschafft bestanden.

Von Anno 1536. biß 1611. also an die Zeit des Burgerwesens / in Zeit von 75. Jahren seynd 398. weiter angenommen.

Anno 1616. ist dero Zahl auff 500. doch nur interims-Weiß / verstattet.

Wie die Juden ihre Zahl zu verdunckelen wissen.

2. Die Juden in der Anzahl zu starck an- und auffgenommen : wie dann in einem noch vorhandenen MSCt.o von einem gewissen hiesigen Orths gewesenen Stadt-Schreiber / der den Zutritt zu dem Archiv gehabt / sich annotirt findet ein von E. E. Rath erlassenes Antwort-Schreiben an Hermann Lützel / Pastorn zu Münster / und Hermann zu Müntzenberg / welche die Chur-Trierische Jüdischheit zu Wetterau auff der Jüdischen Kirchhof zu begraben / angetragen hatten / worauß folgendes hieher schicklich : „ Lassen Wir Euch wissen / auch eines „ Theils durch etliche Beysassen vorgeschriben han / daß vormahls „ bißher etliche Juden zu Franckfurt gewohnt han / die sich nun dem „ Heil. Römischen Reich / und der Stadt Franckfurt entzogen / also „ daß jetzund nicht mehr dann zwey Hauß-Gesessen bey uns „ wohnen / uns nicht bequemlich ist / zu dieser Zeit alle todte Juden „ umb Franckfurt lassen zuführen / und in Franckfurt zu begraben. Da„ tum Feria quinta post diem Cinerum, Anno Domini 1414. Ferner allda in Loco licet interrupto vel transposito „ Anno 1416. Juden / jung „ und alt / und in der gantzen Zahl nicht mehr als 104. gewesen. Noch ferner am vorigen Orth „ Anno 1439. seynd mehr nicht / als 6. Hauß„ Gesäß Juden zu Franckfurt allhier gewesen / Innhalt E. E. Raths „ Schreiben an M. Diethern von Alzey Syndicum, und Johann von „ Glauburg / so an Käyserl. Hoff verschickt worden / darinnen sie auch „ specificirt werden. Ferner notiret gedachte Hand : Anno 1536. „ Haben allhie zu Franckfurt Stättigkeit gehabt 58. Hauß-Gesäß-Ju„ den / deren gleichwohl etliche Wittmann und Wittiben der Stettig„ keit damahls gewesen. Anno 1611. bißdato haben die Stettigkeit „ empfangen 456. Hauß-Gesäß / Inhalts dieser gedruckten Stettig„ keit ; also in 75. Jahren haben die Juden zugenommen 398. ohne die „ Schüler und Beysäß-Juden. Biß hieher besagte Annotation. Und 5. Jahr hernach / da die letztere Stettigkeit durch die vorige Käyserliche Commission publicirt worden / wird §. 103. dero Anzahl auff 500. und etlich 30. so eingeschriben / gerechnet. Und da höchstgedachte Comission A. 1616. solche Zahl auff 500. determinirt / welches / wie in einer absonderlichen Außführung mit vilen ohnumbstoßlichen Gründen bewehret worden / nur ein Interims-Werck gewesen / und dem noch nicht außgeführten §. 22. deß Burger-Vertrags / worinnen wegen Anzahl der Juden die Sach zum Vergleich zwischen Rath und Burgerschafft expressè verwiesen / keines weegs derogiren mag ; wird es jetzo dergestalt gekünstelt / als wären die Juden immer unter der ihnen in besagter neueren von der Käyserl. Comission damahls verfasten Stettigkeit fürgeschriebenen Zahl blieben / und weniger / als sie seyn dürfften : und gegenwärtig E. E. Rath in der auß denen Rechenev-Büchern bey der Käyserl. Commission übergebenen Lista nur 433. Jüdische Hintersassen angegeben : so dann umb die Zahl dieser Juden noch mehrers zu ringern / bey verschiedenen annotirt / als wann sie bloß von Allmosen leben / und also gleichsam das Vermögen nicht hätten / Negotien zu treiben / sondern denen übrigen / die

sie

sie ernehren müsten / nur ein Last wären ; Aber einer Burgerschafft ist bekandt / und kan Sie specificè mit Nahmen und Wohnung an würcklich eingesessen 521. benennen / und die vor verarmte Juden / in einer dabey geschribenen Nota designirt, haben ihr Gewerb / auch Antheil an Häusern zu einer Helfft / Terz oder Quart, 2c. 2c. steuren ihre Kinder mit 1000. 500. Gulden auß / 2c. also / daß würcklich nur allein an diesen Eingesessenen NB. 88. Juden unterschlagen: darzu kommen noch bey etlich und 30. Juden / welche zwar außwärtig sich auffhalten / und wider den Juden-Eyd in frembden Pflichten stehen: also der Stettigkeit unfähig; aber doch diese Stettigkeit / theils würckliche Häuser / auch das Recht haben solche zu verkauffen / zu verlehnen / 2c. Ferner viele Beysassen. Item 16. so genannte Auffwärther / welche alle ausser Pflicht und Schatzung stehen / und wovon einer in dem auff der Fortification stehenden Garten wohnet: Weib und Kind haben / auch gleich den andern Gewerb treiben : also daß würcklich eine grosse Zahl nicht angegeben die in der Stettigkeit stehen / oder doch seßhafft hier seynd / und Gewerb treiben. Und wie an einem andern Orth gedacht / hat ein gewisser Jud gar der Käyserl. Commission einen Gewissens-Scrupel über Nachforschung dero Anzahl erregen wollen / weil David mit dem gantzen Volck wären hartl gestrafft worden / als er die Kinder Israël zehlen wollen.

Der Jüdischen Inwohner / welche theils die Stettigkeit haben / oder sonst Gewerb treiben / seynd mehr / als die Stettigkeit zuläßt.

Juden wollen auß ihrer Zehlung das Delictum machen / welches David mit Zehlung des Volcks begangen.

Wobey noch ferner zu gedencken / daß über diese Eingesessene / zum Nachtheil der Burgerschafft / so gahr noch eine grosse Meng Juden / so in der Nachbarschafft wohnen / und fast täglich mit dem Thorschliessen in die Stadt gehen / dem Tag über / wie die hiesige Juden selbst klagen / starckes Gewerb / so nicht einsten außländischen Christen nachgesehen wird / der Stettigkeit specialiter zu wider / treiben / und Abends mit dem Thorschliessen sich zuruck ziehen / vid: Stettigkeit §. 49. 50. 95. allwo denen Frembden nicht einmahl in Gemeinschafft mit ingesessenen Juden einig Gewerb / noch sonsten die Außlehnung ihrer Gelder verstattet wird.

Menge der Juden auß der Nachbarschafft / welche tägliches Gewerb treiben.

3. Da nun der Juden also in An. 1417. nur zwey gewesen / in An: 1436. nur auff sechs / und durch ein gantzes Sæculum biß ad Añum 1536. nur mit 30. an der Zahl weiter vermehrt / aber von Anno 1536. biß 1611. also in 75. Jahr allein auff 398. andere weitere Juden gehäuffet / also in solchem excessiven Numero angenommen worden / welche dem Christlichen Stadt-Weesen / und der Burgerlichen von der Handlung dependirenden Nahrungs-Mitteln äusserst detrimentos, und fast exitial fallen müssen: und doch E. E. Rath damahl keinen Excess agnosciren / sondern vielmehr / daß er in dero Annehmung unbeschränckte Gewalt habe / und also sustiniret / daß er dero noch mehrere annehmen dürffte: und eine Burgerschafft aus der bißherigen Anhäuffung / und stante hac hypothesi Senatus, daß er hierinnen nicht gebunden seye / abzuschliessen gehabt / wie er solchen Numerum noch weiter / & in infinitum fere erhöhen werde / auch durch die neueste von der damahligen Käyserl. Commission in die gegenwärtige Form gebrachte letztere interims Stettigkeit E. E. jetziger Rath sich an die darinn determinirte Zahl so nicht astringiren lassen / daß durch seine Connivenz dero nicht weit mehrere die Stettigkeit genössen / und in der Gaß und Stadt starck Gewerb treiben / hierzu auch der geübte starcke Wucher / und andere Intricquen kommen / die damahls geklagt / und bey den Juden erblich worden / so erscheinet darob widerumb / wie damahlige Burgerschafft justissimam Causam gehabt / dero Anwachs sich zu opponiren.

E. E. Rath hat wollen an keine Zahl in Auffnehmung der Juden gebunden seyn.

Burgerschafft hat dero Vermehrung in infinitum nach des Raths Principio, zu fürchten gehabt / und dabey wegen dero Pratiquen zu klagen höchstens beursacht gewesen.

Daß aber Nobilis Senatus damahl keine Ubermaaß bey erst angezogenen damahls gestandenen / und in so kurtzer Zeit so hoch angewachsenen Zahl der Juden agnosciret / noch an einige Beschränckung dißfahls ne quidem in futurum wollen gebunden seyn / ist aus dessen an Käyserl.

Beweiß auß deß Raths eigenen Geständnuß / daß Er in Anzahl der Juden keine Ordnung wolle annehmen.

Kayserl. Majestät übergebenen Bericht von ½. Junii 1612. in Diario pag. 18. & 19. zu ersehen / ibi: „ Weiß sich der Rath keiner Burgerlichen Freyheit / dardurch derselbe an eine gewisse Zahl wegen der Juden An- oder Auffnehmung gebunden / zu erinnern / wird auch darinn kein Ubermaaß gebraucht.

Reception der Juden ist in Reichs-Abschieden nur so weit bewilliget / als es denen Unterthanen und Ingesessenen unschädlich.

Hat also E. E. Rath nicht einleuchten wollen / daß die Reception der Juden in denen Reichs-Abschieden nur so weit zugelassen / als sie der Burgerlichen Nahrung (worinnen dero Freyheit nemblich mit bestehet / und dero ein solcher auffgenommener übermässiger Numerus der Juden / welchen in alle Negotia sich einzumischen verstattet wird / exitial fallen muß) unschädlich seynd.

Klag der Burger / daß die Juden mit Geld ex Ærario gestärcket worden.

Ferner hat der Burgerschafft Anbringen und Denunciation auch darinnen bestanden / daß die Juden à Nobili Senatu mit Vorschuß auß dem Ærario gestärcket; und sich dißfahls auff verschiedene Zeugen bezogen / die dergleichen Geld / ohne daß man wisse / solches zu einem andern Zweck gebraucht / zu seyn / Butten-weiß aus der Stadt Rechenev getragen / vid: Diarium pag. 108. Allwo Eine Burgerschafft ad Commissionem anbringet: kan hierbey E. E. Burgerschafft nicht verschweigen / daß aus ihrem Mittel etliche unterschiedliche Burger inner und ausser der Meeß gesehen / daß die Juden aus dieser Stadt Rechnung mit grossen Summen / auch Butten voll Geld getragen / zu was Ende / ist uns unbewust. Und hat Author des Diarii pro Nobili Magistratu scripti nicht anzuzeigen gewust / daß zu einen andern Zweck solche aus der Rechenev bezahlte Gelder denen Juden entrichtet.

Absicht der Burgerschafft in ihrem Suchen wegen der Juden ist ebenfalls innocent, anders als Sie bey E. E. Rath gewesen.

Beleuchtet man die Absichten / die hinc inde wegen der Juden geführet / ist ohnstrittig / daß die Burgerschafft dießfahls der Stadt und gemeinen Christlichen Weesens Conservation, Auffnehmen / Nutzen / und Bestes zum Zweck gehabt / aber soferne gegenüber Senatus an keine gewisse Anzahl in dero Reception wollen in futurum gebunden seyn / gar sie mit Geld unterstützet / in alle Negotia sich mischen lassen / und solcher Gestalt der Burgerschafft zum Nachtheil sie zu stärcken gesucht / auch dero Wucher und Practiquen nicht mit behörigem Ernst erforscht und gestrafft / ist ihr der Burger Absicht præ Senatu lobwürdig. Und

Magistratus Verordnungen wieder die Juden / die nie zur Execution kommen / heben die Querel der Burgerschafft bey weitem nicht / der auch die gedruckte Stettigkeit confisciren lassen.

die gemachte Ordnungen wieder die Jüdische Practiquen heben die Burgerliche Beschuldigung nicht / in dem über diese Ordnung / so gar nicht gehalten worden / daß vielmehr als der Juden Stettigkeit in An: 1513. gedruckt / Senatus solche confisciren lassen / und hart gehalten / daß Einer Burgerschafft diese Exemplaria wiederumb herauß gegeben ben worden / vid: Diarium 129. ibi: „ Obbemelten Dienstag hat E. E. Rath der Juden Stettigkeit / so kurtz zuvor von Johann Sturm gedruckt worden / in allen Buch-Läden confisciren / und zur Rechenev bringen lassen. Als aber der Außschuß solches innen worden / haben sie diese Exemplaria mit grossen Betrauen wiederumb herauß gefordert / seynd Ihnen auch wiederumb zugestellet worden.

130. Decreta geben gegen die Juden / werden nicht exequirt / ehe jetzige Burgerschafft an Käys. Maj. den allerunterthänigsten neuen Recurs nimbt.

Und in denen jetzigen Acten kommet ebenfalls vor / daß 130. Decreta wieder die Juden / vor die Christliche Handels-Leuth ertheilt worden / aber weil alle diese nie zur Execution auff eine beständige Arth kommen / wie mit der Bau-Ordnung wegen der Judenschafft ebenfahls beschehen / und die Gebäu wieder solche einzurichten fast in allen Articulen nachgesehen worden / so hebt die Beziehung auff dergleichen ertheilende Ordnungen die Burgerliche Querelen nicht: noch mögen von E. E. Raths Innocenz in contrarium Zeugnuß geben.

Glei-

Gleichen Schrods ist / was die Burgerschafft selbsten mit Ursach sey an denen klagenden Practiquen / welche die Juden verüben / weil sie sich mit freywilliger Auffnahm bey ihnen vertieffen / und dabey keine gehörige Vorsichtigkeit brauchen; Welches bey jetziger Comission noviter ex parte Nobilis Senatûs contra die Burgerschafft ebenfalls obvertiret worden: Dann ob schon dieses an sich nicht zu laugnen / so bleibt doch E. E. Rath verbunden / der Burger Facilität und Imprudenz Vorstand zu erweisen / und wieder der Juden Betrug ex officio mit allem Ernst zu inquiriren / wie in simili ob perditos mores Juvenum, & facilitatem lapsûs in sexu Fæminino SC.tum Macedonianum, & Vellejanum, oder Leges usurariæ pravitatis propter obæratorum imprudentiam eingeführet worden: Interest enim Reipublicæ, ne sua re quis malè utatur, vel per facilitatem suis bonis excidat.

Beschuldigung der Burgerschafft / daß Sie durch ihre Einlassung mit den Juden an dero klagenden Schaden selbsten Ursach sey / ist nicht hinlänglich.

Ob facilitatem lapsus seynd gute Ordnung den Burgern zum Vorstand zu verfassen.

Und obwohl ferner scheinen möchte / daß zum wenigsten die Burgerschafft darinnen das Werck hiebevor übertrieben / da sie auff der gäntzlichen Dimission der Judenschafft bestanden / (wie es dann zu letzt / doch nach dem Burger-Recess erst / und als keine Würcklichkeit über dero Reduction diesem gemäß / erfolgen wollen / durch die Handwercks-Gesellen gar auff eine Plünderung außgelauffen) so hat doch auch dißfalls E. Burgerschafft / zum Grund dieses ihres hart scheinenden Antrags / die Jüdische Stättigkeit gehabt / vermög dero die Juden nur eine zeitliche Toleranz von 3. Jahren zu Jahren genossen / welche nach denen Rechten / cum ipso temporis lapsu, expiriret. 2. Sie Juden sich der Prorogation, durch offt-erwehnt- ihr schädliches Gewerb / Wucher / und andere gewohnte böse Stück / unwürdig gemacht. 3. Haben die Burger hierinnen nichts gesucht / als was andere Christliche Löbl. Regenten / als in Hispanien / Franckreich / auch andere Stände deß Reichs ihren Unterthanen ex officio eingeführt / oder von Kayserl. Majestät / zu Dero Cammer-Fällen die Juden damahls an meisten Orthen gehöret / außgebetten / daß die Juden / als schädliche Leuth / möchten dimittiret werden. 4. Von dero Außschaffung / und / wie die Juden darzu Ursach gegeben: auch in den meisten Christl. Königreichen von Europa, so dann denen meisten Statibus in Teutschland / denen Unterthanen zum besten / beschehen / auß denen Historien viel beyzubringen wäre; aber man will dißmahl bey dem / was in obgedachtem MSC.to congruenter ad statum Civitatis nostræ, von anderen Reichs-Städten vermuthlich auß Franckfurthischen Archiv selbst / durch mehr-gedachten Stadt-Schreiber / der dahin den Zugang gehabt / eigenhändig auffgezeichnet / und der Jüdischen Stättigkeit beygeschrieben / es bewenden lassen; Und folgenden Innhalts ist: „Anno 1498. Julii erlaubte König Maximilianus denen zu Nürnberg alle Juden auß ihrer Stadt / und gantzem Gebieth außzutreiben / und zu ewigen Zeiten keine mehr anzunehmen / schreibt demnach auch an die Juden / in der Zeit / die ihnen der Rath werde ernennen / daselbst mit aller ihrer fahrenden Haab zu weichen / und verkaufft derselbigen Häuser / Synagog, Leich-Hoff / und andere Wohnungen / alle seine Cammer-Güter dem Rath und der Stadt umb 8000. fl. Rheinisch / und dieses alles darumb / dieweil sie sich / wie der Rath geklagt / über die Zahl vermehrt / die Burger / Innwohner / und Unterthanen / mit übermässigen Wucher beschwehrt / allerley loß Gesindlein auffenthalten / und damit zu Diebstahl Vorschub und Anlaß gegeben / und wider solches Außziehen soll sie weder jetzt / noch ins künfftig einig Privilegium schützen. Damit aber die Betrangten Geld zu entlehnen Gelegenheit hätten / erlaubt der König dem Rath / einen Wechsel auffzurichten. Alles geschehen und geschrieben zu Freyburg in Preyßgau / Anno ut supra 5. 21. 26. 29. Julii, & 21. Augusti.

Burgerschafftliches Suchen wegen Dimission der Juden hat mehr als einen Grund gehabt.

Juden seynd nur auff eine Toleranz von 3. Jahren zu 3. Jahren angenommen.

Juden seynd auch an andern Orthen vertrieben.

Juden auß Nürnberg / Ulm / Nordlingen ꝛc. mit Vorbewust Käyserl. Majest. dimittiret.

„ Anno 1500. erlaubt König Maximilianus dem Rath zu Nördlin-
„ gen / alle ihre Juden / mit ihren Haab und Gütern / abzuschaffen /
„ und die Häuser zu kauffen. Datum 24. Januarii.

„ Schreibt demnach denen Juden den 27. Octobris selbsten zu / zwi-
„ schen dat. dieses Brieffes / und den Sonntag Lætare zu weichen / und
„ nimmermehr in diese Stadt und Gebieth zu kommen / dessen er dann
„ die Stadt / wie auch bey der Stadt Nürnberg geschehen / mit einem
„ besondern Brieffe privilegirt.

„ Ebener massen hilfft höchst-ermeldter Römischer König auch deren
„ von Ulm ihren Juden ab / gibt ihnen Gewalt / selbige außzutreiben /
„ mit beygefügten Privilegio ferner / und in Ewigkeit keine anzunehmen.

Burgerschafft hat easdem Causas gehabt / dero Dimission gesucht / die andere Reichs-Städte gehabt.

Welche Ursach / die an anderen Orthen zur Dimission der Juden Gelegenheit gegeben / die Burgerschafft zu Franckfurth mit jenen anderen Orthen gemein gehabt / auch noch hat / wie die mehr-erwehnte gegen die Juden angestelte Inquisitional-Articul, auch mehrangezogene Burgerliche Gravatorial-Schrifft in dem Diario genugsamb verificiren. 5. Hat die Burgerschafft ihr Begehren bey E. E. Rath per viam supplicæ gesucht / und da E. E. Rath sich darauff bezogen / daß er ohne Kayserl. Vorbewust sie Juden nicht außschaffen könte / hat Burgerschafft den Rath ersucht / hierumb bey Kayserl. Majestät anzuhalten / und Burgerl. Mem. von 3. Jul. 1612. in Diar. p. 23. und da endlich 6. dero Anzahl zum Vergleich in dem Burger-Recess außgesetzt / ist eine Burgerschafft damit gesättiget gewesen.

Burgerschafft wird dißfahls nicht / wie in andern Reichs-Städten beschehen / von E. E. Rath unterstützet.

Judenschafft wird im Gegentheil starck foviret.

Hätte also damahliger E. E. Rath / wie dero Vorfahren gethan / die in Anno 1417. nur zwey Juden gelitten / und Anno 1436. nur dero sechs gehabt / solchen vestigiis insistiret / oder wie zu Ulm / Nördlingen / Nürnberg / und andern Städten / theils höheren Ständen in Teutschland / und von frembden Cronen Ruhmwürdigst beschehen / die Vorsorg genommen / und die Juden nicht anwachsen lassen / oder dero Dimission bey Kayserl. Majestät / nebst der Burgerschafft gesucht / oder nur auff eine enge Anzahl gesetzt / wann es hernach von der Comission in §. 22. deß Burger-Vertrags gebilliget / und von Kayserl. Majestät confirmiret worden ist / wäre eine Friedliebende Burgerschafft wohl nimmermehr zu einiger offentlichen Querel außgebrochen; Aber / da die überhäuffte Zahl der Juden / und wie sie immer mehr und mehr eingewurtzelt / und ihnen alle Nahrung abgestrickt / wahrgenommen / und / daß Magistratus diesem sich nicht opponirt / sondern vielmehr sie geheget / und das Jus zu haben / offentlich prætendiret / noch mehrere Juden / und ohne gewisse Zahl anzunehmen / so wird darab genug erscheinen / daß die Burgerschafft Justissimam Causam recursus, worinnen sie auch von einer Hochlöbl. Commission unterstützet worden / auch in hoc Articulo gehabt / sie da berührter massen auch diesen wichtigen Punct bloß Bitt-weiß / und mit geziemender Vorstellung ihrer vor sich gehabten wichtigen Ursachen und Gründen / biß zum erfolgten Burger-Vergleich gesucht / und bey dem von Commissions wegen eingeleiteten / und dem Burger-Vertrag inserirten Vorschlag / daß die Anzahl der Juden / zwischen ihr und E. E. Rath verglichen werden soll / friedlich und gesättiget gewesen / und also darinnen genugsambe Moderation sehen lassen: da hingegen ohnlaugbar / daß E. E. Rath / was deßfalls verglichen / nie zur Execution zu bringen gesucht / sondern nachdem / was hiervon an einem andern Orth umbständiger bemercket / und angewisen wird / vielmehr hernach beschehen lassen / das zu Favor der Juden in der neuen Stättigkeit / wie diese von damahliger höchsten Commission interims-weiß gefasset / und mitten unter der Anno 1616. erfolgten Execution publicirt / ein- und anders geändert / und dero inserirt / hernach pro Lege perpetuâ beybehalten worden / wordurch die Judenschafft sich vielmehr gestärcket gesehen.

Burger haben Bitt-weiß / und mit geziemender Vorstellung ihrer Befugnuß / die Klag gegen die Juden geführet.

Burger seynd mit Verweisung dises Puncti zum Vergleich gesättigt gewesen; aber E. E. Rath nie zur Sach gethan.

Zu Favor der Juden / seynd verschiedene neue Punct der letzten Stättigkeit inserirt.

So-

Sodann hat E. E. Rath / wie obgedacht / über diese in etwas vor die Juden also erweiterte Stättigkeit nicht einsten gehalten / und darmit es in das Gleiß geleitet / daß eine Burgerschafft / nach 130. wider die Juden erlangten / aber sambtlich unvollzogen gelassenen Decreten / bey dero an der Zahl / Nahrung und Kräfften vermehrten starcken Anwachs nicht länger entübriget seyn können / zu Vorkommung ihres totalen Ruins den abermahligen allerunterthänigsten Recurs an Kayserl. Majestät zu nehmen; Also ist bey diesen wichtigen zweyten Haupt-Punct abermahl in der Veranlassung / Absicht / auch in dem Modo selbsten / biß zum getroffenen Burger-Recess, nichts als Billigkeit und Moderation, wenigstens comparate ad Nobilem Senatum, und keine Rebellion zu sehen. Von dem / was nach dem Vergleich / wegen der Judenschafft erfolget / cùm excurrat hanc Sectionem, beschiehet unten absonderliche Erwehnung.

Illatio ex prioribus, und Billigkeit / und Moderation deß Burgerlichen Suchen bey der Klag gegen die Juden.

So weit aber dannoch scheinen könte / ob schon die Burgerschafft zu dem Recurs an Käyserl. Majestät Ursach / und hier zu wichtige Gravamina, so dann innocente Absichten gehabt / auch biß zur Zeit des Burger-Vergleichs gegen die Juden ziemliche Moderation sehen lassen / daß dannoch sie sich nicht gegen dem Magistrat in denen behörigen Schrancken damahls gehalten / also des Magistrats wider die Burgerschafft angebrachte Rebellions-Beschuldigung dannoch / was den Modum, und der Burgerschafft ihre übrige Aufführung / in Ordine ad Senatum ipsum, belanget / ihren Grund gehabt / und intuitu verschidener vor dem Burger-Vertrag damahls zu Schulden gekommenen Exorbitantien die Burgerschafft nicht zu defendiren sey; so will man modum ipsum mit wenigen beleuchten / und bey denen wichtigsten Umbständen / die angesehen werden könten / als wann darinnen die Burgerschafft sich vergessen / klar machen / daß in Causa, uti hactenus ostensum est, longè meliore sich weit besser / moderater / behutsamer / man darff nicht wohl sagen / auch redlicher / als ein damahliger E. Rath auffgeführet / der seine Consilia nicht dahin gerichtet / wie die Burgerliche fundirte und gemäßigte Gravamina in billigen Dingen zur Hand genommen / abgethan / und die Abusus corrigirt werden möchten: sondern dahin dirigiret / wie er die Despotische Regiments-Form befestigen / sich in dero Possession und davon dependirenden / auch sich selbst geschöpfften Emolumentis conserviren: hingegen die Burgerschafft zur Ungedult / und einige / Excess bringen / und einen Prætext gewinnen möchte / daß diese als Verachter der Obrigkeit und Auffrührer angesehen / und die bißherige Regiments-Administration ungeändert bleiben möchte: also daß ob schon die Burgerschafft nicht von allen / so damahlen fürgegangen / frey zu sprechen / dannoch auch hierinnen biß zu den Burger-Vertrag sie weit weniger als Magistrat zu Schulden kommen; Auch E. Käyserl. Commission selbsten / wie unten folget / dero Conduite nicht vor straffbar angesehen / ja den E. Rath zu Erkantnuß seines ohnrichtigen Anbringens gebracht hat.

Burgerschafft hat auch in ordine ad Senatum circa modum sich behutsamer als E. E. Rath auffgeführet.

Dann da das Obrigkeitliche Ambt / wie es von Käyserl. Majestät selbsten in dem ad Senatum bey Erkennung und Anordnung der jetzigen Commissionen höchst-erleucht fürgeschrieben / darinnen bestehet / daß E. E. Rath in solchen Fällen / was zu Beförderung und Abthuung derer erweißlichen Mißbräuche und Beschwährde / und wieder Herstellung beständigen Vertrauens / und Friedens unter Obrigkeit und Burgerschafft außgedacht werden kan / beytragen / auch Ihr obtragendes Obrigkeitliches Ambt allein zum ge-

Obrigkeitliches Ambt / wie in dergleichen allen es in dem von Käyserl. Majest. erlassenem Rescript E. E. Rath fürgeschriben.

gemeinen Nutzen und Wohlfahrt führen / und jederzeit das Absehen / auff Vesthaltung der mit wohl erwogenen / dem gemeinen Weesen nutzlichen Regulen versehenen Stadt-Gesätzen / Burgerschafftlichen Privilegien und alten Löblichen Herkommens / auch Administration ohnpartheyischer Justiz, insonderheit auch Beobachtung deß Käyserl. Respects mit möglichster Sorgfalt gerichtet seyn soll.

Der Käyserlichen Commission Erinnerung ad Senatum; wie Er der Burgerschafft Gemüther an sich ziehen soll.

So dann was höchste jetzige Käyserliche Commission in der Beschliessung ihrer Untersuchung an beyde E. E. Rath und Burgerschafft eröffnetem Schluß-Decreto vom 2.ten Junii 1714. höchst-vernünfftig E. E. Rath erinnert / E. Burgerschafft ihres bey Käyserl. Majestät angebrachten Suchens / es sey gleich directè oder indirectè auff einige Weiß nicht entgelten zu lassen / und dardurch die Gemüther Liebe und Vertrauen der Burgerschafft / (dessen Herstellung E. E. Magistrat vielmehr durch gerade und prompte Administration der / auch in conspectu Commissionis mit ohnauffhörlichen Klagen und Lamentiren in einen sehr bedencklichen Ruff gerathenen Justiz und sonsten mit Erweisung alles guten Willens / und bescheidenen Umbgangs zu besorgen) zu alieniren.

Damahliger Magistrat hat das Gegentheil gethan / und die Zusammentrettung der Burgerschafft über ihre Querelen so gleich vor eine Rottirung angegeben.

So hat E. E. damahliger Rath (wie jetzo auch beschehen) die durch eine Zusammentrettung der Burgerschafft verglichene Supplic so gleich vor eine Inquisitions-würdige Sach und Auffwicklung / vid: Diarium pag. 19. in ihren Gegen-Bericht angegeben.

Will ehe die Stadt zu Grund gehen / als der Burgerschafft ihre Privilegia wissen lassen.

Auch hat der Rath alle Extrema ergriffen / das Werck in Confusion zu bringen / und die Burgerschafft bedrohet / lieber die Stadt zu Grund gehen zu lassen / als dero mit Edition der Privilegien zu willfahren. Fort / umb sie zu unterdrucken / theils umb frembde Hülffe sich beworben / theils eigene Soldaten angenommen: auch sie Burger zu einem Auffruhr zu bringen alles tentiret / umb sie hernach sub hujus Criminis prætextu (wie endlich / doch erst nach dem Vergleich / zu der Zeit erst erfolget / da die Burgerschafft in sicheren Haafen eingelauffen ware /) zu unterdrucken. Die Burgerschafft hat hievon folgende Klagen über die damahlige Bezeugungen deß Magistrats in ihrer Defension-Schrifft den 29. Julii 1612. übergeben in Diario pag. 60. ibi: Man hat sich durch den Stadt-Schreiber noch wohl eines andern / daß nemblich keine Privilegia vorhanden seyn / auch ihr Syndicus dessen trutzig vernehmē lassen dürffen / daß ehe man dieselbe herauß geben wolte / die Stadt unter und über sich gehen solte. In einer bey dem Rath selbsten eingegebenen Entschuldigung / und Protestation-Schrifft wird demselben unter die Augen geschrieben in Diario pag. 46. „ von ungebührlichen harten Droh-Worten gegen E. E. Rath ist uns nichts / „ sondern sovil bewust / daß die gantze Stadt erfüllet / mit allerhand „ ungebührlichen Droh-Worten / mit blutigen Köpffen / Hencken / Köpff- „ abschlagen / daß sie springen sollen Ellen hoch / wir sollen mit Pfer- „ den von einander gerissen werden / mit Maul hoffiren / cum reveren- „ tia zu schreiben. Und ist denckwürdig / daß der Author deß Diarii, der communi fama ein Mitglied deß damahligen Raths / auß dem Hauß Lim-

Verbittert die Gemüther mit erschröcklichen Bedrohungen / und geflissenen Beschimpffungen.

Limpurg gewesen / und pro Senatu dieses Scriptum, als eine Apologie per formam Diarii Historici contra Cives, mit gröster Partheylichkeit geschrieben / im geringsten nicht anziehet / als wann dieses der Burger und anderes Vorbringen mehr / keinen Grund gehabt hätte / und darin dem Magistrat zu viel beschehen sey. Ferner daß E. E. Rath die Consilia geführt / die Burgerschafft mit Soldaten zu unterdrucken; davon klaget in gedachtem Diario die Burgerschafft folgendes in ihrer bey dem Rath eingegebenen Entschuldigung / und Paritions-Schrifft teste Diario pag. 46. „ Deßgleichen werden so viel hundert frembder Soldaten mit grossen Kosten allhier gehalten / und man weiß doch nicht / zu was Ende: „ Sintemahl der Königl. Wahl-Tag vorbey / allenthalben Fried / und man doch von keiner Abschaffung höret. Und in ihrer Verantwortung ad Cæsarem: „ der Rath über alle Nothdurfft etlich hundert bewehrter „ Soldaten mit gemeiner Stadt Beschwehrung in ihrer Bestallung „ auffgehalten: Man hat sich auch berühmet / daß dero 400. und beneben „ denen noch so viel Rohr vorhanden / so vor 1000. Mann genug wären: „ Item es seynd sonst allerhand Geschrey außgegangen / wie sich E. E. „ Rath bey denen Ständten deß Reichs umb Hülff beworben / vid. Diarium dicta Pag. 60.

Magistrat will die Burgerschafft mit Soldaten unterdrucken.

Und ist merckwürdig / daß auch nach dem Burger-Vertrag bey der Käyserl. Commission, Reformations-Puncten von einem nicht unbekanten Mitglied deß Raths eingegeben / die zu gäntzlicher Umbstürtzung der durch solchen Burger-Vergleich stabilirten Regiments-Form abgezielet / und unter anderē Mediis, zu Außführung solchen Concepts deutlich vorgeschlagen worden / „ etliche 1000. Mann / so dem Rath allein schwören sollen / (sub prætextu deß Schutzes) anzunehmen / wovon unten absonderliche Erwehnung wieder vorkommet. 3.tiò ist dieser gehaltener Mannschafft aller Muthwill zu Reitzung der Burger verstattet / wovon diese folgende Klagen gebraucht in Supplica ad Cæsarem ibi: „ diesen Soldaten auch allerhand Muthwillen verhengt worden / „ also daß deren einer offentlichē Diebstall begangen / und als er auff Anhalten der Burger andern zum Schröcken kümerlich auff einem halben „ Tag zu der Verhafftung gebracht werden köñen / die Burger noch hierüber mit Auffruckung ihres Unvermögens / und Schelmen-scheltens „ injuriirt und angegriffen worden: über das nicht allein ins Prediger-„ Closter Feuer mit Pulffer von ihnen den Soldaten eingeworffen / sondern auch auff der Allerheiligen Gassen ein Feuer in vollen Flammen „ durch die Burger gefunden / und gelöschet / zu dem auch allerhand „ Reden gesprenget / daß die der Stadt angehörige Dorffschafften an „ den Pforten auff den Glockenschlag acht zu haben auffgemahnet / die „ Eschheimer-Pforte vernagelt befunden / und man sich demnach nicht „ allein vor frembden / sondern auch vor einheimischen Soldaten / und „ andern ruchlosen Gesind eines Uberfalls besorgen müssen. vid: Diar. pag. 60. Daß die Burgerschafft also auß Noth Wacht anzuordnen genöthiget worden: welches Magistratus hernach vor Empörung anbringet.

Magistrat lässet umb die Burgerschafft zur Ungedult zu reitzen / diesen allen entsetzlichen Muthwillen zu.

Nöthiget die Burger zu Anstellung der Wachten.

Ferner / als die Burgerschafft die von Kayserl. Majestät bereits anbefohlene Edition ihrer Privilegien, dannoch nicht erlanget / sondern / wie vorstehet / die Bedrohung gefallen / daß die Stadt ehender solte zu Grund gehen / hernach nur einige wolten communicirt werden / endlich in speciem, und zum Schein solche / durch ein Raths-Conclusum, bewilliget worden / dergestalt / wie dessen Formalia gelautet: „ Wo „ sie bey ihrem Vorhaben nochmahls beharren wolten / nemblich / daß „ die Privilegia und Urkunden / so ihn den Rath / und dieser Stadt-„ Regiment allein betreffe / mitedirt werden sollen / so will sich E. E. „ Rath hiermit / und in Krafft dieses ein- vor alle mahl gegen GOtt

Magistrat richtet seine Erklärung über die Edition der Privilegien auff ein Alternativ ein. Raths-Conclusum hierüber.

„ dem

„ dem Höchsten/ der Römischen Kayserl. Majestät/ allen Chur-Fürsten/
„ und anderen Ständen deß Römischen Reichs/ sich hiermit entschul-
„ diget / und Kayserl. Majestät / und dem Röm: Reich sein Recht
„ vorbehalten haben/ und seyn auff solchen Fall die verordnete Raths-
„ Persohnen/ denen die Schlüssel/ vermög dieser Stadt Herkommens
„ auff ihr Eyd vertraut gewesen/ allhier zugegen/ und auff bereit ge-
„ machten einhelligen Schluß E. E. Raths / so bald / und in conti-
„ nenti mit euch zu gehen/ und auffzuschliessen/ oder euch die Schlüssel
„ selbst zuzustellen/ und möcht ihr darauff mit denen Dingen gebahren/
„ und verhandlen / nach eurem Wohlgefallen/ dann E. E. Rath sich
„ darmit weiter zu beladen nicht gemeynt. Decr. in Senatu Mart.
„ den 5. Julii 1612. v. Diar. p. 39.

Nun ist oben bewiesen/ wie E. Burgerschafft ihr Begehren / circa edenda Privilegia bestens gegründet / gewesen/ Kayserl. Majestät zu-forderst sodann die hohe Commission selbst/ sine ulla distinctione, es ge-billiget/ und die Rationes, so pro justificatione deß Burgerl. Begehrens angeführet evinciren/ daß die Privilegia, so das Regiment respiciren/ und Magistratus der Burgerschafft zu wissen versagen wollen / die nöthigste seynd/ und vor allen andern communicirt sollen werden.

Burgerschafft acceptiret sol-ches/ und läs-set die Wahl von E. E. Raths alter-nativ Ihm dem Rath über.

Es ist auch oben ferner astruirt / daß Kayserl. Authorität / oder dem Reich mit Communication nichts entgangen / vielmehr anbe-fohlen. Da nun die Sach in dem Stand ware / daß Magistratus sich nicht allein erbotten / diese Communication zu thun / sondern auch die Raths-Glieder die Inspection über solche Privilegia , und darzu die Schlüssel / auch (nach solchen Raths-Concluso) den außdrücklichen Befehl gehabt / mitzugehen / und der Burgerschafft zu communiciren/ und diese solches acceptirt / und begehret / allerdings / wie sich Senatus erbotten / entweder mit ihm (dem Außschuß) sich dahin zu verfügen / und auffschliessen zu lassen / oder aber dem Außschuß die Schlüssel zu-zustellen / also Magistratui die Wahl noch darzu gelassen / ihre Deputirte mitzuschicken / vid. Diar. pag. 40. da fiel dem Raths-Concluso die Masque in so weit vom Gesicht / daß es dem Rath kein Ernst gewesen / seine Deputirte / die er / nach ergangenem Concluso instruirt gehabt / die Privilegia auffzuschliessen / und dem Burgerlichen Außschuß zu zei-gen / sondern Magistratus nur einen Prætext gesucht / sie vor Rebellen anklagen zu können / und darmit die Sach auß dem ordentlichen Geleiß zu bringen / indem er die Acceptation deß Oblati, welches er Magistra-tus vor billich erkannt / und versprochen / vor eine Anmassung deß Regi-ments auffgenommen / und umb die Sach in völlige Confusion zu bringen / darüber sogleich das Regiment niedergelegt : Daß also kein Wunder / wann ein Werck à Magistratu also geleitet / und er mit Fleiß in eine Anarchie, die ihm anvertraute Republic will verfallen lassen / und das Wasser selbst trüb macht / umb hernach auß dem Trüben zu profitiren / daß bey einer solchen Einleitung nicht einige Thätlichkeit bey dem gemeinen Mann entstehen solte ; Welches jedoch / wie hernach folgt / dißmahl die Burgerschafft mit guter Auffführung evitiret hat.

E. E. Rath leget darüber das Regiment ab.

Uber welche Niederlegung deß Regiments Folgendes in dem Diario, auß einem darüber verfertigten Notariats-Instrument zu lesen / pag. 40.
„ da der Rath der Burgerschafft anzeigen lassen / weil es dann allbe-
„ reit an dem / daß ihr die Schlüssel zu den Privilegien / deren ihr euch anmasset / begehrt / (Senatus hatte es vorhero per Conclusum bewilli-get / und solches immediatè den Burgerl. Deputirten publiciren lassen / auch Kayserl. Majestät befohlen) so liegen dieselbe Schlüssel
„ hie auff dem Stuhl / so mitten in der Stuben zugegen / und wer-
„ den euch / weil ihr des fürnemsten Stück des Regiments euch an-
„ masset / wollen sie selbige hiermit übergeben / und und also das Regi-
„ ment abgelegt haben / ꝛc. darauff der Schultheiß / Schöpffen / und der
„ gantze Rath auffgestanden / und der Thür geraumet / ꝛc. ꝛc. Bur-

Burgerschafft hat sich glimpfflich explicirt/ daß sie dem Rath nicht suche in seinem Regiment einzugreiffen / und mit Bitten und Flehen angehalten / das Regiment zu behalten / aber der Rath dennoch auß einander gegangen ; besagtes Instrument hat hiervon das Fernere: „ Es haben aber (da nemblich der Rath davon gelauffen / und das „ Regiment niedergelegt) die Burger alsobald angefangen / und umb „ GOttes / und deß Jüngsten Gerichts gebetten / die Herren wolten „ sitzen bleiben / ihre Entschuldigung anhören / und das Regiment be„ halten: Item hierüber zum öfftermahl mit gröstem Geschrey / und „ flehentlichen Gebärten protestirt / sich auff ihre Schrifften / und münd„ liche Handlung bezogen / hätten keine Gewalt begehrt zu üben / noch „ sich deß Regiments anzumassen / jemahls unterstanden / sondern „ allein ihnen das Jenige / was schon etliche mahl gewilliget / wider„ fahren zu lassen. Es seynd aber die Herrn alle hinweg / und die „ Stiege hinab gelauffen / allda es einen selzamen Spiel gleich gesehen. Und hat die Burgerschafft mit Bitten und Flehen nicht nachgelassen / biß die Herrn deß Raths wiederumb im Römer gegangen. Burgerschafftliche Moderation bey des Raths niederlegenden Regiment.

Magistrat machet auff die modeste der Burger Contestationes keine Reflexion.

Ein E. Rath hat also über das Begehren von Edition der Privilegien / so an sich nicht unbillich / sodann von denen Burgeren lange Zeit bittlich gesucht / von Kayserl. Majestät schon befohlen / von E. E. Rath versprochen / auch hernach im Burger-Recess §. 1. denen Burgern / auff die darinnen enthaltene Weiß völlig zugestanden / und versichert worden / die gantze Stadt in äusserste Gefahr / Confusion, und Irrung gesetzet / vid. Diarium Pag. 41. ibi. Magistrat setzet die gantze Stadt in äusserste Confusion und Schröcken.

„ Inzwischen / weil solches in dem Römer vorgangen / ist ein „ grosser Aufflauff durch die gantze Stadt / von dem gemeinen Mann / „ welcher sich über diese unversehene Abdication, und Zuschlagung der „ Römer-Thüren / höchlichen bestürtzt / vorgenommen worden / deren „ ein Theil / wie man hernach vernommen / zu den Thorn / und Stadt„ Pforten gelauffen / dieselbe verschlossen / und zugeschlagen / ein Theil „ zu dem Geschütz auff den Wällen geeylet / dieselbe geladen / ein Theil „ die Ketten in den Gassen vorgeschlagen / es seynd auch auff der Zeil „ zwo Wagen-Burgen in der Eyl geschlagen worden. Viel haben „ sich in Rüstung begeben / ihre Häuser zugeschlagen / die Kram„ Laden zugemacht / und also zimblich verworren zugangen.

E. Burgerschafft aber ist dennoch ausser Thättigkeit verblieben / und hat in dieser Tragœdie, oder von dem Rath eingeleiteter Anarchie, ihn bittlich vermögt / daß er sich nach einer Stund / oder anderthalb wider in Römer / zu Fortsetzung deß Regiments / eingefunden / wie davon in dem Diario loco cit. E. Burgerschafft in ihrer Defension ad Augustissimum folgendes anführet / verbis: Aber doch / GOtt Lob! „ nicht ein Mensch beschädiget / noch beleydiget / viel weniger ermordet / „ noch umbkommen / auch keinen Menschen einiger Heller / oder Pfen„ ning nicht entwendet / oder umbkommen / und E. E. Rath hierauff „ sich recolligiret / und den Burgern die Communication der Privile„ gien / worüber das Regiment niedergelegt / nachgegeben / und zu „ thun versprochen / so hat er also re ipsâ seinen Abstand vor unrecht „ erkannt. Burgerschafft setzet ihre Moderation fort / vermöget Magistratum zu Behaltung des Regiments mit vilen Bitten.

Gleichwohl E. E. Rath hierauff Gelegenheit genommen / die Burgerschafft auff das gehässigste an Kayserl. Hoff anzuschwärtzen / und ein Friedens-Gebott extrahirt / und darmit veranlasset / daß Burgerschafft sich nicht allein masculè in der den 19. Julii 1612. bey dem Kayserl. Hoff eingeschickten Verandtwortung / deß Inhalts / wie vorstehet / sich entschuldiget / sondern auch mit grosser Wahrscheinlichkeit vorstellet / daß E. E. Rath / mit Niderlegung deß Regiments / nichts anders ge- Magistrat nimbt dieses zum Vorwand der Burgerschafft Rebellion auffzubürden: Burgerschafft defendiret sich speciosè.

 sucht /

Warumb Magistratus das Regiment nieder gelegt?

ſucht / als ſeiner vorigen Anklag der Rebellion einen Schein beyzubringen ibi: „Daß wir nicht auß Vorwitz / Muthwillen / oder Ungehorſamb verleitet / ſondern auß äuſſerſter / tringender / deren uns obliegenden obangezogenen / und dergleichen vielen mehreren unzehligen Trangſallen / und Beſchwehrungen / ſo wir hiernechſt weniger nicht fürtragen / und in continenti zu verificiren willens / und anerbiethig zu dem ſuchen der erkanten / und bewilligten Communication unſerer / und unſerer lieben Ur- und Vor-Eltern von Römiſchen Kayſern und Königen wohl-erlangten Privilegien / Immunitäten und Gerechtigkeiten / erheblich verurſachet / genöthiget / und gemüſſiget worden / dabey auch alſo verfahren / daß keinem Menſchen / weniger unſer fürgeſetzten Obrikeit einig Leyd geſchehen ; Sondern gegen über dieſelbe mit eigenmächtiger Niederlegung der Schlüſſel / und ſchimpfflicher Auffkündigung des Regiments / ungeſtimmen / und tumultuirenden Verlaſſung ihrer Raths-Stellen / ihren hiebevor bey Euer Kayſerl. Majeſtät über uns angetragenen ungegründeten Narratis, gern einen Schein und Farb angeſtrichen / uns aber / wo es der liebe GOtt nicht verhütet hätte / ihrem Wunſch nach / zu unſerer Unſchuld gern ein erſchreckliches Bad und Weiterung zu wegen gerichtet hätten. d. l. p. 62.

Magiſtratus muß in dem erfolgten Burger-Receſs modo civili erkennen / daß Er der Burgerſchaft in narratis ad Cæſarem p.to Rebellionis unrecht gethan.

Und / daß E. E. Rath in ſolchen ſeinen Narratis über der Burgerſchafft Rebellion, nur die Burgerſchafft in Verbitterung zu bringen geſucht / und in Puncto der beſchuldigten Rebellion, viel zu weit gegangen / die Burger aber zu ihrer Verantwortung allen Reſpect und Glimpff beybehalten / iſt darab zu ſehen / daß der Rath ſolche Narrata nicht juſtificiren mögen ; wohl aber in ſo weit vor der Commiſſion, in auffgerichteten Burger-Vertrag / zuruck genommen / als wann ſolches eben nicht auß böſen Vorſatz beſchehen : die Burgerſchafft iſt hieriñen nicht inculpiret worden / die aber dannoch beſchehen laſſen / daß / umb die Tranquillität beyzubehalten / alles per Amneſtiam auffgehoben / und in ewige Vergeſſung geſencket worden / §. 21. deß Burger-Vertrags / verbis: „Zum ein und zwantzigſten / alsdann ferners die Burgerſchafft ſowohl wider E. E. Rath ins gemein / wegen deren dem Kayſerl. Friedens-Gebott einverleibten Narratis, ſich hoch beſchwehrt / als auch etliche ſonderbahre Perſohnen deß Raths / umb etlicher außgelaſſener Reden Willen zu beklagen / befugt zu ſeyn vermeynt / ſo iſt verglichen / daß die Andung der Narraten / als welche E. E. Raths-Anzeig nach / gar nicht auß böſem Vorſatz hergefloſſen / deßgleichen umb Beförderung gemeinen Beſtens / und Pflantzung mehreren Friedens / und Verträulichkeit / die der angezogenen Injurien wegen herkommenden Klag- und Inquiſitions-Articul hiermit gäntzlich auffgehoben / getödtet / und nimmermehr gedacht werden / auch niemand an ſeinen Ehren / und gutem Leymuth in keinem Weeg verkleinerig / oder abbrüchig ſeyn ſollen.

Käyſerl. Majeſt. erkennen eine Commiſſion ex officio zu Hinlegung diſer Sach.

Burgerſchafft beſtehet in ihrem Anbringen.

Burgerſchafft behält den Obſieg.

Und demnach hiedurch erſt Seine Käyſerliche Majeſtät ſich höchſtens beurſacht geſehen / zu Hinterlegung dieſer Sach eine Comiſſion auff Chur-Mayntz und Heſſen-Darmſtatt zu erkennen / hat E. Burgerſchafft dero ſich nicht allein ſubmittiret / ſondern iſt auch in allen ihren Anbringen / ſo beſtanden / daß der Burgerſchafft unter Vermittlung der hohen Commiſſion, ohngeachtet 2. Raths-Glieder von Hauß Limpurg ihre Nächſt-Verwandte bey dem einen Hoff an den Ruder ſitzen hatten / durch den wohlgefaſten Burger-Vergleich / ſo hernach durch Käyſerl. Authorität confirmiret / vor die Burgerſchafft der Obſieg bißhero faſt völlig außgefallen : wie gleich hernach auß dem Burger-Receſs umbſtändlich dargethan ; worauß zuforderſt ſo viel Reflexion zu nehmen / daß bey dem vorigen / und zwar gerad ante integrum ſæculum fürgegangenem Burger-Weeſen die damahlige Burgerſchafft nicht allein juſtiſſimas Cauſas recurſûs

Burgerſchafft hat alſo vor 100. Jahrẽ juſtiſſimas Cauſas recurſûs gehabt / und eben die Klagen geführt / die jetzo in Lite ſeynd.

cursus contra E. E. Magistratum gehabt / sondern auch eben dergleichen Klage über die von Ihm Magistratu einzuführen gesuchte hohe Imposten üble Oeconomie, Hegung der Juden / Præpotenz der Gesellschafften Limpurg / so das gantze Regiment damahls fast an sich gezogen / und andere abusus Justitiæ geführet hat / die jetzige Burgerschafft vorzubringen gezwungen worden.

Den Eventum und wie weit die ehemahlige Gravamina bey gesassten Burger-Vergleich vor erheblich befunden worden / näher zu berühren / hat E. Burgerschafft unter Käyserl. Commission-Vermittelung dahin endlich obgesieget: 1. Daß des damahligen Raths Authorität beschräncket / und zu gewisser Verfassung gebracht / vid. Recess. §. 2. 5. 11. 12. 13. 14. 15. seqq.

Commoda, so damahls die Burgerschafft erhalten.

Daß Authoritas Magistratûs beschräncket worden.

2. Unter anderen Senatus angewiesen / und verbunden worden / auch bewilligen müssen / keine neue Imposten der Burgerschafft ohne deren Consens aufzulegen. §. 25.

2. Senatus ist verbunden worden / keine neue Imposten zu machen.

3. Senatus ebenfals die neuerlich auff die Commercia und Kauffmans-Waaren / angelegte Imposten abzuschaffen verbunden worden. §. 60. adde §. 29.

3. Die Imposten auff die Comercia abgeschafft.

4. Seynd die übrige gestandene und behaltene Imposten und Aufflagen zur zimlichen Mässigung gebracht / als: Wegen des Malgelds und Umgelds / §. 26. Wegen des Zolls vor Kleyder und Brod / §. 29. Bau- und Fenster-Gelds / §. 30. Wegen Burger-Rechts-Gelds / was Burger-Kinder vor das Burger-Recht zu geben / §. 31. Wegen der Wein-Steuer von eigenen Gewächs / §. 32. Imposten auff Brandewein / und der Burger an frembden Orth kauffenden Wein / §. 33. Des Weinläger Pflaster-Stichgelds / §. 34. Maltz-Gelds / §. 35. Accis von Seiden / §. 36. Leiß-Zolls von Feilhabung in eigen Häusern und Läden / §. 37. Meßstände / §. 38. Aufflag auff Sand holen / §. 39. Unterkauff-Gelds / §. 40. Saltz-Gelds / §. 41. 42. Wacht-Gelds / §. 43. Holtzmeß-Gelds / §. 44. Waag-Gelds vor Heu / §. 45. Brandeweinschenck-Gelds / §. 46. Viehweyd-Gelds / §. 49.

4. Die behaltene übrige Imposten moderirt.

5. Seynd zur Verbesserung des Stadt-Wesens nutzliche Vorsehung beschehen / und eingeführt / als: Wegen der Zünffte und Gesellschafften / §. 3. Des Burgers-Eyds / §. 4. Publication der Raths-Ordnungen / §. 6. Wegen Vermögen der annehmenden neuen Burger / §. 7. Abzug-Gelds / §. 8. Beobachtung der Gleichheit zwischen eingebohrnen und eingenommenen Burgern / §. 9. Uberhäuffung der armen Beysässen / §. 10. Burgermeisterlicher Audienz, §. 11. Provocation von dar / §. 12. Straffen an Geld / §. 13. Gefängnus §. 14. Haltung der Protocoll, §. 15. Vertrettung der Burger in außwärtigen Arrest-Fällen / §. 17. Gerichts-Ordnung / §. 18. 19. 20. Wegen Vorkauff mit Früchten / §. 50. 51. Handwercks- und Würths-Ordnung / und wegen der frembden unzulässigen / oder auff gewisse Art und Zeiten nur nachgegebener Verkauff- und Handlungen / §. 52. 53. 54. 55. 56. 58. 59. 61. 62. 63. 64. 65. Feuer-Ordnung / 66.

5. Gute Ordnungen in vielen Stücken gemacht und eingeführt.

6. Verschidene entzogene Stück / Privilegia & Jura, der Burgerschafft restituirt / als mit dem Mayn-Wasen / §. 27. Consideration vor privilegirte Persohnen in Straffen / §. 69.

6. Burgerl. Jura restituirt.

7. Seynd die nicht außgetragene viele Puncten in Anlagen und Ordnungen zum Vergleich zwischen Rath und Burgerschafft biß auff Käyserl. Confirmation außgesetzt und verwiesen / §. 71.

7. Unaußgetragene Puncten zum Vergleich außgesetzt.

8. Alle

8. Alle Straffen den Ærario zugewendet.

8. Alle Straffen dem Ærario zugewendet / und zu berechnen befohlen worden / §. 16.

9. Rechnung von Einnahm und Außgab dem Rath auffgebürdet.

9. Wie auch daß von allen übrigen Einahm und Außgaben der Stadt E. E. Rath beständige Special-Rechnungen Jährlich thun solle / verordnet worden / §. 28.

10. Editio der rückständigen Privilegien bewilliget.

10. Wegen Edition der Privilegien / worüber der Rath obbemeldte unglaubliche Schwürigkeiten gemacht / und die Stadt darüber in Confusion zu bringen getrachtet / ist / wie obgedacht / der Burgerschafft gewilliget / und à Senatu versprochen worden / so weit es noch nicht beschehen / daß diese den Burgerlichen Deputirten sub fide silentii getreulich und auffrichtig communicirt werden sollen.

11. Dem Rath damahls eine Adjunction beschehen / und Jus Electionis wegen der Gesellschafft Limpurg und sonsten beschrencket.

11. Absonderlich dem damahligen Rath eine starcke Adjunction auß der Burgerschafft Mittel / auch die weitere Fürsehung gemacht / daß die künfftige Erwöhlung der Raths Glieder aus der Burgerschafft ohne Unterscheid beschehen / doch daß die von dem Hauß Limpurg / welches das Regiment vorhero gantz an sich gezogen gehabt / wann darunter tüchtige Subjecta vorhanden / (nebst den Frauensteinern) sollen mit in Consideration gezogen / aber jener nie über 14. zugleich auff einmahl in dem Rath genommen werden. §. 2. Welches bey jetziger Käyserliche Commission durch oben inserirtes Decret de novo auff das kräfftigste bestättiget.

12. Der Burgerschafft das Jus præsentandi ad certos annos zugestellet.

12. Umb dieses desto mehr ad effectum zu bringen / ist der Burgerschafft damahls das Jus præsentandi ad certos annos zugestellet worden / dict. §. 2.

13. Eine Versehung die Anzahl der Juden zu reduciren / ist damahls vor billich befunden / und zum Vergleich mit der Burgerschafft verwiesen.

13. Wegen der Judenschafft / über dero Excess, und entziehende Nahrung die Burgerschafft vornemlich geklaget / ist dero Reduction §. 22. zum Vergleich zwischen Rath / und Burgerschafft außgesetzet und verwiesen / welcher hernach ad revidendum zur Commission eingeliefert / und von derselben an Seine Käyserl. Majestät zur Confirmation eingeschickt werden solle. Also der Burgerschafft Anbringen in allen diesen Puncten vor gegründet befunden / die Remedirung theils verordnet / theils versprochen / und in Ihr der Burgerschafft Hand ex parte mitgestellet / und gelassen worden.

14. Burgerschafftl. Freyheit durch den Burger-Vertrag damahls in Sicherheit gestellet.

14. Also wichtige Jura der Burgerschafft eingeraumet / und dero Freyheit in tuto durch den Burger-Vertrag collociret worden; Und zwar also / daß die Burgerliche Petita jetzo in Substanz dahin sich resolviren / darmit nach dem damahls erhobenen Vergleich bey der Magistratischen zu Schulden kommenden gleichen üblen Administration die nöthige Verbesserung regulirt / und die retro begriffene Regiments-Form hergestellet werde.

Und

Und hätte E. E. Rath / wie er schuldig / und angewisen gewesen zu Erfüllung deß Recesses geschritten / und seinem Versprechen gemäß / die Führung deß Regiminis nach der Norm solchen Recesses eingerichtet / wäre die Tranquillität der Stadt vor hundert Jahren in Sicherheit / und von ferneren Motibus, die hernach erfolget / præservirt blieben. Hat also biß dahin E. Burgerschafft sich mit Lob und Ruhm auffgeführet: und in specie das Laster der Rebellion so gar nicht hactenus auff sie gebracht worden / daß berührter massen in contrarium in der gestiffteten Amnestie §. 24. deß Burger-Recesses, der Rath hat bekennen müssen / daß er der Burgerschafft an dem Kayserl. Hoff / mit solcher Anklag der Rebellion unrecht gethan: dann ob dieses schon Civili quodam modo außgedruckt / nemblich / daß die Narraten E. E. Raths / dißfalls nicht auß bösem Vorsatz geflossen: so folgt doch darab so viel / daß biß dahin die Burgerschafft, der Rebellions-Anschuldigung allerdings erlediget worden / und dißfalls keine Macul bißher auff sie gehafftet habe.

Wann Magistrat solchen Vergleich zum Effect gebracht / wäre weitere Unruhe verhütet worden.

Burgerschafft hat ihre Sachen biß dahin mit Ruhm geführet / und der Rebellions-Beschuldigung völlig erlediget blieben.

SECTIO III.

Von Burger-Wesen nach dem Vergleich.

Fata nach dem Vergleich.

Bey dem / was nach erhobenen Burger-Vertrag fürgegangen / seynd die Momenta der Sachen wichtiger / weil daß bey die Burgerschafft in die Inquisition, welche ex capite der Infraction deß Burger-Vertrages authoritate Cæsarea durch die Kayserl. Commission ferner angestellet / nicht allein mitkommen / sondern auch eine betrübte Execution gegen sie alleine fürgangen: und lauffen freulich Umbstände ein / die die Burgerliche Posterität nicht gantz excusiren will / noch der jetzigen Sach viel darmit gerathen werden dörffte / sondern wünschen möchte / daß E. E. Rath die præterita unter ihren Ruderibus ruhen lassen; Aber so weit Er / his ipsis ruderibus dieses letztern Verlauffs das Fundament seines Regiments wieder den Burger-Vertrag superstruiret / und darinnen vornemblich die Stärcke seiner Defension, wieder jetzige Burgerliche Gravamina collociret / und angibt / als wann Er / jam ab antiquo illo tempore, als der damahls rechtfertig / und treu-erfundene Theil gleichsam in der Possession der Unschuld / und innocenten Regiments befunden worden seye: und noch darinnen existire: hingegen bey der Burgerschafft die Rebellion fast erblich worden / und Nob. Senatus in hac quasi traditione Innocentiæ & integritatis per manus à suis antecessoribus acceptæ, retentæ, & semper castè cultæ, von der Burgerschafft / als allzeit schuldig / dergestalt / und mit solchem Vorzug sich distinguiren könne / daß die Integrität gleichsamb ex unâ Parte bey dem Rath / wie bey der Burgerschafft die Rebellion zur Natur worden / und nicht mehr nöthig sey / daß die Geburts-Brieff hierüber zwischen ein- und dem andern Theil auffgesucht werden / sondern das Præjudicatum, so vor 100. Jahren mit der Execution gegen die Burgerschafft ergangen / und der vor E. E. Rath außgefallener Absolutoriæ nunmehro dahin prævaliren müsse / daß bey Kayserl. Majestät gleichsamb super integritate Magistratûs ad posteros per lampada tradita & propagata, keine Frag mehr vorkommen dörffte: ist man mit E. E. Rath / der den Beweiß hierüber auff den Fürgang von hundert Jahren / fast tanquam ad fontem purissimum tum probatum reduciret / pro Parte Civium diese Bewandnuß näher auch in hac periodo ferner so weit mit auffzusuchen genöthiget / als weit es ad dijudicandam Quæstionem, die E. E. Rath daher in dieser Commissions-Sach

Kayserl. Inquisition wieder die Infractores des Burger-Vertrags.

Diese Inquisition ist generaliter gefast / wird aber wieder die Burgerschafft zu erst dirigiret: die auff eine Execution außlaufft.

E. E. Rath superstruirt solchem Verlauff præsumptionem integritatis pro se und restitutionem in priora jura: und den Beweiß der vor erblich angebenden Burgerlichen Rebellion.

Burgerschafft wird genöthiget diese ihre Gegen-Information zu fassen.

Sach pro firmandis suis juribus ableitet / erforderlich: und umb das Werck auch hier desto gründlicher zu fassen / will man / was der Burgerschafft damahls zu Schulden gesetzet / und E. E. Rath zum Beweiß seiner damahligen Unschuld zu statten kommen kan / absonderlich einrucken / sodann hierauff die Burgerliche gehorsame Gegen-Monita mit aller gehorsamen Bescheidenheit / und bloß in ordine ad Nobilem Senatum ebenfalls anführen.

Abtheilung dieser Section.

Continuata facti species, und daß super infractione des Burger-Vertrags die Inquisition auß Käys. Authorität angestellet.

Weilen oben erwiesen / daß eine Burgerschafft von der Rebellion vor dem Burger-Vergleich ledig gezehlt / eine Amnestie gestifftet / so erscheinet zuforderst hierab / daß die nach dem Burger-Vergleich fürgenommene Inquisitio, wie die Kayserl. Commissio solche hierunden selbsten expliciret hat / vornehmlich die Thathandlung / so wieder den Burger-Vergleich / also erst nach dessen Erhebung fürgegangen / zum Objecto gehabt: ob schon die Urtheil hernach bey ein- und anderm weiter zuruck gegangen / und was vor dem Vergleich übersehen / mit eingezogen: diese Thathandlungen aber (auch nach dem Diario) quoad originem motuum novorum, bestunden vornemlich in folgenden: Als der Rath de præterito in §. 28. deß Burger-Recesses über der Stadt Einnahm und Außgab vor denen bewilligten Neuntern Rechnung zu thun versprochen / und im Recess ferner bedungen / daß biß solches beschehen / eine Burgerschafft mit der Schatzung nicht continuiren solle: Hat Senatus, als Er zu der Sach thun / und denen Neuntern die Rechnungs-Bücher ediren sollen / bey 36. Haubt-Bücher beyseits gebracht: dergleichen auch bey denen Closter-Rechnungen beschehen / wo die Rechnungen ebenfalls / wie auch das Alimenten-Buch über die Closter-Güter / so loco inventarii gewesen / verbracht / theils die Rechnungen gestimmelt / und lacerirt gefunden: Die hohe Commission auch sich / wie unten folget / der Rechnung nicht weiter angenommen / als daß sie / auff der Burgerschafft Imploration, es bey Monitoriis an den Rath bewenden ließ: Dieser aber solche nicht achtete / fortfuhre die Gelder unter sich zu theilen / und die alte Oeconomie und Abtrag fortsetzte: dabey eine grosse Schulden-Last sich gefunden / und die Burgerschafft / wie von deß jetzigen Kayser Carls Majestät Welt-gepriesener Klugheit ex Officio, höchst-erleuchtet beschehen / damahls nicht unterstützet / noch eine absonderliche Rechnungs-Commission angeordnet worden; hat diese (die damahls über solche Unrichtigkeiten der Neunter Relation, sehr viele andere wichtige in ihrer Anno 1614. gedruckten gründlichen Defensions-Schrifft bemerckte Beweiß-Gründe sodann den Burger-Vertrag / daß E. E. Rath dero vor den Neuntern Rechnung thun solle / wie auch circa modum verschiedene von vornehmen Rechts-Collegiis erhaltene Responsa vor sich gehabt / welche letztere dahin gegangen / daß / die der üblen Administration schuldige / und so weit convincirte Raths-Glieder nicht würdig seyn / den Rath-Stuhl zu besitzen: und sie / die Burgerschafft / wohl befugt / die Criminal-Klag in ihren Foro gegen sie vorzunehmen; endlich etliche Raths-Glieder / so sonderlich den Hospital, und anderer Closter-Güter in übler Administration gehabt / in Civilen Arrest genommen: hac viâ vermeynend die supprimirte Bücher und Rechnungen zu erpressen: Fort in Hoffnung / daß der gesambte alte Senat an dieser üblen Oeconomie verbrachten Büchern / verstümmelten Rechnungen / zu sich gebrachten Stiffts-Gütern / ꝛc. kein Theil nehmen / sondern sich die Unschuldige von den Schuldigen lepariren würden / sie wieder zu Rath gehen lassen: aber dieses gute Zutrauen der Burgerschafft fehlete / und keine Resolution über ihre Petita, von dem Rath in Corpore herauß bringen kunten; Sie ferner den alten Rath im Römer (doch also / wie in dero Exceptionibus angezeigt worden) daß die alte Raths-Glieder Freyheit gehabt / mit Spiellen / Essen / Trincken / sich untereinander / und mit ihren Verwandten lustig

Nob. Senatus hat die Rechnung von Einnahm und Außgab E. Burgerschafft vor denen Angeordneten Neunten in Burger-Recess versprochen: will sie aber nicht halten.

Idem bringet die Rechnungs-Bücher beyseit / und stimmelt sie zum theil.

Käyserl. Comission nomine Cæsaris hat sich in die Rechnung nicht gelegt / und monitoria bloß erkant / die der Rath nicht respectiret hat.

Burgerschafft hat die Raths-Glieder / so die Rechnung nicht thun wollen / einige Tag eingesperret: und auß welchen Grund?

zu

umachen / und denen detinirten an keiner Nothwendigkeit etwas abgehen lassen; in Römer etliche Tag eingesperret: welche in hoc statu vermög Instrumenti in Diar. pag. 229. die Raths-Stellen resigniret: Diese Resignation aber dißmahl die Burgerschafft acceptiret / und sie friedlich nach Hauß gehen lassen. Der im Burger-Vertrag durch Käyserliche Confirmation bestettigte adjungirte neue Rath aber hat Recht „ und Gericht beydes mit täglichen Audientien und Ambts-Verhören / „ als auch im Rath und Gericht (wie die Formalia der Burgerlichen Exceptions-Schrifft lauten) „ der Justiz ein Gnügen gethan / und E. „ Burgerschafft diesen sich gehorsam bezeuget: und ist die Stadt im übrigen beruhiget bliben / und die Ersetzung der resignirten Stelle mit tüchtigen andern Subjectis friedlich von der Burgerschafft bey den übrigen Rath gesuchet worden.

Der alte Rath legt das Regiment abermahls nieder.

Burgerschafft acceptirt die Resignation des alten Raths / und wird das Regiment von dem vorhero adjungirten Rath fortgesetzt.

Der resignirte Rath / der Rechnung über 10. Tonen Golds gemachter Schuld und bißherige Intraden nach dem Burger-Vertrag §. 25. thun sollen: aber zuthun nicht vermögt / noch thun wollen / und den Burger-Vertrag übern Hauffen zu schmeissen gesucht / wie obgedacht / die Rechnungs-Bücher und Privilegia beyseits geschleppet / theils corrumpiret / und also der Infraction des Burger-Recesses / und eine Criminal-Klag vor sich gesehen / hat umb das prævenire zu spielen / dieses Factum als eine Infraction des Burger-Vertrags bey hochgedachter Commission angebracht / und bey Seiner Käyserlichen Majestät ein Mandatum S. Cl. darauff außgewürcket: worinnen der Burgerschafft / den alten Rath immittelst in vorigen Standt zu lassen: von denen Urhebern dieser Motuum sich zu separiren: auch so gar denen Handwercks-Gesellen von Widersetzigen mit ihrem Dienst und Arbeit sich abzuziehen: diese Inquisition aber nichtsweniger gegen den alten Rath / als Impetranten selbsten mit vorzunehmen und außzuführen anbefohlen worden. Dieses ist ursprünglich das Haubt-Delictum der Burgerschafft / so à Senatu pro Infractione des Burger-Vertrags / den er ab imis fundamentis zu labefactiren biß dahin beflissen gewesen / mit einigen Schein / & pro rebellione damahls anzubringen Occasion gefunden; Wie unten alles in seinen Essential-Umbständen bewehret wird. Ist also hierauß zu sehen / daß die Burgerschafft in causa justissima, nach langer Gedult / endlich in der Moderation ermüdet / und etwas zu geschwinde tretten wollen / und zuviel sich auff ihr außgetragenes und sonsten vor sie gestandenes Recht verlassen.

Der alte Rath bringet seine Resignation vor ein abgenöthigtes Weesen und Rebellion bey Käyserl. Majest. an / und würcket ein Mandat de restituendo auß.

Und ist das Werck hernach in etwas weiter degeneriret / da E. Burgerschafft auff das außgewürckte Käyserl. Mandat ihre Exceptiones, die mit stattlichen Gründen angefüllet / und E. Käyserl. jetzige Commission ihrer Wichtigkeit halben ad Acta genommen / bey Käyserl. Majestät darauff zwar eingebracht: auch nie verworffen: aber immittelst die Käyserl. Commission, dero ohngehindert / auff die Parition ad literam Mandati gedrungen: und zumahl solche auch gegen die Handwercks-Gesellen beharret: diese aber darüber als ein in keiner ordentlichen Verfassung gestandenes / noch zur Burgerschafft gehöriges Corpus auffstössig worden / und nebst einiger Beschimpffung der Käyserl. Herren Subdelegirten die Juden (weil wegen dero zum Vergleich außgesetzter Anzahl der Magistrat es zu keiner Vollstreckung bringen wollen) geplündert / die darauff des andern Tags außgezogen / ist dem Magistrat ferner Occasion zugewachsen wider drey Burgere die Achts-Erklärung außzuwürcken.

Burgerschafft bringt ihre Exceptiones ein: und dero Wichtigkeit.

Ohngehindert dieser Exceptionen wird von Käyserl. Comission die Parition auff das Käyserl. Mandat beharret.

Unordnung so durch die Handwercks-Bursch entstanden.

Achts-Erklärung gegen 3. Burger à Senatu außgewürckt.

Welche Geächtete mit mehrern die ihnen adhæriret / theils mit dem Leben / theils mit andern Straffen durch die Käyserliche Commission angesehen / gezüchtiget / verjaget / die Zünffte zerrissen / und sambtliche Burger-

Der Burger harte Bestraffung.

G

gerschafft in 25000. Gulden Straff und gleiche Sum der Unkosten condemniret / zu dero Entrichtung die Zunfft-Häusser mit ihren darauff gestandenen Capitalien zu solcher Bezahlung eingezogen / auch weitere Zusammen-Künffte verbotten worden.

Burgerschafft hat bloß in extremo circa modum gefehlt.

Dieses ist circa paritionem interim saltem injunctam & in extremo circa modum fürgefallen / und darinnen die Sach etwas außfällig worden: und hat die harte Bestraffung veranlasset.

Senatus damahls der Burgerl. Anklagen absolviret worden.

Welches dem Magistrat Anlaß gibt anzuziehen / als wann bey der Burgerschafft die Ursach aller weitern Unruhe nach diesen Umbständen / und nach denen von Käyserl. Commission ergangenen Urtheile müsse gestanden haben: bevorab da darzu kommet / daß damahliger Senat gar von der hohen Commission wegen der Burgerschafftlichen Beschuldigung ein Absolutorium außgewürcket.

Decretum absolutorium, wie solches E. E. Rath bey jetziger Commission producirt.

Welches E. E. Rath bey der jetzigen Käyserlichen Rechnungs-Commission sub Litt. B. vom 28. Febr. 1616. in extenso produciret / des Innhalts: „ Als unter dem Nahmen der gemeinen „ Zünffte und Gesellschafft / Zünfft- und Stuben-Meister zu Franck„ furt und Sachsenhausen eine in offenem Druck spargirte Schrifft „ und Bericht intitulirt / gegen und wieder den alten Rath denen in der „ Franckfurtischen Sach subdelegirten Herren Räthen in Anno 1614. „ übergeben worden / haben dieselbe aus gnädigstem und gnädigem em„ pfangenen Befehl denen Wohl-Verordneten / höchst- und wohlan„ sehenlichen Herren Käyserl. Commissarien über die in solcher Schrifft „ ermeldte Klag-Puncten nothdürfftige Inquisition, und Erkundigung „ gepflogen / auch Zeugen / und mehrere Kundschafft abgehöret.

„ Dieweilen nun immittels gepflogener fleissiger Erkundigung sich „ befunden / daß eines theils solcher geklagten Puncten halben / wie sichs „ gebühret / nicht bewiesen / und dargethan / sondern von denen Beklag„ ten genugsam excusirt und verantwortet worden / theils vor viel Jah„ ren vorgegangen / ehe die jetzige Raths-Verwandten zu denen Raths„ Aembtern / und Verrichtungen gelanget / theils auch der Erheblichkeit „ nicht zu achten / daß die Klägere umb derentwillen solche weit auß„ sehende Excess vor- und an Hand nehmen / den Rath an Leymuth an„ greiffen / und ihres Ehren-Stands entsetzen sollen.

„ Im Nahmen allerhöchst-gedachter Käyserl. Majestät die ange„ maste Kläger dahin verwiesen / daß sie sich solcher ohnbewiesener Klag „ halben zur Ruhe begeben / und ihren vorgesetzten Magistrat künfftig in „ schuldigem Respect halten sollen; Sonsten aber / nachdem die Burger„ schafft wieder Christoph Ludwig Völckern / Hanß Hectorn Zumjun„ gen / Hieronymum von Holzhaussen / Clauß Ulrich Fausten von „ Aschaffenburg / und Laurentium Pyrandrum Stadt-Schreibern in „ Particulari wegen angegebener Corruption, und anderen Fehlern ihre „ eingewendete Klagen in etliche Articul verfast / übergeben / solche aber „ angebrachter massen verificirt zu seyn sich nicht befindet. Als wer„ den dieselbe samt und sonders von angebrachter Klag absolvirt / und „ ermeldter Pyrander von der aufferlegten Suspension wiederumb erledi„ get / mit Erstattung seiner außständigen Dienst-Besoldung / und was „ derselben anhängig ist.

Auch

Auch E. E. Rath das wieder einen von den gewesenen Neuntern Hannß Jacob Kraußen von Käyserl. Commission ergangene Urtheil/ vermög der/ er in hohe Geld-Straff völlig erkandt/ und aus der Stadt gebannet worden/ weil er durch unzeitige Offenbahrung der Stadt Zustand/ und Geheimnusses die Schwürigkeit unter der Burgerschafft nicht wenig vermehret/ und wieder besser Wissen in ihrem Wahn gesteiffet/ ad Acta bey gedachter hohen Rechnungs-Commission producirt:

Einer von den Neuntern/ so zur Rechnung gezogen/ wegen propalirter der Stadt Zustands mit Geld/ und Raumung der Stadt gestrafft.

Sodann den 20. April 1713. ein Schreiben vom 28. Februarii 1616. sub Litt. E. producirt/ daß die damahlige höchst-ansehenliche Käyserl. Commission zu Verhütung deß so schädlichen Zusammenlauffens die auff eine gewisse Zeit in dem Burger-Vertrag den Burgern zugelassene Præsentation anderer Persohnen/ von dem Zusatz im Rath binnen solcher Zeit abgegangenen Stelle nicht vor rathsam befunden.

Käyserl. Comission habe wegen des Zusammenlauffens das Jus præsentandi nicht vor rathsam befunden.

Ab welchen cassirten Zünfften mit allem Zunfft-Recht E. E. Rath den fernern Schluß macht/ daß die Disposition des Burger-Vertrags wegen solcher Neunter cassiret/ und alles der Rechnung halber wieder in den Stand/ wie es vor solchem Burger-Vertrag gewesen/ aus Verschulden der Burger gesetzt worden.

Magistratische Illation, daß mit cassirten Zünfften alles in vorigen Stand gesetzt.

Auch wäre von denen Neunter weiter hierauff nichts vorkommen/ sondern E. E. Rath je- und allweg in ruhigen Besitz der Verwaltung von allen Einkünfften bißhero/ mit Außschluß solcher Neunter und gantzer Burgerschafft/ ohne Rechnung gebliben: daß also scheinen mag/ als wann nach der Historie, und diesen â Senatu producirten Urkunden die Burgerschafft schuldig/ Magistrat aber unschuldig gewesen:

E. E. Rath seithero ohne Rechnung bey den Einkünfften der Stadt gelassen.

Weil E. Burgerschafft die Defension in hoc p.to â Nobili Senatu abgenöthiget ist/ wil man in die Materie nicht tieffer gehen/ als solche Absicht es erfordert/ und haubrsächlich nur gewisse distinguenda aus der Historie anweisen/ und auß einander lesen/ ad hunc effectum, damit man darob judiciren möge/ wie weit E. E. Raths damahlige Aufführung vor der Burgerlichen vor innocent zu achten? auch ob wahr/ daß Magistrat in ohnbeschränckte Authorität reponirt worden? und wie dessen Absolution anzusehen? umb darauß folgends nöthige Reflexiones ad statum præsentem ableiten zu können.

Burgerl. Gegen-Monita, und in was Schrancken solche Defension gefasset.

Monita Præliminaria.

Vorauß achtet E. Burgerschafft erlaubt zu seyn soviel gehorsambst zu erinnern: Daß alle in denen Reichs-Städten auffgekomene jetzige Regimina, so weit sie popularia seynd/ nicht absque viâ facti, & aliquo tumultu sich empor gehoben/ die Reichsstädtische Burger darmit ihr Freyheit conservirt/ und mehr als anderen dißfals ihnen und sovil nachgesehen worden/ daß der Adel/ so ehemahls in den Städten die Regimenter besessen/ als sie mit ihrer Gewalt zu weit reichen wollen/ darüber außgetrieben/ und die Burger dero Stellen selbst eingenommen/ und behauptet. Davon die Authores die de Sæc. XIII. & XIV. geschrieben/ gantz voll seyn. Und wann die Reichs-Städtische Facta, und was darinnen mit Anordnung der Rath-Stühle vor Veränderungen sich zugetragen/ ad trutinam Juris, und nach der Schärffe/ die gegen die Zünffte in Franckfurt vor hundert Jahren geübet/ hätten sollen vindicirt/ und abgestrafft werden/ kein einig Regimen populare in Civitatibus Immediatis stehen würde.

Jetzige Popularia Regimina in denen Reichs-Städten seynd durchgehends nicht absque motu errichtet.

Also da das jetzige Regimen Senatus, so weit es populare, hac ipsâ viâ facti ursprünglich in seine Consistenz kommen/ und Burgerliche Raths-Glieder durch Außschliessung des alten Adels mit Hülff der Burgerschafft sich in die Raths-Stühl zu der Zeit sich geschwungen/ da der Adel die Reichs-Städte zu seinen Municipal-Städten machen/ und ein solch despotisch Regiment stifften wollen/ wie jetzo E. E. Rath einführen/ und auß Burgerlichen Raths-Gliedern sich zu Herren der Stadt machen wollen/ so hat Senatus sich hactenus ratione suæ Originis von der Burgerschafft nicht zu distinguiren.

Burgerl. Raths-Glieder seynd in Franckfurt nicht absque via facti zum Regiment erhoben/ und können sich von der Burgerschaft darinn nicht distinguiren.

Die Beschuldigung einer Geneigheit zur Rebellion redundiret allenfalls auf die Raths-Glieder / als die aus der Burgerschafft Mittel genommen werden.

Es solte E. E. Rath dero friedliebende Mit-Burgerschafft zu Franckfurt vor ein vor Alters her zur Rebellion geneigtes Volck außzuruffen sich darum enthalten / weil die Raths-Glieder auß der Burgerschafft mit ihren Vorfahren entsprossen / Mit-Glieder der Burgerschafft vor der Zurathziehung gewesen / in tragendem diesen Obrigkeitlichen Charactere dero Membra bleiben / und ihre Posterität an solches Corpo der Burgerschafft sich angeschlossen hält: und würde gar hart hergehen / die kluge Welt zu bereden / daß die Bürgere / wie sie von dem Magistrat beschrieben werden dürffen / an sich auffrührisch / und zur Rebellion geneigt seyn; Jedannoch wann sie zu Raths-Stellen gezogen / und auß dem Becher trincken / darmit veluti beneficio Circes eine gantze Verwandlung vorgehe / und durch die Election, wie bey den Schlangen die alte Haut auff einmahl außgezogen werde / und alle Unarth / die E. Ehrliebenden Burgerschafft will auffgelegt werden / und sie als Burger vorhero mit involviret / damit sich also und dergestalt verliehre / daß hernach die Glieder des Raths / veluti nova diversa & penitus à priori impuritate defœcata soboles, sich von der Mit-Burgerschafft hierinnen contra distinguiren könten. Fort wird nicht bedacht / daß E. E. Rath von dieser Inculpation einen guten Theil der Burgerschafft loß gebe / und das Wort denen rede / welche keine Eingebohrne seynd / doch in aliis Articulis will im Weeg gelegt werden / weil sie keine Eingebohrne wären / man sich ihnen nicht vertrauen noch zu Promotion kommen lassen könte / wie letzthin obgedachter massen / mit denen Privilegien beschehen / und bey Begebung der Ober-Officier-Stelle / neuerlich eingeführt / theils die jetzige Motus denen Frembden zugeschriben werden wollen.

Monita specialia.

Bey denen Motibus nach dem Burger-Vergleich ist das Haubtweesen à modo & inci denti zu unterscheiden.

Ferner ist bey denen Motibus nach dem Burger-Vertrag / zuforderst das Haupt-Weesen ab incidenti & à modo zu unterscheiden: was das Haupt-Weesen anbelanget / hat auch bey diesen Motibus E. Burgerschafft nichts anders gesucht / als den geschlossenen Burger-Vertrag in Gang und zu seiner Vollziehung zu bringen / Senatus aber nicht zu halten begehret: Also hoc intuitu Senatus der Ursprung aller weitern Motuum ist.

Die Beobachtung dieses errichteten Burger-Vertrags der grund beständiger Harmonie zwischen Rath und Burgerschafft.

Dieses nun distinctè außzuführen / und zu zeigen / daß der Fürgang so nach dem Burger-Vertrag beschehen / vor ein blosses Unweesen der Burger / und vor eine Rebellion übel verruffen / und vorgebildet werde / nimbt man zum Grund / daß / wie oben schon angeführt / Seine Käyserl. Majestät recht Käyserliche Einsichten über den damahls erhobenen Vergleich indem bey dieser jetzigen erneuerten Commission an die Reichs-Städte hac in causâ erlassenen Rescript geführet / die dahin gehen: „ daß „ auff dem damahls unter Regierung Käysers Matthiæ allermildesten „ Andenckens durch den damahligen Chur-Fürsten zu Mayntz / und „ Land-Grafen zu Hessen-Darmstatt zwischen dem Magistrat und der „ Burgerschafft vermittelten / und confirmirten Vergleich / die innerliche „ Regiments-Verfassung vorsichtiglich gebauet / und ohne dessen genauer Erfüllung eine beständige Einigkeit unter denen darinn begriffe- „ nen Theilen ohnmöglich bleiben kan.

Und wie dieses allergnädigstes Käyserl. Judicium, welches die Notorietät und Innocenz ohnedem unterstützet / niemand in Zweiffel ziehen kan / und wird: so folgt unhintertreiblich / daß derjenige Theil / so solches unzertrenliche Band / es sey nun E. E. Rath / oder E. Ehrbahre Burgerschafft damahls zu hindern und auffzulösen getrachtet / an der darüber entstandenen Unruhe auffs neue Ursach gewesen / und der schuldige Theil sey: welches pro propositione majore stehen kan. Quoad minorem, und daß E. E. Rath solchen Vergleich nie zu halten begehret / wird unten umständlich ex serie rei gestæ bewiesen:

Ferner

Ferner ist die Inquisition, welche die Burger so hart betroffen weiter nicht / als auff die nach dem Burger-Vertrag vorgegangene Contraventiones gerichtet gewesen / vid: Diarium pag. 181. wo der Herren Subdelegirten Gewalts-Brieff unter andern des Innhalts antrefflich: „ 2. Stellen auch hiermit die Käyserl. Majestät eine Käyserl. Inquisition an / „ darmit die jenige / so dem Abschied bißhero zuwieder gehandelt „ hätten / zu gebührender Straff möchten gezogen werden.

Daß die Käyserl. Inquisition bloß die Contraventiones gegen den Burger-Vertrag betroffen.

Also ist diese Inquisition erkant / nach eigenen der Käyserl. Commission obbemeltem Vortrag / nicht præcisè gegen die Burger / weniger gegen diese allein / sondern generaliter, wer an dero und an des Magistrats Seithen wieder den Burger-Verträg gehandlet / in die Straff gezogen werden sollen: und solche Instruction in den unten vorkommenden vom Käysers Matthia Majestät am 8. Jnnii 1614. ertheilten à Senatu ipso außgewürckten Mandato inserirt / und der Käyserl. Commission anbefohlen worden: „ Wann jemand gegen den Rath ins gesambt / oder deren „ einen / oder mehr absonderlich ichts zu klagen haben / diesen (nemblich „ denen Burgern) ordentliche Verhör zugestanden / auch von Käyserl. „ Majestät / wann schon keine ordentliche Klage einkomme / alles Ernstes „ gegen diese inquiriret werden solte. Also wann man zeigen kan / daß damahliger Magistrat nicht allein seiner Seiths ebenfalls hart zu Schulden kommen / sondern auch der Motuum nach dem Vergleich vornehmste Ursach gewesen / so fället darab in die Augen / daß mit Anführung der Rebellion, und was vor Unordnung nach dem Vergleich fürgegangen / E. E. damahliger Rath von seines Regiments Nachfahrern hier gleichsam primo Loco in das Gedreng gebracht / und Beschuldigungen auffgeweckt werden / die besser auß der Aschen nicht wären herfürgezogen.

Umb nun ferner in facto zu zeigen / daß also nach dem ersten Vergleich / und nach der darmit bewürckter Beruhigung die Ursach deß weiteren Unweesens dem alten Rath weit mehr / als denen jenigen / so damahls suis fatis succumbiren müssen / weniger der gantzen Burgerschafft beyzumessen / ist auff folgende Umstände Achtung zu geben:

Daß dieser alte Rath weit mehr in dem folgenden Unweesen / als die Burgerschafft Schuld gehabt.

Daß der alte Rath solenniter vor der Käyserl. Commission versprochen / und ist in dem so theuer verpönten Burger-Vertrag angewiesen / so wohl de præterito, als hernach in futurum Jährlich von aller Einnahm / und Außgab der Stadt Rechnung zu thun / es aber nicht erfüllet / noch zu erfüllen begehret / also er fons omnis discordiæ.

Senatus hat damahls Rechnung de præterito & in futurum versprochen / aber nicht gehalten.

Ist die Burgerschafft gelind gegangen / und Monitoria wegen der abzulegen habender / aber nicht leistender Rechnung bey der Käyserl. Comission außgewürcket / aber daran Magistrat sich nicht gekehret / wie sie hierüber gar sehr geklagt / in der Exceptions-Schrifft / so jetztmahls Pars actorum novæ Commissionis worden / pag. 5. verbis: „ Ob schon zu verschiedenen mahlen in gebührende Obrigkeitlichen Respect beydes an den „ Rath selbsten / als auff dero Verweigern hernacher an der Herren „ Commissarien subdelegirte Räthe pro servandis Imperiali Authoritate „ transactis suppliciret / die Burgerschafft auch von der subdelegirten „ gnädigsten Willfahrung vertröstet worden / und daß sie den Rath allen „ des Abschieds verglichenen Puncten sich gemäß zu verhalten / die noch „ ermanglende Bücher zu erstatten / und die mehrfaltig an sie vermög „ Abschieds / begehrte Special-Rechnung aufferlegt haben / hat doch „ solches bey offt ermelten Rath nichts verfangen.

Moderation der Burgerschafft / umb den Rath hierzu zu vermögen.

Ist der gemeine Pöbel mit verschiedenen spargirten seditiosen Discursen / von ein- und anderen Raths-Gliedern / daß E. Rath den Burger-Vertrag nicht zu halten begehre / sondern solcher nur den gemeinen Mann müd zu machen bewilliget sey / in Harnisch gebracht worden / vid: Burgerliche Defension in Mscripto p. 15.

Pro Senatu wird offentlich geäusert / daß man zu Durchlöcherung des Burger-Vertrags beständige Consilia führe.

D „ Und

„ Und ist zu erweisen/ wasmassen etliche ausserm Mittel des gewese-„ nen alten Raths sich mündlich verlauten lassen: Es seye berührter Ab-„ schid nicht eingewilliget/ daß sie gedachten darüber zu halten / sondern „ vielmehr die Burgerschafft (prætenso more politico) dardurch müd „ zu machen auffgerichtet worden.

In Aula Cæsareâ wird nomine Senatus suppliciret/ die durch den Burger-Recess gefaste Regiments-Form zu cassiren.

Und daß der damahlige alte Rath und die / so aus der Gesellschafft Limpurg solchen damahls mit besessen / die Consilia nie dimittirt / den Burger-Vertrag / der ein Dorn in dero Augen war / in den vornehmsten Puncten wiederumb über einen Hauffen zu schmeissen / erheitert sich weiter darab / daß einer aus dero Mittel mit solchen ihrerseiths gehegten Concepten sich so ferne offentlich an den Laden geleget / daß er eine Klag-Schrifft bey Käyserl. Majestät übergeben dörffen / darinnen angetragen gewesen / dem zu Untersuchung der Rechnung / und Edition der Privilegien verordneten Außschuß / nebst den zugesetzten 18. Raths-Verwandten zu abrogiren: worinnen zur Gnüge entblösset / wie man vorgehabt / die Burgerschafft dieser ihrer damahligen Vorsteher zu berauben / den Burger-Vertrag in dem Haupt-Weesen zu durchlöchern; quô factô die übrige Puncten in sich selbst hätten zerfallen müssen: als aber solche Schrifft E. Burgerschafft communiciret worden / hat der Author sich mit der Flucht salviren müssen / davon in dem Diario folgendes gemeldet.

„ P. 134. den 22. Junii, als zuvor umb den 1. Junii ungefehr (sc. die Eingebung einer Supplic ad Augustissimum ist inter Casus fortuitos zu rechnen) „ einer aus des Raths Mittel eine Klag-Schrifft an die „ Käyserl. Majestät abgehen lassen: (1.) Die Burgerschafft hart be-„ klaget / (2.) begehrt / Ihre Majestät solte die 18. zugesetzte Raths-„ Persohnen / ja die 9. zur Rechnung / und 7. zur Edition der Privile-„ gien Deputirte abschaffen / welche Supplication aber den Burgern ist „ communiciret / und überschickt worden. Darauff bey obgemelten „ Raths-Persohnen / welcher / sobald es lautbahr worden / sich der „ Stadt etwas entäussert / Haußsuchung beschehen / und seine habende „ schrifftliche Urkundten / so Er bey sich gehabt / in Römer geführet wor-„ den / Er aber indessen aus der Stadt gebliben.

Welcher damahls entwichenen Persohn in der Burgerlichen Exceptions-Schrifft ad Augustissimum die Ursach alles entstandenen Ubels vornehmlich zugelegt wird.

Vid: dict. Except. in MSto, Pag. 21.

Burgerschafft will mit etlich tausend Mann subjugiret / und der Stadt Jura begeben / und umbgestürtzet werden.

Und hat darinnen sonderlich E. Burgerschafft pro fundo ihres Angebens / die sogenannte Reformations-Puncten urgiret / die eben dieser Persohn in solchen Exceptionibus zugelegt werden: worinnen auff die Cassation der Vorstehere der gemeinen Burgerschafft / und andere in dem Burger-Vertrag vermittelten Puncten angetragen / und proponiret worden: auch / wie oben angezogen / die Burgerschafft mit etlich 1000. Mann [sc. sub nomine den alten Rath zu schützen) subjugiret / mit gewissen Territorio ac salario frembder Schutz über die Stadt gezogen / und anderes mehr zu Favor der Gesellschafft Limpurg eingeleitet werden wollen: Wie dann hievon ein deutlicher Extract in dem Diario Pag. 233. 234. und 238. und dabey notiret wird.

„ Es ist auch dieser Zeit ein Concept-Schreiben an die Herren „ Commissarios haltend / geschickt / und hernach unter die Burgerschafft „ außkommen / und grosse Verbitterung wieder die von der Gesellschafft „ alten Limpurg verursacht; wie es auch hernach in der Burgerschafft „ starck geandet (in dem Gedruckten stehet / geändert) worden.

Magistratus hat fast in allen Puncten die Infraction des Burger-Recesses unter wehrender Commission fortgesetzt.

Und in eben diesen Burgerlichen Exceptionibus, so mehrerwehnter massen ad acta novæ Commissionis recipiret / ist allerdings / wie in dem gedruckten Diario, nur tribus verbis berühret / mit grossem Nachdruck / und von Puncten zu Puncten vorgestellet / daß man der Burgerschafft den

den Burger-Vertrag nicht gehalten / nicht zu halten gedräuet: wie à Magistratu noch angegeben wird / daß er ausser Observanz auch die wichtigsten Puncten auffgehoben / und Er in priora jura restituirt.

Auch wird darinn angeführet / wie die Privilegia, so dero zu communiciren im Burger-Recess doch versprochen / dannoch versaget / und darfür der Stadt-Schreiber „ die Siebener mit alten untüchtigen und „ verlegenen Büchern abfertigen wollen: Sodann E. Burgerschafft damahls ferner angezogen / wie diese Privilegia corrumpiret / und verfälschet worden / verbis: „ Beneben auch (die Siebener) angezeigt / „ wasmassen sie augenscheinlich befunden / daß etliche dem Rath und „ gemeiner Burgerschafft gesambt zustehende Käyserl. Privilegia und „ Begnadigung bey den Worten / dastehen soll; Als hätte die Käyserl. „ Majestät den Rath und Burgern die Gnad gethan / mit Vorsatz boßhafftiglich verfälschet worden: dann dem Wort (Burger) der Buchstab (M.) punctirt / mit verschiedener Dinte / als wann dieselbe Privilegia allein dem Rath und Burger M. (id est: Burgermeistern) besagten / zugesetzt: welche Verfälschung gedachter Stadt-Schreiber darüber zu Red gesetzt / erkennen müssen / dieselbige aber von sich / und „ J. F. S. welcher zuvor die Registratur beneben ihme unter Händen gehabt hätte / zugeschoben / ꝛc. Welchen F. auch allda der Verdacht über die abhändige Documenten und Rechnungen / umb den durch den alten Rath eine lange Zeit verübten Peculatum zu verdecken / offentlich imputirt worden.

Senatus hat die zu ediren in Burger-Vertrag versprochene Privilegia nicht edirt / auch corrumpiren / und die Rechnungs-Bücher abhanden bringen lassen.

Diese Corruption der Privilegien mit dem Zusatz des Buchstaben (M.) ist auch bey jetziger Comission, wie auch die ermanglende Rechnungen / und Bücher ebenfahls wieder vorkomen / und an sich nicht zulaugnen.

Und demnach E. Burgerschafft beregter massen in mehrgedachten ihren Exceptionibus, so damahls in Aula Cæsareâ übergeben / nach der Länge / und von Puncten zu Puncten bewiesen / daß damahliger Rath den Burger-Vertrag nie erfüllet / noch annoch zu erfüllen begehret / und E. Burgerschafft Intention vornehmlich dahin gegangen / daß der Rath solche verglichene Puncten / worauff die Tranquillität der Gemeinde / als auff einer ewigen Grund-Seul ruhen soll / erfüllen sollen.

Illatio, daß à Senatu also damahls das Unweesen erwecket worden.

So wird sich ab diesem allen schliessen lassen / daß à parte Senatûs Fons omnis discordiæ ulterioris de novo vornehmlich herkommen / und zu den damahls außgebrochenen Excessen E. Burgerschafft gereitzet und eingeleitet worden / umb sich der versprochenen Rechnung / und Erfüllung des Burger-Vertrags zu enthalfftern / und also E. E. Rath nicht Ursach hat / anzugeben / als wann er jam ab antiquo seine Hand mit Unschuld gewaschen.

Worauß Sonnen-hell strahlet / daß die Burgerschafft in causa justissima bloß circa modum gefählet: und was auch in hoc ipso modo dero zu Schulden gesetzet / und vor ein Excess auffgerechnet / darzu ist diese à parte Senatus durch unzehlige gelegte Fall-Stricke erst zuletzt gebracht.

Burgerschafft bloß in causa justissima circa modū gefählet.

Circa modum ipsum, und daß eine Burgerschafft nicht befugt gewesen die alten Raths-Glieder einzusperren: sodann hernach auff das à parte Senatus außgewürckte Mandatum de restituendo zur Parition sich lange nicht erklären wollen: und die so sich zu pariren erkläret / von andern gescholten / theils geschlagen / und als den Gesellen bey Meistern die nicht pariren würden / sub pœna infamiæ, zu arbeiten inhibiret / es mit diesen zum Aufflauff kommen / und sie die Judengaß geplündert / und die Juden auch folgenden Tags entwichen: und hernach 3. von den Urhebern in die Acht erkläret / ꝛc. ꝛc. Darwider hat man mit modester Feder zu erinnern / und theils auß oben vorausgesetzter Erzehlung / hiehero erhohlen.

Was der Burgerschafft in ihrem Fehltritt circa modum zur Entschuldigung dienet.

1. Daß incidens à causa principali zu distinguiren: Welche

2. Causa principalis die Erfüllung und Haltung des Burger-Vertrags betroffen:

3. Die Burgerschafft in den Modo so weith sie hierinnen einen Fehltritt gethan/ doch nichts weiter als sich bey den Grund-Gesätz der Stadt/ (die Seine Käyserl. Majestät durch eine so wichtige Commission vorhero erhoben / bestättiget und erfüllet wissen wollen) zu conserviren/ und selbige in Gang zu bringen/ zum Zweck behalten.

4. Hat Senatus in modo weith gröber peccirt/ da er die Rechnungs-Bücher beyseits gebracht / zerstimlet / die Privilegia corrumpiret / die Burgerschafft zu den extremis gereitzet / und den Burger-Vergleich als der Stadt Grund-Gesätz zu evertiren gesucht.

5. Absonderlich ist wohl zu notiren / daß der alte Rath / mit Ablegung der Rechnungen an die Burgerschafft gewiesen gewesen: und wie E. E. jetziger Rath selbsten unten anziehet/ hat die damahlige hohe Commission, Nahmens Ihro Käyserl. Majestät sich in jenes Rechnungs-Werck nicht gemischet: Demnach nun der alte Rath / wie er im Burger-Vertrag versprochen / nicht begehret diese Rechnung denen Burgern abzulegen/ noch den Vertrag selbsten zu halten: theils die Bücher würcklich beyseits gebracht / oder gestimmelt: So kan einer Burgerschafft dero von Käyserl. Commission selbsten heim gewiesen gewesen / diese Rechnungen und Præstationem reliquorum zu fordern / und zu examiniren / die Einsperrung der schuldhafften Raths-Glieder / hoc intuitu, nicht vor eine pure Rebellion angegeben werden. Bevorab da sie

6. Vorhero den glimpfflichen Weeg gegangen / und monitoria von der Käyserl. Commission außgewürcket / und ohne Frucht gewesen.

7. Und sie ab denen verstimmleten / theils verbrachten Rechnungs-Büchern und fortgesetzten unrichtigen Oeconomie, wie unten weiter vorkommet / offentlich zu erkennen gehabt / daß der alte Rath die Burgerschafft nur zu ludificiren suche: auch sie über dessen schädliche Oeconomie, die in der Anno 1614. zu Franckfurt sub rubro: gründliche Defensions-Schrifft und Bericht/ gedruckten Schrifften vorgestellte Facta und Beweiß-Gründe vor sich gehabt: welche hernach in denen bey Käyserlicher Majestät auff das ergangene Mandatum de restituendo eingereichten Exceptionibus sub & obreptionis weitläufftiger außgeführet / und in unten eingeruckten Responso Jenensi ex actis zusammen gezogen seyn:

Belehrunge von Löbliche Juristen-Facultäten über die ehemahlige Strittigkeiten zwischen Rath und Burgerschafft.

8. Eine Burgerschafft ferner nicht ohne zu Rath-ziehung verschiedener berühmten Juristen-Facultäten sich auffgeführet/ die bey solchen vor die Burgerschafft gestandenen Umständen / gesprochen / und diese belehret / daß sie den alten Rath über solche Facta criminaliter zu belangen befugt / und die Schuldhafften dißfals sich vor den übrigen Rath und der Burgerschafft/ so weit die Cognition nicht vor Seiner Käyserl. Majestät bereits befangen / sich einzulassen schuldig: und wie unter mehrern / sonderlich das damahl von wohlgedachter Juristen-Facultät zu Jena ertheilte Responsum nervose gefasset / und von jetziger erstern Käyserl. Commission seiner Wichtigkeit halben/ ad acta publice recipiret/ und der Author des Diarii pag. 259. solche damahls vor die Burgerschafft außgefallene Responsa zwar berühret / keines aber seinem Diario einverleibet : ohne Zweiffel auß der Absicht / damit die darinnen vorkommende Facta und trifftige Rechts-Gründe keine gantz andere Ideam denen Lesenden eindrucken mögten / als er wieder die Burgerschafft mit disen seinem Buch und partheyischen Erzehlung beyzubringen gesucht ; Weil dasselbe Responsum über die zwischen dem Rath und Burgerschafft fürgewesene vorige Strittigkeiten / die ein E. E. Rath zu der Burgerschafft Unglimpff in die jetzige einhänget / kein geringes Liecht gibt / und beregter massen von jetziger Hoch-Löblichen Commission in solcher Achtung / ad Acta offentlich genommen worden/ als hat man solches/ ceu factam actorum novorum partem, allhier loco non incongruo gantz inseriren wollen/ und des Inhalts ist/ wie nachstehet:

Unsere

Unsere freundliche Dienste zuvor/ Ehrbahre/ Nahmhaffte/ und Wohlgelehrte gute Freunde.

Responsum von der Löbl. Juristen-Facultät zu Jena in Forma

Facti species auß denen zugesendeten Beylagen und Acten gefasset: und worinnen Bürgerl. Klag-Puncten über des alten Raths üble Oeconomie vor 100. Jahren bestanden.

ALs Ihr uns neben Zuschickung derer ergangenen Acten berichtet; Welcher Gestalt die abgestandene Raths-Persohnen der Stadt und Bürgerschafft sehr übel vorgestanden/ und nichts anders/ als Ihren eigenen Privat-Nutzen gesucht/ und hergegen die Stadt und Bürgerschafft in einen fast unwiederbringlichen Schaden gesetzt/ indeme sie von Jahren zu Jahren die Schulden auffschwellen lassen/ und nichts davon abgemehret/ unangesehen der Stadt Intraden ein ansehenliche Summa ertragen; welche sie eins Theils mit Panquet, und stattlichen Mahlzeiten verprachtet; eins Theils in ihren Nutzen verwendet/ und das übrige also angeleget/ daß sich die Stadt und arme Bürgerschafft wenig zu erfreuen hat; Immassen sie dann/ insonderheit im Hospital, und gemeinen Allmosen-Kasten/ jährlichen durch unnöthige vielfältige Gastungen und Abtragen/ die liebe Allmosen verschwendet/ das Bettwerck/ und was fromme Gottesförchtige Christen hinein gestifftet/ abhändig kommen lassen/ und hergegen die Armen in Stroh wie das unvernünfftige Vieh von dem Ungezieffer peynigen/ fressen und martern/ ja endlich jämmerlich und gantz unchristlich und unbarmhertziger Weise/ zum öfftern auch auff der freyen Gassen sterben und verderben lassen; die Allmosen-Bücher/ Allmenten-Buch/ und andere über die Kirchen-Güter besagende Rechnungen/ und Inventaria beyseits gebracht/ auch eins Theils von solchen Kirchen-Gütern/ welche vermög der Rechten/ und des gantzen Römischen Reichs üblichen Gebrauch nach/ zur Kirchen und Schulen gehören/ zugleich gezogen/ denen Juden in vielen unbillichen Sachen übergeholffen/ denenselbigen Gelder auß der Stadt-Cammer vorgesetzt/ daß sie denen Geist- und Weltlichen Rechten zu entgegen/ die arme Bürgerschafft darmit außgesogen/ und durch den übermässigen Wucher/ manchen armen Bürgers-Mann/ welchen man hernach Jahr und Tag wegen solcher Juden-Schulden gefänglichen gehalten/ und Weib und Kinder gantz unchristlicher Weiß geschreyet/ in das eusserste Verderben gesetzet. Das Brod-Geld auff der Fahr-Pforten/ welches des armen Bürgers-Mann Schweiß und Blut gewesen/ verprasset; die Straffen hin und wieder auff denen Aembtern/ eins Theils halb/ eins Theils gantz und für voll/ den Rollen/ und des Raths-Ordnung zuwider/ unter sich außgetheilet/ und der Stadt-Cammer entzogen/ neue Aufflagen erdacht/ darneben sie ihrem Theil genommen/ den Wein auß dem Römer mit Flaschen auff einmahl zu 8. 12. und 16. Maasen/ in ihrer Befreunde Haussung auff die Sonntäge und sonsten in der Wochen/ tragen lassen/ die Paletten oder Bleyergen/ so ein Præsenz-Geld/ und mehrentheils wegen der Diener angestellt/ und die ihrige mit grossen Summen außgetheilet/ den Unterkauff oder Roß-Zoll/ in Abwesen der Unterkauffer auch unter sich vertheilet. Auff den Holtz-Graben von den besten Dielen Jährlichen wieder die Gebühr eine gewisse Anzahl genommen; auff dem Fisch- und Faß-Ambt grosse Unrichtigkeit gehalten; viel Posten an Wein und Geld/ auch Straffen nicht zur Rechnung gebracht; wann es ihnen beliebet in Römer/ und in den Gast- und Schenck-Häusern hin- und wider in der Stadt auff der Bürgerschafft Unkosten/ sehr stattliche und köstliche Mahlzeiten angestellet/ und gehalten/ mit ihrem Weibern/ Freunden in der Stadt/ Dorffschafften zu 2. 3. Kutschen gefahren/ und allda nach ihren Lust und Wohlgefallen/ der Stadt Einnehmen verzehret/ die armen Pupillen/ Wittiben und Waysen wegen der

Schätzung / zu 3. 4. 6. 8. 900. ja zu tausend und zwey tausend Gulden gestrafft. Davon ihrer etliche wider alle Recht und Billigkeit auch ihr Theil genommen. Und also zum öfftern die arme und verlassene Kinder an den Bettel-Staab gesetzet. Denen armen Bürgern / so offt ein Hauß-voll kleiner unerzogener Kinder gehabt / die offt mit hungerigen Magen müssen schlaffen gehen / haben sie wegen der Schätzung / denen Reichs-Abschieden zuwider / Beth und Hauß-Rath auß denen Häusern tragen / und durch die Stangen-Knecht nehmen / und hernach verhandlen lassen / und in solchen auch der armen Kindbetherinnen nicht verschonet / sondern der Barmhertzigkeit und Christlicher Liebe zuwider / denenselben die Bether unter den Leib herfür genommen. Darüber dann ein armes Weib / deren man das Beth / als sie jetzunder der weiblichen Bürde entbunden worden / unter dem Leib herfür gezogen / und auff die harte Erden ins Stroh geleget / sterben müssen / wann nicht die Wehe-Mutter alsbald auß grossen Mitleyden zu andern guthertzigen Leuthen sich verfüget / ein solches angezeiget / und das Geld / so die arme Frau auff das Schätzungs-Ambt schuldig / durch Betteln zusammen gebracht / und das Beth wiederumb gelöst hätte; und haben sie gar gering geachtet / daß solcher armen Leuthe Kinder / wann sie müssen auff der harten Erden liegen / und sich in kalter Winters-Zeit nicht bedecken können / gewinselt / und also geschryen / daß es einen Stein erbarmen mögen; Ingleichen sie auff dem Korn-Ambt / nach ihren Gefallen / zu theuren Zeiten Getraidt gehohlet / und hernach wann es ihnen beliebet wiederumb geben / eins Theils aber von vielen Jahren hero biß auff diese Stunde unbezahlt anstehen lassen; hingegen hat der arme Burgers-Mann / wann er ein Achtel Korn / oder ein halbes haben wollen / alsbald das baare Geld an Reichs- und Königs-Thalern / dargegen und darzu in einen geringern Preiß / als die Müntzen sonsten gangbar / entrichten und zahlen müssen; Ferner auch mit Einkauffung böses Korns / gantz unvorsichtig gehandelt / und die Stadt und Burgerschafft in etliche tausend Gulden Schaden gebracht / wie sie dann in die 1500. Malter Mehl zur Scheldtern gehen lassen / und dem armen Bürgers-Mann dasselbe in den nechst vergangenen theuren Jahren / umb einen billigen Pfennig nicht gegönnet / sondern lieber gewölt / daß es verderbe / als daß denen Armen daran ein Vortheil solte gegönnet werden; Hierüber sich die Vornehmste auß ihren Mitteln vilfältig bestechen / und corrumpiren lassen / und dem Armen / so kein Geschenck und Gaben geben können / die Justitiam, sonderlich wann es wider einen Juden gewesen / übel administriret. Allermassen solches alles mit der Neuner Relation, und der Diener Aussage beschienen; und demnach auch die Rechnung also gestellet / daß Vermög des Rechnungs-Schreibers / und Lorentz Pyranders Außzuge / in die 80000. Gulden mehr zur Außgabe der Contribution gesetzet / und verrechnet / als Ihro Käyserl. Majestät allerhöchst-löblichsten Gedächtnussen / contribuiret / und sonsten zur Union und Außsöhnung außgelegt worden. Zugeschweigen anderer Schäden so sich auff etliche Tonnen Goldes erstrecken / darinnen sie und ihre Vor-Eltern die Stadt geführet / alles nach fernern Innhalt Eures an uns gethanen Berichts / und hierüber eingenommener / und uns zugleich zugefertigter Erkundigung.

Fragen / worüber die Löbliche Facultät consulirt worden.

Wann ihr dann / was ihr wider obgedachte alte Raths-Verwandten / solches übel geführten Regiments / böser Haußhaltung / und gemeiner Stadt grossen zugefügten Schadens halben in Rechten vorzunehmen befugt / zu wissen benöthiget; Als habt ihr auff Siben unterschiedliche Fragen / unserer rechtlichen Information gebetten.

Demnach sprechen wir nach fleissiger Verlesung und Erwegung der uns zugeschickten Acten, und Anfangs auff die Erste Frage;

1. Weil mehr ermeldte alte abgestandene Raths-Persohnen / ihrem geschwornen Raths-Eyd zu wider / einander durch die Finger gesehen / zu

zu den grossen Fehlern und Mängeln still geschwigen / und bey denen Quartal- und Haupt-Rechnungen / dieselbe passiren lassen; Denen Juden der Stadt Gelder (wie derselbigen Außsage mit Lit. A. signirt / bezeuget / mit 6. 7. 8. und Neun Tausend Gulden vorgestrecket / und die Juden 12. 13. Funffzehen pro Cento, von dem Bürger Wucher zu nehmen / gestattet / und also den zu recht verbottenen Juden-Wucher ihnen nicht allein belieben / sondern auch der Stadt Gelder darzu vorgesetzt / und die Mittel / darmit sie dem armen Bürgers-Mann / sambt Weib und Kindern außgesogen / an Bettel-Staab sambt Weib und Kindern gesetzet / und manch betrübtes Hertz gemacht; So haben sie sich wegen solchen bösen / und übel geführten Regiments / des Raths Standtes sambt und sonders unwürdig gemacht; Dahero sie auch

Vors Anderte / wie andere Administratores, Pfleger und Vorsteher / den Schaden so sie der Stadt und Bürgerschafft zugefüget / zu restituiren / und gut zu thun / also verpflichtet / daß sie auch deswegen / und dasjenige / so auß solcher von ihren Eltern / und Authoren verführten Administration auff sich gebracht / und kommen / besprochen werden mögen.

Auff die Dritte Frage / weil sie ihre Güter anderst wohin zu transportiren / und sich nieder zu schlagen unterstehen; so ist die Bürgerschafft sie mit Leib / Gut und Blut / biß zu Außtrag der Sachen / von dem jetzt regierenden Rath zu arrestiren / auch inmittelst ein Verbott / von ihrem Güthern nichts zu veräussern / anlegen zu lassen / berechtiget.

Vors Vierdte / so mögen / und können auch diejenige / so mit des Hospitals Allmosen / und andern geistlichen Güthern sehr übel umgangen / denen Armen zu grossen Nachtheil / ihren Vortheil dabey gesucht / der Stadt Gelder und Einkommen / als Straffen / Roßzoll / und andere Einfälle / so sie Vermög Raths Decreten / in der Stadt Cammer zu liefern / schuldig gewesen / wie nichtweniger die / so sich corrumpiren lassen; Item die / so dasjenige / was sie bey denen Gefangenen gefunden / (welches vermög Käyser Maximiliani allerhöchst- löblichster Gedächtnuß Privilegio, damit er die Stadt begnadet / dem Ærario verfallen seyn soll) unter sich außgetheilet / oder sonsten unziemlicher und vortheilhafftiger Weise der Stadt Gelder mit 20. 30. 40. 50. 80. 100. 200. 300. 400. 1000. und mehr Gulden zu sich gezogen / und in ihren Privat-Nutzen verwendet / mit scharffer peynlicher Klage / vermög Käyser CAROL, und des Heil. Reichs peynlichen Halß-Gerichts-Ordnung / und wie des Orths peynlicher Gerichts-Brauch nach / wohl und beständiglich herkommen ist / wohl besprochen werden. Und woferne diese Sache nicht allbereit von der Röm: Käyserl. Majestät / oder hierzu allergnädigster Deputirten / rechthängig; so seyd ihr solche peynliche Klage vor den überbliebenen Rath und Schöffen / Krafft einen Ehrbahren Rath und Bürgerschafft / bey euch allergnädigst- gegebenen Käyserl. Privilegii sub Lit. B. anzustellen / wohlbefugt / auch sie alldar zu erscheinen schuldig. Obgleich sonsten / und zum

Daß die peynliche Klag wegen übler Oeconomie gegen schuldhaffte Raths-Glieder vor den übrigen Rath anzustellen.

Fünfften / die jenigen / so die Schlüssel zur Registratur, und die Rechnungen und Bücher unter Handen gehabt / also nemblich im Hospital die 36. Rechnungs-Bücher / das Allmosen und Schuld-Buchs / der zwey Zahl-Bücher / und gemeiner Stadt Allmenten-Buchs / wie nicht weniger der Inventarien / und Rechnungen im Catharinen-Closter / so abhängig gemacht worden / wie auch der übrigen halben / so also zerrissen / und verstimmelt / daß man zu keiner beständigen Rechnung gelangen kan; Jngleichen auch wegen der in denen Rechnungen befindlichen grossen Fehlern / und Mängeln / welche nicht anderst / als mit dieser Antwort / daß dieselben in dem Uberschuß stecken / und der Uberschuß im Schatz / noli me tangere, darinnen sich doch ein solcher Uberschuß nicht befindet / auch darüber keine richtige Rechnung gehalten worden) seyn

müsse/ beschönet werden können / die jenigen / so die Schlüssel darzu gehabt / einen solchen Verdacht / und Argwohn auff sich laden / daß sie hierüber / wann sie sich solchen Verdachts mit erheblicher Antwort / nicht entbrechen können / entweder mit ernstlicher Bedrohung der Schärffe / oder der Personen Stand und Gelegenheit / auff erlangtes Rescript, und wissentlichen Befehl der Röm. Käyserl. Majestät mit würcklicher scharffer Frage angestrenget / und gefraget werden könten; So seyn doch die jenigen Personen / so hieran am meisten verdächtig / zuforderist mit ihrer Antwort / und gegen Nothdurfft auff solche Bezüchtigung verhandene Indicien, und der Zeugen wieder sie gethanen Außsage zu hören / darauff alsdann erst der Tortur halben und sonst ferner zu geschehen / was recht ist.

Weil ferner mehrgedachte alte Raths-Verwandte / der geschworne Raths-Eyd dahin gewiesen / daß / wie die uns zugeschickte Copia sub Lit. C. außweiset / bey der Raths-Versammlung / zu gemeiner / der Stadt und Bürgerschafft Nutz und Besten / nach ihren höchsten besten Verstand und Vermögen rathen / desgleichen sie nach keinen Güthern / Gnaden / Freyheiten / noch andern / so der Stadt Franckfurth zugehören / trachten sollen; sie aber solchen Eyd / wie die uns zugeschickte Acta bezeugen / nicht nachgesetzt; So antworten wir nun auff

Die Sechste Frage / daß die jenige / so hierunter befunden / mit guten Befugnus / als perjuri, und Eyds-Vergessene anzuklagen.

Was nun dir Sibende und letzte Frag anlanget; Erachten wir den Rechten gemäß / und darinnen gegründet seyn:

Daß nicht allein die Bürgerschafft die Kirchen-Güther des Allmosen-Kasten / und der Hospital-Güther / von denen / so sie zu sich gezogen / wiederumb einzunehmen / dem Hospital, Allmosen-Kasten / und zu Erhaltung Kirchen und Schulen anzuwenden / wohl befugt; Sondern werden auch die Geschlechter / die sich höchlich hieran vergriffen / alle Nutzungen / so sie von solchen Güthern empfangen / wiederumb zu restituiren schuldig.

Alles von Rechtswegen. Urkündlich mit unserm Insiegel besiegelt.

(L.S.) Ordinarius Dechant / Senior, und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität zu Jena.

Vor-

Worauß zuersehen was E. Burgerschafft damahls gethan/ nicht alles/ nach allen Circumstantien/ in ordine ad membra Senatus antiqui, vor unwesen und Verbrechen zu achten.

9. Was denen Rechten wie vorstehet/ die Löbliche Facultät zu Jena in Puncto fori, und sonsten gemäß zu seyn erkennet / könte ex paxi verschiedener Reichs auch anderer Städte / und nahmentlich / auß der Stadt Erfurt Geschichten/ mit mercklichen Exempeln bestärcket/ und solchen häuffigen Fundamenten / so die Löbliche Facultät in ihren Responso auffgestellet / ein starckes Gewicht dardurch gegeben werden/ wann man hier sich diffundiren wolte : gnug ist/ daß

Ex praxi wäre solches Responsum leicht zubestärcken.

10. Ab diesen Rationibus, nnd so weith nicht gantz zu laugnen seyn mögte / daß die damahlige Burgerschafft befugt gewesen / einen criminal Procefs gegen einige Glieder deß alten Raths anzustellen / zu ersehen/ wie zur simplent detention sie in facto eingeleitet/ und nicht diese gantz sine ullo Juris Fundamento noch auß Rebellion beschehen : zumahlen wann

Speciale Umbstände / die hier bey der Detention zu considerir en / und zu weiterer Exculpation dienen.

11. Mit diesen Rationibus mehrberührte / und unten breiter vorkommende E. E. Raths eigene Assertiou combiniret wird / daß die damahlige Commission nomine Cæsaris, sich in die würckliche Rechnungen nicht gemischet / also diese vor E. E. Rath und Burgerliche Deputirte gewiesen blieben.

12. Ob nun wohl hernach ein Käyserl. Mandatum de restituendo Senatu erfolget/ und E. Burgerschafft mehrere allerunterthänigste Consideration vor das ergangene Käyserl. Mandatum haben sollen / und man hierinnen der Burgerschafft das Wort nicht reden will / so will/ und weiß man doch in diesen Auffsatz / Ihro die damahls gehabte Exceptiones weder zu entreissen / noch zu dissimuliren ; nemblich / daß solches höchst respectirliches Käyserl. Mandatum, von deß alten Raths Gliedern einseitig/ und darzu mit solchen Narraten/ die E. Burgerschafft nicht gestanden / noch/ nach dero Anziehen/ mit der Warheit zugetroffen/ und mit Verschweigung der wichtigsten Umbstände außgebracht worden.

E. Burgerschafft hat exceptionem sub & obreptionis wieder das à Senatu einseitig außgewirckte Mandatum gehabt/ und eingewendet.

13. Wie dann E. Burgerschafft hierauff/ in der darüber damahls gefertigter/ an Käys. Hof eingegebenen Exception Schrifft / dergleichen gegründete Remonstrationes gethan/ die E. jetzige Käyserl. erstere Commission selbst nicht ausser Consideration gelassen / sondern solche Schrifft Ihres prægnanten Innhalts halben / ebenfahls ad acta Commissionis genommen : allermassen auß dem/ was darinnen außgeführet / jetzigen Klagen / kein geringes Lumen & pondus zu wächset/ nemblich/ daß die Würthschafft/ und übrigen Gravamina damahls in der Stadt so beschaffen gewesen / wie sie noviter angebracht / seithero fortgesetzt / und bey jetzigen weitern Untersuchungen/ sonderlich bey der Käyserl. Rechnungs-Commission wahr befunden seyn werden/

Solche damahlige Exceptiones, seynd von jetziger Käyserl. Commission nicht ausser Consideration gelassen : und illustriret das Præteritum jetzige Klagen / und diese das Præteritum.

14. Also daß jetzige Klag-Werck / à præterito, und das Præteritum ab insecuta continuatione bestärcket / und beyde einander mutuo illustriren.

15. Daß aber E. Käyserl. Commission, diese Exceptiones interim nicht attendirt / sondern vor allen Dingen auff die Parition absolute gedrungen / und da etliche Zünffte/ und Societäten zu solcher Parition incliniret : Andere aber sich zu starck an solche Exceptiones / und die gerechtsame in der Haubt-Sach gehalten / und darmit dem alten Rath die Vortheil zugespihlet / gegen drey Burgere denen man die Schuld der nicht beschehenen Parition , und Verhalßstarrigung der übrigen zugeschrieben / eine Achts-Erklährung einseitig außzuwürcken/ und es endlich zur Execution gegen diese und anderer mehrere Burger / sonderlich/ nach dem die Plünderung der Juden-Gaß darzu kommen/ zu bringen gewust : Darüber lässet man den Fürhang unweggezogen / ausser

Uber nicht beschehener einhelliger Parition wächset damahlige Rath der Vortheil zu/ es zur Execution zubringen.

ausser was unten jedoch mehr zur Erläuterung der gesambtē Burgerschafft Klagen/ & pro defensione posteritatis, & ad abolendos abusus, als zu jener particular Vertrettung / gantz bescheidentlich zuerinnern / die Sach selbsten an Hand gibt ; ohne denen Unglückseeligen/ so darüber in Execution gerathen/ das Wort zureden / als die man unter ihren fatis ruhen lassen will ; aber dieses

Wichtige Ursachen warumb E. E. Rath / so mit in die Inquisition kommen / der Burgerschafft nichts vorzuwerffen.

16. Lässet sich doch ex iisdem actis, vor die Burgerschafft in Corpore mit guten Grund anziehen / daß wie E. E. Rath die Ursach an den fernern Motibus gewesen : Er die Burgerschafft in Causa justissima, zu einigen Extremis gebracht : So dann in modo mehr / als die Burgerschafft zu Schulden kommen : und in der Haubt-Sach die üble Occonomie , als das Fundament, auch andere wichtige vorkommende Puncten zu verantworten gehabt / und zumahl in mora der Rechnungen damahls existiret : anbey / eadem Inquisitio instruirt gewesen/ contra Senatum , obschon die völlige Untersuchungen und bevorstandener Execution nicht außgeführt worden / zugleich zu verfahren / also mag in hoc Senatus sich keinen Ruhm vor der Burgerschafft zulegen : welches hierunten bey näherer Beleuchtung der à Nob. Senatu außgebrachter Absolutoræ wiederum mit bedencklichen Umbständen vorkommet / und nur hier anticipando ab cohæsionem materiæ, mit wenigen Worten zu berühren ist.

Senatus will sub suo Corpore die schuldige von den Unschuldigen separirt haben : welches vielmehr bey der Burgerschafft zubeobachten.

Bey dergleichen Unweesen / schlegt auch vor die Burgerschafft die Distinction an / die E. E. Rath in jetzigen Actis vielfältig obvertiret hat / daß in suo Corpore, Schuldige von Unschuldigen zu separiren wären : also noch vielmehr solches bey einer grossen Gemeind zu attendiren / sonderlich wo E. Magistrat, so das Haubt der Burgerschafft seyn/ und nach der Käyserl. Commission obigen Monito, die Gemüther der Mit-Burgerschafft mit Gelimpff/und bescheidener Aufführung gewinnen suchen soll / statt dessen/ dahin es mit Fleiß einleitet / daß es endlichen zum Stand kommen müssen / von welchem Virgilius sagt : Fertur equis auriga , nec audit currus habenas.

Einsperrung des Raths ist nicht der gantzen Burgerschafft zu zuschreiben.

Wie dann in mehr angezogener erfolgter Burgerlicher Exception-Schrifft umbständig angewisen / daß E. Burgerschafft solchen Fürgang einer Ungedult des gemeinen Pöbels sowohl zugeschoben / als auch die Ursachen / wie dieser Pöbel von E. E. Rath zu solcher Ungedult eingeleitet und gebracht/ vorgestellet : und Author des Diarii kan selbst nicht disimuliren daß bey Einsperrung des alten Raths der gemeine Pöbel einige Oberhand vornemblich sich genommen / vid: Diar: pag. 223. ibi:
„ Als nun solches alles thädlicher Weiß von der gemeinen Burgerschafft
„ und Zunfft-Meistern an die Hand genommen worden/ sie villeicht auch
„ in Wohn und Meynung gestanden / daß solches fürgenommenes Ubel
„ vor sie allein zu vil / als haben sie auch die gantze Burgerschafft und
„ Gesellschafften/ NB. so ihnen in diesen Thädlichkeiten niemahlen
„ beypflichten wolten/mit in das Spiel zu ziehen bedacht gewesen :
Und wie ferner allda erzehlt wird / hätten diese Gesellschafften solches schmertzlich zu Gemüth gezogen / und diese 4. nemblich Frauenstein / Krämer-Stube / Kauffmans-Gesellschafft / und Neuensteiner bewegliche Erklärung und Dehortation an die Zünffte / umb via facti gegen den alten Rath nicht zu verfahren schrifftlichen ertheilt / die in der Form dem Diario einverleibet. Pag. 225. Und allda pag. 229. wird wiederumb der Sechs Gesellschafften gedacht / die durch ihre Deputirte die Zünffte hiervon dehortiret : Diese Zünfft haben hernach auff das Käyserl. Mandat sich zur Parition in corpore endlich selbsten erkläret / und nur umb eine Interims-Suspension, biß über disseithige Exception-Schrifft / die an Käyserl. Hof eingeschickt gewesen / die Käyserl. Resolution einlange / angehalten vid. Diar: pag. 258. ibi: „Schreiben die Zünffte eodem dato
„ (Sc. 5. Aug.) an Ihr Chur- und Fürstliche Gnaden / daß Sie dem

Vile Gesellschafften solche improbirt.

„ Käy-

„ Käyserl. Mandat gehorsamen wolten; haben ein außführliche „ Defension-Schrifft an Ihro Käyserl. Majest. überschickt/ mit Bitt „ die Restitution, mit den alten Rath so lang zu suspendiren/ biß sich „ Ihr Käyserl. Majest. darauff wiederum erkläre/mit Vorwand aller- „ hand Ursachen/warumb Sie noch der Zeit die alten Regiments-Per- „ sohnen zum Ruhstand nicht über sich kommen lassen könnten: Welche Exception die jenige ist/ welche jetzt wegen ihres momentosen Inhalts pro parte actorum von gleicher Käyserliche Commission auffgenommen. Nicht weniger hat Eine Burgerschafft an dem Käyserl. Hof durch expresse Abgeordnete/ die Käyserl. Resolution hierin nicht allein solicitiren lassen: sondern auch/ die Abgeordnete E. Burgerschafft/ hierzu Hoffnung zu haben/ sicher gemacht und gestärckt: welches der Auctor des Diarii hin und wider gestehet/ auch solcher Benachrichtung vornemblich/ die Ursach langsamer Burgerlichen Erklärung in puncto paritionis, und der darüber erstandener Dissension selbsten zuschreibet pag. 259. 260. 270. Noch ferner gegen die Hochansehnliche Commission sich Eine Burgerschafft erkläret: daß die Haubt-Sach gegen den Rath (die sie von dem Incident-Punct der interims-Parition, unterschieden haben wollen) per inrotulationem durch die Commission solte verschicket/ und also ordentlich verfahren werden/ vid. Diar. pag. 260. ibi: „ darauff den 20. August. erklär- „ ten sich die Zünffte gegen den Herrn Käyserl. Subdelegirten ihres „ gehorsambs Bitten/ weil an Käys. Maj. sie Ihre fernere Nothdürfft „ gelangen lassen/ mit der Parition so lang biß auff Ihre Käyserl. „ Majest. Resolution einzustehen/ und sonsten durch Churfürstliche „ Maintzische Adeliche Räthe in den Haubt-Sachen usq; ad inrotula- „ tionem verfahren/ und die Execution durch den unverdächtigen Rath „ verrichten zu lassen/ ꝛc. Item: im widrigen Fall an Ihro Käyserl. „ Majest. als Committenten appellirn. E. Rath aber hat das Beneficium, so er bey Ihm bevorgestandener Execution hernach gebraucht/ und diese per Recursum ad Cæsarem gehemmet/ damahls der Burgerschafft nicht gegönnet/ sondern das Rad am hefftigsten fortgetriben/ und ob non factam paritionem, die Acht gegen drey Burger außgewürckt: hernach auff die Execution hefftig gedrungen/ und zu Bestrickung derer/ welche wider ihn das Werck am meisten getrieben promte Hand geboten: Also bey einer solchen Einleitung nicht fehlen können/ daß es endlich nicht in etwas außgleissen müssen: wohin sonderlich es bey den Auffstand der Handwercks-Gesellen/ wie oben angeführt und mit einiger Beschimpffung ein und anderer Käyserl. Herren Subdelegirten kommen. Von welcher letztern der Autor des Diarii; so sonsten alles genau zusammen kehret/ was er wider die Burgerschafft auffbringen mag/ weiter nichts zumelden gehabt/ als folgendes. „ Es seynd aber „ die Herren Subdelegirte dieser Tagen (nemblich in dem Tumult/ mit „ den Aufflauff der Gesellen und Plünderung/ und Außzug der Ju- „ den) auch etwas mehr/ denn sie begehrt/ mit unnöthiger Burgerlicher „ Schirm Wacht versehen worden: auß dero Mittel sich zimlich viel „ muthwilliger Gesellen befunden/ so ein und andern der Herren Sub- „ delegirten die Zeit außzugehen/ noch zuverreysen nicht verstatten wollen/ „ biß sich der Tumult etwas besser gestillet/ ꝛc. Dessen Sie sich ge- „ gen Ihro Chur und Fürstliche Gnaden höchlich beschweret. P. 261.

Burgerschafft wird durch ihre Deputirte Käys. Resolution vertröstet.

E. Burgerschafft will in der Haubt-Sach gegen den Rath ordentlich verfahren lassen.

Beschimpffung der Käyserl. Subdelegirten von einigen Burgern worinnen sie bestanden.

Absonderlich dienet bey Plünderung der Juden-Gaß/ der Burgerschaff zur Excusation, daß diese durch die Handwercks Gesellen entstanden/ als rigorosissime in sie getrungen worden/ umb die jenige Maister zu verlassen/ die dem Käyserl. Mandato nicht pariren wolten: vid. Diarium pag. 260 ibi: den 23.ten Augusti, seynd „ die Führer oder Laden-Gesellen vorbeschieden des K. Mandats/ Inhalts „ und Straff erinnert/ und verwarnet sich darüber bey denen Maistern

Aufflauff der Gesellen wie er entstanden/ und daß sie die Juden-Gaß geplündert.

„ nicht auffzuhalten: darauff Nachmittags NB. von denen Gesellen
„ der Auflauff erfolget / wie auch der Einfahl in die Juden-Gaß:
„ darüber etlich von denen Geschlechtern bang worden / und sich wider
„ aus der Stadt begeben / wie auch die Juden folgenden Tags auß-
„ gezogen / ꝛc. Welches die Burgerschafft selbsten improbiret hat: also ihr eigentlich in corpore (wann schon einzele darunter gestocken) durchauß nicht zu Schulden zu setzen.

Illatio, daß auch in den incidenti, nicht alles Unordnung gewesen / noch die Unordnung dem corpori der gantzen Burgerschafft / zu adscribiren.

Also / ob schon was unordentlich damahls fürgegangen / man vor ordentlich nicht angibt noch Ursach hat / oder man sich fürgenommen solches zu beschönen / weniger die Execution an sich / wieder die Schuldhaffte von der Burgerschafft / zu censiren gedencket / so lassen sich doch / wenn man nicht / was die Jurisprudentz und Rethorica ipsa de statu judiciali an Hand gibt / gantz ausser Consideration lassen / oder gar umbstürtzen will / circa facta illicita & Executiones etiam jure factas, nochmehr in ordine correos, ac alios tertios, die solchen Fürgang zu ihren Vortheil / mit Nachtheil anderer / anziehen wollen / zu dessen Hinter-Treib- und Entkräfftigung / gewisse (hier mit geziemender modestie gefaste) Reflectiones comparatè anstellen / & distincta in se distinctim consideriren; und also auch auß diesen Umbständen sich hier so viel anziehen / daß hiedurch bestättiget / was man einig in diesen Historischen Nachrichrungen zu evinciren sich vorgenohmen / wie nemblich damahlige Burgerschafft / nicht in der Haubt-Sach wegen gesuchter Observantz deß Burger-Vertrags gefehlet / oder Unrecht gehabt: In denen darüber entstandenen Motibus ipsi Senatui magna ex parte adscribendis, an Seiten der Burgerschafft nicht alles Unordnung; so dann die würckliche Unordnung ein bloß subsecutum incidens gewesen: auch diese nicht der gantzen Burgerschafft anzuschreiben / und eventus infelices cum suis Causis, und nicht / his detractis, vel dissimulatis, vel etiam narrando depravatis, betrachtet werden dürffen und müssen: und wie weit E. Burgerschafft in corpore zu excusiren seye / wird in gleichfolgenden noch mehrers an das Helle kommen / wenn bißheriger exculpation, und berührten wichtigen Umbständen noch ferner die nähere Prüfung der jenigen Absolution, welche E.E. Rath damahls zu weg gebracht / und darmit noch biß diese Stunde gegen die Mit-Burgerschafft sonderlich pranget / gleichsam zur Seit gestellet / und seorsim auß den Acten genauer beleuchtet wird: Da dann vorauß zu bemercken / wie daß E. Burgerschafft gestraffet / und E.E. Rath sich ohne Straff / si eventus spectatur, durch die unten angewisene artificia & fata durchgeschwungen / solches nicht ad dijudicanda interna Causæ, quatenus illa tum inter Senatum & Cives versabuntur, gehöre; als bey welchen intrinsecis, man allein / auß vielen Ursachen / bestehen bleiben / auch diese nur parca manu, & molli velut Brachio berühren will.

Executio ad extrinseca, und nit ad salvandam Causæ Justitiam intrinsecam gehörig.

Beleuchtung / wie die pro Senatu außgefallene Absolutoria anzusehen.

Und ob schon man meynen möchte / daß die damahls von der Käys. Commission instituirte Cognition, nicht allein bey dem / was damahls den Burgern zu Schulden auffgerechnet / stehen blieben / sondern auch der Burger Anklag contra Senatum in die Inquisition mit eingezogen / und durch Urtheil und Recht vermög deß producirten / und oben in extenso mit seinen völligen Inhalt eingerückten Absolutorij diese Burgerliche Beschwerungs Puncten contra Senatum, theils vor ohnerwiesen / theils vor nicht fundirt / theils von geringer Importanz befunden / und Senatum darvon ledig gezehlet / also interna Causæ, tum quæ Senatum, tum quæ cives respexerunt, zugleich vorgenohmen / zugleich erlediget / die Burger eodem tempore & in eadem Sententia vor schuldig condemnirt / und exequirt: in ordine ad Senatum mit ihrer Klag zur Ruh verwiesen: und dieser vor unschuldig offentlich erkannt: und also mit Grund nicht vorzugeben sey / als wenn die Haubt-Sach wäre außgesetzt / mithin interna Causæ principalis ohnuntersucht blieben.

Dessen

Dessen ohngeachtet / wann man auff nachfolgende in den Monumentis historiæ publicis gegründete Umbstände reflectiret / wird man leicht finden / wie allerdings wahr bleibe / daß intrinseca Causæ Principalis, woran nemblich damahls / nach erhobenen Vergleich die Sach vornehmlich gehafftet / ohnerlediget blieben / wie auch die Inquisitio contra Senatum nicht vollführet / weniger die Burgerschafft mit ihrer Klag / in Processu accusatorio contra Senatum gnugsam gehöret / sondern vielmehr davon præcludirt worden.

Beweiß / daß Causa Principalis pro illo statu ohnerlediget bleiben.

Dann / da status incidentis Controversiæ, tempore emanati à Cæsare Mandati de restituendo Senatores in pristinam dignitatem sich darinnen enthalten / daß Käyserl. Majest. anbefohlen / den alten Rath interims-Weiß wiederumb zu ihrem Rathgang / Schöpffen-Stuhl / und anderen Aembtern ruhiglich kommen zu lassen; in quibus Causis Mandatorum S. C. Exceptiones altioris indaginis gemeiniglich dem Puncto Paritionis pflegen nachgesetzt zu werden / und man in hoc Puncto Paritionis viam facti suchet abzuschneiden; Also lässet sich ex natura instituti processûs restitutorij S. Cl. Zumahl / so weit dieser bey Käyserl. Majest. Höchsten Reichs-Gericht verfangen gewesen / keine andere Explication nehmen / als daß die damahls ergangene Commissions-Verordnung der Burgerschafft ihre Gravamina in der Haubt-Sach / so die Nicht Haltung deß Burger-Vertrags / und nicht geleistete Rechnung betroffen / nicht seynd abolirt / sondern unter Käyserl. Cognition an Dero Höchsten Reichs-Gericht / / wo sie eingegeben / verblieben: wie dann unten folget / daß E. Burgerschafft / die Außführung ihrer Klag contra Senatum expressè von der Käyserl. Commission post Paritionem vorbehalten worden. Ferner ist die Haupt-Sach zu præpariren / und zu untersuchen / der Käys. Commission zwar heim gegeben worden / und hievon die Wort deß Käyserl. Mandati klar P. 255. „Auch in Unserm Nahmen / „ und von unsertwegen den Jenigen / so auff den Zünfften / und Bur„ gerschafft wieder offtbesagten alten Rath ins gesambt / oder deren ei„ nen / oder mehr / absonderlich ichtwas zu klagen / deme / oder „ demselben ordentliche Verhör nnd Rechtens / zugestehen auch da „ keine Klag vorbracht und angestelt werden / von Unsertwegen / „ zu inquiriren / und solche Klag / oder Inquisition gleichfahls / biß zu „ endlicher Conclusion gebührend zu vollführen / und fürters Unsern Be„ fehl und weitere Verordnung darbey zuerwarthen.

Sententiæ Paritoriœ in Mandato S.C. respiciunt viam facti, und lassen außgesetzt exceptiones altioris indaginis.

Wie Inquisitio contra Senatum Käyserl. Commission mit auffgegeben sey.

Also die ergangene Absolutori, Krafft dieser Clausulæ, optimò maximò Jure ergangen zu seyn scheinet: Aber auß der Historia, wie diese in Diario Francofurtensi pro Senatu begriffen und edirt, zu ersehen / daß

Primò: Die Sach in Processu NB. accusatorio nicht instruiret / sondern præparatorie gehandelt.

Secundò: Die Zunffte / oder die übrige Burgerschafft über deß Raths Exculpation in Corpore nicht gehöret / noch

Tertiò: Diese Ihnen einsten communiciret / auch

Quartò: Diese Burgerliche Klag-Puncten / so in dictâ sententiâ absolutoriâ verworffen / nur pro Informatione an die Käyserl. Commission geschickt / aber die / so mit grösserer Solidität verfast / und bey Sr. Käyserl. Majest. selbsten per modum Exceptionum eingegeben / allda nie verworffen worden.

Burgerschafftl. Exceptiones an Käyserl. Hof verfangen blieben / und die Sach bey Käys. Commission nicht instruirt.

Quintò: Haben Hochgedachte Herren Subdelegirte Commissarij, der Burgerschafft expressè declarirt: Nach beschehener schuldiger Parition obgedachten Mandats Puncten sollen NB. Der Burger Klagen gehört / und förderlichst darinnen verfahren werden / wie diese Formalia in dem sonsten parthеyischen Diario, mit so viel Worten sich auffgezeichnet findet / Pag. 259. Wodurch der Außführung contra

Burgerschafft Klagen contra Senatum à Commissione post Paritionem expresse vorbehalten.

contra Senatum Verwahrungs-Weiß E. Burgerschafft versichert: Also

Sextò: Hiedurch lauterlich/ und exserte bestättiget/ was oben ex ipsa natura instituti processus gezeiget/ daß in Mandatis S. C. dem Puncto Paritionis Exceptiones altioris indagiuis tacite nachgesetzt werden.

Septimò: Ist nochferner/über obgedachte/von der Käyserl. Commission gegebenen Versicherung/ Sie die Burgerschafft mit ihrer Klag/ post Paritionem anzuhören/ in dem Käserl. Commissorio selbsten ebenfals deutlich anbefohlen gewesen.

E. Burgerschafft wird ein friedfertiger Außschuß/ zu Außführung der Haubt-Sach abschlagen/ da doch in Käyserl. Commissorio befohlē sie sowohl/ als Senatum zuhören.

Octavò: Da nun in facto klar/wie E. Burgerschafft hernach einen fridfertigen Außschuß begehret/ die reservirte Haubt-Sach und Klagen Nahmens der Burgerschafft/ außzuführen: Dieser Außschuß ihnen aber an Seiten der Käyserl. Commission abgeschlagen; wie besagtes pro Senatu contra Cives verfertigtes Diarium, widerumb zu Tag auff das allerdeutlichste bringen müssen/in folgenden Worten/P.296. „Kurtz nach „ diesen (Nemblich/ als die Burgerschafft den alten Rath/ wieder zu Rath gehen lassen/ und also parirt hatte) „ haben die Burgerschafft „ bey den Herren Commissarijs supplicando umb einen neuen Außschuß „ angesucht/ daß nemblich zwölff Mann so friedfertig/und die Haubt-„ Sach und Klagen vollends außführen mögten auß der Bur-„ gerschafft erkohren werden/ ist Ihnen aber abgeschlagen worden. Item: „ Denen Zünfften die ungebührliche Conventus, wie bißher nicht solten „ zugelassen werden: weniger auch die zwölff Mann/ die sie zum Auß-„ schuß begehrt: So wird vorab wiederumb zu forderst zuersehen seyn/ das friedfertige Consilia bey der Burgerschafft beständig prævalirt: indessen ist doch dieses zugleich ein unwidersprechlicher Beweiß/ daß die Sach contra Senatum damahls nicht so außgeführt worden/ wie Käys. Majest. solches klar befohlen hatte/ nemblich/ daß die Burgerschafft contra Senatum soll völlig/ mit und neben der Parition gehöret werden: da hier/nach diesen Bericht/ die Einleitung zu solcher/ und noch mehr in dem Absolutorio Senatus ihr versperret worden.

Heimstellung/ so an die Käyserl. Commission beschehen.

Und neundtens hindert nicht/ wie nach Erzehlung deß Diarij E. Burgerschafft endlich dahin dahin gebracht worden/daß die Zünffte die Decision auß Handen gestellet; davon folgendes in dem Diario vorkommet: „ Immittelst (nemblich da die zur Außmachung der Klag von der Burgerschafft gesuchte zwölffe abgeschlagen gewesen) „ es dahin gerich-„ tet worden/ daß die Burger die Sachen an Ihro Chur- und Fürstliche „ Gnaden stellen solten/ NB. mit Erbietung schleuniger Abhelf-„ fung.

Item: „ Darauff die Zünffte den 24ten Decembris die Sachen „ an Ihro Chur- und Fürstliche Gnaden in einer Supplic zu decidiren heimgestellet: dann dieses ist zwar an sich wiederumb zu förderst ein ferners und starckes neues Zeugnuß/ daß E. Burgerschafft immerzu friedfertige und keine rebellische Consilia in corpore gehegt und angenommen; gleich wohl aber wird dürffen/ und müssen solche Heimstellung in ihren Schrancken/ und nicht ausser denselben angesehen noch dahin verstanden werden/ als wann darmit E. Burgerschafft von dem Grund-Gesetz/ in der Haubt-Sachen vor sich gehabten Exceptionen/ Käyserl. Commissorio, und von dem Käyserl. Foro abgehen wollen: auch diese Heimstellung/ in dem was darauff erfolgt/ in keine Consideration kommen: welches folgende Umbständen bewehren.

Wie solche Heimstellung anzusehen/ und daß Krafft derselben nicht gesprochen worden; wird mit vielen Argumenten bewiesen.

Primò. Diese Heimstellung correspectiva gewesen/ und in Absicht auff die im Diario bemerckte Erbiethung schleuniger Abhelffung der Haubt-Sach/ beschehen;

Secundò.

Secundò. Da die Sach vorhero nicht instruirt gewesen / sondern / wie auß dem Diario angeführt / zu dero Instruction der Burgerschafft ein friedfertiger Außschuß abgeschlagen wordeu / ist hierauff ad Decisionem ferner nichts vorbereitet / noch einsten der Weeg zur Einleitung der Klag-Puncten / auch nur / wie von der Burgerschafft diese in Aulâ Cæsareâ verfast / und übergeben gewesen / geöffnet :

Tertiò. Vielmehr den Burgern in hac Causa weiter zusammen zu tretten verbotten.

Quartò. Noch sie mit ihrer Verantwortung über deß Raths Einbringen / oder sonsten weiter gehört.

Quintò. Es mag diese Heimstellung auch / salvo jure, nimmermehr dahin gedeutet werden / als wann die Zünffte und Burgerschafft (die Sr. Kayserl. Majest. tum in corpore, tum singulatim mit ihrer Anklag / und Gravaminibus contra Senatum zu hören anbefohlen) mit dieser Heimstellung an die Kayserl. Commission, auff alle ad instruendam Clitem gehörige essentialia Causæ & processûs , auch auff alle Defension renunciret / mithin consentiret / daß ehe ihrer seits die Klag-Puncten behörig instruirt / und sie nothdürtig gehöret worden / ein Spruch ergehen dürffe. Etiam ubi ex voluntate Partium Jus dicitur , quia id speciem Transactionis habet, partes ijs, quæ Juri naturali ac communi consentanea sunt , non renunciâsse præsumuntur , nec arbitrium ultra cogitata, & ad ea, quæ in contemplatione Partium non fuêre, extendendum est.

Vornemblich zeiget auch der Innhalt deß Absolutorij / daß von der Haubt Frag nemlich / daß Magistratus in mora reddendarum rationum de præterito & præsenti noch persistire / der yohen Commission ergangene erwiederte Befehl zuruck gesetzet / und den Burger-Recess nicht gehalten / NB. in Absolutorio abstrahiret / und also der Burgerschafft in dem nichts abgesprochen seyn kan / wovon in der Sentenz keine Meldung beschehen.

In dem Absolutorio ist von der Haupt-Sach sc. von der accusation non servati recessûs abstrahiret / also solcher Punct nicht erlediget.

Daß auch diese Sentenz , nicht tanquam ex consensu Partium, und Krafft einer Heimstellung proferirt / beweisen die bey Publication der Urtheil bey handen gehabte starcke Militarische Trouppen / und der Innhalt der Urtheil selbsten nur allzu deutlich.

Armata publicatio sententiæ bezeuget / daß nicht ex vi transactionis gesprochen.

Sovil aber vi Commissorij, die Burgerschafft auch in corpore mit ihrem Klag-Punct ordentlich / und völlig zu hören gewesen : Aber darzu das Werck à parte der Kayserl. Commission nicht vorhero eingeleitet / noch in corpore , oder durch einen Außschuß der Burgerschafft Klag-Puncten Legaliter vorzubringen / zu bewehren / und außzuführen verstattet / vielmehr abgeschlagen / in so weit ist auch nach dem Kayserl. Commissorio die Sach nicht vor außgetragen zu halten. Aber die meiste Krafft ziehet dieser Absolutori E. E. Rath selbsten auß / daß er in der gedruckten und in Comitijs übergebenen Deductione Gravaminum, §. 20. folgende Formalien setzet : Daß dieser pt. der Rechnung

Beweiß / daß die Sach contra Senatum nicht instruirt gewesen / nach dem Præscripto deß Kays. Commissorij.

E.E. Rath ziehet selbsten dem Absolutorio alle Krafft auß.

„ Bey der nunmehro fast hundert Jahr allhier fürgewesenen Kay-
„ serlichen Commission, von denen damahligen höchst-ansehnlichen Her-
„ ren Commissarijs, von solcher Wichtigkeit gehalten worden / daß ohn-
„ geachtet deß selbigen Zeit sich geäusserten gefährlichen Auffstands /
„ und über die üble Administration, vornemblich mit geführten hefftigen
„ Klagen / sich gleichwohl in die Untersuchung derselben nicht gelassen /
„ sondern solche dem Magistrat und Burgerschafft / mittelst darzu in Vor-
„ schlag gebracht / und wegen der Verschwiegenheit / damit also der
„ Stadt Heimlichkeiten zu dero Nachtheil nicht eclatiren mögten / mit
„ Burgerlicher Eydes-Pflichten belegte Mit-Burger untersuchen zu
„ lassen / anheim gegeben.

Da nun nach dem / was bey hochlöblichen Rechnungs-Commission E.E. Magistrat in Recessu Publico vom 20.ten April: 1713. selbsten urgiret / diese angeschuldigte Klag-Puncten / mehrern theils die

Verwaltung gemeiner Stadt Einkunfften betroffen haben / und aber über diese Puncten / worinnen vermög angezogenen Decreti Commissionis Absolutorij, Senatus unschuldig befunden worden seyn soll / nach berührter dessen gedruckter E.E. Raths Deduction E. hohe Commission die Rechnungs-Bücher nicht eingesehen / noch sich sonsten in die Rechnung gemischet / gleichwohl (cum Nob. Senatu loquimur) pro se so wohl in corpore, als in ein- und anderen Gliedern über Puncten / die ex libris & Rationibus doch dependiren / his non inspectis die Absolution erlanget haben will / so wird jedem in die Augen fallen / in welcherley Exceptiones Nobilis Magirstatus, diß sein Absolutorium mit solchem seinem Anziehen selbst conjicire / und einleite.

Absolutorium ist höchstens pro qualicunquè Medicamine temporali zu halten.

Und daß dahero / diesen Umbständen nach / solches absolutorium pro qualicunquè Medelâ ad tranquillitatem promovendam, & sedandum statum turbidum à Cæsarea Commissione interim adhibita, zu achten: welches andere mehrer Argumenta, und unter anderen folgende bekräfftigen.

1. Daß die Zahl der Juden / ohne Vorbewust Käyserl. Majestät / auff 500. angesetzet:

2. Die angebrachte Klag-Puncten / gegen diese außgesetzt blieben;

3. Die von uhralters hergebrachte von drey Jahren / zu drey Jahren nöthige Suchung ihrer ferneren Toleranz remittirt / und sie in weit bessern Stand / als sie vorhero gewesen / gerichtet.

4. Das à Senatu eingeleitete / und bey der hohē Comission außgebrachte Gutbefinden / daß dieselbe die Zusammentrettung der Burgerschafft / umb das Jus præsentandi in eligendis Senatoribus zu exerciren / nicht räthlich geachtet haben solle / zeigt auch / wie diese anzusehen sey. Da sonsten der hohen Commission nicht heimgegeben gewesen wäre / die der Burgerschafft zugestandene / außgetragene und confirmirte Jura finaliter & deci sive, zu infringiren / und auffzuheben: Also ist nothwendig Absolutoria ex normâ Commissionis zu interpretiren: nec enim hanc licet excedere; Welches alles gnugsam befestiget / daß dergleichen Ordnungen von der hohen Commission selbsten nur pro Medicamine temporario gehalten / und an Hand genohmen / à Senatu einseitig bewürcket.

Beweiß ex Historia, daß die Käys. Commission Senatum pro Absoluto nicht gehalten.

5. Sonderlich aber illustriret das gantze Werck / und wie die hohe Commission selbsten Senatum, ohngeachtet dieser ergangenen Urtheil / pro absoluto nicht gehalten / sondern diese pro qualicunquè Medicamine temporario interponirt worden / der Anhang deß Diarii Francof. so Anno 1678. zu Mäyntz (bey welchem Ertz-Stifft damahlige Käyserl. Commission mit- und dero Direction gestanden / wo auch die damahls verhandelte Acta sich noch finden) wiederumb neu auffgeleget worden: welches so viel Nachricht gibt in folgenden Formalien:

„ Weiters ward bey der Execution verlesen auff dem Roß-Marckt / „ was E.E. Rath anbelangt / deren Execution und Urtheil soll in „ vier Wochen der Burgerschafft vnd Rath vorgelesen werden.

Executio contra Senatum, ist vornemblich / durch die Reichs-Städtische Magistrat gestecket und Commissio erst nach Käyser Matthiæ Todt aufgehoben.

Und wird allda beygesetzet / auß was Ursachen diese Execution hernach außgesetzet / und Magistratus immer sub reatu blieben / verbis:

„ Welches (nemblich / die Execution contra Senatum) aber nicht „ beschehen / die Ursachen waren diese / dieweil E.E. Rath in der Exe- „ cution wieder eingesetzet / und confirmiret / biß auff die gemelte vier „ Wochen / unterdessen schrieb E.E. Rath an alle Reichs-Städte umb „ Beystand / da schrieben die Reichs-Städt an Ihre Käyserl. Majest. „ da förchtet sich eine jede Stadt ihrer Burger-Auffstand / und wurde „ also deß Raths Urtheil nicht vollbracht / und bliebe also in vorigem „ Stande / 2c. 2c. Item nach dem erzehlet worden / wie Herr Hanns

Bauer /

Baur / zum Schuldtheissen - Ambt kommen / folget : „ Aber die „ Commission über den Rath / bleib noch in ihren Kräfften „ durch die Herren Commissarien :

Item : „ Also blieb / wie vor gemeldt / die Commission über den „ Rath einen weeg / wie dem andern / als aber Ihre Käyserl. Majest. „ Käyser Matthias verstorben / da verstarb die Commission auff den „ Pfaltz-Grafen / Vermög der guldenen Bull , da übergab / und ver- „ ehrete der Pfaltz - Graff die Commission , oder vollkommene Gewalt „ dem Rath wieder.

5. Dahero auch in dem Diario, so pro Senatu gemachet / wie oben angeführet / von diesem Absolutorio , welches E.E. Rath jetzo so starck urgiret / kein grosses rühmen gemacht / sondern nur berühret wird / daß man etliche Particular Persohnen deß alten Raths / ihrer von der Burgerschafft zuvor geschehenen Aufflaagen / so viel sich bey vorgegangener Käyserl. Inquisition befunden / entschuldiget und männiglich zu gebührenden schuldigen Gehorsam angewiesen. In dem pro Senatu edirten Diario wird das Absolutorium nur pro Exculpatione gedeutet.

Qualis Exculpatio wie in diesem Diario , das so genannte Absolutorium genennet wird (& quidem notabiliter ita restricta) â plenâ absolutione longissimè abest.

6. Ist in tenore solcher Resolution war zu nehmen / daß die Puncten / wie in einer völligen Sententia absolutoria doch nöthig / nicht separiret / welche die seyn / so nicht bewisen : und andere ratione deren E.E. Rath sich gnugsam excusirt : auch welche vorgegangen seyn sollen / ehe die Raths-Verwandten zu den Raths - Aembtern und Verrichtungen gelanget ; Wiederum welche seynd die nicht meritiret hätten / solche weit außsehende Excess darüber vorzunehmen : und darzu kommet / daß die Rechnungs-Bücher / ceu potissima pars , nervus & fundus des Beweises über die Burgerliche Anklagen gewesen : und / als essentialia cognitionis , jetzo da vorige Klagen auff das Tapet wiederumb kommen / Se. Käyserl. Majest. der Wichtigkeit höchst erleuchtet geachtet / sie durch eine eigene Rechnungs Commission / ehe zur Absolution, oder Condemnation gegen den Rath / oder Burgere fürgeschritten werde / auff das genaueste vorhero erforschen zu lassen : damahls aber / nach oberegten E.E. Raths eigener Assertion , nicht einsten an das Helle kommen : noch von Käyserl. Commissions wegen inspiciret worden ; So dann theils Puncten so beschaffen waren / daß sie gegen die Erben sich erstrecken : auch E. Raths Verrichtungen und Obliegenheiten nicht so eng gespannet / daß weder E. Rath in corpore noch einzeln dessen Glieder circa Administrationem reip. von dem / was sie nicht selbst gethan / schlechter dings per aversionem zu absolviren seyn ; Da vielmehr bekannt ist / quod Senatus cum suis Antecessoribus sit corpus durans, quasi æternum & immortale , unus spiritus & ceu corpus naturale quod non desinit particulis paulatim commutatis : also die Materie der Klag - Puncten darmit radicitus noch nicht gehoben gewesen / daß theils Facta auff diesen oder jenen Ambt beschehen / ehe die damahlige Glieder deß alten Raths auff solche Aembter / oder in Rath kommen / auch E. Löbliche Facultät zu Jena in Resolutione quæst. I. wie oben zusehen / viel tieffere Einsichten hierinnen circa rem decidendam gehabt : also da hier die Materie in terminis Mandati de restituendo S. Cl. damahls sich enthalten / worinnen / wie mehr angezogen / præliminariter viæ facti remediret wird : dahin E. hohe Commission sich selbst / daß die Puncten nicht so beschaffen gewesen / solche Excess i.e. viam facti zuergreiffen expliciret : dabey sie die Inquisition contra Senatum offen gelassen / so dann der Punctus reddendarum rationum ausser der Sentenz seine Verbindlichkeit in dem damahls auffs neue bestättigten Burger - Vertrag behalten / theils die übrige Puncten bey Käyserl. Majest. behangen blieben und keine Decisio E. hohen Commission Umständige Anweisung ex tenore Sententiæ und andern wichtigen Umbständen / daß solche vor keine völlige Absolution zuhalten.

mission darinnen commitirt : sondern diese expresse Käyserl. Majestät
vorbehalten / und hochgedachter Commission bloß Relatio cum voto in
his punctis aufgetragen gewesen/ so werden diese Umbstände zusammen
genugsam reden / daß E. hohe Commission mit solchen Urtheil bloß den
ersten Grundstein zur Herstellung allgemeinen Ruhstands/ so die gantze
Stadt/ ihren damahligen Einsichten nach/ nöthig gehabt/ legen wollen:
Welcherley Remedirung ab absolutione plena, ut & ab abolitione legum
fundamendalium longissime entfernet ist.

In der Absolutoria ist keine Spur einiger Enthebung von der Rechnung und von cessirender Verbindlichkeit deß Burger-Vertrags zufinden.

Die Absolutoria hat nit den gantzen/ sondern nur den alten Rath betroffen : Der Neue ist extra litem blieben.

Allermassen auch in den Absolutorio selbsten keine Spur von einer
solchen Restitution in pristina jura und so weit / daß E.E. Rath von
der Obliegenheit den Burger-Vertrag zu seiner Erfüllung zubringen/ und
nach demselben die Regiments-Form anzustellen und zuführen / wäre
erlassen worden : zu dem hat das Absolutorium nur gewisse Raths-
Verwandte/ nemblich bloß den alten Rath / und diese nur quâ singulos
betroffen : der zugesetzte neue Rath ist extra litem & Inquisitionem blie-
ben : der alte und neue Rath werden also in den Absolutorio selbsten
unterschieden : Nun ist der neue Rath / nicht zu dem Ende dem alten
Rath adjungirt/ daß er solches Regiment/ wie der alte Rath geübet /
fortsetzen solte :

Der neue Rath ist nicht auß der Burgerschafft dem alten adjungirt/ die vorherige Regiments-Fehler fortzusetzẽ.

Dann der alte Rath hatte prudenz gnug / und in ziemlichen
Grad das Ruder nach eigenen Interesse zu lencken : und darzu hätte es
keiner Adjunction bedürfft / die den vorigen Rath darin contra die Mit-
Burgerschafft noch besser unterstützen solle : noch wäre der Burgerschafft
darmit geholffen gewesen / wann der alte Rath hernach mit dem neuen
starcken Zusatz auß der Burgerschafft / causam communem conrra die
Burgerschafft machen beyden gleichsam den Kuchen mit ein ander thei-
len solten / und darzu von hoher Commission, nach solchen Anziehen/
effective mit autorisirt worden wäre: Sondern die adjungirte achtzehen
Persohnen auß der Burgerschafft Mittel seynd pro fulcro libertatis civi-
um, umb die Kette deß alten Raths zu unterbrechen / und darmit diese
die durch den vermittelten neuen Recess widerumb hergestelte Burger-
liche Freyheit desto besser tuiren solten / dem alten Rath beygefü-
get.

Verschiede Absurda, so auß obiger Meinung fliessen.

9. Darauß also zuersehen / wie incongrue auß damahliger Abso-
lution der Glieder deß alten Raths/ eine Restitution deß gesambten Raths/
worzu der neue Rath gehörig/ in jura pristina und dahin will inferiret
werden / der neue Rath solte nun mit legalisiret seyn/ das ohnbeschenck-
te Regiment / wie es der alte vorher gehabt / fortzuführen : und die
Emolumenta, so nicht in das Ærarium kommen/ ex æquo unter sich thei-
len/ und in eodem Theatro die neue adjungirte/ eben die Personen mit-
spielen / welche vor ihrer zu Rath-Ziehung der Rath gespielet hätten/
und jene zu Vorgängern und pro norma nehmen : dann obschon her-
nach würcklich erfolgt / und in gedruckten Diario Francof. selbsten be-
mercket wird / wie E. Burgerschafft geklaget / der neue Rath wäre
schlimmer als der Alte ; so thut man doch der Prudenz E. höchst respe-
ctirlichen Commission unrecht / daß dieses dero Meynung in solcher Ad-
junction und respectivè Absolutori gewesen seyn solle.

Daß die neue Adjunction deß altẽ Raths principijs nachgefolget / ist nicht der Einleitung Käys. Commission zuzuschreiben.

Die Absolutio hat facta specialissima deß alten Raths/ und einiger Bedienten betroffen.

10. Nochferner ab dem angeführten Inhalt solcher Sentenz zuer-
sehen / daß die Absolutoria nur über facta specialissima, welche andere
Raths-Glieder und einige Bedienten vor ihnen/ und sie nicht begangen/
noch auff sie behörig bewiesen / noch der Wichtigkeit wären / darüber
solche Motus zuerwecken ertheilet worden : Dahero also weiter und auff
das kräfftigste bestättiget ist/ was vorhin angezogen ; quòd talis abso-
lutio ab imputatis criminibus unius vel alterius personæ ob non factam
probationem : ut & eidem excusatio adjuncta, à totius Collegij, cujus
illæ sunt partes, à liberatione ex nexu & vinculo legum fundamentalium,
plus uno cœlo differat.

Also

Also wird mit solcher Anziehung E. E. Raths-Authoritát mehr geschwächt / als befestiget: weil subductis his columnis, was darauff gebauet / nothwendig mit sincken muß.

11. Zumahl aber die Käyſ. Confirmation dero völlig abgehet: dann obschon diesen Abgang zu erfüllen Senatus beybringet / wie der Käyſ. Fiscal die der Burgerschafft dictirte Straff erhoben: Und darmit beweisen will / daß Käyserl. Majest. alles / was damahls vorgangen / mithin auch die Absolutoriam pro Senatu allergnädigst ratificirt haben müsse! Auch nicht ohne ist / daß die Käyserl. Commission sich bey solchem Fürgang auff die Käyserl. Resolution bezogen;

Von Käyſ. Maj. ist damahliger Absolutoria nicht confirmiret.

12. Hat doch die jetzige hohe Rechnungs-Commission, weil über die Rarification deß wider die Burgerschafft publicirten, und dem Burger-Recess annectirten Transfixes keine Käyserliche Confirmation in forma vorhanden ist / nach dero erleuchteten Penetration wohl eingesehen / daß die Beziehung auff Käyserliche Resolution, und Erhebung deß Straff-Gelds noch keine Confirmation auff sich habe: und auß diesem Principio solches Transfix dem Burger-Recess, so in Forma, & cum cognitione Causæ von der Käyserl. Majest. confirmiret / in der Gültigkeit nicht gleich / noch von solcher Krafft geachtet / daß es diesem derogire. Wie nun beyde das Transfix, und die Absolutoria eodem tempore, & pari ratione, & solennitate publicirt: also ist zugleich nach dem Principio, welches die jetzige Käyserl. Commission bey dem Transfix genohmen / und sustinirt hat / die von der hievorigem hohen Commission ertheite Absolution vor keine Käyſ. Absolutoria zu achten: Auch da nicht einst die Käyserl. Commission contra Senatum, was im Käyserſ. Commissorio vorgeschrieben / quoad factum wie in so viel Articuln bewiesen / vollführet / noch die Burgerschafft mit ihrer Anklag damahls gnugsam gehöret / darauff cum voto ad Cæsarem referirt, und dero vorbehaltene Decision dem Werck seine Endschafft gegeben / und solcher Gestalt Senatus cum plenâ cognitione Causæ von damahliger Käyserl. Majest. absolviret worden: also haben Seine Käyserl. Majest. selbsten auch die Auffhebung deß Burger-Vertrags in puncto der Rechnung vor nicht fundirt befunden / sondern in Krafft deß Burger-Vertrags / wegen dieser bißhero nicht abgelegter Rechnung / zu dero Untersuchung eine absonderliche Commission angeordnet: also ist hierab zu sehen / daß die Burgerliche Exceptiones eben diesem Principio innitiren / dem die Erkennung dieser jetzigen Käyserl. Commission superstruirt / und von Käyſ. Rechnungs-Commission in dero Außübung hierin ferner inhærirt worden.

Käyserl. Rechnungs-Commission hält das Transfix der Käyserl. Commission nicht gleich dem durch Käyserl. Authorität bestettigten Burger-Recess.

Käyſ. Maj. haben die Auffhebung deß Vertrags in der E. E. Rath obligenden Rechnung vor unfundirt erkannt.

Daß der eine von denen Neuntern / wegen unzeitiger eröffnung deß Ærarij Zustands gefängnüsset / umb 10000. fl. gestrafft / und auß der Stadt gebannet / das gibt E. E. Rath keinen Vortheil: Massen

Die Bestraffung deß einen Neunters wegen eröff/neter üblen Oeconomie hebt die Grund-Gesätze der Stadt nicht auf.

Primò: Wegen dieser Unvorsichtigkeit eines eintzeln Burgers nicht die gantze Stadt mit aller Prosterität / auß denen Fundamental Gesätzen / die darzu wohl bedacht / nöthig / nutzlich / von Käyserl. Majestät / durch eigene Commissiou eingeleitet / zum ewigen Gesätz bestättiget / und zur Præservation von dem weitern Verfall abzielen / uud ohnentbährlich / gestürtzet worden: so dann Eine Käyserl. Commission dergleichen nicht in Instruction gehabt / auch in Contrarium sich explicirt / und anbefohlen / daß ausser den auffgehebten Zünfften in übrigen Puncten der Burger-Vertrag von dem Rath nicht wenigea / als von Burgerschafft soll unverbrüchlich gehalten / und zu Werck gesetzt werden.

Secundò: Daß die Unvorsichtigkeit in Eröffnung der üblen Oeconomie dem darzu authorisirten Gegen-Neunter so hart angesehen / kan darauß nicht geschlossen werden / daß Magistratus selbst / oder / die auß dessen Mittel die Stadt in solche Schulden-Last auff zehen Ton-

Diese Bestraffung deß Neunters beweiset / daß es cum Magistratu damahls unvollführet bliebe

M 2 nen

nen Soldes eingeführet / und darüber/wie auch wegen der Stadt Intraden zur Rechnung gehalten / so dann diese Rechnungen/ so zu ediren/ verbracht/ verstümmelt/ und zur Restitution deß Residui verbunden / absolviret/ sondern/ daß das Werck cum Senatu, nicht außgetragen: Weil

Tertiò: Demselben viel härtere Ahndung bevorgestanden: Also

Salviret auch die üble Oeconomie deß Magist. nicht.

Quarto: Auß der Harten Bestraffung/der von einem Neunter mit unzeitiger Eröffnung deß Status Ærarij begangener Imprudenz vor die Raths-Glieder / so in reatu aliorum delictorum waren / keine Impunität abgeleitet werden / noch Senatus darmit ein Argument solidiren kan / daß er in sein vorig Recht/ Possession und in Stand gesetzt worden seye / diese unrechtfertige Wirtschafft ohne einige Rechnung fortzusetzen: und noch mehrere Abusus zu stabiliren; Wohin auch

Quintò: Die Käyserl. Intention nicht gezielet/ weniger die Käys. Commission dahin durch das Commissorium instruirt/ und bevollmächtiget sondern contra Infractiones Recessûs Civici die Inquisition allein erkannt: Und

Sextò: In dessen Conformität, auch Nobil. Senatu die Straff würcklich bereits denuncirt gewesen: Also darauß wiederumb zu sehen / und bestättiget / was oben angeführet / daß die Käyserl. Commission nicht vollführet sey.

Das Commissions-Schreiben wegen verbottener Zusammenkünffte ist ex ratione specialissima beschehen / und nicht in infinitum zu extendiren.

Und darauß ist auch die Abfertigung deß Arguments zunehmen / so den von damahliger Commission d. 16. Febr. ergangenen / und sub Lit. C ad Acta, ex parte Nob. Senatûs übergebenen Gesambt-Schreiben superstruiret wird / und deß Inhalts ist / „daß hochgedachte Commission vor dißmahl nicht räthlich befinde / den in dem Burger-Vertrag fürgeschriebenen Modum (nemblich Raths-Herren zu præsentiren) zu practiciren / und der Burgerschafft zusammen lauffen / dadurch Ursach zu geben: Welches E. E. Magistrat auff die zur Rechnung bestellte Neunter / und dero Abschaffung appliciret / also / daß mit Abschaffung der Zünffte / von welchen die Neunter præsentiret worden / auch verbottener Zusammenkunfft zur Præsentation anderer Persohnen an dem neuen Zusatz der XIIX. im Rath / binnen der zugelassener Zeit abgegangener Raths-Stellen die Disposition deß Burger-Vertrags wegen der Neunter cassirt / und alles der Rechnung halber/ wieder in dem Stand / wie es vor solchem Vortrag gewesen / gesetzet worden; aber die Zeit/ da solches Schreiben ergangen / trifft præcisè auf den Tag der betrübten Execution ein: da Ratio specialissima obhanden war / auch die Zusammenkunfft der Burger / mit denen in den Gassen hin/ und wieder gespannten Ketten / gepflantzten Stücken / und postirten Soldatesca præcavirt worden: Also lässet davon ad aliud tempus, ubi eadem ratio specialissima cessavit, anders nicht / als incongruè sich schliessen; weniger in omne ævum einige Illatio ad abrogandam, vel infringendam legem fundamentalem, civitati necessariam, & utilem, authoritate Cæsarea conditam & firmatam formiren: und diese Explication führet gedachtes Schreiben selbsten im Mund per verbum Restrictivum **Vor dießmahl**: id quod excludit Extensionem: quæ enim ad certum tempus sunt prohibita, extra illud sunt concessa: Welches 3.tiò umb so viel mehr/ quoad leges fundamentales gelten muß: Ratione quarum omnia insequentia statuta, Concessiones, Inhibitiones ita sunt accipiendæ, ut quàm minimùm iis derogetur.

Magistratisches Anziehen / daß die Neunter hernach cessirt / und er in die Administration ohne Rechnung befundener Unschuld halben / restituirt sey.

Eben so ungültig ist ob angezogenes Argument, daß nach abgeschafften Zünfften / woron diese Neunter præsentirt werden sollen / hernach von diesen nichts weiter vorkommen / noch andere von der Burgerschafft præsentiret/ noch von dem Magistrat erwöhlet / und verpflichtet worden: Immassen doch / wann der Burger-Vertrag in diesem Stück continuiren sollen / sonder Zweiffel geschehen seyn würde:

Aber

Aber davon denen Raths-Büchern / Actis und Nachrichten nicht das geringste Vestigium von Anno 1616. anzutreffen / wohl aber in denen ersteren dieses zu finden sey / daß von solcher Zeit an die Rechnung / wie vorherovon denen Deputirten Quartaliter / ohne daß der Neunter dabey jemahls sich gedacht befinde / abgeleget worden / und er auß der Burgerschafft verschulden / und deß Magistrats in dem Rechnungs-Punct / als der bewegenden Ursach der Anordnung solcher Neunter / uf befundene Unschuld / in einen andern und den vorigen alten Stand hin wiederumb gekommen / und biß auff diese Stund darinnen geblieben.

Neunter seynd damahls nicht abgeschafft.

Aber solchem und andern dergleichen Raisonnement, ist theils oben vorgebogen / theils in hernach anziehenden gedruckten Deduction begegnet / und mit wenigen hier dargegen nur / so viel noch / auß obigen zu wiederhohlen / 1.mò, daß obschon einer von der Neuntern gestrafft und auß der Stadt geschafft / dannoch die übrigen Neunter auff dem Fuß / und in dem Charactere, worzu sie geordnet / blieben / NB. und nirgends abschafft und Magistrat also mit solchen übrigen / und Verordnung eines andern Neunters an statt deß außgeschafften die Disposition deß Burger-Vertrags mit ablegen der Rechnung über die aufgenommene 10. Tonnen Golds Passiv-Schulden zu seiner Erfüllung / und die continuirende weitere Rechnung über der Stadt Intraden in Gang bringen solle: Also darauß widerumb zu sehen / daß er solches nicht allein unterlassen / sondern auch / daß das Commissions-Werck / nach Käyserl. Intention, nicht außgeführt.

Magistratus verbunden gewesen / den Burger-Vertrag nachzusetzen.

Käyserl. Commission allenfals nicht befugt gewesen den Burger-Vertrag aufzuheben.

Zu dem wäre E. Käyserl. Commission, wie mehr gedacht / nicht authorisirt gewesen / den durch Sie selbsten auß Käyserl. Authorität, zum besten der Stadt vermittelten / so heylsamen Recess, und darinnen gefaste und vorgeschriebene gute Regiments-Norm und andere nöthige Ordnung welche nach obstehender Käyserl. Declaration der Grund aller Harmonie zwischen Rath und Burgerschafft seyn sollen / wieder auffzuheben und gutes Vernehmen abzuschaffen und E. Burgerschafft ihre hiedurch befestigte Freyheit wiederumb zu entziehen und gleichsam in eine Sclaverey auffs neue zusetzen : und was sie vorhero gemacht / wieder umbzustossen : Käyserl. Majest. haben auch damahls die Conservation deß Burger-Vertrags / so gar läuterlich intendiret und zur Käyserl. Sorgfalt behalten / daß dahin der gantze Endzweck der Inquisition gerichtet / und diese instruirt gewesen / wieder die zu inquiriren / welche solchen Burger-Vertrag bißhero nicht gehalten.

Käys. Maj. haben durch erkante Inquisition contra infractiones Recessus civici dessen Manutenenz allein intendirt.

Weilen nun also Käys. Maj. die Infraction deß Burger-Vertrags vor criminal, und vor so wichtig gehalten / daß Chur-Mayntz und Hessen Darmstadt contra infractores eine solenne Untersuchung anzustellen und die schuldige zur Straff zuziehen und nominatim ex officio diese Inquisition auch gegen den Rath zu vollstrecken befohlen; so kan wieder Käyserl. Intention E.E. Rath wider den Burger-Vertrag / der durch Käyserl. Authorität confirmirt gewesen / in pristina jura durch diese Käyserl. Commission nicht gesetzt seyn. Zum Uberfluß wird solches Anziehen durch die von der Commission, bey damahliger Execution, publicirte Resolution, wie sie in dem von E.E. Raths wegen / publicirten Diario selbsten in den Druck gegeben / evertirt / ibi. „ (solle) männiglich „ wieder in behäglichen Friedenstand und Ruhe gesetzt seyn : Jedoch „ in allweeg dem confirmirten Abschied ausserhalb waß in demselben durch dieses der Zünfft und etlicher Gesellschafften halben in specie geändert) treulich nachsetzen alles bey Vermeydung höchster Käys. Straff und Ungnad / wie den dieses Decret dem Abschied per transfixum annectiret werden soll.

BurgerRecess ist nach der Execution und abolirten Zünfften in

Demnach nun also nach der Execution auffs neue (ausser den Zünfften) der Burger Recess in allen Puncten confirmiret : und ex capite violationis die gantze Inquisition mit der erfolgten Execution an-

allen (ausser den Zünfften) bestättiget: woraus also keine Abolition zubehaubten.

Daß die Neunter nicht wegen der Zünffte/ sondern der Burgerschafft gemacht/ und daß beyde corpora distinctè von der Commission consideriret worden.

E.E. Rath wäre nach dem præjudicato von 100. Jahren schuldig/ Rechnung zuthun / wann er schon in pristina jura restituirt worden wäre.

gestellet und diese gegen den Magistrat öffentlich ebenfals denunciret gewesen: Wie will man dann ex Confirmatione Recessus, quo Magistratus authoritas varijs modis ad leges astricta fuit, & ex prædicta contra cives ob ejus violationem subsecuta, & contra Senatum intentata varijs vijs evitata vel elusa pœna, ejusdem Cassationem & Restitutionem in statu priorem eruiren? Zwar will E.E. Rath auß dem Puncto der abrogirten Zünfften / die Abrogation der Neunter / so durch die Zünffte erwöhlt werden müssen / behaubten: Aber man hat in gedachter Deduction bewiesen / daß E. Burgerschafft Consistenz nicht von dem Zunff-Recht dependiret hat: Auch sie / als Burgerschafft zu Hulden damahls / die Zünffte aber nicht recipiret / sondern abgeschafft / also beyde hoc respectu, als diversa corpora von Käyserl. Commission considerirt blieben: Die Neunter auch nirgends abgeschafft / und der Vertrag / als eine Grund-Säule / zwischen Rath und Burgerschafft beybehalten und aufs neue bestättiget worden.

Auch seynd obige Abusus so beschaffen / daß wann man auch wolte nachgeben / E.E. Rath wäre würcklich / wie fingiret wird in vorigen Stand auch ratione der Rechnung / wiederumb durch die letztere Inquisition gesetzt / und diese hätte alles was sie vorhero gebauet revoluiret / und wiederumb eingerissen; So gibt auch dieses E.E. Rath wiederumb kein Vortheil.

Dann der jenige Stand / worinnen E. E. Rath vor den Burger-Vertrag gewesen / und darin er prætensè wieder gesetzt seyn will / ist doch dergestalt bey voriger Commission unbewehrt und schwach befunden worden / daß seine Obrigkeitliche Gewalt / er müssen ad æquilibrium reduciren / und die Ablegung der Rechnung / über der Stadt Einkünffte / auch NB. de præterito und vor die Zeit / da noch keine Burger-Vertrag gewesen / sich vorschreiben lassen: und wo er sonsten mit seiner Authorität vor den Burger-Recess zu weit gereichet / die jenige Schrancken bewilligen die in diesem Burger-Vertrag enthalten / und oben in Sect. 2. darauß angezeigt worden: Und hat keine Possession, so ein E.E. Rath jetzt vorschutzt / und vor seine Antecessores noch weit völliger gestanden / ihn den alten Rath / damahls hierwieder tuiren / noch er alia & potiora jura bey der Käyserl. Commission dociren mögen / die ihm hierinnen zu statten kommen.

Wann nur also E.E. Rath in den Stand / worinnen dessen Vorfahren vor dem Burger-Vertrag existirrt / wieder versetzet seyn will: und dessen Vorfahren in Fuhr- und Verwaltung ihres Ambts solche Leges annehmen und bewilligen müssen / die Indoli & libertati einer immediaten Reichs-Stadt gemäß / und zu Verhütung der geklagten Mißbräuche nöthig und nützlich gewesen; so conjicirt E.E. Rath sich mit seiner Provocation ad jura priora, worinnen vor 100. Jahren der Rath durch die Käyserl. Commission wäre prætensè widerumb versetzt worden / in den Stand / daß er muß dergleichen Leges wiederumb annehmen / und das solenne damahlige Præjudicatum, Concivibus suis Rechnung zuthun / agnosciren: weil eben dieses zuthun von Käyserl. Majestät / wegen hoher Commission in statu, wornach E.E. Rath considerirt seyn will / dessen Vorfahren / nulla attenta possessione, schuldig befunden und ihnen können vorgeschrieben werden: noch diese Vorfahren ein ander Jus vor den Burger-Vertrag weder gehabt / noch behaubtet / daß sie die in dem Burger-Recess damahls vor schuldig gefundene Rechnung und andere Limites nicht nachgeben müssen: Folglich E.E. Rath / wann er in statum priorem will restituirt seyn / ex ipsa conditione hujus status prioris, Rechnung zuthun schuldig ist. Also wo E.E. Rath sich will entwickeln / verfält Er immer wieder in die vorigen Garn.

Weil

Weilen nun oben bewiesen/ welcher Gestalt die angegebene Restitution in pristina jura nicht einsten in facto, also hat sie nirgends kein Grund / noch einigen andern Titul/ als daß E.E. einen von gemeinen Pöbel auß Ungedult begangenen Fehltritt zum objecto der zur Hand-Hab und Conseration deß Burger Vertrags angeordneten Inquisition eingeleitet : und da die Schuldhaffte von der Burgerschafft/ auff das härteste angesehen und ex Mandato S. Cl. die Restitution deß alten Raths / wie auch der Juden beschehen / fort hat der gesambte Rath den Burger-Vertrag zu seiner Erfüllung / auch die zum fernern Vergleich außgesetzte Puncten zur Richtigkeit und hernach zur Käyserlichen Confirmation nicht gebracht : Da die Contraventiones deß Burger-Vertrags/ die der alte Rath zu Schulden kommen lassen/ von der Käyserl. Inquisition auch gegen diesen biß zu fernern Außführung offen blieben; Ex medio statu einen Anhang von denen Reichs-Städtischen Obrigkeiten auff sich gemacht : darmit die Execution gestecket / biß es zum Interregno kommen : und nach dem diese Inquisition verschwunden/ E.E. Rath die Neunter an sich gezogen ; den Burger-Vertrag fast in allen Puncten infringiret : Die Raths-Stellen vor beyde Gesellschafften zu ⅔. nach dem Senio, fast wiederumb erblich gemacht : Dabey die Juden auffs neue und mehr / als vorhin geheget / und zu solchen florissanten Stand kommen und anwachsen lassen / daß da vor 100. Jahren nemlich Anno 1613. (in welchen Jahr sich das vorige Burger wessen ersponnen) sie in einem außgebrachten privilegio substerniret / welcher gestalt sie kein stattliche Handlung treiben dürffen / und in dero Abgang zu einiger unentbährlichen Subsistentz die Zinß etwas höher/ als die Reichs-Abschied zu nehmen ihnen erlaubt werden mögten nachgesucht : auch hoc intuitu sie diese Gnad würcklich erlanget ; sie / connivente Nob. Senatu, jetzo fast alle stattliche Handlung / der Burgerschafft entrissen haben : Dero Zahl/ so/ vermög deß Burger-Vertrags/ zwischen Rath und Burgerschafft verglichen und reducirt werden sollen/ und interims-Weiß von Käyserl Commission in actu restitutionis auff 500. determinirt/ E.E. Rath nicht allein bey solcher hohen Zahl es beständig gelassen: sondern in numero dero weit mehrere tolerirt: und da retro das Stadt-Weesen meist ohne ordinar Schatzung bey denen damahligen in Burger-Recess verglichen Intraden stehen können/ und die ordinar Schatzungen hiebevor ein extraordinar Werck gewesen : auch noch von damahliger Käyserl. Commission in dem Transfix bloß in subsidium temporale Ærarij, weil dieses damahls in merckliche Beschwerde gesuncken / zu Tilgung der Schulden eingeführt / dannoch solche Schulden dadurch nicht abgeführt : dabey die Imposten auff Wein / Bier auch andere importanda & exportanda und sonsten / von Zeit zu Zeit immer mehr / theils auff das Duplum, theils sexduplum und darüber erhöhet / auch da die Consumption, bey gewachsener Zahl der Inwohner / zugleich doppelt gewachsen / dannoch die Einkünffte nirgends zu langen wollen / und das Reich in denen præstandis ein Terz an dem Matricular Fuß der Stadt abschrieben / und nachlassen müssen. Zuletzt noch die Burger und Inwohner mit exrra-ordinar Beyträgen auff 100000. fl. und etliche Mahl weit höher / so offt es ihm/ einem E. Rath gefällig gewesen/ mit einen Trummelschlag / ohne weitere der Burgerschafft Beruffung 17. Mahl und endlich fast jährlich belegt / und diese in ein novum medium ordinarium, und gewöhnliches Stadt-Gefäll verwandelt werden wollen : dabey noch Schulden auffgenommen ; die zum Armen- und Waisen-Hauß auch vor andere pia corpora gestifftete Capitalia zum Ærario gezogen : die von solchen auffgenommenen Capitalien gefällige Interesse diesen pijs Corporibus und andern meisten Frembden viel Jahr lang unabgerichtet gelassen / und auff die Stadt angeschwellet : Die Speicher und andere Magazin, welche bey geringen Abgaben an-

Wie morâ viâ facti die Vollziehung deß Burger-Vertrags unterlassen worden und E.E. Rath die abgebrochene Inquisition zu seinen Vortheil / nach und nach wiederumb eingeleitet.

 gefüllet/

Administrator etiam impunitate donatus kan immunitatem à præstandis rationibus novis nicht vorschützẽ.

gefüllet / sehr befunden und was andere Gebrechen mehr bey beyden
Käyserl. Commissionen angebracht bewiesen / zum theil berichtet / zum
theil noch auff Bericht stehen.
Wie nun diese und andere Gravamina, zumahl aber die Enthe-
bung von der Rechnung / weder per Restitutionem in statum pristinum,
die ohne dem nicht beschehen / noch weniger durch die bloß dem alten
Rath über particular inculpationes nach einer præliminar Untersuch-
ung ertheilte und durch Käyserl. Confirmation nicht authorisirte Ab-
solution behaubtet und defendirt werden können: vielmehr denen Rech-
ten nach ohnstreitig ist / quod abusus semper corrigi liceat: also in spe-
cie was die gerühmte Possession circa immunitatem à reddendis ratio-
nibus betrifft / ist noch ferner anzufügen / wie darinnen die Rechte soviel
Weegweisung geben / quod Administrator etiam expressa Impunitate
donatus ex continuata, vel tolerata malâ administratione Possessionem
Præscriptionem, vel Immunitatem à reddendis rationibus nicht fundiren

Remision auff andere Außführung / daß E.E. Rath von den Einkünfftẽ Rechnung zuthun schuldig sey.

möge: Und in specie, daß E.E. Rath / ohngehindert dergleichen Ein
würffe in Verbindung blieben und noch seye / diese Rechnung denen
Burgerlichen Deputirten abzulegen / ist in einer bey jetziger Käyserl. er-
sten Commission, den 23. Febr. 1714. pro Informatione sub titulo:
„ Deductio, daß E.E. Rath nach dem Burger-Vertrag ohne der
„ Burgerschafft / oder dero Deputirten Einwilligung extra-ordinari
„ Anlagen nicht machen / noch die Imposten erhöhen könne; auch von
„ denen Einkünfften der Stadt Rechnung zu geben gehalten sey:
übergebenen und hernach in Druck verfertigten absonderlichen Vorstel-
lung mit vielen andern / gleich wichtigen und ohnumbstößlichen Grün-
den bewehret / daß solche darauß hiehero zu wiederhohlen eine Un-
noth ist.

Zusamenfassung dieser Section: und daß E.E. Rath origo motuum ulteriorũ gewesen und wie er die Keys. Inquisition zu seinem Vortheil eingeleitet: und dero Zweck gantz umbgestürtzet.

Also wird iu hac periodo genugsam außgeführt und bewehret seyn /
daß E.E. Rath origo motuum ulteriorum gewesen: den Burger-
Vertrag nie zubehalten begehrt: sondern übernhauffen zuschmeissen:
aber die Burger nie was anders / als dessen Beobachtung gesucht
und der gemeine Mann noch langer Moderation von ihm zu einiger
Ungedult gebracht: sambtlich sich zu starck auff ihr Recht in der Haubt
Sach verlassen / und bloß in modo gefehlt: Auch damahliger Fehl-
tritt nicht der gantzen Burgerschafft zuzuschreiben: Diese auch nicht in
der Haubt-Sach Unrecht gehabt: Senatus in modo weit mehr / als die
Burgerschafft gefehlet: der dadurch Occasion gewonnen die Inquisi-
tion auß ihren centro, und wieder die Käyserl. Absicht ex incidenti
gegen die redliche / aber schwache und in etwas unvorsichtige Burger-
schafft mit ihren völligen Pondere zu kehren: hingegen weder sich zu
stecken gewust: Also die vorgebende Restitutio in jura pristina sich da-
hin resolvire, daß die Käyserl. Inquisition, so zur Handhab deß Bur-
ger-Vertrags angesehen / in finem contrarium und zu dessen Elusion,
wie auch zu mehrern Unterdruckung der Burgerlichen Freyheit einge-
leitet worden. Nichtweniger ist hierauß ferner zu sehen / auff welchen
Grund / nach der Historie ruhe / daß hernach E.E. Rath der Burger-
schafft keinen Vertrag noch andere Käyserl. Privilegia mehr gestanden:
Dieselbe offentlich weg nehmen lassen: den recurs an Käyserl. Majest.
vor eine Rebellion angegeben: Und Sr. Käyserl. Majest. selbsten die Ma-
nutenenz deß Burger-Vertrags / und die Inquisition wider dessen In-
fractiones, auch andere schädliche Administration, und dero Verbesse-
rung eine Zeit hero streitig gemacht / und theils noch machet: in
welchen Stück er sich / als der allzeit befundene unschuldige Theil von der
Mit-Burgerschafft / als einem rebellischen Volck / auch in hac periodo übel
distinguiret hat.

SECTIO

SECTIO IV.

Consectaria und Reflectiones ad dijudicandum statum præsentem:

Wobey zugleich die wider die Erkandtnuß Käys. Commission eingewendete Magistratische Gravamina untersuchet / auch die Competenz K. höchsten Jurisdiction / zu Verbesserung deß Stadt-Weesens / bewehret wird.

Auß obiger Vorstellung fliesset / daß zuforderst die höchste Käyserl. Jurisdiction auch ex præterito in hac causa bestens annoch begründet sey.

Daß Käys. Jurisdiction ex præterito varie fundiret.

1. Weil die vorige Commission & Inquisitio nicht außgeführet:

2. Und zumahl die Haubt-Sach wegen Vollziehung der Rechnung nicht zu ihren Gang gebracht wie es doch verglichen / und von Käyserl. Majest. confirmirt gewesen.

3. Auch in Causa Mandati restitutorii sine Clausula Exceptiones altioris indaginis tum contra Senatum tum contra Judæos in Aula Cæsarea verfangen blieben.

4. Seynd verschiedene in dem erhobenen Burger-Vergleich offen gebliebene Puncten darinnen zu Käyserl. Vermittelung und Dijudication expresse und specialissime außgesetzt / §. 71. wo eine gantze Lista solcher unerledigten Puncten benahmet werden: dann obschon E.E. Rath einen Aufsatz bey jetziger Käyserl. Commission den 23. May 1713. producirt / vermög dessen ein Vergleich über diese vormahls unerledigte und außgesetzte Puncten zwischen den damahligen Magistratischen und Burgerlichen Deputirten überkommen / und solche gütlich abgethan auch von E.E. Rath solche Transaction durch einen expressen Rath-Schluß den 13. May 1613. genehmet seyn solle / ist doch in einen den 16. May 1714. bey der ersten Käyserl. Commission übergebenen schrifftlichen Recess ex Diario Francof. Pag. 200. & 202. (edit Francof. de An. 1617.) erwiesen / welcher gestalt annoch den 29. Mart. 1614. auff der Neuner / wie auch der damahls erwöhlter Fünffzehner an die damahlige Zunfft-Meister / Burg-Graffen und Gesellschafften beschehenen Vortrag / die Zünfften und Gesellschafft in ihrer erfolgten Erklärung / solches als noch nicht beschehen geandet / verbis: „So ist auch vors vierdte / beym Ein und siebenzigsten Punct / von „den Käyserl. Herren Commissarien verglichen / daß die unerörterte „Puncten auffs allererste vorgenommen / und der Burgerschafft ein „Gnügen beschehen solle: Welches aber noch nicht beschehen: Also wenigstens biß dahin solches noch nicht an die Burgerschafft gebracht / weniger von ihr ratificirt / auch nie von Käyserl. Majest. confirmiret worden.

Verschiedene Puncten zur K. Dijudication ex pacto außgesetzte bleiben.

Theils seynd die Puncten welche nach solchen jetzo vorbringenden Document verglichen / und von E. E. damahligen Rath ratificirt seyn sollen / weder gehalten: noch werden sie annoch gültig zu seyn / von E.E. Rath den Burgern gestanden: Also daß die Sach dannoch wegen der Posten / so in §.71. begriffen / vor außgeführt nicht zu achten: Allenfals in den Stand wiederumb verfallen / als wann solche zum Vergleich und Käyserl. Ratification außgesetzte Puncten noch nicht verglichen wären / daß die Käyserl. höchste Jurisdiction dannoch ex hoc capite fundirt bliebe. Cum non habeatur pro impleto quod non durat impletum.

Eben diese Fundament, und daß Käyserl. Jurisdiction ex præterito wegen dieser zum Vergleich/ und Käyserl. höchsten Genehmhaltung verwiesener Puncten/ haben Sr. Käyserl. Majest. in dem an dero Gesandschafft zu Regenspurg/ wegen Reichs-Stättischen Collegii intervention erlassenen Rescripto urgiren lassen/ ibi. „ über diß verschiedene Puncten zur gütlichen Vertragung mit dem Rath außgesetzt und dabey „ bedungen/ daß im Fall nicht erfolgender Vergleichung neben der „ Sachen/ gnugsamen Information denen Käys. Commissariis zu wohl- „ meinender Vergleichs unerhöret gebliebenen Puncten endlicher Rich- „ tigkeit in Krafft deß im besagten 71. Articulo enthaltenen Versprechens „ mit Burgerschafft mit angeruffen.

Numerus der Juden zu Käyserl. Ratification remittirt/ und nicht außgetragen.

5. Ist zur Käyserl. special Decision und Entschiedung/ in solchen Vertrag ebenfahls der Vergleich/ welchen E.E. Rath mit der Burgerschafft der Judenschafft Anzahl wegen/ treffen soll/ gesetzt und verwiesen/ als woran/ in dem §. 22. folgendes enthalten: „ zum zwey „ und zwantzigsten soll wegen Anzahl/ der Juden/ daran sich die Bur- „ gerschafft zum höchsten beschwehrt/ von jetzigen ersetzten Rath mit „ Zuziehung der Siebenen und Neunen/ so respectivè zu Ersehung/ „ der Privilegien und Abhörung der Rechnungen verordnet förderlich „ eine gewisse Ordnung begrieffen/ denen Käyserl. Commissarien zu „ endlicher Ratification gehorsambst überschicket werden.

Welcher Punct nie zu seiner behöriger Einleit- noch gütlicher Außführung mit Consens der Burgerschafft gebracht: Dann obschon in einer erneuerten Juden Stättigkeit von der Käyserl. Commission in Anno 1616. bey damahliger Restitution der Judenschafft §. 102. verordnet/ „ daß E.E. Rath dero über 500. Hauß-Gesäß nicht anzu- „ nehmen Macht haben solle 2c. ist doch in einer absonderlichen Vorstel- „ lung sub rubro: Wichtige Gründe/ welche bewehren auch erläutern/ „ daß die in dem Burger-Vertrag §. 22. zum Vergleich zwischen E.E. „ Rath und der Burgerschafft außgesetzte Reduction der Ubermässigen „ Jüdischer Inwohner/ durch angezogene §. 102. der Jüdischen „ Stättigkeit/ nicht auffgehoben seye/ sondern annoch gesucht „ werden dürffte; mit vielen momentosen Argumenten bewiesen & in natura Mandati S. Cl. an sich gegründet/ daß das jenige was tempore restitutionis dißfahls dieser Stättigkeit/ wegen Anzahl der Juden/ und sonsten noviter zu dero erweiterten Favor von Käyserl. Commission eingerucket/ und wodurch sie in wichtigen Stücken besser als vorhero/ und mit mehrern juribus begnadet/ ein interims-Werck und medicatio temporalis, gewesen umb sie in etwas mehrern friedlichen Stand contra plebis insultus nach beschehener Plünderung zusetzen; biß das Haubt-Werck erledigt: Auch die Stättigkeit von ihnen nicht einsten gehalten: Also gehöret/ dieser wichtige Punct nach dem §. 22. deß Burger-Vertrags unter die zur Käys. Erörterung specialiter verwiesene und noch nicht vollführte/ theils auch nicht gehaltene Posten.

Käyserl. Inquisition so zur Manutenenz deß Burger-Vertrags angeordnet und à parte Nob. Senatus zu dessen Eversion eingeleitet; befestiget die Competenz Käyserl. Jurisdiction.

6. So weit der Burger-Vertrag ein durch Käyserl. Commission vermitteltes/ auch confirmirtes Werck ist und damahlige Käys. Majest. diesem durch die erkante Inquisition contra ejus infractiones eine weitere und immerwehrende inviolable Krafft und Nachdruck zuwenden/ und also in allen Stücken ihn gehalten haben wollen/ darüber bey der oben bemerckter Einleitung/ die Burger ob ejus violationem in die blutige Execution kommen/ E.E. Rath aber solchen Burger-Vertrag (über dessen Nicht-Haltung Er die Burgerschafft in solche Execution gebracht) nicht allein solcher Violation ebenfahls und darzu weit mehr sich theilhafftig gemacht: Und gar wie oben erwiesen/ solchen Vertrag in potissimis capitibus, auß seiner erlangten Consistenz wieder zusetzen nicht allein mit allen Kräfften getrachtet: sondern auch die Würckung der Käyserlichen Inquisition, so unter Käyserlichen höchsten Nahmen

gestanden

gestanden und geführet/ an statt der an Käyserl. Seiten hiedurch abgeziehlten Manutenenz ex postfacto zur dessen Eversion gelencket: Und diese seine zur Frustration deß Käyserl. Rescripti nach und nach in Statum præsentem beschehene thätliche Einleitung pro titulo authoritate Cæsarea nixo angibt/ weil dieses der Käyserl. Intention und Rescripto nicht gemäß/ sondern damahlige Käys. Majest. das Gegen-Theil erkannt/ E. Rath also das Medium conservandi Recessum civicum in ein Medium eundem evertendi verkehret/ wird niemand läugnen können/ daß Käyserl. Majest. diesen von E. E. Rath übenden Mißbrauch der Käyserl. Erkanntnuß/ und darbey mit interessirten Käys. höchsten Authorität/ zu corrigiren befugt seyn.

7. Wie nun ex præterito die Käyserl. Jurisdiction radiciret ist/ so liegen ebenfahls in statu præsenti fussende viele Rationes und Argumenta zum Grund Käyserl. Jurisdiction wenn schon jene ex præterito ductæ rationes nicht in medio wären: und nahmentlich da E. E. Rath die von der Burgerschafft durch Wohlverhalten erlangte Privilegia, denen status civitatis mit-innitiret/ dero/ theils nicht gestanden theils weggenohmen/ so ist die Käyserl. Jurisdiction vel hoc solo argumento überflüssig bewehret: weil S. Käyserl. Majest. nach dero tragenden höchsten Gewalt authorisiret seynd/ nicht allein Privilegia zuertheilen/ sondern auch zu conserviren/ und denen/ so darwider gekräncket werden/ Dero höchst-hülffliche Hand zu biethen. Also mag die Cognition super servatione & infractione eorum, als ein Jus suo summo Officio intrinsecum & â Majestate Cæsarea inseparabile sine crimine Sacrilegii nicht in Zweiffel gezogen werden:

> Fundamenta Käyserl. Jurisdiction ex statu præsenti. Cognitio super violatione Privilegiorum ist ein Jus Majestatis intrinsecum.

8. Seynd auch Sr. Käyserl. Majest. mit Dero höchsten und Glorwürdigsten Vorfahren am Reich in denen Wahl-Capitulationem nicht allein berechtiget/ sondern werden specialiter bebürdet/ allen Unterthanen/ und Verwandten deß Reichs ohne Unterscheid der Persohn die Justiz zu administriren/ und also auch den Unterhanen in gerechten Beschwerden gegen Obrigkeit Hand zu biethen: diesen nach Käyserl. Majest. auch nach der Wahl Capitulation in den Reichs-Städten/ wo die Burgerschafft Se. Käyserl. Majest. immediate zustehet/ gegen Mit-Burgerlichen Magistrat den Recurs, zumahl in wichtigen rei communis salutem betreffenden Puncten verstatten/ solchen in Untersuchung ziehen und darinnen Commissiones verordnen dürffen.

> Käyserl. Jurisdiction ist in omnes & in omnibus causis Imperii fundirt, nisi doceatur exceptio.

9. Wie dann Se. Käyserl. Majest. in Ubung solchen ohnstreitigen Regals jam ab antiquo je und allweg gewesen/ und davon alle Historien angefüllet/ auch in würcklicher dessen Possession dergestalt existiren/ daß in beyden dero höchsten Reichs Gerichten tota die Kayserl. Commissiones, verpönte Befehl/ und andere Verordnungen an die Stände ergehen lassen/ auch was die Reichs Städt belanget vor wenig Jahren in der Stadt Cöllen/ Hamburg/ Wetzlar/ dergleichen Commissiones angeordnet/ so unter Käys. Authorität außgeführt.

> Praxis in Imperio quoad Magistratus in civitatibus Imperii stehet vor Käys. Jurisdiction.

10. Mithin da bewiesen genug/ wann schon diese Controvers, mit Abstraction von den alten Fürgang/ abgehandelt würden; dannoch Käyserl. Competenz auff besten Grund stünde: Also da die Rationes ex præterito vor Käyserl. Jurisdiction zugleich stehen/ und beyde sich combiniren lassen/ ist diese Käyserliche Jurisdiction ex omni parte muniret.

> Combinatio der Fundamenten ex Præterito & præsenti pro Cæsarea Jurisdictione.

11. Und schlägt zu forderst das Præjudicatum vor 100. Jahren/ wann schon das gantze vorige Untersuchungs-Werck an sich selbst gefallen wäre/ dahin völlig ein/ daß wie vor 100. Jahren inter eosdem cives & eundem Senatum, die Käyserl. Commission ohne einige Exception, so wohl von der Burgerschafft â parte E. E. Raths vor Competent erkannt/ und auf die in den Acten beschriebene Weiß wie sie oben darauß angezogen/ biß zu Käysers Matthiæ Todt/ und erfolgten Vicariat fortgesetzet/ theils auffbehalten worden;

> Præjudicatum vor 100. Jahren in simili, imo hac ipsa causa inter Nob. Senatum & cives hujus urbis.

D 2 11. So

E. E. Rath hat ad competentiam Jurisdictionis Cæsareæ selbsten vormahls provociret.

11. So dann vormahls der alte Rath wider die Burgerschafft/ als diese ex capite Peculatus, Repetundarum, &c. eine peinliche Klag wider Jhn vor dem übrigen Rath ex præscripto der von verschiedenen Facultäten eingeholten Rechts-Belehrungen / davon das Jenische oben in extenso inseriret worden / zu formiren im Werck begriffen/ E. E. Rath selbsten Sr. Käyserl. Majest. die Cognition vindiciret / und der damahligen Commission, so wohl als der Inquisition ex competentia, so keinen Einwurff gemacht / daß er dahin sich vielmehr beruffen / und gar darinnen fundiret hat: da nun E. E. jetziger gesambter Rath eadem ratione & pari vinculo gegen Käyserl. Maj. wie vor 100. Jahren seine Vorfahren / stehet: Also mag er sich von Käyserl. Cognition, und der Untersuchung einer Local-Commission so wenig / als jene seine Vorfahren im Regiment entheben / cum sit idem Senatus, wie oben erwiesen / eadem continuata querela: auch Käyserl. Jurisdiction auff ungeänderten Fuß dißfals stehet.

Käyserl. Jurisdiction ist würcklich jetzo agnoscirt / vermög dero Se. Käyserl. Maj. auch per Commissionem verfahren / und circa Locum Verordnung ertheilen können.

12. Ferner hat er auch dermahlen sich vor Se. Käys. Majest. eingelassen / und ist kein anderer Richter vorhanden / da die Sach in Aula Augustissima præveniret ist. Wann nun Käyserl. Majest. höchst-richterliche Competenz gegründet bleibet / so seynd Se. Käyserl. Majest. auch befugt Commissiones an zu ordnen / auch fürzuschreiben die Ort und End wo diese es gut achten: Also wie dergleichen Commissiones in tertio loco zuhalten; wird nicht können in Zweiffel gezogen werden / daß Käyserl. Majest. befehlen dürffen solche Commission in eo loco, wo beyde Theil ihr Anwesenheit haben / die Zeugen existiren / die darzu gehörige Documenta, und zumahl Magistratische Bücher / als das Objectum Cognitionis, bey handen seynd und nicht dürffen über Land geführt / noch die Zeugen anderwerts hin bescheiden / auch die Tranquillität zwischen Rath und Burgerschafft durch Authorität der anwesenden zweyer Käys. Commissionen am besten conservirt / zugleich diese am bequembsten verpfleget werden: Also die Anordnung der Untersuchung in loco quo auß wichtigen Ursachen / theils E. E. Rath selbsten zu Favor mit höchster Vorsichtigkeit eingeleitet ist.

Vorige Acta favorisiren nit das gravatoriale daß solcher gestalt die Arcana public würden / und die vorige Commission auß dieser Ursachen die Rechnung an den Rath und Burgerlichen Deputirte selbst verwiesen hätte.

II. Auß oben außgeführten Vorstellung deß vorigen Verlauffs lässet sich ferner mit vollen Liecht einsehen: daß was zu Verstärckung seiner Gravaminum E. E. Rath in angezogener seiner gedruckten Deduction wider die Erkanntnuß solcher beyden Local-Commission auß den alten Acten ableiten und herhohlen dürffen nicht fundirt: Als worinnen in Gegen-Theil / so viel starcke Fulcra & munimenta pro tuenda Jurisdictione Cæsarea enthalten / die allein anrichtig seyn diese zu solidiren / wann schon keine andere neue Querelen E. Burgerschafft anzuziehen hätte / als die in dem vorigen Burger-Vertrag begründet seyn:

Es führet aber ein E. E. Rath umb dem gravamini 19. als wann durch die Verordnung einer Rechnungs-Commission die Arcana der Stadt / und deß Ærarij gleichsamb public würden; ein mehrer Gewicht zugeben / in Gravamine 20. auß den vorigen Verlauff an: wie vorherige Commission sich dergleichen nicht angenohmen hätte; welches Anziehen zwar bereits in alium finem oben / wider E. E. Raths Absolutorium vorkommen / hier aber / da es gegen Erkanntnuß der Commission obvertiret / in nähre discussion zunehmen ist / wie weit es schicklich angebracht: und seynd beyde Gravamina deß Innhalts: 19. Daß es keine Sach von geringer Beschwehr- und Bedencklichkeit den innerlichen Zustand und Geheimnuß eines gemeinen Stadt und dessen Ærarij ausserhalb desselben zu offenbahren / und kund zumachen. Welches dann wie es in denen Rechten vor ein / auch so gar den privatis nit zuzumuhen stehende Sache sey: 20. Bey der nunmehro fast vor 100. Jahren ahier fürgewesene K. Comission von den damahli-

gen

„ gen höchstansehnlichen Herren Commissarijs von solcher Wichtigkeit
„ gehalten worden : daß ohngeachtet / daß zur selbigen Zeit sich geäu
„ serten gefährlichen Auffstands und über die üble Administration vor-
„ nemblich mitgeführten hefftigen Klagen / sich gleichwohlen in die Un-
„ tersuchung derselben nicht gelassen / sondern solche dem Magistrat und
„ auß der Burgerschafft Mittel darzu im Fürschlag gebracht / und wegen
„ der Verschweigenheit darmit also der Stadt Heimlichkeiten zu dero
„ Nachtheil nicht eclatiren möchten / mit würcklichen Eyds-Pflichten be-
„ legte Mit-Burger untersuchen zu lassen anheim gegeben :

Wormider man kürtzlich notiren will.

1. Daß die Inspection der Rechnung umb deß willen / vor die Käyserl. Commission nicht ehemahl gezogen / weil E. E. Rath sich willig erkläret und per Recessum verbunden / diese denen Burgerlichen Deputirten abzulegen : Ob er schon hiernach E. Burgerschafft frustriret :

Gegen Monita : und was die Ursach warumb E. Käyserl. Commission damahlen sich in die Rechnungs-Sach nicht gemischet ?

2. Da nun E. E. Rath sich jetzo darzu nicht erklärt : so dann / den vorigen Verspruch noch zu erfüllen und diese Frustration zu verantworten ; also ist solches Exempel gar nicht applicabel : vielmehr was auß dem vorigen angezogen / ist E. E. Rath / wegen gebrauchter damahligen Frustration, entgegen.

3. Nicht weniger das vorige Burger-Weesen nach der Käyserl. Intention und hierunter erkanntem vormahligen Käyserl. Rescripto, worinnen anbefohlen / die Burger in Corpore auch singulatim contra Senatum über ihre Klag anzuhören / allenfahls ex officio zu inquiriren : hernach auß verschiedenen accidentien nicht außgeführet ; so lässet eine Nicht-Außführung der Käyserl. Commission, adeoque merus eventus & factum ab intentione, & Rescripto Augustissimi hactenus degenerans, & in contrarium versum, pronorma Käyserl. Jurisdiction, sich nicht / noch sonst anziehen / als wan Käyserl. Jurisdiction sich nicht weiter erstrecke. Uber dieses ist solches anziehende Præjudicatum hiehero auch darumb nicht zuziehen / weil keine Inquisition wider die friedsame Burger dißmahls ertheilet / noch die Haubt-Sach (wie ehemahl nöthig befunden) außzusetzen / und vor allen Dingen viæ facti zusteuren ist : da dermahlen die Sach nicht degeneriret / kein status turbidus, kein Mandatum de restituendo ubi exceptiones altioris seponi deberent, ergangen E. E. Rath nicht eingesperret / noch von den Handwercks-Purschen die Juden geplündert und außzuziehen genöthiget : weniger E. Burgerschafft ex non facta paritione zu Schulden kommen / daß man eine solche vormahls adhibirte medicationem extraordinariam qua consuli debeat tranquillitati publicæ, mit Außsetzung der Rechnung abermahls vorzukehren nöthig hätte.

Die vormahls nicht beschehene gäntzliche Vollführung der Käys. Commission ist keine Norm.

Disformitas zwischen dem vorigen und jetzigen Burger-Weesen quoad Processum und sonsten.

4. Se. Käyserl. Majest. seynd zu dero ohnsterblichen Ruhm / auch viel zu zarten und geheiligten Gewissens / daß Sie über die von dero getreuen Burgerschafft angebrachte Unrichtigkeit von Rechnungs-Posten ohne die Rechnungs-Bücher selber vorhero examiniren zu lassen / E. E. Rath / wie vormahls beschehen zuseyn / er selbst anbringet / abermahls absolviren und E. Burgerschafft condemniren solte : vielmehr Se. Käys. Maj. hier gerad es umzuwenden nöthig befunden / und die Inspection der Rechnungs-Bücher vor ein essentiale, bey dieser zwischen E. E. Rath und E. Burgerschafft wegen Richtigkeit der Rechnung sich enthaltender Strittigkeit / gehalten und zu dero Untersuchung eine absonderliche Rechnungs-Commission angeordnet / so ist in allen solchen Verfahren nichts angeordnet was denen Reichs Constitutionen contrar wäre / und die Justiz nicht zum Grund hätte.

Käyserl. Majest. wollen dero Burgerschafft über angebrachte Rechnungs-Unrichtigkeit ohne der Bücher Untersuchung nicht condemniren noch E. E. Rath absolviren.

5. Evertiret E. E. Rath mit solchen seinen Anziehen / seine behaubtende eigene Jura : dann in dem er erkennet / daß E. Burgerschafft das Recht / bey vorige Commission gehabt / daß von E. E. Rath coram De-

Magistratisches Fundament destruirt dessen angeben.

putatis

putatis Civibus die mit specialen Eyde Pflichten belegt / solche Rechnung sollen abgelegt werden / und die Commission dahin das Werck verwiesen : aber E. E. Rath / dieses Werck so zwischen ihm und Burgerlichen beeydten Deputirten privatim nach voriger Commission sollen außgemacht werden / unterlassen : und in mora gewesen es in Stand zurichten : und darüber die Mit-Burger in motus einzuleiten getrachtet / auch würcklich gebracht hat ; wie will er super ordinatione Commissions quam non servavit sed evertere totis viribus annixus est, sich fundiren ?

Circulus E. E. Raths / der Käys. Jurisdiction bey dem Rechnungs-Werck qualitatem Negotij domestici, so zwischē ihm und Burgerlichen Deputirten zuvollziehen sey entgegen setzt / und doch diese davon ausschliessen will.

6. Wird man ab solchen Anziehen vielmehr warnehmen / daß in modum circuli ex parte Nob. Senatus die Sache abgehandelt wird : Dann / wann diese Sach Käyserl. Majest. zu dero Cognition ziehen und per viam Commissionis vornehmen lassen wollen objicirt Er Käyserl. Authoritát und Jurisdiction, daß diese Sach / so arcana nec divulganda & domestica contineat, allein zwischen Rath und Burgerlichen beeydigten Deputirten abzumachen sey : und wáre ex hoc capite bey vorigen Burger-Wesen / in den Vertrag expresse dahin außgesetzt : Wann er hiernach hæc domestica mit Burgerlichen Deputirten ex præscripto dieses Burger-Vertrags soll erörtern / diesen alle Hindernuß im Weeg legt und negirt / daß sie darzu gehören.

Wie er darüber würcklich vormahls die Sach in motus eingeleitet / auch gegenwártig unter Käyserl. Commission Anwesenheit / suchet Burgerliche Deputirte (da ihr Jus und Beyziehung er hier erkennet fundirt zu seyn) à domesticis his rationibus außzuschliessen / und will die Rechnungs-Bücher anderst nicht ediren / als daß sie E. Burgerschafft nicht sollen communicirt werden.

Arcana domestica, orta de super lite, non sunt à cognitione Cæsarea exemta.

Auch ist gantz unschicklich angebracht / als wann arcana domestica, si inter eos, quos hæc respiciunt, super iis lis oriatur, extra cognitionem Cæsaream bleiben müssen.

Inhalt der übrigen Magistratischen gebruckten Gravaminum wider die Erkantnuß der zweyer Local-Commissionen.

III. Die zu fernern Schwáchung der Käyserl höchsten Jurisdiction circa decretas Commissiones, in solcher gedruckten Deduction auffgestelte Gravamina, in aliquam connexitatem materiarum zusammen zuziehen seynd in substantia des Inhalts : Daß E. E. Rath Num 3. urgiret / daß / wann er wegen der in Käys. Commissorio enthaltenen special Puncten was es mit der Rechnung (welche sc. in dem Burger-Recess gegründet) vor eine Bewandnuß gehabt / und wann auch auß was Ursach / diese Verordnung wider auff gehebt worden : Jngleichen was den Magistrat zur Verkauffung ein- und anderer dem Publico zuständig gewesenen Plätzen (die E. E. Rath nach beregten Burger-Vertrag ebenfals nicht kan gestanden werden) bewogen und theils necessitirt / auch wohin die darauß erlöste Gelder zu deß gemeinen Wesens Nothdurfft und Besten hinwiderumb verwendet worden : Dann der angegebenen (sc. seither Anno 1616.) auffgenohmenen Schulden-Last / und Multiplication der Auflagen von Anno 1661. her / wie es in Fundament beschaffen sey / wann er nur darüber gehört zu werden die Gnad erhalten solte / sich dergestalt zu expliciren und zu rechtfertigen wissen werde / daß man der kostbahren Commission entübriget seyn können : So dann pro Grav. 13. darff er anbringen : Es werde zum Fundament der erkannten Commission gesetzet / als ob der Magistrat, daß der Burger-Vertrag nicht mehr in usu sey angegeben / daß er doch nie (ausser was durch den jüngern Commissions-Abscheid de Anno 1616. dißfals modificirt / und folgends wegen Veränderung der Zeiten in einigen wenigen Puncten davon abgegangen werden müssen) prætendiret / noch auch in dessen exhibitis ichtwas dergleichen : vielmehr in dero Beylag Num. 6. das gerade Widerspihl zufinden seyn werde : Jn welchen Beylagen / so ein Extract seines angeschlagenen Placats von 22. Nov. 1710. ist / er an die Burgerschafft bekant

gemacht /

gemacht / daß er sothanen Burger-Vertrag auffzuheben / so wenig jemahls gemeint gewesen / als vielmehr die deßwegen etwa vorhandene Gravamina, dafern sie nur bescheidentlich vorgebracht werden / in so weit der Billigkeit und dem bey Verlauff so langer Zeit / mercklich geänderten Umbständen / auch immittelst sehr vergrösserten Außgaben nach/ ohne Nachtheil deß gemeinen Wesens / zumahlen bey noch wehrenden kostspiltigen schwehren Kriegs-Läufften füglich werde beschehen können/ nach Innhalt deß Käyserl. Decreti bey dessen beschehener Publication zuheben sich erkläret habe. Nicht weniger E.E. Rath bey dem Gravam. 1. sich darinnen fundirt / daß laut Decr. von 5. April. 1707. sub N. 2. als E. Burgerschafft die Confirmation deß Burger-Vertrags gesucht/ Käyserl. Majest. darauff decretirt/ daß (neben der noch nicht richtigen Legitimation) die an seiten der Burgerschafft angeblich verlangte Confirmation deß fast vor einen Seculo errichteten Burger-Vertrags und Juden Stättigkeit/ als eine ungewöhnliche überflüssige und allein auff Weiterung abziehlende Sach zu achten sey: So dann daß Supplicanten in eodem decreto die etwa von einen oder andern movirende Gravamina dem Magistrat, als ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit / bescheidentlich vorbringen/ und so weit die Billigkeit und jetzt in vielen geänderten Umbstände nach/ beschehen kan/ gebührende Remedur gewärtig seyn sollen.

Und will E.E. Rath darmit beweisen/ als wann Se. Käys. Maj. mit dessen vorhero ad Acta gebrachten/ und darauß in das erst angezogene Käyserl. Decret von 5. April. 1707. eingeflossenen limitirten Erklärung über die Gültigkeit und Beobachtung deß Burger-Recesses, völlig zufrieden gewesen und daß er sich in angezogenen affixo publico von 22. Octobr. 1710. annoch frisch auff gleichen Fuß und adæquate nach Käyserl. Intention erkläret habe: Dahero diese Commissions-Anordnung und vorige erstere Decreta, als gegen einander lauffend anziehet/ und darauß mit Beyziehung der Käyserl. dahin einschlagenden vor E.E. Rath sambtlich außgefallenen Decreten von 9. May 1706. 6.ten May / und 1. Juli 1707. drey absonderliche Gravamina Num. 1. 2. 3. formiret.

Ferner zieht E.E. Rath an/ratione der in solchen Vertrag an sich gegründeter Rechnung in N. 38. gravirt zuseyn / daß da / Sie/ als ein geringer doch getreuer Reichs-Stand auff Angeben weniger/ihnen nit bekanter Burger zur Rechnung gefodrert / bey der gantzen Welt in unverschuldete Blame und Verdacht einer übel geführten Administration gesetzt werden wollen.

So dann/ daß juxta Grav. 16. wegen deß in vorigen Burger-Verlauff errichteten Jüdischen Stettigkeit/ über dero Haltung E.E. Rath seinen Eyfer allezeit bezeugt/ theils die denen Juden gegen die Christliche Crämer ertheilte Appellation, kein Objectum Commissionis, das übrige angeben / mit Vorstreckung der Gelder an die Juden ex publico, eine calumnie,ex propriis aber eine nirgends verbottene Sach sey:die Querel deß 8. Quartiers laut Beylag N. 10. vor E.E. Rath decidirt/ welches pro Gravamine 17. arripirt wird: so dann nach dem Grav. 22. in causa deß alienirten Käyserl. Lehens vor E.E. Rath die Käyserl. Absolution: und puncto der Metzger Beschwerden / der von Magistrat abgestattete Bericht stehe / und darauß ein Specimen deß Ungrunds Burgerlichen Beschwerden zunehmen sey. Wegen der angegeben corruptionen, weil wider E.E. gesambten Rath in corpore nicht dergleichen auffzubringen/ gehöre in solchem Punct gegen einzele Glieder dem Corpori die erste Instanz in Grav. 15. und seyn die übrige Gravamina wegen Nicht-Beobachtung deß Burger-Recesses durch Käyserl. oben angezogene Decreta ebenfahls an E.E. Rath expresse gewiesen.

Der auch juxta Grav. 4. die Burger anzuhören und die Advocaten Ihrer Pflicht zuerlassen / schon sich erbotten: E. Burgerschafft aber juxta Grav. 5. zuruck geblieben / E. E. Rath von ihren bey Käyserl. Maj. beschehene/ weitern einbringen zu dessen 6. Gravamine weiter nichts communicirt / sondern an statt daß Böhler / so der Burger-Sach getrieben/ nach denen ergangenen Conclusis Comminatoriis gestrafft werden sollen; Zwey Käyserl. Local-Commissiones erkant: Auch der Punctus legitimationis Grav. 8. nicht gehoben: also wie in Grav. 10. 11. 12. gegen das höchste Gericht / Beschwehrungs-Weiß sonderlich angeführet wird / deß Magistrats Bericht / als ein essentiale deß Processes, nach Maßgebung der Reichs-Satzungen vorhero nicht erfordert / da doch Käyserl. Majest. Intention sey die Stände mit dergleichen Commissionen nicht zu beschweren/ und die ohne Forderung des Berichts gegen die Stände ergehende Erkantnuß pflegten cassirt zu werden: E. E. Rath dieser Disposition der Reichs-Abschied nicht genossen / und nach erforderten Bericht noch allezeit überlegt werden mögen / ob auff keinen füglichern Weeg auß der Sachen zu kommen. Und werden in vielen Membris Num. 23. biß 31. inter gravamina reliqua, sonderlich urgiret die incommoda der Commissionen ex praxi, und daß præroganten nicht würden im Stand seyn/ die Kostē aufzubringen/ oder dabey ad onera publica sich enerviren/ Arme und ohnschuldige in diese Kosten mit eingeleitet / theils Inwohner auß der Stadt zuziehen veranlasset / und bey dem/ E. Burgerschafft hierab zuziehenden unvermögen E. E. Rath/ darzu erforderlichen Kosten halben / mit den Præstationen pro publico nicht wohl weiter auffzu kommen vermögen: wegen der auff solche Præstationes mit gegründeter Verfassung bey fortgehender Commission, eine merckliche Alteration und Unordnung bey dem Ober-Rheinischen verursacht werden dürffe: auch von böser folge sey / wann auff bloses anmelden der Unterthanen und Burger ohne Einhohlung nothdürfftigen Vorberichts dergleichen bedencklichen und wichtigen Commissionen gegen die Obrigkeit deferirt werde. Dieses seynd ungefehrlich / die übrige in Druck liegende Argumenta, womit E. E. Rath die in 7. biß 8. Jahr auffgehaltene Commission, nach dem sie endlich resolviret / auffs neue zustecken / und mit solchen sich so wohl bey der Ober-Rheinischen Creyß-Verfassung / als in Comitiis ipsis eine Unterstützung zu erwerben gesucht. Auch wird noch gegenwärtig sustinirt / als wann/ salvis legibus Imperii, E. E. Raths bißhero geübte Regiments-Form in ordine ad cives, nach dem Burgerlichen Antrag in keinem Stuck geändert werden könne.

Monita über vorstehende Gravamina.

Bey diesen übrigen / wider die erkante Käys. Commission obmovirten/ und den vorigen Verlauff grösten theils innectirten/ ex parte auß denen jetzigen Acten entlehnten / theils in blosen Reflexionen bestehenden Gravaminibus ist warzunehmen:

Viele davon gehören weder zu Erkennung noch Objecto Commissionis:

1. Daß viele Puncten davon ad objectum Commissionis discutiendum gehören/ also wider die Erkennung Käyserl. Commission an sich diese nullo effectu vorgekehret: Als nahmentlich / die Negation der Wegnehmung Käyserl. Privilegien: die vorgebende dero beständige Beobachtung in Grav. 14. die genaue Haltung über die Stettigkeit: In welchen beyden Puncten S. Käys. Majest. die Asserta E. E. Raths vor wahr vorauß nicht annehmen / und E. Burgerschafft mit ihren querelis summe momentosis abweisen können.

2. Theils Puncten E. Burgerschafft nicht/ noch die Haubt-Sach angehen: als daß Fritsch und Böhler nach denen in Grav. 7. angeführten und beygelegten Conclusis comminatoriis in den Schrifften und Druck sich unvorsichtig auffgeführet / oder einen Affect sich in denen Expressionen überuehmen lassen: Welches à meritis causæ gantz entfernet.

3. Ist

3. Ist dieses angebende Gravamen bey Erkennung Käyserlichen Commission höchsterleuchtet ex officio corrigirt und auß den Burgerlichen Anbringen/ so weit es durch Fritsch und Böhlers Hand gegangen/ auff das vorsichtigste nur gewisse Puncta genommen/ und zum objecto Commissionis constituirt/ die an sich sehr wichtig und zur Conservation deß gemeinen Stadt-Weesens nöthig / auch nicht können ausser Consideration gelassen werden / so lang das gemeine Stadt-Weesen auffrecht stehen soll.

Puncten so bereits ex officio corrigirt.

4. Und eben darinnen S. Käys. Maj. durch dero höchstes R. Gericht eine Prob dero unvergleichlichsten Regenten-Kunst erwiesen/ daß Käyserl. Majest. nicht quavis expressiones catachreticas vel per aliam figuram Rhetoricam explicandas zum objecto Commissionis gemacht : sondern Consilio prudentissimo nur gewisse wichtigste cum salute Reip. connectirte, vel in evidenti Justitia gegründete Materien zu untersuchen an beyde hohe Commissiones gewiesen. Welches höchsterleuchtetes Consilium Eine Burgerschafft mit allen unterthänigsten Respect zu ihrer heylsamen Vorschrifft genohmen / und ex hoc præscripto, auch bey geöffneter Käyserl. Commission den Schluß unanimiter unter sich festgestelt/ daß sie bey diesser Käyserl. Commissionen sich bloß an das Objectum, wie es in denen Käyserl. Commissoriis circumscribirt/ halten / und ausser diesen / was beyde Böhler und Fritsch drucken lassen/ oder sonsten eingegeben / noch weniger an deß Capit. Fritschen particular Strittigkeit (ausser so weit sie in der Burgerschafft gemeinsame Querelen einlaufft) Theil nehmen wollen. Seynd also die gegen diese beyde/ertheilte Conclusa comminatoria ad effectum excludendæ Commissionis zum Gravamine, wider die gantze Burgerschafft übel angezogen/ und exaggerirt.

Vorsichtige Einrichtung der Commission.

5. Theils hat sich das Theatrum litis geändert / und ein Gravamen particulare ad commune totius civitatis revocirt worden : Als wegen deß 8. Quartiers / welches vorhero ein particular Gravamen gewesen zu seyn gestanden wird : und nur so weit Capit. Fritsch deß an Se. Käyserl. Majest. nebst allen Officirern genommenen Recurs in seiner privat Angelegenheit mit entgelten müssen er hier vorkommet.

Diversa Consideratio gewisser Puncten.

6. Theils Gravamina resolviren sich in eine unvollkommene enumeration dessen / was in lite ist / wie bey Grav. 22. wo deß alienirte Klapperseld angezogen welches den wenigsten Theil der alienirten übrigen Stadt-Güter außwirfft / noch die Lehnbarkeit bey diesen Stuck allein in quæstione ist : auch das in eod. num. vorkommendes Grav. des Metzger-Handwercks/ so ohne dem noch unter der Discussion ist / nicht alle übrige Querelen der Burger in puncto der Erhöhung in sich schliesset.

E. E. Rath ziehet auff eine insufficiente Weiß die Burgerliche Gravamina an.

7. Ein Theil Gravaminum werden von der Wahrheit nicht unterstützet / als Num. 6. daß E. E. Rath willig gewesen sey / die Gravamina selbsten abzuthun und darzu die Advocaten zu authorisiren sich erklaret / und nur an der Burgerschafft gefehlet / mit ihren Beschwerden sich anzumelden : denn E. Burgerschafft nicht allein sich / wie es die jetzige Commissions-Acta bestättigen / gezimend angemeldet/ und so gar alles præteritum per modum Amnestiæ wollen versencket seyn lassen : und die Herstellung deß Burger-Vertrags und bessere Oeconomie in futurum gebetten aber dieses nicht erhalten mögen : und da die vornehmste Advocaten auff der Burgerschafft beschehene Requisition diese Bedienung von sich geschoben / E. E. Rath / diese Denegation / in dessen Exhibito von 9. Junij bey S. Käyserl. Majest. nicht allein unterstützet/ sondern auch der Burgerschafft keine Advocaten zu gestatten bey Käys. Majest. angeruffen : Also es nicht einstens zu den præparatoriis wollen kommen lassen.

Burgerschafft hat wider E. E. Raths angeben/ die Abstellung der Gravaminum bey ihm selbsten gesucht.

8. Auch ist die in Affixo publico beschehene Erklärung / daß E. E. Rath den Burger-Vertrag auffzuheben nie gemeint / nur in Worten bestan-

Æquivocationes E. E. Raths wegen Beobachtung deß Burger-Recesses.

Q

bestanden und beschehen / da die Commission gleichsam vor der Thür war: und hat E.E. Rathmit den Neuntern zur Rechnungs-Revision Abstellung unnöhtiger oder dem Ærario nit zu gut kommenden erhöheten/ oder neu eingeführten Impoſten es einzurichten und hierzu / wie auch zu künfftiger Beyziehung eines Außschusses / Beobachtung deß Burger-Recess, in Erkiesung der Raths-Glider auß der Burgerschafft ohne Unterschied; sich ohne alle eingeruckte Æquivocation zuerklären / und darmit den würcklichen Grund-Stein zur Herstellung einer guten Harmonie zu legen in seiner Hand gehabt / aber statt dessen noch in solchem Affixo E. Burgerschafft mit æquivoquen Außdruckungen und General-Limitationen worunter er potiſſima capita zuziehen / und auß der Verbindlichkeit deß Recesses zusetzen vorgehabt / abspeisen und einschläffern wollen.

E.E. Rath der non-uſum deß Burger-Vertrags nie ſuſtinirt zu haben angibt / wird des contrarij convincirt.

9. Daß E.E. Rath non-uſum deß Burger-Recesses in seinen Exhibitis angegeben/ darüber lässet man die Formalia seines Exhibiti von 17. Junij 1706. reden/ ibi. „ weil dieser Vertrag unter die Privilegia nicht „ gehöret/ hingegen in viele Weege geändert limitiret und reſtringiret worden. Unter welchen Worten der hier in viele Weege confeſſirenden Veränderungen / Limitationen, Reſtrictionen die Subſtanz der gantzen Burgerlichen Querelen begriffen / daß E.E. Rath das jenige/ was die Seele deß Burger-Vertrags ist/ vor gültig nit erkeñen/ und das übrige/ als ein Sceleton der Burgerschafft hinstellen will / so er hernach ebenfals zu enerviren wissen würde. In Exhibitio von 9. Juni 1707. beziehet er sich wegen deß Burger-Vertrags/ und Juden Stettigkeit auff den in der Zeit eines Seculi NB. gantz geänderten Statum: Wormit er der requirirten Herren Advocaten oben angezogene Denegation ihres Patrocinii coloriret: certè qui dicit totum (wie hier eine gantze Veränderung gestanden wird) includit omnes partes.

E.E. Rath / der die Abstellung der Gravaminum wegen Burger-Vertrags an sich gewisen haben will/ hat bey der Commiſſions-Handlung in potiſſimis sich zu dessen Herstellung nie erklären wollen.

10. Und wie viel von freywilliger Reſtitution deß Vertrags/ und Juden Stettigkeit zu hoffen gewesen / hat der würckliche Fortgang der Commiſſionen auß der Demmerung und düstern Wolcken der Æquivocationen an die Sonn bringen müssen: da E.E. Rath wider die Burgerschafft vor zwey Käyserl. Commiſſionen ad acta in potiſſimis den Burger-Vertrag theils zum ſtabilimento eines dadurch eingeraumbten illimitirten Regiments/ wider den klaren Buchstaben expliciren: theils das Commiſſions-Tranſix zur Enervation deß Burger-Vertrags anziehen und wo beyde nicht zu langen / sich mit der Præſcription behelffen wollen / und beständig ſuſtinirt / daß E.E. Rath in omnia jura die er vor den Burger-Vertrag gehabt reſtittuirt worden sey: und in ordine ad corpus civium omnigenam Superioritatem besitze: auch sie keine Adminiſtratores Reip. wären: welche Principia die gantze Festigkeit deß Burger-Vertrags in seinen innersten Fundamenten deſtruiren: und also zusehen / wie es mit der conteſtirten gütlichen Abhelffung der Burgerlichen Gravaminum, wohin E.E. Rath mit Außsetzung der zwey Käyſ. Commiſſionen die Sach remittiret haben wollen/ bewand gewesen/ und mit welcherley Zwey-Deutungen durch sieben gantzer Jahr er die Erkantnuß Käyserl. Commiſſion gehemmet, und hernach/ da sie erfolgt/ annoch darmit impugniret.

E.E. Rath hat an statt der versprochenen Remedirung/ die so die Supplic pro Confirmatione Privilegiorum unterschrieben mehrers verfolget.

11. Se. K. Maj. Er mit der an statt versprochenen Remedirung fortgeführter Thätlichkeit gegen die Officirer / so die Supplic pro Confirmatione deß Burger-Vertrags und Privilegien unterschrieben die Augen mehrers geöffnet/ und den Fürhang von seinen Absichten selbsten weggezogen / daß Se. Käyſ. Majeſt. davon die intrinſeca einzusehen angefangen: welches tenor deß bey Erkennung der Käyſ. Commiſſion selbsten an E. E. Rath ertheilten absonderlichen Reſcripti bestätiget / als worinnen Se. Käyserl. Majeſt. Ihm dem Rath verweißlich vorhalten; „ obwohlen es dieser und andern Commiſſionen nicht gebraucht

„ braucht haben würde/ wann ihr denen principiis vorgekommen/ oder
„ nachgehends obgedacht an euch ergangenen gnädigsten Käyserl. Befehl mit gütlicher Abthuung deren Beschwerden folge geleistet und nicht vielmehr zu veracht Käys. Hoheit und solcher anklebenden Universal Bottmäßigkeit/ die jenige/ so zum Käyserl. Thron in Noth sich gewendet und umb billiche Hülffe angesucht/ deß recursus dergestalt hättet entgelten lassen/ daß ihr auch einige Burger/ Officirs der Käyserl. Widerhohlten Verbott/und Litispendenz unbetrachtet/ ihrer Diensten entsetzet/ uns nicht versehen/ daß alle Raths-Glider an solchem Ungehorsamb und ohne billichen Verfahren/ theil/ und gefallen haben werden.

12. E. Burgerschafft auch durch diese gebrauchte Hefftigkeit mit mehrern Nachricht über die/auß grosser Retenue gegen E. E. Rath/biß dahin zimblich dissimulirter Regiments-Gebrechen herfür zugehen/ sich gezwungen gesehen/ und die Sach zu Erkennung der Commission besser instruirt: Wegen welcher ungnugsamer Instruction diese vorhero außgesetzt gewesen/ vid. Magistratische Beylag Num. 2. welches mehr angezogenes Käyserl. Decr. von 5. April. 1707. ist worinnen/ warumb S. Käyserl. Majest. die Commission nicht erkennet/ selbst anführet wird ibi. „ So viel aber/absonderlich die gebettene Commission betrifft/ ob allerhöchstgedachte K. M. nicht sehen könten wiezu selbiger bey gegenwärtiger Beschaffenheit/ und da mit Herausgebung der Gravaminum zuruck gehalten worden/ zu schreiten Ursach sey: welches vor die Haubt-Ursach angezogen: Die Besorgnuß aber/ der Kosten nur ein accessorium ist. Also E. E. Rath mit seinem verfahren ein grosses zu Erkennung der Commission beygetragen: auch die mit eingeflossene unzimliche expressio von desperaten Mitteln dem Befehl und gantzen Aufführung der Burgerschafft entgegen und hernach corrigirt worden.

E. Burgerschafft die Sach mit herraußgebung der special Gravaminum, woran die Erkennung der Commission gehafftet besser instruirt.

13. Also in vorigen Decreten die Commission nicht pure abgeschlagen/ sondern im erst angezogen Decreto von 5. April. vorbehalten/und da E. E. Rath die Sach/ als ein Rebellions-Weesen vorgebildet/ und angzogene Expression von desperaten Mitteln die/ wie beregt/ ohne Vorbewust der Burgerschafft von dem entfernten Verfasser in die Supplic vorhero eingeflossen gar hoch zu exaggeriren gewust/ auch zur Remedirung Burgerlicher Gravaminnm sich erbotten/ aber an statt dessen die Officirer noch mehrers gedruckt/ so wird das Decretum von 5. April. 1707. und andere/ so auff solche Umbstände & statum rei non satis instructæ & promissa Magistratus reflectiren/ endlich erfolgten Erkantnuß übel entgegen gesetzt/ als dessen Innhalt ist; Allermassen Ihro K. „ Majest. darzu besagten Magistrat, daß er so wohl solch von ein/ oder „ andern etwa vorbringenden Gravamina seinem Obrigkeitlichen Ambt „ gemäß/ willig anhören/ und selbigen befindenden Dingen/ und der „ Billigkeit nach/ remediren/ als auch den Burger-Officirern den zu „ Ihro Käyserl. Majest. genommenen Recurs nicht entgelten lassen sol- „ len/ eventualiter nicht nur allergnädigst erinnert haben: sondern auch „ befindenden Dingen nach/das jenige zuverodnen nicht unterlassen „ werden/ was Dero allerhöchstes Ambt erfordert. Also da hernach auß befundenen und purificirten Umbständen eine Käyserl. Commission angeordnet und diese dem Käyserl. allerhöchsten Ambt gemäß/ so ist dißfals hernach nichts verordnet/ was in solchen Decreto, so wieder die Erkennung der Käyserl. Commission vorgekehrt/ nicht auff das deutlichste gegründet und virtualiter schon decernirt wär.

In den ersten Decreten selbst ist die Commission virtualiter erkannt.

14 Die erstere Abschlagung der Procesß, oder E. Commission re non satis instructa, & hactenus immatura, verriegelt auch keiner Parthey/ ihr suchen besser einzuleiten: und werden hoc casu die vorher in contrarium ergangene Decreta, als res judicatæ übel obvertiret.

Die erstere Abschlagung K. Erkenntnuß seynd den folgendẽ auff bessere Instruction der Sachen fussenden Decretis nicht/ als res judicatæ zu obverviren.

Q 2 17. Theils

E.E.Rath ziehet non opposita pro oppositis an.

15. Theils werden hier non opposita pro oppositis zur infraction der erkannten Commission übel beygezogen: Als daß die abgeschlagene Confirmation deß Burger-Vertrags (nach Grav. 1.) der Käys. Commission zu wider sey/ welche beyde doch in gedachten Decreto accurate destinguiret so dann / daß Grav. 16. die appellatio der Juden wider die von E.E. Rath ihnen auffgegebene genaue Beobachtung der Stettigkeit / an Se. Käyserl. Majest. durch die erkannte Procels erwachsen: in dem ebenfals an sich nicht gegeneinander lauffet / daß Käyserl. Process erkannt / und doch hernach merita Causæ in eine ex aliis pluribus causis erkannte Commission mit eingezogen / auch ratione der Juden alia diversa momentosa capita in hac causa mit unterlauffen.

Die Sach zu einer Inquisition wegen Interesse des Reichs gedieben / und sie hactenus ex statu priori außgefalle.

16. Anbey die Sach zu einer Inquisition eingeleitet / und S. Käys. Maj. bey tieffer eingesehenen Oeconomie hiebey deß Reichs Interesse wargenommen und ex officio zu verfahren sich höchst befugt erachtet: wider welches Interesse Imperij die vorhin ergangene erstere / E.E. Rath favorisirende Decreta, so weit sie anders favorisiren / nicht ertheilt noch anschlagen.

Wichtige Considerationes über die von E.E. Rath prætendirende Inquisition in singula membra.

17. Und daß E.E. Rath die Sach zur Inquisition nicht reiff achten: Theils / was die denuncirte Nundinationes bey Begebung der Raths-Stellen / und Bedienungen betrifft in Grav. 15. darfür halten will / als ob die Inquisition in singula membra E. E. Rath / im vereinten Corpore zustehe / lässet man Burgerlicher Seits mit Sr. Käyserl. Majest. E. E. Rath außtragen: und bemercket nur hier / 1. Daß so fern ihnen solche Inquisition in singula membra, sonsten an sich gebührt / Sr. Käyserl. Majest. Denselben in so langen Jahren keinen Eingriff gethan / aber sie diese versaumbt: 2. Bey so tieff eingerissenen Mißbrauch / und weil zu Auffhebung der ersten Stein reine Hände gehören / und bißhero mutua conniventia zimlich die Oberhand behalten / wäre in inquirendo ac puniendo pariter bey etwa vielen mutua compensatio & condonatio zu befürchten gewesen / 3. Ratione dessen was in einer hier anziehenden Inquisition soll falsch befunden / und an den Denuntianten bestrafft worden seyn / Se. Käyserl. Majest. nicht gezwungen gewesen zu glauben / daß aller Ernst / Fleiß und Nachdruck darinnen vorgekehret seyn werde / 4. Wenigstens / wann die bey der Commission verhandelte Zeugen-Verhör dargegen gehalten wird / bestättigen seyn dürffe / daß in dieser anziehenden Inquisition die inquirenda nicht gantz exhauriret seyn.

Connexitas Causæ.

18. Diese und mehrere andere Puncten / seyn auch ex connexitate fundiret / und von Se. Käyserl. Majest. billig zusammen gezogen.

Legitimation bey der Commissions Handlung geho ben uf ⅞. der Burgerschafft erweitert.

19. Was in Grav. 6. & 8. wegen der Legitimation vorkommet / solche bey der Commission können annoch außgefunden werden: Worzu auß allen 14. Quartier hernach sich bey ⅞. der Burgerschafft bekennet und nur beyde Gesellschafften und Raths-Glieder / und einige dero Verwandte mit den Bedienten noch separatim sich halten / und also auß gantz sonderbaren Absicht sich à reliquo corpore civium trennen.

In Inquisitione ex officio gibt der Punctus legitimationis ihrer Anordnung keinen Aufenthalt.

20. Ohne dem nach Beschaffenheit der Umbstände eine Inquisition ex officio mag angeordnet werden: und diese / wann sie cum cognitione causæ & audita prius parte denuntiante, & denunciata & post litem ita prius præparatam angeordnet / wird Factum Judicis: wie in dem Burgerlichen / pro Informatione E. hoch-preißlichen Rechnungs-Commission entworffenen und in Druck ligenden Auffsatz sub tit. „ Pro majori illu-
„ stratione, fernere Außführung / daß wegen der guten Geld-Sorten durch
„ erstatteten Beweiß über dero Einnahm E. Burgerliche Deputation
„ ihrer Incumbentz ein Gnügen gethan; mit mehrern solcher Punct außgeführt worden / also daß hoc intuitu der Punctus legitimationis zu einem gültigen Argument wider diese Erkenntnuß übel zu Marck gebracht.

20. Und

20. Und demnach E. E. Rath über die Gültigkeit deß Burger-Vertrags/ so viele vorhero in dieser Sach ergangene Decreta in eadem Deductione produciret / und die jetzige vornembste Burgerliche Gravamina in Herstellung und Beobachtung solchem Vertrags tanquam in quodam centrum zusammenfliessen; nicht weniger die wegen der zwischen E. E. Rath und in lite vormahls begriffenen andern Partheyen gewächselte Schrifften ad integra volumina excrescieret / worauß er verschiedene judicata beyleget / also destruiret er selbsten mit solchen belegen/ sein Gravam. 6. 7. 9. 10. 11. & 12. als wann er vor erkannter Commission nach Erforderung der Reichs-Abschiede nicht gehöret sey.

Die von E. E. Rath producirte Decreta beweise/ daß er vor Erkennung der Commission in Uberfluß durch sieben gantzer Jahr gehört.

21. Und daß er anbey als Reichs-Stand in Grav. 18. & 27. in ordine ad Corpus civium will geachtet seyn / solches hebt sich von selbsten auf / weil bekannt / daß bey den Reichs-Städten nicht der Rath/ sondern Rath und das Corpus der Burgerschafft junctim, das Recht der Reichs-Standschafft zusammen haben / und dieser Caracter radicaliter bey der Burgerschafft mit bestehet / und der Rath davon bloß die Administration; wie in der Deduction wegen Alienation der Güther mehrers beståcket auch an sich Reichs-kündig ist. Theils veräthet er damit offentlich / wie er Sr. Käyserliche Majest. und Reich angehörige Mit-Burgerschafft/ dero er bloß Administrations-Weiß vorstehet/ in sortem einer Municipal Stadt zu redigiren trachte: also mit solchen anziehen Justitiam Decreti super 2. Commissionibus, an statt/ daß es zu dero Entkräfftigung dienen sollen/ hier vermehret hat.

E. E. Rath will vor einen Reichs-Stand in ordine ad Corpus civium geachtet seyn und diese freye Stadt in sortem der Municipal Städt redigiren.

22. Die in solchen gedruckten Deduction à Num. 24. biß 31. formirte Gravamina bestehen in unbegründeten Vorspiegelung vieler exaggerirten Incommodorum, welche absonderlich ab dero Kostbarkeit entspringen würden: Da doch diese erkannte Commissiones, nach formalen Innhalt deß Commissorii dahin ertheilt gewesen: Daß sie der „ Burgerschafft angebrachte Gravamina, und derenthalben vorseyen- „ de Irrungen und Mißhelligkeiten zuforderst zwischen beyden Thei- „ len in der Güte auff eine beyderseits billig mässige Weiß abzuthun/ „ möglichen Fleiß anwenden und dahin trachten sollen/ darmit ohne grosse „ Kosten und Weiterung allerseits ein mehrers Vertrauen gestifftet/ „ mithin Dero Käyserl. und deß Reichs Wahl-Stadt in ihren Flor be- „ ständig erhalten werde.

Die Incommoda so auß den Fortgang E. Commission zu besorgen/ bestehen in einer Blendung. Commission ist zur Güte angesehen.

Wie nun E. E. Rath / in exaggerandis Incommodis, welche sonderlich die Kostbarkeit der zwey Commissionen der Burgerschafft zuziehen würde / will angesehen seyn (auch dieses mit der starcken Betheuerung obsigniret) daß es ihm hier bloß umb die Conservation hiesiger Stadt/ und deren Angehörigen mit Umbgehung der bey solchen Commissionen unvermeidlichen grossen Kosten / und andern angeführten schweren Ungemachs zuthun sey; so hätte er die Realität solcher Contestationen noch unter wehrender Commission bezeugen / und das Werck zur Beylegung einleiten sollen: hat aber den Burger-Vertrag nie in potissimis herstellen wollen/ sondern daß er in statum illo Recessu priorem restituirt sey / offentlich und beständig behaubtet: So dann die Commissions-Kosten mit Auffenthalt und Weitläufftigkeit starck vergrössert wie in den gedruckten Rationibus in dero Consideration der Impetrantischen Burgerschafft die Restitution der Commission halben auffgegangenen Kosten zu zuerkennen; à Num. 41. biß 45. ex actis E. Käys. Commission vorgestellet worden/ folgenden Innhalts „ 41. umb diese (Kosten) „ geflissentlich zu vermehren E. E. Rath nicht allein mit geweigerter Ex- „ tradition der Rechnungs-Bücher / theils mit Vorschützung / als „ wann auff gewissen Aembtern dergleichen nicht verhanden / solche „ Commission eine geraume Zeit vergeblich auffgehalten.

E. E. Rath / hat die Kosten zu vergrössern gesucht.

„ 42. Dergleichen Protractiones bey dieser ersten Commission über- „ all/ und sonderlich darinnen wahr zunehmen gewesen das Stadt- und

„ Landkündige Facta, welche in den Probatorial-Articuln vorkommen
„ ins laugnen gezogen / und damit die Sach zu einer weitläuffigen
„ Zeugen-Verhör / womit mehr als sechs Monath verzögert / eingelei-
„ tet und die Burgerschafft zu den auffgenommen Beweiß wider Willen
„ genöthiget / dessen sie gern mögen erhoben seyn.

„ 43. Hat Magistratus diese Verhör zu hindern / und den Burgern
„ allen Beweiß abzustricken / vergebliche und weitschweiffige Deductio-
„ nes und Apologien eingegeben / und solche mit vermeinten Testimo-
„ niis innocentiæ sibi ipsi exhibitis begleitet / und mittelst der hierzu
„ colligirten geraumen Fristen / die Verhör eine zimliche Zeit verhindert;
„ nicht weniger

„ 44. Als damit die Bewerckstellung solchen Beweisses nicht ab-
„ zuwenden war / mit ungeheurer Anzahl der Interrogatorien die
„ Examination äusserst zuverlängern / und die Unkosten zu vermehren
„ gesucht.

Interesse der Kriegs-Operation am Rhein-Strom bey diser Commission hat kein Grund gehabt.

25. Uber das hierbey einmischende Interesse damahliger Kriegs-Operation am Rhein-Strom, ist in der gedruckten Kurtzen-Vorstellung auß alten und neuen Actis umbständig vorgestellet / daß wie allda vorkommet / die erfolgte Untersuchung nur all zu klar auffgedeckt / daß E. E. Rath / solche Commission zu keinem andern End mit solcher Müh und Kosten zu hindertreiben intendirt / als daß er sich bey der / zu seinen privat Vortheil dirigirten Oeconomie, wodurch dem Reich- und Creyß ein so nahmhafftes entgangen / länger conserviren / und durch E. Commission seine bißherige Abträge und üble Regiments-Form / nicht an das Liecht gezogen werde. Wie man sich dißfals auff die darinnen beschehene speciale Vorstellungen / weil solche in den Druck ohne dem liegen beziehet.

26. Zu den allen / und so ferne E. E. Rath annoch gehöret seyn wollen / ihme durch erkannte Käyserl. Commission hierzu der Weeg nicht verriglet / sondern vielmehr geöffnet worden.

Wider die von E. Burgerschafft gesuchte blosse Verbesserung des Regiments-Wesens und ohnrichtigen Verwaltung der Intraden seynd vorige Decreta nicht schicklich.

26. Die / E. E. Rath zum Vortheil in ein und andern Puncten ergangene Decreta auch dero Consideration wider die Commissions-Erkenn- auch Außführung sich nicht anziehen lassen weil E. Burgerschafft haubtsäglich auff besserung der Regiments-Verfassung und Oeconomie: so dann zu Herstellung und Beobachtung der Grund-Gesätz auch Fassung nöthigen guten Ordnung in übrigen Puncten; dardurch die Harmonie zwischen E. E. Rath / und Burgerschafft nebst der immediaten Reichs-Freyheit / und gemeine Tranquillität conserviret und gepflantzet werden möge / anträgt: bey welcher Einleitung und Consultation causa definit esse judicaria: also daß ein und anderes vorheriges judicatum, ubi id expedit Reipublicæ & ratio ac necessitat flagitat, hoc Intuitu corrigirt werden mag: Hoc casu, ubi deliberatur de republica salubriter instituenda ac ordinanda, & corrigendis ejus vitiis agitur non idem plane tenendus cursus est quin obliquare liceat vela pro salute ac utilitate Reip: quæ cum sit suprema lex ita nec huic obstare debet, quod per modum judicati in uno, vel altero Casu aliter antea decretum est.

Wichtigkeit der Rationen, welche in K. Comissoriis & Rescriptis angezogen.

27. Hat diese Erkanntnuß beyder Commissionen die Wichtigkeit der Beweg-Ursachen selbsten zum Grund / welche in Sr. Käyserl. Majest. an beyde höchste und hohe angeordnete Commissiones, wie auch an dero Käyserl. Gesandschafft wegen deß intervenirenden Reichs-Städtischen Collegij ergangenen Käyserl. Rescriptis mit grossen Nachdruck vorgestellet / und zum theil oben darauß angezogen:

Illatio, daß S. K. M. mit der nach 7-Jähriger præliminar Untersuchung erkanten Commission nichts angeordnet / als was den R. Con-

Diesem nach gnugsam erläutert seyn / daß den Gravaminibus, welche E. E. Rath / wider die Erkanntnuß Käys. Commission in impresso vorstellen wollen / so gar bonitas extrinseca & intrinseca abgehet / daß die meisten auff offenbahren Ungrund bestehen: auch da vor dero Anordnung / S. Käys. Majest. und dero Glorwürdigste Vorfahren (bey Denen zum theil solche wichtige

wichtige Gravamina vorhero angebracht / das allergnädigste Vertrauen es werde E. Rath solche Gravamina worzu Er sich so offt erbotten selbsten in Richtigkeit bringen / durch sieben gantzer Jahr und so lang beybehalten/ biß man in der That gespüret wie es E. E. Rath/ mit seinen Erbiethen nie kein Ernst gewesen / so wird auß dieser mit so reiffer Uberlegung und sieben Jähriger Præliminar - Untersuchung fürgenommenen Commissions-Erkenntnuß zu ersehen seyn / daß Se. Käyserl. Majest. von den Reichs Constitutionibus im geringsten nicht abgegangen/ oder etwas contra jura tum Statuum, tum Reichs Stadtischer Obrigkeit gethan und daß Se. Käyserl. Majest. dergleichen wider solche gerechteste und wohl überlegte Erkenntnuß in Druck gegebene umbegründete Gravamina dero höchst erleuchtetes R. Gericht übertragen lassen und bloß mit fortsetzender Untersuchung beschämen/ sattsam hierauß hervor leuchten wie S. K. Majest. mit Welt- bekannten höchster Klugheit die Käyserl. angestambte Moderation zu verknüpffen wissen.

stitutione gemäß: und Dero höchste Moderation über die hierwieder gedruckte nichtige Gravamina.

Endlich so weit E.E. Rath annoch seiner unbegründeter Einwendung wider K. Jurisdiction, darinnen sonderlich noch adhæriret/ als wann Forma Regiminis recepti wolte umbgestürtzet werden : wird E. Burgerschafft zuerinnern sich die Erlaubnuß nehmen dörffen/ wie sie allein angetriffelt / daß sie bey den Fundamental - Gesätzen / Privilegijs , und hergebrachter immediaten Freyhrit beschützet und conserviret / und die Abusus in Regiminis administratione corrigirt / darwider nöthige Fürsehung ergriffen / und dem à Nobili Senatu einzuführen intendirenden despotico Regimini fürgebogen werden mögte.

Cæsarea Jurisdictio wird ex prudente Immutatione Regiminis, quæ hîc invulvatur, vergeblich impugniret.

Also da E.E. Rath ein solches Regimen stabiliren wollen / daß er an keinem Burger - Vertrag und darinn fürgeschriebene Regiments-Form gebunden seyn / noch Käyserl. Privilegia mehr agnosciren / und offentlich diese denen Burgern wegnehmen / die Onera pro lubitu wieder die Fundamental - Gesätz erhöhen / Collecten sine fine, ac modo ansetzen : Die ad Belli pro Imperio utilitatem bewilligte Imposten dahin nicht/ sondern ein gut Theil davon in usus privatos verwenden / in Friedens-Zeiten die Kriegs-Onera von denen Mit-Burgern exigiren/ die Stadt-Güther alieniren / Schulden pro lubitu auffnehmen / und das Ærarium beschwähren : über denen Mit - Burgern keinen Recurs ad Cæsarem verstatten / Käyserl. Majest. die Cognition hierüber in Streitt ziehen will/ und höchster Commission unter Augen schreiben darff/ daß E.E. Rath sich vor keine Administratores Reipublicæ achten lassen/ so redet ipsa notorietas , daß nicht Käyserl. Majest. sondern E.E. Rath formam Regiminis per eversionem Legum Eundamentalium zu ändern/ oder vielmehr umbzustürtzen suche.

E.E. Rath suchet vielmehr statum Civitatis zu immutiren, und Regimen legibus astrictum in Despotismum zu verändern.

Da bey voriger Commission super his ipsis Gravaminibus der Käys. Majest. höchste Competenz Senatus agnosciret / und die damahls verfaste Regiments-Form pro lege fundamentali annehmen / bewilligen / und sich demselben unterwerffen müssen / und weder Senatus Francofortensis, noch das Corpo der gesambten Reichs/Städtischen Obrigkeiten/ weniger cæteri status Imperii die unter Käyserl. Authorität damahls gemachte gute zur Conservation des gemeinen Stadt Weesens eingeführte Ordnung pro Immutatione Regiminis illicita gehalten.

Bey voriger Commission ist die Revocation Regiminis ad certam normam pro ejusdem Immutatione â Senatu nicht gehalten worden.

So kan inter eundem Senatum & eorundem Civium Corpus, idem Ordo, si eadem Privilegia æqua , necessaria , & cum summo Reipublicæ detrimento â Senatu neglecta , in usum , ad corrigendos præsentes abusus renoventur , nicht angegeben / und sub tali velo der gantzen Burgerschafft alle Remedirung versaget werden/ als wann K. Jurisdiction sich nicht so weit erstrecke.

Eadem est quadantenus Commissio & fere continuata saltem quæ fuit ante seculum.

Auch ist Mutatio in melius, ubi id monet, & exigit ratio, æquitas, utilitas , necessitas in keiner Republic, die unter der Sonnen ist verbotten / sondern vielmehr bestehen darinnen/ die Pflichten jeder Obrig-

Senatus kan contra Emendationem utilem , æquam & necessariam kein Privilegium dociren.

keit solches zu besorgen / und kan E. E. Rath / kein Privilegium auffweisen / daß ad implorationem totius Corporis Civium keine/einer immediaten Reichs-Stadt convenable auch äusserst nöthige / und in Substantia nach Grund-Gesätzen schon außgefundene Emendatio wider dessen schädliche Administration ex summo officio authorisirt: sondern er hierinnen wider Käyserl. Authorität gleichsamb Cornua obvertiren dörffte. Hæc hactenus pro Jurisdict. Cæs. publico impresso impugnata.

Consectaria circa materialia.

Circa Momenta Causæ, nach dem Exempel eines E.E. Raths / einige Argumenta zur bessern Einrichtung deß jetzigen verfallenen Stadt-Weesens auß den vorigen Verlauff ebenfals zunehmen / lässet sich mit füglichern Anmerckung darauß anziehen: 1. Daß wie erst erwehnter massen vor 100. Jahren den damahls befundenen Gebrechen im Regiment und der Oeconomie damahlige Se. Käyserl. Majest. durch die/einer immediaten Käyserl. Reichs-Stadt convenable Ordnung abzuhelffen/und die Burgerschafft bey ihrer Freyheit zu conserviren gesucht/ also mit Herstellung deß Burger-Recess und weiterer Verbesserung das Werck in pari deterioratione wiederumb zu fassen sey.

Die vor 100. Jahr ergriffene bessere Einrichtung zeigt / daß dergleichen jetzo ebenfals vorzunehmen.

2. Und da E. E. Rath anziehet / als wann in alle Rechte / dessen Vorfahren im Regiment/ die sie vor den Burger-Vertrag gehabt/ restituirt worden wären (obschon dieses / wie oben gnugsam außgeführt/ an sich nicht beschehen) so conjicirt er doch auch darmit sich in dem Stand / daß / wie zum Theil oben beregt / Er gleiche Ordnung anzunehmen schuldig/ wie eben diese seine Vorfahren / ex quorum jure vult censeri, und pro illo statu, quem ceu normam de siderat respici, keine andere Gewalt und Authorität gehabt / besessen noch prætendiret / als solche quæ potuerit legibus libertati Civium attemperatis in Recessu tum erecto constringi; also E.E. Rath mit diesen Anziehen den Grund zu Herstellung des Burger-Vertrags/ und anderer nöthiger Verbesserung leget/ und selbsten die Steine und andere Materialien zu Erhebung solchen Baues beyträget:

E.E. Rath / mit Anziehung / daß er in statu seiner Vorfahren stehe / legt den Grund zu Herstellung des Burger-Recesses.

3. Wie man vor 100. Jahren zur Conservation der Burgerlichen Libertät/ umb die Gesellschafft Limpurg auß ihrer überwiegenden Authorität in Besetzung der Raths-Aembter / und sonsten zusetzen/man verschiedene illi immediatæ libertati inservientia temperamenta, so vorhin nicht gewesen / einzuführen nöthig geachtet und der Burgerschafft das Jus præsentandi mit Einnehmung 18. neuer Raths-Glieder / eingeraumet und zu gestanden: und bey dieser starcken Adjunction, wie theils oben berührt/ die Absicht gewesen / daß durch diese Præsentation der auß der Burgerschafft Mittel zugefügte neue Rath/ die Grund-Gesätz der Stadt und Burgerliche Libertät desto besser handhaben solte: So dann ferner damahls verordnet/ daß bey vacirender Raths-Stelle auß der Burgerschafft ohne Unterschied der Geschlechter / die Tauglichsten sollen erwählet werden / so gibt solcher vorige Verlauff / und was damahls verordnet / widerumb Weeg-Weisung weil E.E. Rath/ seither eine Einrichtung gemacht / wodurch übrige Burgerschafft von den Raths-Stellen in den obern zwey Bänck zu ⅔ völlig außgeschlossen/und diese/beyde Gesellschafften Limpurg und Frauenstein erblich sich gemacht/so dann die übrige sieben Stellen nur ihren nächsten Verwandten geben; daß jetzigem Stand convenable gleiche Mittel/ nach damahligen Exempel, sich zu Hand nehmen lassen / wordurch der Burgerschafft entzogene jura restituirt / und die Wahl auff andern Fuß gerichtet werde.

Verschiedene Anordnunge p.t. der Raths-Wahl damahls noviter eingeführt.

4. So dann wie vormahls E.E. Rath die Anlagen anders nicht/als mit Consens der Burgerschafft zu ersteigern: So dann die Intraden Jährlich gewissen Burgerlichen Deputirten zuverrechnen auffgegeben/ und dem gemeinen Stadt-Wesen nöthig und nützlich seyn / befunden und würcklich angeordnet / und also überall mit Zuziehung der Burgerschafft dem Stadt-Wesen heylsame Ordnungen die vorhin nicht gewesen

Die Verordnung wegen Zuziehung der Burgerschaft in Erhöhung der Imposten / und Rechnungs-Examination, so damahls neu / seynd hoc exemplo zu erneuern / theils zuerweiteren.

wesen seyn / stabiliret theils zu weitern Vergleich zwischen Rath und Burgerschafft außgesetzt worden : anbey weil über solcher Ordnungen wegen Zuziehung der Burger bey neuen oder verhöhtẽ Anlagen und Ablegen den Rechnung nicht gehalten/noch die außgesetzten vollführet/ der jetzige Verfall der Stadt einig herrührig/ daß umb so vielmehr solche Gesätz herzustellen und in Gang zubringen / theils zu weiterer Verbesserung / neue Anordnung auff gleiche Weiß sich machen lassen/ob sie schon vorhin nicht gewesen.

Die Reduction der Judenschafft gehöret materialiter unter die so zu Verbesserung deß Stadt-Weesens an ß den vorigen noch außzuführen.

4. Weil der wichtige Punct mit der Reduction, oder gäntzlichen Abschaffung der Juden / nach dem fürgewesenen Project nicht vollführt/ sondern vielmehr ex incidenti wegen erfolgten Plünderung durch die Handwercks Pursch/es hernach dahin Interims-Weiß eingeleitet worden/ daß sie zu bessern Auffnehmen gestiegen/hingegen den Burgern alle Krämerey / worinnen der Stadt-Nahrung bestehet / entrissen worden / so gehöret dieser Punct auß den vorigen Verlauff auch materialiter (wie oben intuitu fundatæ ex antiquo Jurisdictionis Cæsareæ) hiehero unter die/ worinnen nach den / was bey vorigen Querelen auff den Tapet gewesen / die Verbesserung nöthig / und zu seiner völligen Außführung annoch zubringen sey.

Wider die jetzige Burgerschafft/ so in modo und sonst nicht außgefallen/macht E.E. Rath ohnschlüssige Application: und wie weit gegen Raths-Glieder dergleichen anschlage.

5. Es lässet sich auß obiger Vorstellung ableiten/ daß auß dem/ worinnen retro bey einigen von der Burgerschafft das Werck in ein Anomalie gerathen/auf die jetzige Burgerschafft die auf gleiche Arth in modo und sonsten nicht zu Schulden kommen/keine Application zu machen : wohl aber so weit Raths-Glieder den Burger-Vertrag mit fortgesetzter beständiger Contravention zu durchlöchern auch die vormahls geklagte unrechtfertige Oeconomie in Verwaltung der Stadt-Intraden hervorgesucht / daß denen so hieran Theil haben/solches zu so viel schwehreren Schuld zu setzen sey.

Temperamenta wegen der monumenten voriger Execution werden in der höchsten Justiz-Händen gelassen.

6. Endlich weil die vorige Execution contra Senatum nicht fort noch außgeführet / aber er die damahlige geklagte Facta fortgesetzet: und bey der so gegen einige Burger vollführet / es zu einem solchem Mißbrauch gerathen / daß / wann Burgere den Recurs zu ihrer Käyserl. Majest. in justissimis querelis nehmen / sie auff die noch steckende Burgers-Köpffe/ statt dero/ wie einige glauben / fals sie per integrum seculum abfallen / unvermerckt andere auffgesteckt / theils auff deß Fettmilchs Schand-Säule gewiesen werden : Theils ein fatum singulare sich darinnen erzeiget / und war nehmen lässet/ wie durch eine Käyserl. Rechnungs Commission post decursum integri seculi zu Tag kommen müsten/daß was diese Unglückseelige (denen man wie oben vorgebaut/sonsten das Wort nicht reden will) vor hundert Jahren mit E. Burgerschafft wegen Unrichtigen Oeconomie geklagt / und worüber sie mit in die Execution kommen / wahr gewesen : und fortgesetzt werde : Daß wenigstens hoc intuitu & in ordine ad Senatum, und so weit dieser/ sich bey der / jetzo wahr befundener Oeconomie, der Execution, dero jene succumbiren müssen / zu entwürcken gewust / solche milder anzusehen gewesen seyn mögten ; in so weit würde sich dörffen anziehen lassen / wie hierdurch die Sach in den Stand kommen / daß einige Temperamenta auch circa memoriam horum calamitosorum, & circa monumenta erecta, ad avertendum abusum, monente æquitate ex summo officio sich ergreiffen/ und practiciren lassen : welches alles aber in der höchsten Justiz-Händen gelassen wird.

Das vorige Burger-Weesen wäre besser nicht gerüttelt : Verwahrung wegen dieser Vorstellung.

7. Endlich was auß dem vorigen Verlauff à parte Senatûs angezogen nebst dessen Absolutorio qualemcunque vim habeat sich ad futura nit erstrecket/wird ohnpartheyischer Dijudication überlassen/ob man nicht bey gegenwärtigen Quæstionen den alten Verlauff/ und darauß beybringende Acten-Stück besser in der Dunckelheit liegen / und das gantze vorige

Wesen umb ihre eigene Vorfahren mit zu schonen ungerüttelt lassen/ und E. Burgerschafft nicht nöthigen sollen / zu disseitiger Exculpation über gedachten Fürgang so viel Erläuterung zu geben / daß E. E. Magistrat wenig vortheils mit solchem seinen Anziehen / und probrosen vorwürffen sich dahero zu berühmen habe. Wie dann diese Historische Benachrichtung de super protestando weiter nicht/dan zur Information deß höchsten Reichs-Gerichts & in ordine ad Senatum Nobilem pro elidendâ Civium innocentum inculpatione, und in so weit die Raths-Glieder vor/ und in wehrenden Rath-Stand mit dero gantzen Posterität zu der Burgerschafft gehören / zu Salvation ihrer selbst und der Ihrigen / auch ihrer theils Vor-Eltern und Nachkom̃en mit einlauffenden Glimpff und Leimuth begriffen worden.

SECTIO V.

Absonderliche Vorstellung / daß in den vornehmsten Stücken / das gemeine Stadt-Wesen in weitern Vorfall / als es vor hundert Jahren gewesen / gesuncken: dabey wo E. E. Rath / die Sach will anders vorstellen / die Warheit erleutert wird.

Daß das Stadt-Wesen in einer grösserer Anomalie stehe / als vor 100. Jahren.

WEil das Stadt-Weesen in wichtigen Umbständen noch weiter auß seinen Centro gefallen / und also eine zureichigere Remedur, als vor 100. Jahren / dermahlen von nöthen sey/ wan anders der Sachen auff einen mehr beständigen Grund/als damahls beschehen / gerathen werden soll: cum remedia semper gravitati morbi attemperari debeant; will man in folgenden beym Schluß dieser Historischen Nachrichtungen/ zu dero mehrern Erläuterung / absonderlich hinzufügen / in welchen Stücken die weitere Anomalie bestehe auch durch welche Mittel selbige zu heben seyn mögte / und was bey solchen hier berührten Puncten E. E. Rath / in einem Impresso von unrechten Absichten warnehmen / oder anders deuten will / E. Burgerschafft Unschuld und überall dero Moderation auff eine gezimende Art / weiters erleutern / damit dergleichen Anziehen und Verdunckelung der Wahrheit / bey unberichteten keinen Grund legen / und denen Burgerlichen friedlichen Vorschlägen dadurch mit Nachtheil des publici geschadet werde.

Vornehmste Puncten deß weitern Verfalls

E. E. Rath will die immediate Burgerschafft vor seine eigene Unterthanen halten.

Diesen weitern Verfall in einigen vornehmsten Articuln zu zeigen will E. E. Rath zu forderst mit dem in dieser immediaten Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich zustehenden freyen Stadt nicht weiter mit dem tragenden Carractere, daß sie Administratores Reipublicæ in ordine ad Corpus Civium wären / zu frieden seyn / noch der Burgerschafft diesen in Anwesenheit einer Käyserl. Commission gestehen / also effective vor die eigentliche Selbst-Herren der Stadt angesehen seyn:

E. E. Rath / will mit exclusion der Burgerschafft ein Reichs-Stand seyn.

Dann wie oben erwiesen / hat E. E. Rath / sich in gedachter gedruckten Deduction, als einen Reichs-Stand in ordine ad totum Corpus Civium, und zu dessen Außschliessung von der Participation an solchen Caractere, angezogen: So dann auch in Recessu publico bey der Rechnungs-Commission die Burgerliche unschuldige Replic: „ Daß die so hoch „ angezogene Jurisdiction omnigena, so notorie und bey weitem nicht

„ über

„ über eine freye Reichs-Burgerschafft / als wie sonsten über Unterthanen sich erstrecken möge / Magistratui nicht proprio sed tantum Administratorio, idque ipsius civitatis nomine competire, als mit welcher er „ conjunctim einen Statum Imperii formiret; gar hoch empfunden / daß sie in angezogenen Worten „ mit dem zweiffelhafft / und NB. recht „ schimpfflichem Prædicat eines seyn sollenden Administratoris qualificirt „ worden: auch sich die Andung darfür vorbehalten.

Und in dem neulichen Impresso führen sie noch folgende Wort/ ob sie sich darinnen schon mit einer admiscirten Æquivocation zu helffen suchen.

„ Der Magistrat bleibt allerdings dabey / daß sie keine blosse/ sondern solche Administratores seyn welche ihre Obrigkeitlichen Gewalt / „ das merum und mixtum Imperium, und andere zu Führung deß Regiments gehörige Jura von Käyserl. Majest. und dem Reich erhalten; „ Dieselbe auch von vielen seculis her/ nach denen Reichs-Gesetzen/ und „ denen von ihnen angeordneten statutis fortgeführet haben / wie solches „ auch bey hiebevorigen Burgerlichen Unwesen der damahligen Käyserl. „ Commission von dem Magistrat deutlich vorgestellet / er auch dabey „ gelassen und conserviret worden.

Auß welcherley Principio, in loco tertio vor einiger Zeit E. Raths-Verwandten Frau von Handwerckern auff dritter Banck herankommende vornehme Burger / und Handels-Leuth auß Franckfurt / gegen Frembde vor NB. unsere Unterthanen / qualificiren dürffen.

Aber mit solchen E. E. Raths in impresso erneuerten eigenen gantz frischen Anziehen/ stürtzt er seine R. Standschaft / und omnigenæ Superioritatis rühmendes Alterthum / so er bey voriger Commission behaubtet haben will / in den Stand / daß

1. Dero die ex jure publico Dd. consensu, Privilegiis Civitatis und andern fontibus in mehr angezogener an Käys. Commission den 21. Mart. 1714. übergebenen und seithero gedruckten „ Vorstellung / und „ Information, daß E.E. Rath / der Stadt gemeine Güther ohne der „ Mit-Burger Consens nicht verkauffen dürffe / 2c. in contrarium außgeführte/ und bewehrte Argumenta entgegen zusetzen: Allwo zugleich angewiesen/ daß solches Principium, vermög dessen E.E. Rath die Schrancken einer habenden Administration nicht mehr agnosciren / sondern eine stabilirte eigene Herrschafft über seine Mit-Burgerschafft behaubten will / die unfehlbare Quelle sey / worauß alle Anomalie des Regiments und dessen Einrichtung ad interesse proprium entspringe. Das Principium der R. Standschafft exclusis civibus ist die Quelle der heutigen Regiments Anomalie.

2. Das Assertum E.E. Raths / als wann dessen Vorfahren ein solch Regiment/ wie es in Actis vorstehender massen exaggeriret / bey voriger Commission erstritten und bewisen haben sollen/ beschämet dieser oben schon angeführte auß dem Instrum-Notarii, so dem Diario Francof. einverleibt/ Confessio contraria: Allwo E.E. damahliger Rath / folgende Formalia Pag. Diar. 37. in ordine ad Corpus Civium führet: „ Ein erbahrer Rath seyen Curatores und Administratores, und ob es „ gleich E.E. Rath habe / so seye doch die Burgerschafft interessirt / „ und mit in possessione: und ist das weitere oben in Sect. II. erläutert. Vorfahren am Regiment vor 100. Jahren haben sich dergleichen nicht zugeeignet.

3. Also mit dem / daß jetzo E. E. Rath die Reichs-Standschafft und Imperium, als sein eigen/ und ein Jus privativum in oppositione ad totum Corpus Civium: Seine Vorfahren am Regiment aber sich pro Administratoribus geachtet / und E. Burgerschafft die Conpossession in seinen Juribus Imperii gestanden / wird erwiesen seyn / das in hoc puncto welcher das gantze innerste Weesen der Regiments-Norm betrifft / jetzo die Burgerliche Immedietät und andere Jura weit mehr / als vor 100. Jahren zuruck gesetzt werden wollen/ also auch hierinnen zulängliche Verbesserung nöthig sey. Nöthige Verbesserung in hoc puncto.

S 2 4. Haben

Die Gesellschafft Limpurg und Frauenstein/ haben ¾. an Obern Raths-Stellen sich zu eigen gemacht.

4. Haben beyde Gesellschafften Limpurg und Frauenstein / die intuitu der gesambten Burgerschafft nur concives seyn/es dahin unter sich eingeleitet / daß von 28. Stellen der Obern Bäncke in Rath / sie sich 21. privative ad exclusionem omnium civium, und meistens juxta ordinem nativitatis & senii appropriiren und die übrige 7. Stellen ihren nächsten Schwägern und Verwandten conferiren helffen : dadurch das gantze Stadt-Weesen auß seiner Consistenz in eine neue Form gebracht. Dann wie in einer freyen Republic, die tüchtigsten von der Burgerschafft ohne dem solche Stellen besitzen sollen : also hat E. E. Rath selbsten kein ander Jus, als ein Wahlrecht umb auß der Burgerschafft

Käys. Decretum an die Commission.

die Tauglichste zuerwöhlen von Se. Käyserl. Majest. dem Reich und der Burgerschafft heimgestelt bekommen / und Se. Käyserl. Majest. wie oben angeführt jetziger Käyserl. ersten Commission, die wichtigkeit dieses bey der Raths-Wahl angebrachten Burgerlichen Gravatorial-Puncten / in höcherleuchtete Consideration gezogen/und am 17. April. 1714 decretiret/ deß Innhals : „ (cum inclusione hujus) rescribatur Commissioni „ Cæsareæ, wie weit dieses Anbringen dem angezogenen Burger-Vertrag/ und denen in Commissions-Actis befindlich und ihr am besten bekannten Umbständen / conform sey / genau zu erwegen und darauff dem Magistrat, deß jenigen/ was bey bevorstehenden Ersetzung

K. Comission decernirt, daß E. E. Rath die Wahl auß der Burgerschafft zumachen

„ der erledigten Raths-Stellen gedachtem Principio nach/vor billig ermessen werden wird / Authoritate Cæsarea anzuweisen. Und dann hochgedachte Commission nach Ersehung der alten und neuen Acten, das oben völlig eingedruckte nervose decret ertheilet / und E. E. Rath zu dessen Beobachtung Authoritate Cæsarea angewiesen / also : daß der„ selbe in sothaner Wahl dem Buchstablichen Innhalt deß Burger-Ver„ trags getreulich nachkommen / und sich weder die ohne das in demsel„ ben nicht gegründete Folge / noch auch die eines theils auff keine Ne„ cessität ankommende/ andern theils aber gar nicht erfindliche gewisse „ Zahl / der darinnen benannten beeden Gesellschafften / oder sonst eine „ Neben-Absicht hindern zu lassen / die erledigte Stellen ohne Unter„ schied mit solchen Persohnen zu ersetzen / welche ad literam besagten „ Vertrags mit den darzu erforderlichen Qualitäten am besten versehen „ seynd / ꝛc. E. E. Rath selbsten/wie oben ebenfals angeführt/die Billigkeit dessen erkannt und solchem nachzusetzen versprochen/auch sich in Gewissen hierzu verbunden zuseyn declariret : Hat er in Praxi bey vorgenommener Wahl das Gegentheil dannoch gethan / und præcise vor die zwey abgegangene Raths-Glieder von der Gesellschafft Limpurg dero widerum zwey/und vor den abgegangenē Frauensteiner einen andern auß solchen Mittel / und zwar auß dem Principio eines / solchen beyden Geschafften ad exclusionem der übrigen Burgerschafft zugestandenen Rechts erwählt: gestalt er dises also in so einen gedruckten Scripto defendiret:

E. E. Rath ziehet das Commissions-Decret unvollkommen an.

„Es hat E. Hochpreyßlicher Reichs-Hof-Rath/ in dem am 17. April. „ 1714. ergangenen höchst respectirlichen Concluso, als auch die Käys. „ Subdelegation durch das den 30. ejusdem ertheiltes Decretum anderst „ nicht befohlen / als bey vornehmender Wahl den §. 2. des Burger-

E. E. Rath gibt an/als wen übrige Burgerschafft auff sie allein in der Wahl zu reaflectiren prætendiret.

„ Vertrag nachgelebet werde : worzu sich der Magistrat nicht allein erklärt/ „ sondern auch deme bey der Wahl also würcklich nachgesetzt. Daß aber die „ Burgerliche Deputirte anmaßlich prætendiret/daß bey der vorgestande„ nen Wahl mit Außschliessung der beyden Gesellschafften deren membra „ ins gesamt Burger/auf die übrige Burgerschaft allein reflectiret werden/ „ müsse solches wie es den angeregten Concluso und Decret nit enthalten/

E. E. Rath gestehet/daß auß dem Principio der bey den Gesellschafftē hergebrachten Recht die Wahl beschehen.

„ also würde vielmehr der Käyserl. allergerechtesten Intention zu wider „ gefallen seyn / wann man Eingangs gedachten beyden Gesellschafften „ ihr hergebrachtes Recht und Possession, da es ihnen zu mahl an „ genugsam qualificirten Subjectis nicht ermangelt / ohnverschuldeter „ Dinge hätte entziehen wollen.

Das

Das Burgerliche Antragen hat nichts dergleichen in sich gefast: Dann die Wort der an Se. Käys. Majestät/ übergebenen Supplic seynd des Innhalts.

„Es hat eine zeithero in einen Gebrauch wollen gerathen / daß „hierzu auß der Bugerschafft die Tauglichsten bey Ersetzung der vacirenden Stellen ohne Unterscheid / wie die Wort mit sich führen / „nicht ersehen / und in den Rath gezogen / sondern diese vielmehr (ausser der dritten Banck / so mit Handwerckern zu bestellen) davon biß „auff eine geringe Zahl außgeschlossen / und die gemeldte Gesellschafften „von Limpurg und Frauenstein zu seminariis worden / worauß beständig / und zwar von dem Hauß Limpurg auff 14. und von Frauenstein uff 7. zu einer Zeit im Rath die Ambter bestellet / und der gemeinen Burgerschafft / die das Subjectum commune & unicum, in Ersetzung der Raths-Stellen seyn soll / und muß an statt der 28. Stellen „in den Obern zwey Bäncken / nur das eine Quart übrig gelassen / die „übrige 3. Quart / gedachte Limpurg- und Frauensteinische Gesellschafft privative an sich gezogen: und auch zu den jenigen Stellen die „der Burgerschafft gleichsam puecario gelassen / nur solche Persohnen „von der Burgerschafft befördert werden / welche in gedachten zwey „Gesellschafften geheyrathet / oder sonsten dero nächste Bluts-Freunde seynd: also daß das jetzige Stadt-Regiment bey obgedachten 2. „Gesellschafften / die nach den Burger-Vertrag bloß mit considerire „werden sollen / vornehmlich also bestehet / daß in den zween obern „Bäncken ausser 7. Stellen / die übrige Burgerschafft außgeschlossen / und die von K. Maj. selbst allergnädigst confirmirte Fundamental-„Gesätze in hoc puncto umbgestürtzet seynd.

Burgerlicher Antrag hat nicht in sich / daß beyde Gesellschafften sollen præteriret werden.

Burgerschafft nimbt zum Grund den Burger-Vertrag womit sich beyde Gesellschafften behelffen.

„Welche noch weiter darinnen infringiret werden / daß zu denen „14. Stellen / welche die Gesellschafft Limpurg / und 7. Stellen / so „die Gesellschafft Frauenstein / zur Exclusion der übrigen Burgerschafft „besetzen wollen / nicht die Geschicktesten / sonderlich bey dem Limpurgischen Geschlecht zu denen Raths-Stellen / sondern bloß die Erstgebohrne / und unter vielen concurrirenden Erstgebohrnen der Senior „die Raths-Succession, wie sonsten in Majoratibus & fideicommissis, und bey Erb-Hof-Aembtern bräuchlich ist / gleichsam erbet: und „zu solchen Erb-Recht tanquam ex Edicto Prætoris ad aliquod lucrosum fideicommissum & Familiis suis unicè devinctum beruffen wird: „Wodurch dann das Wahl-Recht / welches denen Senatoribus eydlich eingebunden auffgegeben / und anvertrauet / umbgekehret wird: „auch dieser Maßbrauch zu Schaden deß allgemeinen Stadt-Weesen / „diese weitere incommoda nach sich ziehet; weil die Familien solcher Gesellschafften das Jus Successionis, tanquam rem in suo patrimonio existentem, & sibi jure debitam achten / rechnen / auch nicht leicht entzogen werden wird; daß die Bemühung / Embsigkeit und Fleiß / „umb sich zu solchen Aembtern die erforderlichen Qualitäten durch studien und Erfahrung zu acquiriren und vor andern sich hervor zuthun / „und per merita zu solchen Aembtern zugelangen / mehrmahlen unterbleibet: und zu weilen die Geschicktesten unter ihnen selbsten ob ordinem successorium Prætoris vel quasi, bloß umb deß willen weil sie „Nachgebohrne seyn / nicht erwöhlet / sondern tanquam non æque „felici sidere nati zurück gesetzt werden.

Burgerschafft will den abusum bey beyden Gesellschafften zu dero eignen Favor corrigirt haben.

Und vorher ist in eadem supplica, mit Einruckung deß §. 2. auß dem Burger-Recesses, daß man beyde Gesellschafft / bey dem Recht / wie es darinnen verfasset / gelassen wissen wolle / außgedruckt / verbis his admodum luculentis:

„Ist unter denen Burgerlichen Gravaminibus wegen nicht Beobachtung gedachten Recesses dieses nicht das geringste / daß in gedachten Vertrag läuterlich versehen:

Burgerliche Deputirte haben selbst angetragen beyde Gesellschafften bey dem Burger-Vertrag zu lassen.

T „Wann

„ Wann einer oder mehr deß Raths abgehen würde / an dessen
„ oder derselben Stelle andere eingebohrne / begüterte / und nach denen
„ Reichs Constitutionen qualificirte Persohnen / dabey dann graduirte
„ nicht außgeschlossen seyn sollen / NB. ohne Unterscheid ersetzt / und / als
„ dann mit der Wahl / üblichen alten Gebrauch nach / verfahren werden /
„ daß dabey gleichwohl wie bey allen wohlangestellten Commu n en / und
„ Stadt-Regimenten wohl und nützlichen herkommen / da unter den
„ beyden alten Gesellschafften Limpurg und Frauenstein / dergleichen
„ taugliche Subjecta zufinden / derselben auch in acht genommen wer-
„ den solle / doch dergestalt / daß von den Limpurgern auff einmahl /
„ zu einer Zeit mehr nicht / als 14. Persohnen in Rath sich befinden.
„ Krafft welcher Verordnung E.E. Magistrat in Erwählung der Raths-
„ Glieder auff die Geschicktesten / und Vermöglichsten von der Burger-
„ schafft also reflectiren solle: daß anbey die auß der Gesellschafft Limpurg
„ und Frauenstein / wie die Doctores dero dabey zu erst gedacht /
„ mit considerirt würden / in so weit nemblich unter ihnen sich Subjecta
„ finden die solche erforderliche Qualitäten hätten / welche Mit-Con-
„ sideration E. Burgerschafft und dero Deputirten / ihnen so wenig /
„ als denen Doctoribus mißgönnen / sondern sie gerne dabey gelas-
„ sen wissen mögen. Und in petito selbsten hat E. Burgerschafft / nichts weiters angetragen / als daß die Raths-Wahl nach dem Bur-ger-Vertrag mögte eingerichtet werden / wie verba ejusdem supplicae selbst reden.

Burgerliches Petitum zu bey Behaltung deß Burger-Vertrags in den Wahl-Recht.

„ Demnach aber E.E. Magistrat der Burgerschafft in allweg schul-
„ dig in Bestellung der Raths-Stand / die ihm in ihrem Eyd vorgeschrie-
„ bene Ordnung zu respiciren / und keines weegs solche Raths-Aembtern
„ gleichsam zu beyder Gesellschafften Patrimonial-Aembter machen kan;
„ Damit nun bey bevorstehender abermahliger Wahl / die Qualificirte-
„ ste von der gantzen Burgerschafft nicht ferner außgeschlossen werden /
„ noch Senatus Gelegenheit habe nach ihrer Anmassung die Bestellung
„ der Raths-Stellen wider den Burger-Vertrag vor gedachten zwey
„ Gesellschafften privative zu ⅔. zu conserviren / und jetzo in contradi-
„ ctorio sich gleichsam in possessione fest zusetzen.
„ So gelanget an Eur Käyserl. Majest. der Burgerlichen Deputir-
„ ten allerunterthänigste Bitte Eur Käysel. Majest. allergnädigst geru-
„ hen mögten / dem Magistrat per Rescriptum anzubefehlen / die durch
„ Absterbung zwey von der Limpurger / und eines von der Frauensteiner
„ Gesellschafft vacirenden 3. Raths-Stellen / die auff den 1. May
„ pfleglich ersetzet werden / biß zu nahe seyenden Schluß der Käyserl.
„ Commission, und abgestatteten dero unterthänigsten Relation, of-
„ fen / und ohnbesetzt zu lassen / oder das wenigstens die Wahl auff
„ die tauglichsten von der Burgerschafft geleitet / und solche Sub-
„ jecta, welche die in dem Burger-Recess erforderliche Qualitäten
„ haben erkieset und führohin solchem Recess wie überall / also auch
„ in Bestellung der Raths-Stellen besser nachgesetzt werden
„ möge.

Nie keine Quaestion vorkommen / võ außschliessung der Gesellschafften zur Raths-Ziehung.

Also keine Quaestion von Außschliessung der beyden Geschafften weder bey Sr. Käyserl. Majest. noch bey hoher Commission jemahls: und so gar nicht vorkommen daß Burgerliche Deputirte / vielmehr wie vor stehet / positive declarirt / daß sie beyde Gesellschafften bey ihren Recht / wie und so weit es in den Burger-Vertrag gegründet / conservirt / und die Tüchtigste hierzu befördert wissen möchten: so wird mit dem daß man gedachte Deputirte wieder die Acta, und besser wissen beschuldigen darff / als wann sie begehrt daß beyde Gesellschafften bey der Wahl außgeschlossen werden mögten; Weil davon das Gegentheil in den Acten vorkommen / hier das Pflaster neben der Wund gelegt / und die Wahl übel defendiret: So dann

dann weil E.E. Rath im gedachten Impresso frey heraußgeht / daß die-
se Wahl auß dem Principio NB. eines von beyden Gesellschafften her-
gebrachten Rechts und Possession also eingeleitet / und außgefallen: und
dieses der Gesellschafft assumirtes Recht ad exclusionem der übrigen Bur-
gerschafft dabey angezogen / so wird darmit die Sach zu der in hunc eventum
jam purificatum comminirten Cassation solcher beschehenen Wahl und an-
derer Bestraffung reiff gemacht: Und ist darob / wie auch der fernern
Declaration, „ weil es zumahl beyden Gesellschafften an genugsam quali-
„ ficirten subjectis (welches ohne dem den Verstand haben wird / das
Regiment auff dem Fuß wie es in actis von beyden hohen Commision
„ befunden fortzuführen) nicht fehle zusehen / wie E. E. Rath dem
Principio eines radicirten Rechts und Possessions dieser Gesellschafften
in künfftiger Wahl beständig adhæriren will: Und pro lege fundamentali
& perpetua bleiben und gelten soll / daß nicht ohne Unterschied auß
der Burgerschafft (wie der Burger-Recess an sich vermag / und eine
K. Commision erläutert hat) sondern mit Unterschied auß solchen
beyden Gesellschafften wenigstens $\frac{3}{4}$. beständig mit außschliessung
der übrigen Burgerschafft die Ersetzung deß Raths beschehen solle:
So wird ersichtlich seyn / daß ex suis interpretandi principiis, so
lang kein Aenderung getroffen / und eine Burgerschafft mit etwas
mehrern Recht bey der Præsentation die Sach ad aliquod æqualibrium
reducirt; kein Grund-Gesätz / kein Käyserl. Befehl / keine Commis-
sions-Verordnung nicht einsten in dero hohen Anwesenheit / kein E. E.
Raths eigener Verspruch und Contestation soll weiter gültig seyn / daß
nicht alles E. E. Rath / in sensum contrarium wolle und werde drehen:
Also das Regiments-Weesen in hoc summo articulo tot modis sich in
einen weit üblern Verfall / als vor 100. Jahren gesencket: Mithin auch
eine zulänglichere Remedirung zufassen seyn werde.

E. E. Rath äussert / daß er die Wahl mit Unterschied der Burgerschafft fürgenommen / und ferner fortsetzen werde / zu Favor der Gesellschafft.

Weiterer Verfall deß gemeinen Weesens præ statu vor einen gantzen seculo in hoc puncto.

III. Der gröste weitere Verfall / von Zeit deß vorigen Burger-
Weesens zeigt sich darinnen: daß vor 100. Jahren die in den Burger-
Recess bewilligte / und auff sehr geringen Fuß gestandene Onera regu-
lariter / und wann keine extra Außgaben darzu gestossen / zu Abrichtung
der Stadt-Außgaben so weit zu länglich gewesen / daß die jetzige or-
dinar Schatzung damahls vor ein extra ordinar Subsidium nur als dann
gebrauchet worden / wann extra ordinari Außgaben fürgefallen: oder
Mangel erschienen. Dahero noch in dem Burger-Vertrag §. 25. we-
gen einer angesetzten Schatzung umb Gleichheit zwischen den so solche
erlegt / und denen so solche noch nicht abgerichtet / zuhalten / bedungen
und consentirt worden:

Daß vor diesem ohne übliche Schatzung bey den übrigen verglichenen ordinari Einkünfften das Stadt-Weesen bestehen können.

„ Daß wann sich bey Rechnungs-Untersuchungs durch angeord-
„ nete Neunter die Nothdurfft deß angelegten letztern Schatzungs-Zihl
„ nicht finden solte / als dann denen jenigen / so von solchen letztern
„ Zihl etwas erlegt das Ihrige an künfftiger Gebühr / darmit sie der
„ Stadt verhafftet pro rata solle defaliciret werden: So dann daß biß
„ zu vorstehender Rechnungen keine fernere Schatzung / oder Verhöhung
„ der Gefäll vorgenomen / sondern in allen bey den ordentlichen und gestän-
„ digen Gefällen intraden und Burgerlichen Anlagen verbleiben soll auf-
„ serhalb denen hernach in solchē Burger-Recess specificirtē itemen, darin-
„ nen auß erheblichen und begründeten Ursachen von den Hrn. Comissarien
auf gewisse Maß-Vermittelung beschehen: dabey es ein einhelliger Reichs-
Schluß / oder der Stadt-Nothdurfft und Nutzen erforderl. Burgerschafft
höhers zubelegen / wird sie das jenige zu bezahlen angewisen was ins gemein
i.e. zwischen Rath und Burgern für gut angesehen und beschlossen worden.
Wie dieser richtige Sensus so wohl in selbigen §. vor Augen / auch gegen E.
E. Raths Einwürffe / der solchen §. (wie erst gehörte Commisions-Ver-
ordnung wegen der Wahl der Raths-Glieder) in sensum alienissimum
ziehen und deuten wollen mit unwiederleglichen wichtigen Gründen /

Beweiß hierüber auß den Burger-Vertrag.

in mehr angezogenen in den 23. Febr. 1713. übergebenen in Druck jetzt liegenden scripto subrubro : Deductio / daß E.E. Rath nach den Bur-
„ ger-Vertrag ohne der Burgerschafft / oder dero Deputirten Einwilli-
„ gung extra-ordinar Anlagen nicht machen nach die alte Imposten er-
„ höhen könne / gerettet werden.

Deterioration deß Stadt-Weesens bey allen jetzigen Erhöhungen.

Demnach nun diese verglichene Imposten dergestalt gesteigert / daß manche præsertim circa consumtibilia 4. 6. fach höher als damahls stehen : anbey bey Tranck / Fleisch und dergleichen Abgifft das Consumo doppelt ist : letzthin Vermögens-Steur eingeführt / die als eine Schatzung die vorhin war / sub alio nomine damit verdoppelt & deteriori conditione in gewisser Maaß sehr vergrössert : Dabey der Stadt-Güther alienirt und doch das gemeine Stadt-Weesen nicht gebessert / sondern der Schulden-Last gar hoch vergrössert : Also ist in solchen sambtlichen Posten ein Zusammen-Fluß vieler äussersten Deteriorationen zuerblicken wodurch nervus Reip. gäntzlich incidiret wird / und zu letzt das Corpo selbsten nothwendig übernhauffen fallen muß / wann nicht solte remediret werden.

Diductio solcher Deteriorationen in membra.
P. 1. Erhöhungen E. E. Raths einwenden bey dieser erhöheten Imposten.

Diese Deterioration wird sich tieffer einsehen / die membra hiebey auß einander gelesen / und distincte consideriret : zugleich die Reflection auff das jenige genommen wird / wie E.E. Rath solche Oeconomie vorstelle und excusire. Bey den 1. Puncten der erhöhten Anlagen beziehet sich E.E. Rath darauff / daß er die begehrte exacte Specification der Erhöhungen von den Burgerlichen Deputirten zu seiner Verantwortung nie erhalten mögen : daß von den Türcken-Krieg an / die Imposten nicht erhöhet / sey gegen die Metzger erwiesen : und E.E. Rath in allen übrigen Puncten / wann E. Burgerschafft nur wäre heraußgegangen / sich würde haben verantworten können : Er habe auch auch die Schatzung unverändert gelassen : auff die Consumtilia sey er nach Erforderung der Stadt-Nothdurfft / durch Käyserl. Privilegia die Imposten zuerhöhen / und die extra-ordinar Beyträge in § 25. ohne der Burger-Consens anzusetzen befugt. Zur Erläuterung dienet das E. E. Rath die viele Erhöhungen selbst gemacht / wie er sie angesetzt / erhoben auch annotirt und verrechnet habe : also in seinen Büchern er specifice & exacte, die von denen Burgern desiderirte genaue Specification gehabt. Certe frustra petit quis id, quod domi habet : Also bey dieser eingemischten unnöthigen Forderung / theils das Suppositum gehabt / Burgerliche Deputirte würden mit einer exacten Nachricht eben nicht beschoossen seyn : Theils hat er dergleichen exacte Designation der Intention gefordert damit bey jeden Posten / dero ein grosse Anzahl ist / über die Qualität des Beweises / den accuraten Anfang eines jeden Imposten und wie & quo anno er successive gewachsen ? durch die dargegen erregende Scruppul, und weil er verhoffet / dergleichen Quæstiones sollen methodo juridica tractirt werden / sich viele Zeit consumiren würde / da die Burger immittelst zwey hohe Commissiones zu unterhalten auff den Halß : Interim aliquid fieri : Aber hernach hat E.E. Rath warnehmen müssen / daß in dieser Materie der Außschuß nicht unter die Leuth und Völcker gehöre / die mit einer starcken Decke verhüllet: Da dise nebst andern vielen zuertheilen gewusste Erläuterungen das Quantum der Beyträg ad duplum, über E.E. Raths angeben / wie unten folget liquidiret : dann eben dieses Duplum von der Summa aller Einkünfften / geben zu können sustiniret : und so gleich auff 100000. fl. vor einen weitern Außwurff re adhuc immatura, so zu verrechnen hohen Cautions-Schein ad Acta publica eingelegt / und darfür zu stehen noch parat seyn.

Wie das Begehren einer exacten Designation von den erhöheten oder neuen Imposten anzusehen.

E. Burgerschafft hat erwiesen / daß sie alzugenaue Nachricht habe von den Erhöhungen.

In denen confessirten Anlagen super Consumtibilibus stecket das stärckeste onus, so in lite ist.

2. Stecket in diesen Consumtibilibus worinnen E.E. Rath die Erhöhung hier gestehet / das pondus der jenigen Lasten / so die Burgerschafft bißhero enerviret / und occasione deß Türcken-Kriegs meistens ange-

angefangen hernach beybehalten / theils weiter erhöhet worden. Also wann E. Burgerschafft in das Onus seither 100. Jahren gerathen / daß sie in unentbährlichen täglichen Consumendis die Abrichtung 4. 5. 6. und mehr fach höher erlegen muß bleibt der Beweiß fernern Deterioration in völliger Richtigkeit. Obschon diese Erhöhung in Consumtibilibus die übrige in andern Puncten nicht einschliesset.

Uber das beziehen auff die Käyserl. Privilegia lässet sich bemercken: daß vor 100. Jahren da eben diese Privilegia zu Grund gelegen in damahligen Burger-Vertrag außgefunden sey / daß die Determinatio certi quanti, in denen materien / worinnen durch Käyserl. Privilegia einige Erhöhung zugelassen / nicht bey einem Rath allein stehen / sondern mit Zuziehung der Burger pro utilitate Reip. durch gemeinsame Uberlegung vergleichen werden soll:

K. Privilegia so eine Erhöhung in Anlagen zulassen behindern über die Determination eines gewissen Quanti keine Vergleichung.

Wie es dann würcklich / also vor hundert Jahren bey erhobenen Burger-Vertrag gehalten / und §. 32. 33. 34. 41. (die alle von Consumtilibus reden worüber E.E. Rath das Recht nach Erforderung der Stadt-Nothdurfft / sie zu erhöhen haben will /) Er mit den Burgern in quanto sich vergleichẽ müssen / und ihm anbey alle übrige weitere Erhöhung super his ipsis benommen / folgends von Se. Käyserl. Majest. die mentem Cæs. Privilegiorum bestens innen gehabt / confirmirt worden. Also verliehret bißhere die Magistratische Defension in hoc hoc Puncto ihren Schein und Krafft: und solche noch viel weiter wann darzu genommen wird wie unten folget / daß gerühmter Verrechnung die Richtigkeit abgehet / und die Burger so gleich 100000. fl. (ohne einigen Beytrag) weiter zu verrechnen offerirt / und darauß zugleich erscheinet / daß so hohe Anlegungen eine Unnothdurfft gewesen: theils den Ærario nicht zu Nutzen kommen / und ohne diese Erhöhung das Stadt-Weesen in einem weit bessern Zustand vor hundert Jahren existiret hat.

II. Die nächste Art vom Imposten wodurch das gemeine Weesen in weitern Verfall gerathen und wodurch E. Burgerschafft meistens erschöpffet wird / ist die Einführung der extra-ordinar Beytrag / oder Vermögens-Steur:

II. Deterioratio Die neue Art der Vermögens-Steuer.

Bey welchẽ E.E Raths eriñerungen in verschiedenẽ Punctẽ bestehen /

1. Daß er die Schatzungen unerhöhet gelassen / und extra-ordinar Beytrag ohne der Burger-Consens nach Erforderung der Nothwendigkeit in §. 25. deß vorigen Burger-Vertrags anzusetzen befugt.

Wie solche begründet werden wolle.

2. Burgerschaffts Deputirten hätten bey Käys. Commission angegeben / als wann das Quantum, (so hiebevor auff 300000. fl. in offentlichen Druck exaggiret worden) auff den Fuß eines Drittels pro Cento wornach solcher die gantze Zeit deß letztern Kriegs erhoben worden) solte 100000. fl. betragen: dessen Gegentheil sich zu der Burgerlichen Deputirten grösten Confusion bey der hochansehlichen Rechnungs-Commission durch Vorlegung der darüber den Burgern ertheilten Quittungen Sonnen-hell zu Tag gelegt.

Burgerl. Deputirte waren super quanto zur Confusion gebracht.

3. Sey eine offenbahre Columnie / daß solche extra-ordin. Beyträg gar als jährliche Revenüe eingeführet werden wollen / da disseitigen eigenen Geständnuß nach / seit 1661. biß dato in allem mehr nicht / als 17. Beyträge ohnerachtet der in solcher Zeit vorgefallenen zweymahligen Türcken- und Frantzösischen schweren Kriegen angesetzet worden.

Wären nit jährlich angesetzt.

4. Wird über den letzten Beytrag / wie nothwendig solcher gewesen / und warumb E.E. Rath solchen vor sich müssen gehen lassen / und an statt dessen andere beschehene Burgerliche Vorschläge nicht acceptiren können / verschiedens angeführt: und das erinnern der Burger / wie gleichwohl vor die Kriegs Operations-Cassa der gemeinen Stadt contingent, worzu solcher Beytrag doch angesetzet / nicht entrichtet sey / zu einen offenbahren Zeugnuß arripiret / daß der von der Burgerschafft so sehr bestrittene / und vor ohnnöthig angegebene Beytrag nicht einmahl zu

Der letztere Beytrag wäre nöthig gewesen / und richtig berechnet.

U Abstossung

Abstossung solcher Præstandorum sufficient gewesen / und von E.E. Rath all das jenige / was davon würcklich erhoben worden / in denen den höchst ansehlichen Käys. Rechnungs-Commission vorgelegten Büchern in richtige Einnahm und Außgaab gebracht.

E.E. Rath dem benom̃en die stehende Schatzung zuerhöhen kan noch weniger eine andere cumulative einführen mit härtern Conditionibus.

Hierwider stehet vor E. Burgerschafft so viel Grund. Ex §. 25. daß Burger-Vertrags ist / wie bereits erwöhnet zusehen / daß vor 100. Jahren die Schatzung nicht bräuchlich / und E. E. Rath dero Ansetzung / auch alle Erhöhung benommen gewesen: Also vor E.E. Rath noch weniger eine cumulative Vermögens-Steuer in §. hoc fundiret: weil dieser E.E. Rath die ordinar Schatzung abspricht: Und wann sie extra-ordinarie anzusetzen / ist damal bedungen: da die ordinar Gefälle nicht zu reicheten / soll eine Burgerschafft sich dem bequemen was ins gemein / das ist zwischen Rath und Burgerschfft vor gut angesehen / und geschlossen wird: Da hernach (wie wohl ohne Käyserl. Vorbewust) E. hohe Commission die Schatzung in ein ordinarum genus contributionis in dero Transfix verwandelt und eingeführet / ist doch die Erhöhung anbey E.E. Rath in Decreto Commissionis verbotten blieben / auch sub hac restrictione gefast / daß die Vermögenden mit Erlegung 50. fl. die Anzeig super quanto ihres Vermögens redimiren mögen.

Die nue eingeführte Vermögens-Steuer evertiret nervum Decreti Commissorii.

3. Also stecket darinnen querela gravissima, daß E.E. Rath dem die Schatzung zuerhöhen / allerdings benommen / eben diese Schatzung sub alio nomine einer Vermögens-Steuer dupliret / und den Vermögenden das in dem Decreto Commissonis gegönte Beneficium certa summa die Eröffnuug ihres Vermögens umbgehen zu dörffen / entreisset: auch sie in pœnas rigorissimas, wann sie in quanto nicht richtig befunden / declarirt werden / Also wird durch diese Vermögens-Steuer das Decretum Commissionis völlig evertiret.

In §. 25. des Burger-Recesses worinn die Vermögen-Steuer begründet seyn soll / ist dergleichē E.E. Rath benommen.

Noch weit weniger ist ex §. 25. deß Burgers-Recesses solche einseitige extra-ordinar Besteurung zubehaubten: als worinnen

1. Alle einseitige Erhöhung biß auff eintzele Kreutzer E.E. Rath benommen:

2. Ist ihm das Recht / die Schatzung (die hernach ex Decreto Commissionis erst eingeführt) vor ein ordinar Revenüe zuschöpffen benommen:

3. Wann eine Schatzung oder Anlag zumachen / sie mit Consens der Burger-Vergleich anzusetzen / darinnen befohlen: Gleichwohl ist E.E. Rath mit seinen Außlegungen so glücklich / daß in diesen §. 25. und darauß angewiesenen Restrictionen er mit simpler dessen Anziehung eine auff der Burgerschafft hafftende servitut, daß er einseitig die Imposten erhöhen / und nebst bey behaltender Schatzung eine andere Art der Schatzung zu 1. 2. biß 300000. fl. erweisen kan.

Burgerliche haben einen grössern Betrag in quanto evinciret / als sie angegeben.

Circa quantum haben Burgerlichen Deputirte auß eigenen E. E. Raths Büchern und erhobenen Quittungen bey Burgern / so darmit herfür gegangen / völlig erwiesen / daß die angesetzte Beyträg auff den Fuß von ein Terz pro Cento (davon E.E. Rath den Betrag erstlich / nur uff 40000. fl. und hernach mit Einrechnung der vor ungewiß haltender Außstände / auff 50000. fl. gestehen wollen) auff 100000. fl. außwerffe: so dann noch ferner bewiesen / wann die / so hoch am Ruder sitzen / wie auch die Juden nach Proportion ihres Vermögens concurriren / ein solcher Beytrag beynahe ein Terz weiter als disseits angegeben / mache also E. Burgerschafft das Quantum noch zugering angeschlagen: Und weil E.E. Rath das Quantum auch ein und andermahl höher und so gar auff 1. pro Cento gesetzt; so ist zugleich das höher angeben auff 300000. fl. nach diesem letztern erhöheten Fuß / nicht allein gleichfals salvirt / sondern noch zu gering genohmen: Ungeachtet an solchen vorigen Impressis E. Burgerschafft und dero jetzige Deputirte an sich kein Theil nehmen: sondern wie obstehet / sich darwider verwahret.

Den

Den Burgerlichen Angeben wie die Beyträg zu letzt fast jährlich eingeführet werden wollen / wird entgegen gesetzt / daß von Anno 1661. bißhero dero nur 18. angegeben/also nit jährlich können seyn erhoben worden: Aber es ist disseits auch nicht sustinirt, daß von Anfang her/solche jährlich erhoben worden: sondern E.E. Rath hat Anno 1661. da solcher modus contribuendi erfunden/ihn freylich nicht als ein jährliches Gefäll/noch mit Trommlen eingeführet oder gefordert/ sondern mit Vorforderung der Capitains und Auffgebung/ daß jeder in seinen Quartier denen Burgern die nöthige Vorstellung thun und sie hierzu vermögen solle also den ersten mit Consens der Burger angeordnet: also ist die fast jährliche Erhebung von den letztern Jahren zu verstehen / auch nicht anders angebracht / und wäre durch den Recurs an Se. Kayserl. Majest. das Werck nicht interrumpirt er wohl jährlich mit Trumel rühren bliben seyn. | Burgerschafft mit Recht angegeben/ daß solche zu letzt fast jährlich angesetzt.

Bey dem letztern in wehrender Commission angesetzten Beytrag kan es zwar E.E. Rath / an Rubriquen in Außgaben nicht leicht fehlen/ mit welchen solche Einnahm sich connectiren lasset: aber er hat auch andere mehrere Rubra in der Einnahm/von denen diejenige Außgaben / die er von dem Beytrag abgerichtet haben will/können getilget werden: es fehlet E.E. Rath auch an Klugheit nicht / wegen des Contingents am Rheinstrom (zu dessen Abtilgung solcher Beytrag angesetzt/ auch erhoben) was dahin nicht geflossen nach Convenienz seines Interesse, zu andern Absichten an zuwenden: Dahero der anziehende Beweiß/ als wann solcher nicht zugestrecket unschlüßig ist: Immittelst dessen unnothwendigkeit damit völlig evinciret / daß Burgerliche Deputirte / auch ohne diesen Beytrag/ der Stadt Intraden das Duplum mehr außzuwerffen behaubten/ als E.E. Rath verrechnet: ferner haben sie Deputirte auß denen communicirten Rechnungs-Büchern und Quittungen specialissime viele Tausenden erwiesen/ welche in zweyen Beytragen dem Ærario zu Schaden unrichtig sind: Worwider nichts zuerinnern / weil diese Specification E.E. Raths eigene Bücher und Ambts-Quittungen pro fundo hat/und an E. Käyserl. Commission dero Richtigkeit darauß erwiesen. | Unnothwendigkeit deß letztern Beytrags bleibet richtig. | Unrichtigkeiten bey dessen Berechnung.

Also da diese Beyträge ein novum inventum contributioni seynd: Davon die Vor-Eltern nichts gewust/ und diese zum 18. mahl erhoben / und sie zu einer immerwehrenden Servitut gedeyhen wollen / so in hoc summo ac momentoso Articulo die Außfallung deß gemeinen Stadt-Weesens in deterius nur allzuklar vor Augen. | Weiterer Verfall deß Stadt-Weesens darauß ersichtlich.

III. Wegen der auf der Stadt hafftenden Schulden erzeiget sich Deterioratio maxima, daß E.E. Rath vor einigen Jahren selbst/ bey damahliger Käyserl. Majest. und in Comitiis ipsis, so dann bey den gesambten Kreyß müssen anbringen / daß der Stadt Revenüen nicht mehr zu Tilgung der Interesse ansteigen / und auß diesen Fundament eine matricular Moderation erhalten: da vor 100. Jahren dergleichen Moderation ohngeachtet alle Anlagen so gering gestanden/nicht nöthig gewesen: auch haben die ordinar Revenüen zu Bestreitung der Stadt Nothdorfft / wie obgedacht/ohne Schatzung regulariter und so weit gereichet / daß / ein noli me tangere und heimlicher Schatz in Vorrath gewesen / | III. Deterioratio bey der Stadt Schulden: Welcher halb eine matricular-Ringerung erlangt.

2. Die Recheney in Vor-Jahren Gelter außgeliehen und Zinß verrechnet.

3. Die Magatzin starck angefüllt gewesen / und also dieses zu bestreiten/Geld/ obschon auff der Stadt / wie E.E. Rath angibt / ein gleiches Quantum damahls gehafftet: welches alles jetzo anders und also darinnen der Verfall in deterius sich zeiget. | Vor 100. Jahren haben geringer Gaben zur Stadt Nothdurfft zugestreckt.

4. Der noch weiter darinnen sich vergrössert / daß bey allen so hoch erhöheten Impossten und 18. extra-ordinar Beyträge; dannoch die alten Schulden unabgerichtet gelassen / theils neue Schulden auff die Stadt noch darzu genommen und die den Creditoribus und darunter | Bey allen Erhöhungen bleiben die Interesse von den Schulden stehen.

U 2 piis

piis corporibus (welchen die Capitalia weg und auffs Ærarium genommen) schuldige Interesse-Gelder zu 10. 15. 20. Jahren unabgetilget lässet.

E.E. Rath will befugt seyn ohne Burgerlichen Consens, Gelter auffzunehmen.

E.E. Rath beantwortet diesen Puncten dahin: „ wie daß er vermög hiesigen wohl eingeführten Regiments und Privilegien jederzeit „ befugt gewesen/nach Erheischung deß gemeinen Weesens Nothdurfft/ „ Gelder auff die Stadt ohne Zuthuung der Burgerschafft / auffzunehmen: in diesen Recht vor 100. Jahren in den errichten Burger-Vertrag einig Zihl ihm nicht gestecket: So dann seithero ohngeachtet deß Kriegs-Weesens eine solche Moderaation gebraucht / daß von selbiger Zeit an/ gemeine Stadt mit mehrern Schulden nicht beschwehret: nimbt auch vor eine Criminationa, daß sie darfür der Burgere-Person und Güter verschrieben haben sollen: Und wegen Beschaffenheit der zugleich alienirten Güter die ohne den ein geringes betragen sich auff die verhandelte Acta: wegen der Berechung auff den künfftigen Bericht der hohen Commission: und über dessen befugsame dahin beziehet/daß S. K. Maj. den Burger-Verträg/ und was darinnen der Impostern halben verändert/ nur so weit zubeobachten / als solches den geänderten Zeiten nach/ thunlich falle allergerechtest erkant hätten.

Angebliche Moderation in seiner Auffnahm. Berechnung solcher Auffnahm und veräusserten Güther. Käyserl. Erkantnuß/wieweit der Burger-Vertrag gültig.

E. E. Rath will auch expliciren / wie dessen beschehenes Anbringen bey S. Käyserl. Majest. und dem Reich über den verschuldeten Zustand deß Stadt-Weesens zuverstehen sey.

Magistrat. Explication über sein Anbringen von den Schulden.

Worwieder kürtzlich zu bemercken 1. daß E. E. Rath nicht leugnet/ wie die Erhöhung nach dem Burger-Vertrag mit Zuziehung der Burgerschafft beschehen müssen: auch er in §. 25. in allen wie es Nahmen habe / bey den alten Stadt-Gefällen es zu angewiesen sey / und dabey benohmen / den geringsten Anlag ohne Burgerlichen Consens zumachen / und wann deß Ærarij und der Stadt-Nutzen und Nothdurfft es erfordere / als dann weiter wie hoch und wie lang / es ins gemein für gut angesehen mit Zuziehung der Burgerschafft abgeschlossen/auch verrechnet werden soll: also ist nicht begründet / als wann vor 100. Jahren ihm das Jus, Schulden auff das Stadt-Weesen auffzunehmen nicht wäre strittig gemacht: daß ihm solches völlig dadurch in den Burger-Vertrag abgesprochen: Wie dieser Punct von Auffnahm der Gelder / daß ein E. E. Rath dergleichen ohne Consens der Burgerschafft nicht befugt sey / in der wegen alienation der Stadt Gemeinen Güther gefasten absonderlichen/bey hoher Commission den 21. Martii 1714. übergebenen Vorstellung außgeführt.

Daß E. E. Rath nicht befugt einseitig Gelder aufzunehmen / oder Güter zu alieniren.

Man will sich auch bey der Explication über den angebrachten Statum obærati Ærarij nicht auffhalten; weil bey dero / und bewürckter Moderation stehen kan / und an sich wahr bleibet / daß das gemeine Weesen vor 100. Jahren dergleichen Moderation nicht nöthig gehabt.

Explication über das matricular-gesuch hebt diß-seitiges Argument nicht.

Und da nach den errichteten Burger-Recess, zu Tilgung eben dieser auff dem Ærario gehafffteten Schulden-Last die ehemahls mehr beregter massen noch nicht üblich gewesene Schatzung per Decretum Commissionis eingeführet: Welches seithero beständig geblibene Subsidium so dann die beschehene Erhöhungen in Consumtibilibus und andern neue Imposten und zu 18. mahl erhobene extra-ordinar Vermögens-Steuer ein solches Quantum außwerffen/ daß nebst abrichtenden Oneribus deß Stadt-Weesens / die auff der Stadt hafftende Passiva successive könnten doppelt bezahlt worden seyn; So kan E. Burgerschafft vor keine Moderation annehmen/ daß idem quantum auff den Ærario annoch hafffte und nicht vergrössert worden / wann anders dieses an sich wahr wäre: Aber wie weit solches angeben / daß kein grösserer cumulus auff den Ærario hafffte; auch die Rechnung im Grund beschaffen seyn

Keine Moderation sey hier anzugeben/ wo von denen darfür erhebenen Imposten die Passiva doppelt können bezahlt worden

seyn müsse / ist dahero abzunehmen / daß nomine der Burgerschafft idem quantum so weit acceptirt / daß diese zwar kein grössers sich wolte zurechnen lassen/als ein E.E.Rath selbst angebe : Aber anbey das jenige Quantum was E.E. Rath zu wenig an den noch stehenden Schulden angegeben/ ihm in pœnam infisjationis zu Rechnung zusetzen umb es ex propris zubezahlen / S. Käyserl. Majest. offentlich allerunterthänigst angeruffen : anbey in den Magistratischen Büchern Außschnitt / und andere Veränderungen/theils/|daß sie gantz neu gemacht seyn/offentlich angeben/ auch darüber der Bericht von Käyserl. Commission in Decreto von 12 Dec. 1714. erfordert und erwartet wird.

Unrichtigkeiten der Rechnungen und vitia an Büchern.

Nichtweniger über E.E. Raths zu der Commission eingeliefferte Specification der activ- und passiv Schulden von Anno 1616. biß gegenwärtig die Burgerliche Deputirte gar viele und auf eine kaum glaubliche Summ ansteigende Unrichtigkeiten in continenti zu dociren sich erbotten und man leicht erachten kan / auff welchen festen Fuß die Burgerschafft bey diesen ihren erbiethen stehen müsse : Im übrigen wie das Käyserl. Decret anzusehen / oben erläutert : Als ist in hoc puncto der weitere Verfall leyder nur all zu groß.

Burgerliche Deputirte offeriren sich über die Schulden Berechnung enorme Unrichtigkeiten zu dociren.

IV. Deter.

IV. Verschlimmerung deß Stadt-Weesens erzeigt sich auch so gar (zu deß gesambten Reichs grosser Gefahr) daß in dem letzten Feldzug da der Feind in der Nähe war/ kaum etlich hundert Malter an Früchten in Vorrath gelegen/ da bey geringen Anlagen die Speicher der Stadt sich angefült befunden.

Entblösung der Frucht Speicher.

Worüber folgende Glofs an seiten E.E. Raths gemacht ist. Es „ hat GOtt sey gedancket ! bißhero sich noch kein Mangel an dem be„ nöthigten Vorrath an Korn / oder Meel befunden / und ob gleich „ nicht zu laugnen stehet / daß selbiger (so doch dem von dem „ Korn-Ambt eingezogenen Bericht nach / bey weiten nicht so hoch / „ als er ander seits angegeben wird / sondern nur auff die Helfft „ sothanen Quanti sich belauffet) sehr nahe zusammen gezogen / so „ ist doch solches nicht zu deß Magistrats Fahrläßigkeit/ wie ihme ohn„ verantwortlicher Weise auffgebürdet werden will / sondern vielmehr „ dahero erfolget / indeme die beyde letztere Frantzösische Kriegs-Zeiten „ hindurch / nicht nur eine viel stärckere Guarnison, als sonsten mit „ Brod unterhalten / sondern auch mehrmahlen/ wegen angeschinener „ Noth / außwärtige Hülffs-Völcker in die Stadt gezogen / und mit „ nöthigen Brodt versehen werden müssen / sothaner Abgang aber / „ wegen der continuirenden extra-ordinar außgaben / und dahero er„ scheinenden Geld-Mangels / so wohlen/ als weilen die Früchte/ die „ gantze Zeit über mehren theils in sehr hohen Preiß gestanden/ ohn„ möglich so fort ersetzet werden können.

E.E. Raths Excusation hierüber.

Aber diese von E.E. Rath über den angebrachten äussersten Frucht-Mangel ertheilte Explication bestättiget vielmehr solchen dahin / daß E. Burgerschafft darinnen nichts angebracht / als was mit der Warheit zustimmet / den grössesten Verfall der Stadt Oeconomie entblöset / und zu bessern nöthig : und wird gantz übel ein solcher Mangel an unentbehrlichen Unterhalts und Lebens-Mittel anbey coloriret.

E.E. Rath confirmirt in seiner Explication den angebrachten äussersten Frucht-Mangel.

Allermassen fals schon der Vorrath in Quanto noch einmahl so groß gewesen wäre / als disseits angegeben : (ohngeachtet andere darfür halten / daß auch nicht einsten so viel / als ab hac parte angebracht / in publico bey handen gewesen) so kombt auff das höchste vor eine vorliegende an sich sehr Volckreiche Stadt / die in Gefahr (welche ziemlich nah gewesen) eine sehr starcke Guarnison zu ihrer und des Reichs-Defension und Beschirmung erfordert / in allem ein Vorrath von 400. Malter herauß / der darzu noch ungewiß.

Aeusserste Entblösung in dem Frucht Quanto, so E.E. Rath angibt.

X 2. Hat

Die Verstärckung der Guarnison excusirt übel den Mangel an Frucht.

2. Hat E. E. Rath etwas mehrers an Volck gehalten / oder in die Stadt gezogen / und die Consumtion sich dadurch vergrössert / so hat E. E. Rath desto mehr vor die Anfüllung der Frucht-Böden zu sorgen gehabt : welches ein unentbährlich requisitnm der Defension ist.

Extra-ordinar Außgaben seynd reichlichst ersetzt.

3. Die extra-ordinar Außgaben seynd reichlich durch die von Türcken-Krieg her beybehaltene / und fortgesetzte / theils noch auff höheren Fuß gerichtete Anlagen / und zumahl durch die viele zu 100000. fl. angesetzte und erhobene Beyträge ersetzt : und die erhaltene Moderation an dem Tertz der matricular Præstation hätte solches allein erfüllen mögen / 2c.

Wie die Theurung der Frucht hiebey anzusehen.

4. Wie zwar an sich keine gute Maxime ist bey theurer Zeit den Korn-Boden mit Früchten anzufüllen ; Also pflegen kluge Regenten in wohlfeilen Zeiten solche zu geringen Preyß hierzu einzukauffen : auch darmit in theuren Frucht-Zeiten dem Publico und Armuth zu succurriren : und ist mit dergleichen in wohlfeilen Zeiten angeschafften Vorrath bey grossen Städten offt eine gantze Theurung des Landes / welche zumahl bloß mit Sperrung der Frucht-Speicher anderer Orter eingeleitet / abzuwenden : Welches alles hier negligirt zu seyn / auß solchen Confession selbst sich darlegt ;

Wie weit wahr / daß kein Mangel zu Franckfurt an Geträyd sey.

5. Daß / GOtt Lob kein Mangel in der Stadt sey / solches respicirt etwann das / was privati haben und sich täglich consumirt : aber diß orths ist die Frag von dem Nothfall / wann die Zugäng gespert / wie die Conjunctur so nahe gewesen :

Woher solcher Abgang auff Frucht-Böden rühre.

6. E. Burgerschafft hat noch interiore Nachrichtungen / von der Oeconomie deß Korn-Ambts / die solchen äussersten Mangel verursachet : und auß der Berechnung E. hohe Rechnungs-Commission wohl selbst finden und berichten wird : Hier hat man nur dem / womit E. E. Rath solchen von E. Burgerschafft denuncirten äussersten Frucht-Abgang excusiret / begegnen wollen : Also da E. E. Rath solchen eingestehet / ist ex Confessione propria in einen solchen unentbehrlichen Requisito die verschlimmerte Oeconomie vor Augen : die mit Gefahr der Innwohnere / und deß gantzen Landes verknüpffet.

V.

Deterioratio bey den Berechnungs Punct.

V. Der Punctus der unterlassenen Berechnung über Einnahm / und Außgab beweiset vor andern / wie das Stadt-Weesen / in statum longè deteriorem degeneriret / da ein E. E. Rath zu keiner Rechnung sich verbunden erkennen / auch E. Burgerschafft von Inspection der Bücher præcludiren will / die Bücher an sich unrichtig / die Rechnungen verändert / und andere Defecten bey der Käyserl. Commission, theils ex officio war genommen / theils bewiesen worden.

E. E. Raths assertum: wie die Rechnungs Examination auffgehoben sey.

Worwider E. E. Rath obvertiret : „ Vor dem Burger-Vertrag hat
„ Magistrat notorie niemanden auß der Burgerschafft / zur Rechnung
„ mit gezogen / und ob gleich derselbigen nachgehends umb die wegen
„ beschuldigter üblen Administration erregte Burgerliche Unruhe zu stil-
„ len auß Liebe zum Frieden in den Burger-Vergleich nachgegeben /
„ daß pro futuro jederzeit 9. Auß der Burgerschafft und Zünfften zur
„ Rechnung mit gezogen werden solten / so ist doch / als sich die Bur-
„ gerschafft hieran nicht ersättigen lassen / sondern dem Burger-Ver-
„ gleich zu wider / nicht allein auffs neue tumultuiret / sondern auch
„ ihre Klage wegen der üblen Administration wiederhohlet / und bey
„ der hierauff vorgenohmenen Untersuchung der Magistrat unschuldig
„ befunden / und dessentwegen davon völlig absolviret / auch die Bur-
„ gerliche Gesellschafften biß auff obige 2. die Zünfften aber sambtlich ab-
„ geschafft worden / alles widerumb in vorigen Stand gekommen /
„ und dieses Seculum hindurch von denen Neunern weiters nichts ge-
„ höret / weniger dieselbige jemahls weiter zur Rechnung mit ge-

„ zogen

„ zogen / noch auch deßwegen / daß solches nicht geschehen / die geringste
„ Klag nicht gehöret worden.

E. E. Rath darff ferner setzen : daß S. Käyserl. Majest. die absonderliche Rechnungs-Commission NB. nicht wegen bißhero unterlassener Zuziehung der Neuner / sondern umb deß willen zu erkennen bewogen worden / weilen die Burgerschafft / wie vor 100. Jahren über deß Magistrats üble Haußhaltung so grosse Klag und Beschwerung geführet : Und wie bey der sich in vorigen Zeiten geäusserten Unerfindlichkeit / damahliger Magistrat von solcher Auflag absolvirt und in sein/vor den Burger-Vertrag gehabtes Recht / von denen Deputirten zu denen Aembtern die Rechnungen ohne Adhibition der Neunernauffzunehmen restituirt : von solcher Zeit an / auch von denen Neunern weiters nichts gehört worden ; und will gleiche Käys. höchste Willfahrung und Absolution ominiren. Und beziehet E. E. Rath im übrigen sich auff die in den Acten außgeführte weitere Argumenta, daß er den Burgern die Rechnungs-Bücher zu communiciren nicht schuldig „ seyn / als die nur suchten / weil sie ihre angebrachte Criminationes „ ohngeachtet sie sich darzu toties quoties offeriret / zubeweisen nicht „ vermögt also in den Rechnungs-Bücher / noch etwas dahin dienliches zuerschnappen :

E. E. Rath negirt daß auß dem principio deß Burger-Vertrags die Rechnungs Commission erkannt.

Vorgeben als wann Burgern übel in ihren Anbringen bestanden: und auß den Büchern sich helffen wolten.

Und so weit E. E. Rath warnimbt / daß E. Burgerschafft urgiren könne / auch urgiret habe / daß die Bücher vor das gemeine Stadt-Weesens und vor die Burgerschafft gehalten werden / und ex hoc principio Eine Burgerschafft zur Inspection der Bücher zu admittiren sey / wann schon die Sach nicht außgetragen wäre / will er mit folgenden diesem vorbiegen : „ Dieses Principium , als ob die „ Rechnungs-Bücher / vor die Burgerschafft gehalten würden / möchte als dann gelten / wann dem Magistrat die Administration von der „ Burgerschafft auffgetragen worden wäre : da er aber solche vermög „ offt allegirter Käyserl. Privilegien von vielen Seculis also kundbarlich „ exerciret und hergebracht / er aber in Corpore solche Administration „ nicht führen kan / sondern durch gewisse Deputirten seines Mittels zu „ denen Aembtern bestellen muß / so werden die Rechnungs-Bücher von „ disen / nicht umb der Burgerschafft willen / sondern wegen Magistrats selbsten / deme sie über ihre Verwaltung Rechnung zuthun verbunden seynd / „ geführet / die Rechnungen auch Quartaliter dem Magistrat abgestattet ; „ Und ist also auch / bey diesen Umbständen / der Magistrat der Burgerschafft solche Bücher zu ediren nicht schuldig.

Rechnungs Bücher würden deß Magistrats halben gehalten.

Burgerlicher Seits hält man darfür / das folgende Monita werden anreichig seyn / hierüber die nöthige Gegen-Erläuterung zugeben :

Burgerliche Annotata hierüber.

1. Erinnert E. E. Rath sich nicht / daß wie oben erwiesen / in seiner gedruckten Deductione Gravaminum wo sie die Inspectinon der Bücher und dero Untersuchung S. Käyserl. Majest. aberkennen wollen / der Burgerschafft solches Recht circa inspiciendos & examinandos libros asserirt habe : Also dero eigene Confessio in ipsis Comitiis publice ad impugnandum Cæsaream Jurisdictionem prolata , alles solches Anziehen vernichtet :

E. E. Rath hat der Burgerschafft befugsame selbst in Comitiis angezogen.

2. E. E. Rath erinnert sich ebenfals hier nicht / wie die contenta des an die K. Rechnungs-Commission ergangenen Commissorii diß sein Angeben / und als wann auff den §. 28. deß Burger-Vertrags hierbey keines weegs wäre reflectiret worden / nicht weniger evertiren / als darinn S. Käyserl. Majest. gedachten §. 28. deß Burger-Vertrags expresse hierzu anziehen / und von keiner dessen Auffhebung wissen / deß Innhalts / „ daß Magistratus wegen deß Burger-Vertrags de „ Anno 1613. 28. Febr. alle Jahr in gewisser Zeit über die Außgab / und „ Einnahme richtige beständige Rechnung zuthun gehalten / und dieses

Beweiß auß den K. Rescriptis daß Krafft deß Burger-Vertrags E. Rechnungs-Commission erkannt.

„ vor neun auß der Burgerschafft qualificirten Männern welche wohl
„ begüttert und in Rechnung wol geübet seynd/ von der Burgerschaft dar-
„ zu erwöhlet/ und beydiget werden / damit sie getreulich zusehen / und
„ wann sie finden/ daß mit denen Einkünfften der Stadt nicht getreu-
„ lich umbgangen worden/ solches bey ihren Eyden auch getreulich anzu-
„ zeigen schuldig seyn sollen : dessen aber hätte sich der Magistrat so viele
„ Jahre entzogen : wodurch den Publico viele Tonnen Golds zu scheit-
tern gangen wären : Und bey dem vierdten Gravamine über die mul-
tiplicirte Exactiones und nicht beschehenen noch liquidirten Berech-
nung in der Außgab / wird das Burgerliche Anbringen dahin unter
andern gefasset. „ Magistratus seye Krafft obbemeldes Vertrags §. 25.
„ verbunden keine Schatzung anzusetzen ehe auß denen Rechnungen der-
„ selben Nothwendigkeiten sich äussern : welcher Rechnungs-Leistung
„ bißhero der Magistrat zu Unterdruckung der Burgerschafft auß blossem
„ Dominat sich entschüttteten. Auß welchen præmissis die Käyserl.
Commission allda angeordnet/ rc.

Und in mehr angezogenen wegen deß R. Stådtischen Collegij an K. höchsten Gesandschafft zu Regentspurg ergangenen/ und diesen super hac Causa zu eröffnen befohlenen Rescripto, haben S. Käyserl. Majest. ebenfals ratione des durch Käys. Commission vor 100. Jahren / zwischen dem Magistrat und Burgerschafft vermittelten und confirmirten Vergleichs angezogen/ „ daß darauff die innerliche Regiments-Verfassung vorsich-
„ tiglich gebauet / und NB. ohne dessen genauer Erfüllung / eine be-
„ ständige Einigkeit unter denen darinnen begriffenen theilen/ ohnmöglich
„ bleiben kan ; Unter welchen Punct vornehmlich die Rechnungs-Ablegung begriffen.

Also wird auß dem Innhalt deß Käyserl. Commissorii und Rescripti gnugsam erwiesen seyn / daß in allweeg S. Käyserl. Majest. den Principio deß §. 25. und 28. des Burger-Recesses und dem darinnen vor E. Burgerschafft der Rechnung halben außgetragenem Recht/ und dessen wehrender Gültigkeit / die Erkenntnuß der Rechnungs-Commission superstruiret.

Anzihung daß vor 100. Jahren ihm die Rechnungs Ablegung widerumb remittiret sey.

3. Das anziehen/ als wann vormahls E. E. Rath in seiner Oeconomie wäre richtig befunden/ und deßwegen ihm die Rechnung ohne Zuziehung der Neunter / von denen Ambts-Deputatis abzunehmen verstattet/ und was von den abermahligen/ von Seiten der Burgerschafft erregten Tumult exaggerirt worden/ ist oben in Sectione III. auß den Grund quoad Historiam : und quoad fundamenta juris , daß ohngeachtet in langer Zeit E. E. Rath keine Rechnung geleistet / er solche dannoch zu leisten verbunden sey in „ speciali Deductione, daß E. E. Rath nach dem Bur-
„ ger-Vertrag ohne der Burgerschafft oder dero Deputirten Einwilligung
„ extraordinar Anlagen nit machen noch die alten erhöhen köñe: auch von
„ denen Einkünfften der Stadt-Rechnung zu geben gehaltẽ sey/ außgeführet : demnach allda/ wie solche Magistratische Anziehungen in facto beschaffen/ und in jure anzusehen / bereits gnugsam erläutert.

Rechnung von den Aembtern an E. E. Rath ist divers.

4. Ist die Rechnung welche E. E. Rath von denen Deputatis der Aembter sich geben lässet / von der jenigen/ welche E. E. Rath jährlichen gewissen Burgerlichen Deputirten nach dem Burger-Vertrag zu thun hat / in gewisser Maaß divers und zur blosen Confusion hier eingehänget.

Wie es anzusehen/ daß E. E. Rath keine Rechnungs Unrichtigkeitẽ gefunden zu seyn gestehe.

5. So weit E. E. Rath will angesehen seyn / daß in denen Rechnungen keine desiderata bißhero gefunden / noch die Burger in ihren Anbringẽ bestanden/ solches ist etwa vor der Klugheit der jenigen geborget/ welche fidem labentem mit einem äusserlichen Credit Kleid zu tuiren suchen : aber sich darinnen nur bey denen anbringen/ welche von denen intrinsecis noch keinen Bericht haben.

Daß

Daß E.E. Rath bey dem Rechnungs-Werck über die befundene Qualität seiner Bücher / und der darauß gezogenen und von ihm übergebenen Extracten / nach mehr als zwey jähriger Untersuchung / noch absonderlich de novo gehöret: und uff der Bierbrauer / Wein Wirth / Becker / Müller und anderer / über dero in dem Magistratischen Büchern bezeichneter Abgifft / beschehener Examination jetzo ad dandum interrogatoria super novis formandis articulis admittirt seyn will; leuchtet zwar von selbsten ein / wohin E.E. Rath mit solchen Begehren ziehlet: E. Burgerschafft aber hat sich dabey nicht auffzuhalten. 1. Weil dieses eine Inquisition, quæ est factum Cæsaris: Und Rechnungen betrifft / worinnen E. E. Raths eigene darüber gehaltene Bücher / extra quos ipsi credi non potest nec debet; pro fundo hiebey assumiret: und er also mit dero mehr / als zwey jähriger mühsamen Untersuchung gnugsamb gehöret: 2. E. Burgerschafft hierüber vor sich weiter nichts suchet / als die Herstellung der Grund-Gesätz: Und einige dem jetzigen in eine mehrere Irregularität außgefallenen Stadt-Weesen / nach den genio einer immediaten Reichs-Stadt attemperirte Verbesserung: Worzu Sect. VI. allerunterthänigste Vorschläge beschehen:

Ursachen warum das Begehren E. E. Raths nach examinirten Büchern fernet gehöret zu werden / die Burgerschafft nicht respicire.

6. Anbey auch eine Burgerschafft zu Bezeugung ihrer äussersten Moderation gegen E. E. Rath das Interesse de præterito vor das gemeine Stadt-Ærarium, so bey dieser Oeconomie in grosse Beschwerde gesuncken / in höchsten Käyserl. Händen lässet: Also wann E. E. Rath noch fernere Weiterung suchet solches immediate mit S. Käyserl. Majest. außzuführen hat: Falß aber ihm weitere Verhandlung zugestatten / wird Burgerlichem Theil / als Denuncianten gleiches Recht hoffentlich nicht zu versagen seyn.

7. Wie anzusehen sey / daß E. E. Raths bißherige Oeconomie an S. Käyserl. Majest. vor unrichtig denunciret / und dieser Punct zum Objecto E. K. besondern Rechnungs-Commission gemacht: und er selbst E. Burgerschafft zum Beweiß solcher Quæstion will verbinden: aber zugleich von der Inspection der Bücher / unde pendet finalis decisio hujus quæstionis, außgeschlossen haben / solches überlässet man ohnpartheyischer Dijudication.

Man wil den Beweiß über seine Rechnungs-Unrichtigkeiten von Burgern erstattet haben ohne diese einsehen zu dürffen.

8. E. Burgerschafft hat in einem den 3. Julii 1714. an E. hohe K. Rechnungs-Commission übergebenen: „ gehorsambsten Memorial, „ betreffend / daß denen Burgerlichen Deputirten auß intus vorgestel- „ ten Ursachen / ferner die Rechnungs-Bücher / wie auch die Specifica- „ tion der Schulden / und was sie sonsten zu ihrer Nothdurfft nöthig / „ gnädig communicirt werden möge; ihre befugsame außgeführet.

Burgerschafftl. Fundamenta super communicandis libris separatim außgeführt

9. Die Burgerlicher Seiten über einige Beyträge auß den Magistratischen Berechnung und Quittungen gezogene Defecten / wie sie E. hohen Rechnungs-Commission zu dero erleuchteten Dijudication übergeben / und mit denen Büchern durchauß conform befunden / und in dero Vorbericht an S. Käyserl. Majest. zu dero höchsten Wissenschafft eingeschickt seyn; also werden S. Käys. Majest. zu decerniren wissen / wie solche anzusehen / und was recht ist / darüber ergehen lassen.

Wie die von Burgerl. Seiten auß den Magistr. Büchern gezogene Defecten anzusehen / bleibt K. Majest. heimgestelt.

10. Ist so gar fehlsam / als wann E. E. Rath wichtige Fundamenta, warumb die fernere Communication der Rechnungs-Bücher an die Burgerliche Deputirte nicht zuthun; in den Acten vorgebracht habe; daß vielmehr in der Consideration, weil er dergleichen nicht zu proferiren gewust / wohl aber vor die Burgerschafft / die in gedachter Deduction außgeführte wichtige Gründe stehen; E. hohe Rechnungs-Commission sich beursacht gesehen / umb die Sach / dem Käys. Commissorio gemäß / behörig zu instruiren / einigen Burgerlichen Deputirten die Magistratische Bücher über etliche Vermögens-Steuer / als die allzuwichtigsten unter sicherer Præcaution zu communiciren: Und

E. E. Rath keine weitere Argumenta pro denegända communicatione librorum in actis beygebracht.

 also

also diese Quæstion mit solchen Fürgang pro re jam decisa zu halten; und hat E. E. Rath in Wahrnehmung wie Burgerschafftliche Deputirte mit ihren darauß gezogenen und übergebenen Desideratis hoch gedachte Commission groß liecht zu geben vermögt / hernach bloß viâ facti zu Außschliessung der Burgerlichen Deputirten der weitern Edition ihrer Bücher leges annectiren und E. hohen Comission fürschreiben wollen / wie sie in hoc puncto zu verfahren habe: also erläutert sich wohin E. E. Rath anziehle / daß Er setzet: „E. Burgerschafft suche die Communi-„cation der Bücher zu dem Ende / umb darauß etwas dienliches zu „ihren Zweck zu erschnappen: Da doch die Bücher solten eingerichtet seyn / daß sie darinnen nichts finden könten.

E. E. Rath/so sein Imperium wegẽ K. Maj. hat / wie ferner Er es wegen der Stadt habe.

11. Bey dem Argument, als wann E. E. Rath sein Obrigkeitlich Ambt von Käyserl. Majest. und den Reich und nicht von der Burgerschafft auffgetragen bekommen: auß welchen Principio der fernere Schluß formiret wird / daß einfolglich die Rechnungs-Bücher nicht umb der Burger / sondern umb deß Magistrats willen gehalten würden; darinnen werdrn consistibilia invicem einander mit Unrecht opponirt.

Dessen Erweiß ex Privilegio Ruperti.

In angezogenen gedruckten und vorhero bey Käyserl. Commission den 23. Feb. 1714. über die angemaste Alienation gemeiner Stadt-Güter übergebenen Deduction ist ex Privilegio Ruperti de An. 1400. und der darinnen fürgeschriebenen Formula juramenti erwiesen / daß E. E. Rath sein Imperium auch wegen der Burgerschafft habe / und ihm eine Burgerschafft zuschwehren angewiesen: „Ihm verbunden / beyständig und ge-„horsam zu seyn / von Unsern und deß Reichs / und der Stadt zu „Franckfurt wegen: Also haben die höchstlöblichste Käyser selbsten in Caracterisirung deß Magistratischen Gewalts Corpus Civium nicht ausser Consideration gelassen:

Die durch eine vor 100. Jahren auß den Burgerlichen Recht gemachten Einleitung zu Rath kommen / suchen die Burgerliche Libertät jetzt zu evertiren.

Und vor 100. Jahren ist auß eben diesem Principio, daß E. Burgerschafft bey Bestellung deß Raths-Stands zu sagen habe / derselben so wohl die oben erwehnte Adjunction eines neuen Zusatzes von 18. Persohnen bewilliget; Als die Anordnung daß künfftig auß der Burgerschafft Mittel die Raths-Glieder erwöhlet werden sollen / gemacht worden: und wie damahls durch diese auß solche Principio beschehene Adjunction und eingeführte Burgerliche Wahl-Ordnung der Grund gelegt / daß die von der gemeinen Burgerschafft (worunter die Gesellschafft Frauenstein / wie etwa noch / begriffen gewesen) noch einige Oberhand im Rath haben / also ist hiebey warzu nehmen / daß eben die jenigen / welche durch die ex præscripta ratione geschopfften damahligen Einleitung eine Oeffnung zum Raths-Stuhl bekommen und zum theil ihre Vorfahren damahls es mit der Burgerschafft gehalten / jetzo da sie in Sattel sitzen / der Burgerlichen Libertät nichtweniger / als vormahls die von der Gesellschafft Limpurg schwehr fallen: und behaubten / beyde Städte stünden in mera obedientia passiva in ordine ad Senatum.

Daß die Bücher vor die Burgerschafft mit gehalten / ist vor 100. Jahren decidirt.

Daß die Bücher auch vor die immediate Burgerschafft gehalten werden / ist inter Senatum & cives vor 100. Jahren außgetragen und von Käyserl. Majest. confirmiret: und E. Rath vor 100. Jahren / pari ratione in ordine ad Augustissimum & Imperium: ut & in ordine ad Concives gestanden / wie noch der jetzige: und wie damahliger Rath / daß E. Burgerschafft wegen deß Imperii / so er bloß Administrations-Weise verwalte / theil habe / und in conpossessione sey agnosciret / ist auß dessen eignen Feder und Mund erwiesen: also daß das Argument, daß die Bücher pro Magistratu, excluso corpore civium gehalten würden gnugsam elidirt.

Beweiß / daß E. E. Rath auß einem starcken privat Interesse dergleichen behaubte.

Und überhaubt da E. Burgerschafft von denen Intraden 100000. fl. weiter / als E. E. Rath bißhero gethan / so gleich vor das erste Jahr zu verrechnen / und diese Verrechnung mit realer Caution zu versichern offeriret: hernach das Duplum und darüber bey

besser

besser gefasten Werck zugeben getrauet / ist nicht zu laugnen / daß E.E. Rath auß einen privat Interesse solche Principia behaubt : und bedarff es keiner grossen und fernern Außlegung / wohin die Absicht / mit den Anziehen gehe : es würden die Rechnungs-Büchern nicht umb der Burger sondern umb des Raths willen gehalten : und jene dürfften dieses Sanctum, als profani nicht inspiciren.

Und wiederumb auß dieser / und auß den Burgerlichen Oblato 100000. fl. und hiernächst das Duplum vor die Einkünffte jährlich weiter zuverrechnen / wird in hoc puncto der Verrechnung die Deterioration præ seculo priori in eximio gradu bewiesen seyn.

Illatio daß weitere Deterioration bey den Rechnungs-Puncten erwiesen.

P. IV. Die Auffhebung der Quartiers-Ordnung / zieblet zur Oppression E. Burgerschafft.

IV. Die Auffhebung der Quartiers-Ordnung / vermög dero bißhero ein jedes mit seinen in solchen Quartier gesessenen Mitburgerlichen Officirern versehen und besorget worden ; gehöret billich unter die wichtigste / weil diese Ordnung fast das einige fulcrum libertatis in dieser Stadt ist / und solche beybehalten worden da die Zünffte vormahls auffgehoben / und E.E. Rath / auß keinem andern Principio diese ultra seculum gestandene Ordnung zu zertrennen gesucht / als umb sich an denen Officirern / so die Supplic an Se. Käyserl. Majest. pro confirmatione Privilegiorum & Recessus Civici unterschrieben / zu rächnen : und durch einen Raths-Schluß fest gestellet / daß davon keiner solte weiter befördert werden : Dahero angefangen / solche die keine Burgere / noch in den Quartier gesessen / den Quartiren Wider-Willen zu obtrudiren da man kein Exempel weiß / daß solches jemahls vorhero beschehen / und nothwendig erfolgen müste / daß die Burger keine weitere Burgerliche Vorsteher hätten und scopæ dissolutæ worden wären : da doch den Juden ihre Bau-Meister indulgirt / auch sonsten nachsehen wird / daß sie Statum in statu formiren.

E.E. Rath gibt vor / die Officirer hätten die völlige Disposition über die Kriegs-Verfassung an sich bringen wollen.

E.E. Rath wendet hier wider ein : „ man hätte ihm das Obrigkeit-
„ liche Recht in Bestellung der Quartiers Officirer mit Gewalt auß denen
„ Händen zu winden / und an sich zu bringen intendiret / welches doch
„ derselbe um desto weniger geschehen lassen können / als dadurch die Bur-
„ gerliche Ober Officier / denen man ohn dem die Ernenn- und Bestellung
„ der Unter-Officier frey gelassen die völlige Disposition über die Kriegs-
„ Verfassung bey der Burgerschafft usurpiret / mithin bey allhiesigen
„ Stadt Regiment eine ohnleidentliche Neuer- und Veränderung einge-
„ führt haben würden.

Die Bestellung der Officirer / sey pro Nob. Senatu decidirt.

Und beruffet sich E.E. Rath auff die in hoc puncto vor ihn außgefallene Decreta, nach welchen dieses eine außgetragene Sach / und sein Recht sey / denen Quartiren die Ober-Officirer auß der Burgerschafft vorzusetzen :

Uber welchen Puncten so vielleicht zugeben :

E.E. Rath kan die Observanz nit läugnen noch Ursach der Trennung anziehen.

1. Daß E.E. Rath diese uralte Ordnung nicht laugne / bey der K. Commission bezeugt zu seyn : testes seynd auch habiles.

2. Auch er nichts erhebliches anzuziehen vermag / warumb er solche uralte Ordnung ohne Noth zu zertrennen suche / da die Stadt dabey wohl und ruhig jederzeit gestanden.

Obrigkeit behält ihre partes, wann schon bißherige Ordnung bleibt.

3. Daß E. Burgerschafft / wann sie anträgt / daß es bey oben erklärten Herkommen gelassen werde / darmit E.E. Rath von der Bestellung der Ober Officirer nicht außschliesse / als der die Ober-Officirer allezeit authorisiret / auch die Vorstellung thun lässet / wann vorhero die Officirer jeden Quartiers / worinnen ein neuer angeordnet werden soll / zu erst und das Quartier hernach selbsten vernohmen : und nie keiner wieder willen auffgetrungen worden.

Die Folge der Ober-Officirer ist auch im Krieg bräuchlich bey vacirenden Stellen.

4. Successiva promotio per gradus bey den Ober-Officirern ist so gar in der regulirten Miliz bräuchlich / hat auch in Jure Civili seinen Grund.

5. Und

Ursachen die bey Burgerl. Officirern specialiter in den Promotionen zu consideriren.

5. Und hat hier dergleichen Promotio bey der Burgerschafft noch diese absonderliche Æquitát zum Grund / daß die Burgerliche Officirers (ausser den Capitain, der einige Douceur genieſt) weder Besoldung noch accidentia, dabey der Fendrich und Lieutenant / viel Múhe auch Versaumnuß an der Burgerlichen Nahrung / theils auch Kosten haben.

Successiva promotio hat keine vóllige Dispoſition der Kriegs-Verfassung auff sich.

6. Also hat eine regulirte / und bißhero übliche Promotion die vóllige Dispoſition über die Kriegs-Verfassung so wenig auff sich / als sie bey Creyß- und Reichs-Militz / wo dergleichen eingeführt / nach sich ziehet : und ist von einer weitern Gewalt so die Officirer sich anmassen wolten / nie keine Quæstion hiebey vorkommen : Also hat das angeben von einer weitern / oder vólligen Dispoſition über die Kriegs-Verfassung so wenig Grund / als

Verstelltes Anbringen über die von E. E. Rath selbst angeordnete Nicht-Auffziehung des 8. Quartiers.

7. Das Sr. Káyserl. Majest. von E.E. Rath in hac Causa wider die beyde Ober-Officierer deß 8. Quartiers beschehenes Anbringen : Sie hätten auß Rebellion wider den Franzosen nicht wollen auffziehen : Hernach hat E. E. Raths eigene Ordre in Orginali können producirt werden / daß er selbst in angeordneter Auffziehung der Quartier / diesem achten Quartier in hoc statu die Auffziehung in suo ordine nie gestatten wollen.

K. Resolution, so nitiret auff dem verstelten Anbringen / ist hernach geándert.

8. Also hierauß zusehen / mit welcherley Suppositis, die ergangene erstere Decreta E.E. Rath bewircket : da man nun hernach die übrige Officier / die gedachte Supplic unterschrieben auß allerhand Prætext und in Sachen / die mit dero Officiers-Stellen im geringsten keine Connexitát / haben entsetzet / arrestiret / und sonsten gedrucket / haben S. Káys. Majestát / die an Seiten E. E. Raths führende Absichten tieffer penetriret.

E.E. Raths Conclusum wegen Zurückstellung derer so au K.M. suppliciret.

9. Und obschon E.E. Rath in specie seine Entschliessung / daß die supplicirende Officirer keine Promotion sollen haben / nicht gestehen wollen / theils sich darauff bezogen / daß er verschiedene / von denen / so solche Supplic unterschrieben / zur würcklichen Promotion gelassen ; Ist doch die Aeusserung dieser Ihrer Entschliessung von denen Raths-Gliedern selbsten / bey der ersten Káyserl. Commission durch verschiedene Abhórung bezeuget / theils seynd die kundbahre Facta in medio, die es bestettigen.

Auß welchen Motivẽ dañoch einige promovirt.

10. Daß aber ein und andere Promotion auß denen supplicirenden Officiren beschehen / dabey hat E.E. Rath / theils unter Neben-Bedingungen bey denen Promotis, dannoch seine Absicht zuerreichen gesucht : theils E. E. Rath wargenohmen / daß er diesen Puncten behutsamer außführen müsse / als dieser zur Káys. Cognition gezogen : und als ein wichtiges special Gravamen zur weitern Untersuchung an die Commission mit verwisen worden.

Deterioratio bey Trennung der Quartiers-Ordnung.

11. Und also auch in hoc puncto warzunehmen / in welche Servitut, E. Burgerschafft weiter und vollends nothwendig verfallen müste / wann neben denen vor 100. Jahren getrennten Gesellschafften / und Zünfften / auch die damahls beybehaltene Quartiers-Ordnung auffgehoben werden solte : Da E. Burgerschafft und dero Officiers keine weitere Schuld dermahls auff sich haben / als daß sie zur Conservation ihres Stadt-Wesens und Grund-Gesátz an S. Káyserl. Majest. gegen E.E. Rath die mit sehr respectuosen Terminis gesaste und Causam licitam, utilem, necessariam betreffende Supplic überreichet.

P. V. Weiterer Verfall respectu der Juden.

V. Bey denen Juden / welche zu dem weitern Verfall von einen gantzen Seculo her / das meiste contribuiret / will man auß vielen ihrethalben angebrachten Puncten nur folgende berühren / welche die angebende grössere und áusserste Deterioration des gemeinen Christlichen Stadt-Wesens zubewehren / werden anreichig seyn.

Daß

1. Daß der §. 22. in dem Burger-Vertrag / worinnen versprochen worden / daß dero Anzahl soll geringert werden / nicht zur Sorgfalt genommen / sondern der §. 102. Judis. Stettigkeit worinnen E.E. Rath benommen / dero über 500. Hauß-Gesessen nicht anzunehmen / und eine blose Interims-Verordnung gewesen / dahin auffgenommen / als wann darinnen in vim servitutis den Christlichen Stadt-Weesen auffgebürdet sey / dero 500. beständig zuhalten / welche der Christlichen Burgerschafft die Nahrung entziehen / und die Commercia, als dero fast einigen Acker und Pflug ruiniren sollen: So dann dero noch eine viel grössere Zahl geheget und geduldet worden / wie gleich folget.

E.E. Rath der den Schaden Josephs hier zu Hertzen nehmen / und auff Mittel dencken soll / wie diesen zu steuren / lässets dabey bewenden / daß er statt der Hülff die alte Historie / und darzu mit Außlassung vieler wichtigen Umbstände / umb die Burger odios zumachen auff das Tapet bringet / und sich dero Anzahl halben auff die Stettigkeit und daß solcher Punct nicht vor unaußtragen anzugeben sey / beziehet: verbis impressis „ daß die grosse Anzahl der Juden in allhiesiger „ Stadt der Burgerschafft / anders nicht als sehr beschwehrlich und nach„ theilig fallen können / hat der Magistrat jederzeit wohl erkannt / dahero „ als bey vorigen Unwesen die Burgerschafft unter andern hierüber Kla„ ge geführt und umb die Außschaffung / oder doch wenigsten Modera„ tion derselben gebetten / der Magistrat vermög angeregten 22. §. des „ Burger-Vertrags mit ihnen dahin vergleichen / daß er mit Zuziehung „ der darinnen benannten Persohnen hierinnfals eine gewisse Ordnung „ begreiffen / und solche der damahligen Käyserl. Commission zur Revi„ sion vorlegen wolle; Es hat sich auch derselbe hierauff dieses Werck „ vermög der vorhandenen Acten eyfrig angelegen seyn lassen / und da„ rinnen verschiedene Conclusa, worinnen doch von dem anderseits an„ gegebenen Narrato der 15. biß 16. Familien nichts erhalten abgefasset / „ als aber hierauff von denen höchst ansehlichen Käyserl. Herren Com„ missariis so wohln / als Käyserl. Majest. sehr nachdrücklich und scharffe „ Erinnerungs-Schreiben und Rescripta, daß vor allerhöchst besagter „ Ihrer Käyserl. Majest. ergehenden endlichen Resolution hierinnen „ nichts vorgenohmen werden solte / eingelauffen / die Burgerschafft „ aber ohne selbige zu erwarten / die Juden vielfältig belästiget / und „ endlich nach vorhergegangenen Plünderung gar außgejaget / so ist „ bey der Juden in Anno 1616. erfolgten Restitution, in der ihnen da„ mahls de novo verliehenen / und folgends von Se. Käyserl. Majest. „ in Jan. 1617. confirmirten Stettigkeit von denen damahligen Her„ ren Commissariis mit außdrücklicher Beziehung auff das jenige / so „ desfals in den Burger-Vertrag versehen / die Anzahl der Juden pro „ futuro auff 500. Hauß-Geseß moderiret und gesetzet worden; wor„ auß dann kürtzlich erscheinet / wie erstlich dem Magistrat, als ob er „ daran / daß dieser §. 22. wegen Anzahl der Juden nicht ad Effectum „ gebracht worden / Schuld habe / gantz ohngütlich beygeleget / auch „ zweytens gegen den klaren Innhalt der Stettigkeit / als ob solcher „ noch ohnaußgemacht seye / sondern unter Käyserl. Confirmation des „ Burger-Vertrags noch in salvo stehen / fälschlich vorgegeben werde: „ und kan übrigens / drittens dieser Punct zum abermahligen Exem„ pel dienen / daß der Burger-Vertrag nicht nur durch das in Anno „ 1616. ergangene Käyserl. Commissions-Decret, sondern auch durch „ noch andere weite Käyserl. Verordnung in verschiedenen Puncten al„ teriret und modificiret werden.

E.E. Rath sucht sich mit Anziehung des vorigen Verlauffs und gemachten Anzahl in der Stettigkeit zu excul-piren.

In dieser Einmischung des vorigen Verlauffs wird vorgebildet / als wann es damahligen E. Rath sonderbahr angelegen / der Juden Zahl zu moderiren: da doch diese zu einer grossen Zahl von ihm auffgenohmen / und er keine Moderation, und certum numerum

Mercklich Umbstände / worinnen E.E. Raths Anziehung der vorigen Motuum fehlsam ist.

anfänglich gestehen wollen/ wie dieses oben und lanbey ferner außgeführt / daß was dißfals

In den Burger Vertrag vermittelt damahligen E. Rath zum Stand und ins Werck zubringen nie kein Ernst / so wenig gewesen / als es jetzigen E.E. Rath dessen Nachfahren noch ist. Zweytens wird in vorstehender Erzehlung außgelassen / daß darüber magna ex parte die Motus entstanden / weil das Werck mit Reduction der Juden in stecken blieben :

Auch daß drittens/ die Plünderung ein incidens, durch die Handwercks-Pursch nach des Diarii Francof. eigenen/sonsten sehr partheilichen Erzehlung beschehen / die hier in vidiosè vor ein Werck der Burgerschafft angegeben.

Beweiß daß die in der letztern Stettigkeit bemelte Anzahl nit aufhebet/ was in den Burger-Vertrag zu dero Ringerung verordnet.

4. Die Determinatio der Juden auff 500. Juden eine medicatio temporalis gewesen / und zu einer Verwahrung contra viam facti & ulteriorem expulsionem & violentiam dienen sollen : welches juxta naturam restitutorii processus, causæ principalis discussionem, und die Außführung dessen was in §. 22. des Burger-Vertrags verordnet/ ob er schon in der Stetttgkeit bey der verordneten Anzahl angezogen / nicht versehren mögen : Wie dann Eine Käyserliche Commission über die Burgerliche Gravamina (worunter die jenige so sie wegen der Juden geführt / die vornehmste mit gewesen /) die ordentliche Außführung vorbehalten / auch keine andere Instruction von S. Käys. Maj. gehabt / wie oben umbständig erwiesen : noch diese Haubt-Sach zur Decision instruirt noch submittirt gewesen / 5. Die Beschrenckung des Magistrats, daß er über 500. Juden nicht annehmen solle / ist in aliquem favorem civium beschehen und nicht in horum detrimentum zu deuten / juxta vulgatam juris Regulam : 6. Auch Eine Käyserliche Commission eine solche beständige Servitut einer Reichs-Stadt nicht auff bürden mögen/ noch vi Commissorii authorisirt darzu gewesen/ 7. Die Käys. Confirmatio, die einseitig & non instructa causa beschehen / an sich sententiam in processu restitutorio contra viam facti latam keines weegs in causæ principalis decisionem verändert 8. Auch weder Käyserl. Commission E.E. Rath in perpetuum verbiethen können / solchen wichtigen Punct zur Wohlfahrt der Christlichen Burgerschafft in keine weitere Deliberation zu nehmen und decenti via bey Käyserl. Majest. mit Beytritt der Burger zusuchen/noch solches in gedachter Käyserl. Confirmation benohmen: und in hoc puncto noch viele andere rationes in denen gedruckten „ wichtigen Gründen welche bewehren und erläutern/ daß die in dem „ Burger-Vertrag §. 22. zum Vergleich zwischen E.E. Rath und Burgerschafft des H. Reichs Stadt Franckfurth / biß zur Käyserl. allergnädigsten Ratification außgesetzte Reduction der übermässigen Mänge Jüdischer Innwohner/ durch die von damahliger hohen Commission der Jüdischen Stettigkeit §. 102. hernach inserirte Verordnung/ „ daß dero von E.E. Rath über 500. nicht angenohmen werden sollen/ „ keines weegs finaliter auffgehoben / sondern dieses bloß eine interims Verordnung gewesen; außgeführet / folglich solcher Punct wegen Ringerung der Jüdischen Anzahl ohngehindert des §. 102. in der Stettigkeit können und sollen bedacht werden : also ist hier abzunehmen / daß in solcher Vorstellung E.E. Rath effective gestehet / daß er der Burger Wohlfahrt hierinnen weder de præterito zur Sorgfalt und Uberlegung genohmen : noch annoch zunehmen begehre :

II. E.E. Rath heget die Juden über die zugelassene Interims-Zahl.

II. Welches auch dahero noch ferner erscheinet / daß die Juden E. E. Rath über die in der Stättigkeit Interims-Weiß connivirte Zahl noch weiter zu hegen und pflantzen suche / wovon folgendes in der an Se. Käyserl. Majest. den 2. April. 1715. übergebenen klagbahren Vorstellung/ in welchen/ und wieviel den Ærario von Magistrat zum Nachtheil gehandelt werde/angebracht his verbis.

Da

„ Da die Juden in keiner andern Qualität zu Franckfuhrt existi-
„ ren / und geduldet werden als Beysassen und die darzu von der unter-
„ sten Class und mit Leib-Eigenschafft beladen seyn. Dahero auch ihnen
„ keinen andern Caracter sich zu legen sondern bloß vor Schutz angehöri-
„ ge außzugeben ihnen in der Stettigkeit laut §. 32. expresse einge-
„ bunden: und also als selbst seyende Schutz-Angehörige und Beysassen
„ keine andere After-Beysassen auffnehmen können : zum Uberfluß ih-
„ nen dergleichen noch darzu in §. 17. laut beygelegten Extractus Lit. F.
„ expresse verbotten : da auch allen denen / welche in der Stettigkeit
„ nicht stehen / alles Gewerb untersagt / und so gar den Schul-Klop-
„ pern und Schächern wie auch 3. Meister ihre Kinder zu lehren / die spe-
„ cialiter ihnen doch sambtlich also zugelassen / daß sie nicht außleyhen
„ noch Handthierungen treiben sollen / aber gleichwohl nicht allein diese
„ Schul-Klöpper mit den übrigen gleich den andern / Handthierungen
„ wieder die Stettigkeit treiben / sondern auch eine starcke Zahl so genan-
„ ter Beysassen toleriret werden / welche ausser Pflicht und Schatzungen
„ stehen und doch ihren Sitz auch Weib und Kind haben / und gleich denen
„ übrigen so Stettigkeit haben / ebenfalls offentlich Gewerb und Nego-
„ tien treiben / welches doch in keinem Orth auch nicht einsten den Chri-
„ sten in Franckfuhrt verstattet wird. Nicht weniger die Juden noch ei-
„ ne andere Arth von Beysassen unter den Charactere der Auffwärter
„ etabliert / welche ebenfalls Schätzungs- und Pflicht frey seynd / und ne-
„ ben habenden Weib und Kindern Nahrung und Gewerb / wie vorge-
„ melte Art der Jüdischen Beysassen haben und genüssen / und diese der
„ Christlichen Burgerschafft entziehen / und immer neue Species und
„ Tituli von Juden genossen außgesonnen / eingeführet und à parte E. E.
„ Rath über die zugelassene Zahl als Leuthe / welche vor Nullen zu ach-
„ ten in fraudem der Stettigkeit toleriert werden / und doch der Christ-
„ lichen Burgerschafft / die allein das onus tragen solle / exitial fallen.

Jüdische After-Beysassen / welche ausser Schatzung und Pflicht seyn.

Auffwarter der Juden / treiben Handlung.

„ Ferner bey 30. Juden die anderwerts wohnen / und doch Stettig-
„ keit haben / E. E. Rath in gedachter Designation expresse zwar an-
„ gibt / doch unter der in der Stettigkeit determinirten Zahl nicht begrif-
„ fen haben will / da aber dennoch nach ebenmässigen (allda) beygefügten
„ Extractu der Stettigkeit §. 13. Lit. G. alle Juden / die angenohmen
„ werden / aller andern Herrschafften Eyd und Pflicht ledig und so lang
„ sie daselbst Stettigkeit haben / niemand anders / dann E. E. Rath ge-
„ melter Stadt verbunden seyn sollen: also E. E. Rath nicht gebühret /
„ diese neue Arth von Jüdischen Beysassen einzuführen die anderwerts
„ wohnen / also ohne frembde Pflicht nicht seyn und doch in Franckfuhrt
„ die Stettigkeit haben / Häuser besitzen / verlehnen und unter die
„ determinirte Zahl der Juden / welche zugelassen nicht einsten gebracht
„ werden wollen.

Juden so anderwerts wohnen / und doch Häusser allhier haben.

„ Ferner E. E. Rath in übergebener Designation der würcklich einge-
„ schriebenen Juden verschiedene außgelassen / welche die Burgerliche
„ Deputirte mit Nahmen benennen können / und also auch hierinnen die
„ Kayserl. Commission, ohne die welche der Burgerschafft nicht bekannt /
„ frustriret wird.

Viele Juden auß der Designation gelassen.

Und in den im Monath May 1715. bey beyden Kayserl. Commis-
sionen wegen Anzahl der Juden übergebenen Memoralien remonstriret
daß an der Zahl so die würckliche Stettigkeit haben / die Jüdische Bau-
Meister über 100. und mehr Familiē verschweigen verbis. „Allermassen E. E.
„ Rath in allen dero nur 433. angegeben worunter 69. gezehlet die vor und
„ nach den Brand umb ihr Vermögen kommen seyn sollen / daß also bloß
„ 364. bleiben / die onera tragen und obiges Quantum entrichten da doch
„ von denen die vorschützender Armut halben sich eximirt / bekandt ist / wie
„ sie nicht allein theils ihr Antheil an Häusern haben / theils ihre Kinder

Uber 100. Familien verschwiegē.

„ lich anßsteuern und ihr ordentlich Gewerb treiben. Daß unter den „ Nahmen Auffwärter viele eximirt welche ordentliche Commercia üben.

III. Ein weit grösserer Verfall ist in der Handlung selbst warzunehmen:

III. Verfall der Stadt wegen der Juden Handlung die zu $\frac{3}{4}$ denen Christl. Inwohnern entrissen.

Vor 100. Jahren in hoc ipso Anno 1613. in welchen die vorige Burgerliche Klagen sich erhoben/ und worab weil diesen die Juden E. E. Rath nicht abzuhelffen begehret die Erweiterung erwachsen/ in der an Se. Kays. Maj. eingegebenen Supplic zu Verstattung grössern Wuchers als sonsten die Reichs-Constitutiones zu lassen/ zu dessen Grund genohmē und angegeben/ daß sie keine stattliche Handthierung treiben dürffen: Aber seithero ist es in dieser sonst mit Außschliessung der Juden gewesenen Florissanten und grössesten Händels-Statt / in dem Stand gerathen/ daß wie es E. E. Rath/ in gedachtem impresso wie unten folgt / nicht ableugnen mag / eine Judenschafft $\frac{3}{4}$ von der gantzen Handlung (worinnen der guten Christlichen Stadt gantze Einkünffte beruhen) der Burgerschafft entzogen und das übrige Quart ihr vollends zu entziehen nicht allein den Sinn sondern auch bey so starcken Anwachs à primis initus und da sie als ad venæ zu Entreissung $\frac{3}{4}$ von der Handlung die Kräffte gewonnen/ nun mit dem übrigen Quart kein Zweiffel seyn kan/ daß sie es außführen können und werden.

IV. Juden nehmen Gelter/ und zwar fide unita bey Raths-Personen und sonsten auff zu den Commercien wider die Grund-Gesetz.

IV. Und sonderlich ihnne zustatten komet/ daß da sie vor 100. Jahren mit frembden Geldē nit handlen dürffen vid. §. 38. seq. gedrucktē Vorstellung Jüd. Stettigkeit betr.: sie nit allein dergleichē zu Verstärckung ihr den Christen entzogener Handlung einzeln sondern dero Gemeinheit und darzu beyden vornehmsten Raths-Person auffnimt und communi fide darfür stehen hernach unter sich als Gliedern vorsichtiglich außtheilen / und durch diese Auffnahm bey den Regiments-Personen destomehr Schutz finden.

E. E. Rath will von aller Schuld mit dieser Vorstellung sich entheben.

E. E. Rath explicirt die Stettigkeit wegen verbottener Geld-Auffnahm zu der Juden Favor.

„ Es ist der Magistrat jederzeit die Juden bey ihrer Stettigkeit zu halten bedacht gewesen/ hat auch so offt ein oder anderer derselben contravenirt/ selbigen zu behöririger Straff gezogen.

„ Vermög der denen Juden verliehenen Stettigkeit ist denenselbigen „ verbotten/ daß sie mit keinen frembden Juden Gemeinschaffts-Hand„ lungen treiben/ noch zu deren Beforderung Geld bey frembden Juden „ auffnehmen sollen/ und weil in disen Puncten dem Magistrat niemahlen „ keine Klag vorgekommen/ hat auch hierinn falls keine Untersuchung „ weniger Remedur vornehmen können.

E. E. Rath / gestehet nicht einige Extension in der Handlung

„ Was aber nun ihre Handlnngen vor sich belanget/ so ist in der Stet„ tigkeit ebenmässig außgedruckt/ welcherley Handlungen ihnen zu treiben „ verbotten seyn sollen/ worüber man auch beständig gehalten / und die „ Contravenientien jedesmahl in Betrettungs-Fall zur Straff gezogen „ hat: daß aber dieselbige den grösten Theil der Handlungen / und biß 3. „ Quart davon an sich gezogen haben solten/ solches ist zwar dem Magistrat „ gantz frembd zu vernehmen gewesen/ wurde aber doch allenfalls nicht so „ wohl ein oder andern membro Senatus so ihnen Juden sammentlich oder „ ins besonder/ zuweilen etwas gegen oder ohne Unter-Pfand vorgeschos„ sen haben mag/ als viel mehr den Christlichen Handels-Leuthen selbsten „ welche ihnen nicht allein erweißlich müssen / viele Tausende auff Pfand „ und Wechsel-Brieff vorsetzen / sondern dieselbe auch theils mit vielen „ Waaren fourniren / und ihnen selbige creditiren/ theils sich selbsten von „ denen Juden versehen und furniren lassen/ zuzuschreiben seyn / und kan „ man gar nicht absehen wie das jenige / so von der gantzen übrigen Bur„ gerschafft/ und zumahlen denen Christlichen Handels-Leuthen / altäglich „ mit Darleyhungen ihrer Gelder an die Juden practiciret wird/ an einigen „ deß Magistrats angehörigen improbiret/ und ihnen dahero gar eine Clien„ tel der Juden ohngütlichen beygemessen werden wollen.

Weil die Handels-Leuth diß-fals ihr privatum den publico vorziehen: prætendiren die Raths-Glieder nicht deterioris conditionis zu seyn.

Burgerliche Reflexiones hierüber.

Uber solche E. E. Raths Exculpation lassen sich folgende Reflexiones machen.

1. Daß

1. Daß in denen Raths-Abschieden sonderlich de à 1577. t. 20. §. 6. ihnen keine andere Handthierung / Handel zu gelassen / als auff Maaß / wie jede Obrigkeit NB. dasselbe ihren Unterthanen und gemeinen Weesen zum besten und vorträglichsten zu seyn ermessen werde: welches auch allda bloß zur Leibes-Nahrung ferner restringiret: also salus & utilitas cujusvis communitatis hier soll norma seyn: und darüber keine Obrigkeit etwas verhengen kan: allermassen alle Freyheit / so die Judenschafft hierwieder hätten / oder künfftig erlangen würde auffgehoben und vernichtet.

Reichs-Abschiede wollen den Juden nur unschädliches Gewerb nachgesehen haben.

2. Ist in Conformmität dieses in der Stettigkeit hin und wieder / worinnen man befunden / daß denen Burgern die Nahrung wolle geschmählert werden / das Gewerb ex prædicta norma in Constitutionibus Imperii expressa restringiret und huic rationi auch in ceteris, ubi vertitur utilitas civium nachzugehen: zumahl Juden 3. ohne dem pro tolerantia temporali von 3. Jahren zu 3. Jahren den Canonem müssen abrichten / und obschon ihnen in letzterer / Stettigkeit bloß von Commissions-wegen / umb sie contra viam facti tum commissi, etwas mehrers prospicirt / res ipsa doch in salvo: wie in gedachter Vorstellung über die Stettigkeit solide bewehrt. 4. Sie nur advenæ: anbey Christianæ rei hostes in festissimi seyn: 5. Und noch in Anno 1685. haben Kaysers Leopoldi Majest. der Stadt das Recht gegeben / ihnen Gesätz vorzuschreiben / wie es E. E. Rath gut düncke. 6. Ist nach den Grund-Gesätz der Stettigkeit verbotten / daß keiner mit frembden Geld handeln soll: und wen einen Juden deucht / daß NB. sein Nachbar mehr Handlung trieb / als in seinen Vermögen sey / er bey seinen Juden-Eyd es anzuzeigen: Decr. d. Anno 1615. den 16. Aug. in voriger Stettigkeit so 1615. gedruckt pag. 9.: auch ist Arg. l. 1. C. d. leg. noch mehr verbotten / Gelder der Judischen Communität zu leyhen. vid. gedachte Vorstellung.

Dahin ziehlet auch die Stettigkeit.

Juden geniessen nur eine tolerantz

Den Juden / ist in der Stettigkeit verbotten mit frembden Geld zuhandeln.

Nun conferire man mit disem Grund-Gesätzen Statum præsentem und wie E. E. Rath sich darüber in vorstehenden explicire.

1. Weiß E. E. Rath zuforderst nicht zu leugnen / daß nach diffeitig Angeben / die Handlung zu $\frac{3}{4}$. in der Juden Hände verfalle: Und ob er schon die vornehmste Schuld auff die Handels-Leuth selber legen will; so ist doch E. E. Rath das Aug der Stadt & Custos legum & salutis publicæ: also wo privati mehr auff ihr Interesse privatum sehen / gebühret ihm dißfahls zuwachen / und ex officio durch kluge Vorsichtigkeit und Anstalt / mit Gesätzen / straffen / etc. fürzubiegen / daß der Wagen nicht auß den Gleiß komme.

E. E. Rath der die Schuld / daß $\frac{3}{4}$. der Handlung bey den Juden stehe den Handels-Leuten gibt / ist nicht excusabel.

2. Da in dieser Handels-Stadt der gemeinen Wohlfahrt darauff beruhet / daß die Handlung als der Stadt vornehmste Nahrungs-Mittel / in florissanten Stand bey ihrer Burgerschafft erhalten werde / und also sie als Obrigkeit dahin ihre Haubt-Sorg zu dirigiren haben; Excudiren sie sich darmit / daß sie von $\frac{3}{4}$. bißhero nichts gewust.

Seine vorgeschützte Unwissenheit kombt ihm nicht zustatten.

3. Da E. E. Rath nicht gestehet / den geringsten Eingriff und extentiren wieder die Stettigkeit nachzusehen / hat eine Christliche Handelschafft 130. Decreta zu produciren / die auff / ihre wegen der Juden Eingriff / eingegebene Suppliquen ertheilt / aber sambtlich unexequirt gelassen worden / daß er dero ohne den nicht unberichtet seyn kan.

E. E. Rath authorisiret Jüdische Handlung in statu quo.

4. Wird das Verbott von frembden Geld auff frembder Juden Geld contra literam ihnen zum Favor eingezogen / und das Auffnehmen der Gelder auff die Gemeinheit übersprungen. 5. Damit daß über Haubt die Handlung wie Juden sie in statu quo dermahlen treiben / vor zulässig und der Stettigkeit gemäß zu seyn angegeben / werden alle der Christlichen Handels-Leuth querelen zu Favor der Juden in der Wurtzel præscindiret: und wird ein höchstes Reichs-Gericht von den Juden über diese Explication exceptione suspecti Judicis schwerlich belastet werden: in dem es scheinet / daß bey dero Fassung / man den Titulum vor Augen und pro norma gehabt ut ea quæ desunt advocatis partium judex suppleat.

Verbott von Geld-Auffnahm unrecht angezogen.

Die Contestation auf gleiche Art in futurum es zuhalten / wie bißhero ist den Juden ein favorables Prognosticum zu Außführung ihres Concepts die Handlung vollends an sich zubringen.

5. Wie E. E. Rath contestiret / wie er bißhero über die Stettigkeit gehalten / also ins künfftige dergleichen thun wolle / werden die Juden sich viel Gutes prognosticiren können: und daß wenigstens wieder 130. künfftige Decreta ohn exequirt blieben / und wann es zur neuen kostbahren Commission komme / so die Burger auff ihre Kosten außwürcken / unterhalten / dabey in conflictu dero vices E. E. Rath suppliren werde.

Und 6. zumahl eine Judenschafft / darmit umbgehet / wie sie zu denen drey Quart der denen Christlichen Handels-Leuthen entrisenen Commercien und Nahrungs-Mittel der Burgerschafft das übrige Quart vollends entreisen möchte / sie sich jetzt umb so viel näher Hoffnung zu machen haben / weil E. E. Rath angibt / er hab es de præterito bißhero nicht gewust / und dabey in futurum versichert / daß er wie bißhero also ins künfftige über die Stettigkeit ferner halten werde / darinnen einige Versicherung stecket / E. E. Rath werde / wie bey entrisenen $\frac{3}{4}$. also auch bey dem übrigen der Juden Zweck nicht entgegen seyn / sondern noch ferner die Hand hieriñen über das Gesicht werffen. So gar daß E. E. Rath sich bedinget / daß sie wie einige Kauff-Leuth die Juden mit Waaren stärcken und darmit die Handlung ihnen zu spielen: und hieriñen also auff ihr privatum sehen / und solches den publico vorziehen: also müsse solches ihnen als Raths-Gliedern auch zu thun erlaubt bleiben: welches zwar modeste von Vorschuß auff Pfand expliciret / aber weil in Actis vorkommen und die Haubt-Querel in hoc puncto gewesen / daß die Juden das Geld auff ihre Gaß communi fide nehmen / und hernach unter sich vertheilen / daß dieses hier auß der Feder bleibet ist sonder Zweiffel der Ursach halben beschehen / weil eine Burgerschafft sich selbst zu bescheyden wisse / daß inclusio unius nemblich mit Gelder auff Pfand der Juden Handlung zu stärcken / non fit exclusio alterius, auff der gemeinen Gaß dero Gelder anzulegen:

E. E. Rath bedinget sich / daß sie Juden in futurum mit ihren Geld stärcken dürffen.

Weitere Nothdurfft hiebey ist anderwerts außgeführet.

Weil was hier specialiter wieder E. E. Raths zu Favor der Jüdischen Handelschafft vorbringende Mißdeutung der Stettigkeit und wegen der von den Juden unter sich neu auffgerichteten Banco erinnert werden könte; in einer den 14. May 1714. bey der ersten Kayserl. Comission übergebenen gehorsamenen Vorstellung betreffend die Judenschafft und dero Stettigkeit / præoccupando außgeführet / und nominatim, daß den Juden keine stattliche und den Christlichen Handels-Leuthen schädliche Negotia, weniger diese mit frembden Geld treiben am allerwenigsten aber Obrigkeitliche Persohnen hierzu concurriren dürffen: auch dem Corpori und Collegio E. Judenschafft Geld anzulehnen / theils in der Stettigkeit: übriges in denen Reichs-Constitutionen und Jure Romano verbotten / als will man sich wieder das / was ein E. E. Raths vorstehend in contrarium behaubten will / bloß dahin beziehen.

V. Durch die Abkauffung der Beytrage erlangen die Juden starcke Erleuchterung. VI. Ferner den Vortheil / daß keiner wegen zu gering angebenden Vermögens gestrafft.

V. Haben die Juden zu Außführung deß völligen Ruins der Christlichen Commercien noch ferner erlanget in ferendis oneribus dergestalt erleuchtert zu werden / daß bey den eingeführten extraordinar Vermögens-Steuer sie sich mit einen gantz geringen überhaubt abfinden / ohngeachtet sie $\frac{3}{4}$. von der Handlung besitzen / so E. E. Rath zu wiedersprechen nicht getrauet VI. dabey sie noch den Nutzen gewinnen / daß wen sie zu wenig versteurn per hanc viam und weil sie nicht viritim besteuret werden / der Straff entgehen: Da hingegen reiche Christliche Burger und Handels-Leuthe rigorosissime angesehen / und man Exempel weiß / daß ein einzehler wohl mit dreyfach höhern Quanto gestrafft wird / als zu weil die gantze Juden-Gaaß in corpore bey solchen Vermögens-Steuer beyträgt.

VII. Zwey $\frac{1}{2}$. Million Häuser vor Besteürung eximirt

VII. Wie nun E. Judenschafft hieriñen ein grosses Beneficium geschaffet. Also ist ferner zu Tag gerathen daß sie nicht einstẽ dero Häuser die weit über zwey Millionen nach ihren Anschlag sie beneficiren und schätzen / außziehen

ziehen

ziehen: arme Burgere die das Geld bey ihnen borgen / und offt mit 20. 30. 40. und weit höhern Interesse verinteressiren ihre Häuser in die Schatzung legen: andere bey neu eingeführten Vermögens-Steuern zu hohen Summen rigorosissime gestrafft werden. E. E. Rath beantwortet die Abkauffung der Beytrag dahin: „ Die Juden haben vor Alters „ nechst der ordinari Schatzung auch die extraordinari Collecten viritim „ erlegen müssen nach demmahlen aber die Verfahrn am Regiment bey „ Entreibung der extraordinar Collecten viele Beschwärlichkeit befunden / sich auch mehrmahlen hätte zugetragen / daß man zu deß gemeinen Weesens Nothdurfft eines nahmhafften Geld-Quanti auff einmahl „ benöthiget gewesen / haben selbige zu Umbgehung der Erstern / und Anschaffung deß Letztern / nach gemachten Uberschlag / was die extraordinari Collectation bey denen Juden viritim eingetragen mit ihnen einige Zeithero überhaubt tractiret / auch daß dem gemeinen Weesen dardurch besser / als durch die Collectirung der Singulorum gerathen „ seye / in der That befunden / wodurch dann denen Juden so gar kein „ Favor geschehen / daß sie vielmehr bey dem letztern angesetzten Beytrag / „ sich über Haubt zu tractiren / nicht einlassen wollen / sondern vielmehr „ solchen von jeden viritim einzubringen angetragen.

E. E. Rath gibt an / diese Abkauffung wäre mit Nutzen beschehen.

Der Bemerckung daß solcher gestalt die Juden in allzugeringer Angebung ihres Vermögens ohngestrafft bleiben / wird mit diesem Vorwand außgewichen: „ Wie man hiebey das Quantum jedes mahl nach dem ohn „ gefehrlichen Uberschlag derer sammentlichen Juden Vermögens eingerichtet / also ist nicht zu zweifflen / daß selbige auch unter sich bey der „ Umblage / jedem nach seinem Vermögen / so ihnen am besten bekandt „ gewesen / anschlagen / und keinen vor den andern zu beschweren / oder „ zu erleuchtern werden gesucht haben. Ferner da denen Juden von ihren nach den Anschlag auff mehr als zwey Millionen betragenden Häusern keine Schatzung zu reichen bißhero nachgegeben worden / will man diesen eusserstẽn Favor mit der Appellation excusiren / welche E. E. Rath die Hand gebunden hätte hierinnen zu thun / was seines Ambts seye / „ verbis sequentibus „ der Magistrat hat bißhero die Juden / so wohl bey „ der ordinar-Schatzung / als auch denen extra-ordinar-Beyträgen / „ der Burgerschafft gleich zu halten gesuchet / man hat aber vor einigen „ wenigen Jahren wahrnehmen müssen / daß die erstere unter den Verwand der von ihren Häusern Jährlichen entrichteten Zinsen / sich von „ Verschätzungen derselbigen eximiren wollen obgleich sothane Zinsen „ von dem Magistrat weiters nicht ersteigert werden können / und also „ heut zu Tage / als ein blosser Grund-Zinß umb so da mehr anzusehen „ seynd / als sie Juden ihre Häuser nicht allein ihren Kindern zum Heyraths-Gut angeben / sondern auch selbige versetzen / ja gar verkauffen / „ mithin damit als mit andern ihren Eigenthum umbgehen. Da nun „ dieser Punct durch die von denen Juden unternohmene Appellation an „ den Preißwürdigsten Reichs-Hoff-Rath gediehen / so wünschet der „ Magistrat nicht mehrers / als daß durch desselben sowohl als deß Puncten wegen der absonderlichen Collectirung der Juden / erfreuliche Erörterung der Burgerschafft ihre führende Klagen / ob würden die Juden „ leydentlicher als sie in denen Anlagen gehalten / gäntzlichen benohmen „ der Magistrat aber bey den höchst-gedachten Kayserlichen Uberweisung / „ und sonsten ihme zukommenden / und bißhero durch die Kayserliche anderweitte Declaration der Juden angemeste Appelation gehemten Rechten / die Juden nicht allein mit und benebens der Burgerschafft gleich „ derselben / sondern auch nach separatim zu collectiren bestättiget / und „ in dessen ruhigen und völligen Genuß widerumb gesetzet werden „ möge. Worwieder zuerinnern

Auß den supposito der unter sich haltende Gleichheit will / E. E. Rath keine defraudation Ærarii glauben.

Zu weilen ist kaum das quart von der Juden eigentlichen Contingent durch diese Abkauffnng den Ærario erstattet.

1. Es haben Burgerliche Deputirte bey Kays. Rechnungs-Commission letzthin auß dero unter sich habenden Schatzungs-Fuß ziemlich erläutert / daß nach der Proportion deß Quanti, wormit die Vermögens-Steuer den Schatzungs-Fuß bey den Stadt-Weesen übertrifft / die Judenschafft in etlichen Beyträgen durch die Abkauffung in corpore so leydentlich gehalten worden / daß sie nicht einsten das behörige Quart conferiret. 2. Bey der darmit zugleich gewinnenden Immunität von der Straff über das zu gering angebende Vermögen / wo die Christen hart mitgenohmen / will E. E. Rath mit vorstehenden anziehen / „ es seye nicht zu zweiffeln / es „ werde ein jeder nach seinen / ihnen unter sich am besten bekandten Ver-„ mögen angeschlagen / und keiner vor den andern zu beschweren nach zu er-„ leuchtern gesucht werdē / weil die Frag von der Straff über daß zu gering-verschätzte Vermögen formiret / wormit dem sie Publico casu eveniente / strafffällig; so viel sagen: Judæos eos esse in ordine ad Ærarium Christianæ civitatis & in ferendis oneribus publicis, cum quibus liceat in tenebris micare: oder ist ohne Application und will mit einer Künsteley die Confessio, daß dieses wahr und E. E. Rath eine starcke Indulgenz hierinnen E. Judenschafft erwiesen / umbgangen werden.

Straff immunitat.

E. E. Raths mässiger Eyfer bey der Appellation, und anti Declaration, welche die Juden wieder die separate Collectation bewircket.

E. E. Rath / der gegen Christ. Burgerschafft wen sie nur geziemende von ihren Vorfahren selbst bewilligte und von Kayserl Majest. bestettigte Ordnung und richtige Oeconomie in aller Submission suchet / keine Mühe kosten und Abschickung schonet / und wann es in Commando nicht etwas fehlete / fast das gantze Reich möchte auffbiethen; führet sich bey dem von Kayser Leopoldi Glorwürdigsten Majest. erkaufften Jure umb sie Juden Vice Cæsaris extra ordinem mit Steuer zu belegen zu dürffen / mit solcher Moderation auff / daß dieses Jus den Catalogum prætensionen illustrium noch eine geraume Zeit wird vermehren können.

Den Juden ist mit der Christl. Inwohner Geld eine starcke Servitut abgekauffet.

Da die Juden sich immittelst consolirt sehen / daß ihnen mit der Christen Geld (zumahl sie zu dem Ærario wie erwiesen und in folgenden ferner erscheinen wird) wenig contribuiren / von dem onere einer solchen Servitut erleichtert worden.

VII.

Exemption der Häuser von der ordinar Besteurung wird von E. E. Rath mit der Appellation über die ex jure Cæsaris beschehene collecte connectirt

Bey der Exemtion der Jüdischen Häuser welches eines von den grössesten Geheimnussen bißhero gewesen / und von den Burgerlichen Deputirten penetrirt / auch bey Kayserl. Majest. und dero hohen Commission angebracht / und sich nicht dissimuliren lässet / gehet E. E. Rath herauß / daß dieses angeben war: Umb aber sich selbsten / wegen seiner Connivenz zu defendiren wirfft er diese Exemtion in die vorige Controvers, welche die Juden über die von Allerhöchst gedacht. Kays. Maj. cedirte separate & ex Jure Cæsaris von Juden zu erfordern habende Steuer / worüber sie Juden appelliret: und verleget ihre Appellation auff diese Exemtion ihrer Häuser von der ordinar Schatzung: als wen / die Juden von dieser letztern die Appellation ergriffen.

Juden haben die Exemtion ihrer Häuser nie in jene Appellation gezogen.

Aber 1. hat die ordinar Besteurung der Häuser mit und von den übrigen Vermögen / worunter sie gehören / mit der Besteurung / welche Vice Cæsaris zu exerciren / gar keine Connexität / sondern differiren origine titulo, objecto, fine, aliisve modis. 2. Ist nicht einsten den Juden in Sinn kommen / diese Exemtion ihrer Häuser von der Stadt Contribution in den Censum welcher nomine Cæsaris exigibel, in die deßwegen ergriffene Appellation einzuwerffen. 3. Noch darauff der Process & Inhibition erkandt: welche ohne dem in exemtione à consuetis præstandis nicht Platz hat / noch allda S. Kays. Majest. darinnen decidiren können: Und weil E. E. Rath selbst angibt / darinnen sein völlig Obrigkeitliches consumirt zu haben / daß er diese neue Exemtion vor einigen Jahren wahrgenohmen / vorher sie nicht gewesen / so gestehet er in hoc daß den Juden zum grössesten Favor diese / se sciente ac connivente, stabiliret und das gemeine Weesen darinnen deterioriret worden.

Wobey noch zu rechnen das Judæi als singuli recipirt / nun Statum in statu formiren: und wie E. E. Rath das Jus subcollectandi gestehet selbst zugewendet zu haben / theils Jus collectandi unter sich vorhin haben: auch gegen ihre mitangehörige das Jus pœnæ & bannum ipsum exerciren und in dero iñerstem fast auff gleiche Art ein despotismus bey denẽ Bau-meister stehet / wie in der Stadt über die Burger eingeführet / ꝛc. auch über ihre Religion, die nicht ohne Lästerung Christi und seiner Bekenner geführet wird / ohne alle Auffsicht haben / ꝛc. daß kein Wunder daß GOtt ein wütend Feuer unter sie gesendet:

Judæi formiren statum in statu in collectis, pœnis ad normam eines despotismi.

Endlich E. E. Rath nach dem er den Juden das Recht der Handlung wie sie de facto von ihnen getrieben wird gegründet zu seyn agnosciret und vor sich außgezogen / daß hierzu E. E. Raths-Glieder fernere Gelder vorschiessen dörfften / und also der Grund bleiben soll / das übrige Quart der Handlung in sich zu reissen und in diesen Punct der Christlichen Burgerschafft Wohlfahrt beruhet / consumirt er sein erbiethen darinnen daß er ob noch weitere Moderation vorzunehmen Kayserl. Majest. allerhöchsten Ermässigung heimgestellet lässet: will also nicht auff solche Partheyligkeit verfallen wie die Jüdische Bau-Meister ihre Nation junctis viribus unterstützen / sondern bey E. Burgerschafft was bey Sr. Kayserl. Majest. mit allerunterthänigsten Bitten zu deß Christlichen Stadt-Weesens besten außzubringen seyn möchte / eine exacte Neutralität beobachten.

E. E. Raths Erklärung beschehe zulassen / daß die Burger mehrere Moderation außbringen sihet einer Neutralität ähnlich.

Und beschiehet wohl öffters / daß auch die jenige so neutral seyn wollen / nicht allemahl Leges neutralitatis zum genauesten gegen die beobachten / denen zu Favor die Neutralität ergreiffen wird.

Beym mercklichen Straff-Gericht deß Brands / hat E. E. Rath zu Erweiterung der Gaß mit Uberlassung neuer Gärten-Plätze / ihnen die Vortheil zuzuwenden gesucht / die in Actis vorkommen.

Also in der Anzahl der Juden / dero eusserst extendirten Handlung Erleuchterung in den oneribus, auffgerichteten Banco in der Juden-Gaß neu zugeschantzten Plätze / Garten / ꝛc. wird longe major deterioratio deß Christlichen Stadt-Weesens nicht zu leugnen seyen / sondern fast mit grober Fractur können angeschrieben vor Augen stehen.

Major Deterioratio Reip. in hoc puncto.

Also wird bey hiesigen Stadt-Weesen auß vorstehenden so wohl ratione der Regierungs-Norm an sich / als in der oeconomie, eine weit grössere Decadenz, als vor 100. Jahren gewesen / bewiesen seyn / wohin diese Sectio gewiedmet.

Und überall der weitere Verfall erwiesen.

SECTIO VI.

Verbesserungs-Mittel / wodurch nach Burgerlichen Vorschlag / dem vorgestelten Verfall auffzuhelffen: dero Nothwendigkeit auch Billichkeit von etlichen Einwürffen gerettet und erläutert wird.

DEmnach nun in voriger Section angewisen daß in den vornehmsten Puncten / worauff einer jeden freyen Republic Ruhe und Wohlstand gebauet seyn muß / in eine starcke Anomalie und Verschlimmerung gerathen: und solche Verbrechen ohne Verbesserung nicht gelassen werden können: und also von denen Mittel ferner die Deliberation anzustellen / wodurch dise vitia & morbi Reip. qs. ad methodum Hippocratis citò tutò & jucunde oder ohne die wenigste Beschwerung das gemeine Weesens zu E. E. Raths und der Burgerschafft guten Harmonie zu bessern; wird das erstere und nechste Mittel seyn / den Burger-Vertrag herzustellen und in seinen Gang zu bringen: Wie dann die jenige Media, welche in diesem Burger-Vertrag enthalten seyn / wann sie bloß

1. Mittel: die Herstellung des Burger-Vertrags.

nach den Principiis und Grund-Regeln einer gesunden Politic examini-

Die in den Burger-Vertrag enthaltene media specialia approbiren sich intrinseca bonitate ad indolem Reip.

ret oder man ad exemplum Romanorum (ut & Græcorum) leges aliunde ad emendandum Statum Reip. herhohlen und gleichsamb novis legibus duodecim tabularum das Werck fassen wolte / würden zu diesem Zweck zulänglich und den indoli einer immediaten Republic convenient befunden werden und intrinseca quadam bonitate sich selbsten approbiren / wenn sie schon nicht vorhin stabilirt gewesen: also da solche Verfassung in dem Vertrag in pari Statu vitiato vor 100. Jahren beydes sowohl von E. E.

Jetziger Verfall ist herrühig von dero Nicht-Beobachtung.

Rath als E. Burgerschafft angenohmen: und das Regiment und Oeconomie in den jetzigen noch weitern Verfall darumb gerathen daß E. E. Rath in den Haubt-Puncten von der darinnen fürgeschriebenen Norma abgewichen / also ist ad hanc normam, Statui inmediatæ Civitatis convenientem à Senatu juxta, ac populo approbatam Augustissimi authoritate subnixam ac roboratam, sonderlich in Zuziehung eines Burgerlichen Außschusses bey Ansetzung der Anlagen auch Berechnung der Intraden und bey Ersetzung der Raths-Glieder das Werck besser zu fassen / das Stadt-Weesen jetzo zu revociren / und sie in Gang und zu solcher Vestigkeit zu bringen / daß E. E. Rath solche nicht de novo, pari & majori Reip.

Die Nothwendigkeit der Herstellung solchen Recess von S. K. Maj. erkant.

damno künfftig ferner umbzustossen in seiner Hand habe. Welches Medium in mehr angezogenen / dem Reich-Städtischen Collegio zu eröffnen befohlenen Kayserlichen Rescripto vorauß authorisiret / und höchst-erleuchtet erkennet / „ daß auff diesem durch Kayserl. Commission
„ vermittelten Vergleich die innerliche Regiments-Verfassung vorsich-
„ tiglich gebauet. Und ohne dessen genauer Erfüllung eine beständige
„ Einigkeit unter denen darinnen begriffenen Theilen NB. ohnmöglich
„ bleiben könne.

II. Mittel E. Burgerschafft das Jus Præsentandi zu Raths-Stellen zugestatten.

II. Das zweyte zur Verbesserung deß Stadt-Weesens â parte der Burgerschafft in Vorschlag gebracht / und von Sr. Kayserl. Majest. in aller tieffester Submission zu authorisiren gebettenes Mittel ist / daß / das Jus præsentandi bey erledigten Raths-Stellen / E. Burgerschafft ad normam §. 2. deß Burger-Recesses (ausser daß es auß unten folgenden höchstwichtigen Ursachen perpetuirlich bleiben möge) also zugestellet werde / damit E. E. Rath auß zweyen præsentandis einen erwöhlen möge.

Welches einigen Grund in §. 2. des Burger-Recesses hat.

Welches Mittel in gedachten §. 2. das Burger-Vertrags seinen Grund und Wurtzel hat / und also in so fern davon nicht divers ist. Aber nach dem jetzigen weitern Verfall der Regiments-Norm diese ex ipsa ibidem fundata ratione fliessende und dem damahls hiebey geführten Absicht conforme dermahligen Statui attemperirte Erweiterung nöthig hat: und von Sr. Kayserl. Majest. allerdemüthigist gesuchet wird. Welcher allergehorsambste Antrag folgende Rationes zu Grund hat.

Rationes.

Vor 100 Jahren seynd 18. Persone dem Rath durch Burgerliche Præsentation adjungirt.

1. Daß vor 100. Jahrn E. Burgerschafft zu Unterbrechung der damahls von der Gesellschafft Limpurg usurpirten überwiegenden Authorität eine Præsentation von 18. Raths-Gliedern zugestanden: auch zu dero mehrern Bevestigung ferner bewilliget / wann in Zeit von 4. Jahren jemand von diesen 18. mit Tod wiederum abgangen E. Burgerschafft 2. andere auß der Burgerschafft præsentiren / und darauß der Rath einen erwöhlen solte. Vermög §. 2. deß Burger-Recesses.

Absicht bey dieser Verordnung.

2. Ist bey dieser E. Burgerschafft damahls zugestandene Præsentatio, und würcklich beschehenen Zusatz der 18. Glieder auß der Burgerschafft / die Intention gewesen daß die Burgerschafft an solchen stabilirten neuen Rath (wie er in den alten Actis beständig qualificirt wird) solte eine Stütze der Freyheit und ein Gegen-Gewicht haben / der Gesell. Limpurg prævalirende Authorität in æquilibro zuerhalten:

Durch die Wahl auß der Burgerschafft ohne Unterschied / ist beyden Gesellschaffte aller Vorzug benommen.

3. Und umb den Nutzen hievon perpetuirlich zumachen würde
„ dabey zugleich verordnet daß die Election hernach bey E. E. Rath der-
„ gestalt stehen und keine weiter Wahl beschehen noch einige Stelle ersetzt
„ werden solle / biß es zu der Zahl der 43. wiederkomme; Und wann

solche

„ solche Zahl wider vorhanden / und darauff einer oder mehr des Raths / „ es seye gleich von der gemeinen Burgerschafft / oder den Geschlechtern „ mit Todt abgehen würde / an dessen / oder derselben statt gleicher- „ massen ein ander eingebohrne / begütete / und nach der Reichs Con- „ stitution qualificirte Persohn / dabey dann graduirte Persohnen nicht „ außgeschlossen seyn sollen / ohne Unterscheid ersetzt / und alsdann mit „ der Wahl / üblichen alten Brauch nach verfahren werden / daß dabey „ gleichwohl / wie bey allen wohlangestelten Communen und Stadt „ Regimemten wohl und nutzlich herkommen / da unter den beyden „ alten Gesellschafften Limpurg und Frauenstein dergleichen taugliche „ Subjecta zu befinden derselben auch in acht genohmen werde / doch „ dergestalt / daß von den Limpurgern auff einmahl oder zu einer Zeit „ mehr nicht / als vierzehen Persohnen in Rath sich befinden. Also ist in solcher Wahl-Ordnung denen Glieder von der Gesellschafft Limpurg aller Vorzug benohmen / und nur so weit sie vor andern die ad literam deß Recesses erforderliche Qualitäten haben / sie hiebey zu consideriren seyn /

4. Und die Grund-Absicht bey diesen Temperamentis gewesen / daß darmit ein genugsamer und ewig beständiger Vorstand zur Conservation der immediaten Reichs-Burgerlichen Libertät gestifft seyn sollen; Worzu diese temperamenta ceu media dienen / und zu Favor der Burgerlichen Freyheit / daß dem auß der Burgerschafft gestärckten Rath in seiner Hande gelassene und beschrenckte Wahl-Recht dirigiret werden soll: und also ihm diese Wahl zu keinen andern End / dann nur als ein Medium subserviens ad illum finem conservandæ libertatis Civium anvertraut worden;

Der Nutzen bey diesen temperamentis hat vor die Bürgerliche Freyheit sollen perpetuirlich seyn.

Die Wahl E. E. Rath / als ein Medium zugestellet / zur Burgerliche Freyheit Conservation.

5. Da nun E. E. Rath dieses Wahl-Recht zum stabilimento einer durchgehenden Gleichheit und Conservation der Burgerlichen Freyheit / worzu es ihm gegeben / nicht / sondern zu dero Unterdruckung der tüchtigsten von der Burgerschafft / die doch das Subjectum eligendorum, ohne einigen Unterschied von der gemeinen Burgerschafft und Geschlechter constituiret; gebraucht: sondern sich beede Gesellschafften hierinnen wider die übrige Burgerschafft vereiniget / daß sie sich ¾. von den Obern-Bänck zu eigen gemacht / und in so weit darinn theilen: auch die übrige 7. Stellen meistens nur ihren nächsten Verwandten angediehen lassen: Und darauß die fernere incommoda entspringen / daß mutua conniventia ac condonatio & interesse proprium die Ober-Partes haben; und das Wahl-Recht / so ein Medium libertatis Civium seyn / sollen / auß seinem Mittel-Punct ist dergestalten / daß an statt dadurch die Tüchtigste von der Burgerschafft zu den Raths-Stellen / befördert und das gemeine Weesen durch diese besorget werden sollen / es pro medio die Tüchtigsten von der übrigen Burgerschafft außzuschliessen gebrauchet: und dadurch den Publico mit dem Wahl-Recht / daß es in E. E. Raths Händen bißhero gelassen / geschadet und durch diese unrecht gebrauchte Wahl / der Verfall deß publici und die Direction ad interesse proprium, und ein Dominat über die Burgerschafft eingeführet; so ist nothwendig eine Anderung zu treffen: Medium enim, quo finis, cui destinatur, impeditur, exuit naturam medii adeoque aliud substituendum est.

E. E. Rath / hat die Wahl zur Unterdruckung Burgerl. Freyheit gekehret.

Die zwey Gesellschafft / sich die Besetzung des Raths in Obern Bäncken fast eigen gemacht.

Incommoda, so darauß geflossen

Das Medium, so den Tüchtigsten von der Burgerschafft den Raths genug öffnen soll / wird zur Außschliessung der übrige gebraucht.

Weil nun noch ferner darzu kommen / daß als letzthin S. Käyserl. Majest. durch dero hohe Anwesende Subdelegations-Commission E. E. Rath zu Beobachtung dieser Ordnung bey Wahlen wie oben außgeführt / Mund- und Schrifftlich angewiesen: E. E. Rath theils selbst / theils durch seine Deputirte solches vor billig erkennet / dem nachzukommen tum verbis tum literis versprochen: aber in facto das Gegentheil / und

E. E. Rath gestehet / er auß dem Principio eines Rechts der beyde Gesellschafften / die letztere Wahl fürgenommen.

Hat hierinnen den Befehl und Commissions-Verordnung zu wider gehandelt.

wie E.E. Rath sich selber expliciret / die erfolgte Wahl auß den Principio der beyden Gesellschafften hergebrachten Rechts und Possession, fürgenommen : also wider das Commissions-Decret, so expressen Käyserl. Befehl / den Burger-Vertrag / alte und neue Acta die billichkeit / Libertät der Stadt und Consideration des publici zum Grund gehabt ; mit Vilipendirung der in der Käyserl. Resolution und Decreto Commissions eventualiter comminirten Käyserl. Ungnad Straff und Cassation dennoch nach dem Interesse solcher Gesellschafft eingeleitet :

E.E. Rath / will auch bey künfftigen Wahlen dem Recht der 2. Gesellschafften inhæriren.

auch führohin in hac via die Wahl fortzuführen selbst offentlich in Druck darlegen und die Käyserl. Resolution und Decretum Commissionis, und den Burger-Vertrag selbsten in sensum à litera tam luculenta & à mente Dnn. Concipientium ac ratione toto cœlo alienum ziehen : Auch die Majora solches allezeit zu Werck setzen zu können in Handen haben. Und wann sie bey einem / solchen unrechtfertigen Verfahren nicht gelassen würden ein Reichs-Gravamen zu machen sich nicht obscure verlauten lassen ;

E.E. Rath will keinen K. Befehl hierinnen gelten lassen.

und bey diesen Principiis ein solcher Dominat und Status will behaubtet werden / daß man kein Käyserl. Decret, keine Commission, kein Grundgesätz respiciren will / und dieses pariter hernach in andere Puncten / wovon salus Reip. dependiret / seine Influenz hat :

Nothwendigkeit der Verbesserung.

Auch die fast offentliche Nundination der nicht erblichen Rath-Stellen / und Bedienungen darzu kombt / und bey dieser Deterioration eine starcke Aenderung in melius unumbgänglich nöthig :

Billigkeit und Nutzen der Burgerlichen Præsentation.

So wird eine Burgerschafft ex prædicta ratione des Burger-Recesses, ex fine qui hic respici debet & ex indole liberæ & immediatæ civitatis kein näheres billigeres und mehr ad æquates temperament zwischen E. E. Rath und der Burgerschafft umb die Absicht des Burger-Recesses, die Tüchtigsten von der Burgerschafft zum Rath-Stand zubefördern / und die deßwegen hier gemachte Ordnung in ihren Gang zubringen vorzuschlagen vermögen / als daß E.E. Rath die Wahl an sich behalten ; aber auß der Burgerschafft die Tauglichste zu præsentiren in Burgerlicher Deputirten Handen gelassen werde: hiedurch auch Unordnung mit den Nundinationen und mutua conniventia zu unterbrechen / und das Werck auß dem Verfall zu bringen seyn.

Diese Burgerl. Præsentation ist rationi ac fini des Burger-Recesses attemperirt.

Also dieses Medium si ratio, finis, subjectum civitatis, & ejus utilitas spectetur, mehr dem vorigen Burger-Recess intime innectirt / als davon abgängig ist : Weil zu keinen andern End solche Veränderung nur in einigen Umbständen gesucht / als darmit das jenige / was in solchen Recess vor 100. Jahren bedacht / und gleichsam die Seele davon seyn sollen / erhalten und bloß der Mißbrauch / der solchen Zweck cum detrimento civitatis bißhero gehindert / abgeschafft und gebessert werde.

III. Mittel : die Anordnung der Admodiationen auf den Aembtern und Setzung / Burgerl. Gegen-Schreiber.

III. Wie zu Verhütung des von der Käyserl. Commission untersuchten und berichteten / theils noch ferner erforschenden Unrichtigkeiten Magistratischen Oeconomie, und obangzeigten an den Büchern wargenohmen / und erwiesenen Vitiis vornehmlich dahin zu sehen / daß die Einnahm (nebst der Außgaab) richtig geführt werden; haben Burgerliche Deputirte zur Sicherheit solcher Einnahm die Verpachtung (doch es E.E. Rath in übriger Verwaltung des Regiments ohne Abbruch seyn solle) nebenst Anordnung Burgerlichen Gegenschreiber auff Aembtern die sich nicht admodiren lassen / in Vorschlag gebracht : und auff diesen Fuß sie so gleich dem Ærario vor das erste Jahr / ehe das Werck gefast würde / Ein hundert Tausend Gulden mehr / als E.E. Rath bißhero verrechnet / zugeben nicht allein offerirt : sondern auch / nebst andern pro securitate publici nehmenden Præcautionen / welche hernach stehen / diese Summ acht gesessene Burger / auß den Mittel der Deputirten zuversichern übernohmen / und den würcklichen Caution-Schein hierüber ad Acta geleget : Auch umb zuzeigen / daß hierunter die Deputirten nichts vor sich suchen / sie ferner sich erkläret / über diese versicherende Intraden richtige Rechnung zu führen : und wann sich finden

Burgerl. Deputirte wollen durch Admodiation 100000. fl. weiter zuverrechnen / übernehmen.

Caution-Schein auff 100000. fl. eingebracht.

Admodiatores wollen einen excessiven Uberschuß dem Publico dabey verrechnen

den solle / daß nach Abzug des weiter zu geben offerirten / der Uberschuß zu groß herauß komme / solchen dem Publico zulassen: und sich vor ihre Müh / Vorschuß und Gefahr mit dem begnügen zulassen / was S. Käyserl. Majest. vor billig befinden.

Welchen Vorschlag Se. Käyserl. Majest. in allergnädigste Erwegung genohmen / und der Käyserl Rechnungs Commission über die angebrachte Oeconomie erforderten Bericht/in specie wegen dieser Admodiation dero Vorschläge zuerstatten angewisen/ des Innhalts. Kays. Maj. hierüber den Bericht von Kays. Rechnungs-Commission erforderte.

„ Cum inclusione exhibitorum rescribatur Commissioni, was in Untersuchung der von Seiten der Burgerschafft wegen schädlicher Administration der Stadt Einkünfften / und jetzo angeführter Unrichtigkeit der Rechnungs-Bücher / und deren beschehenen Außschnit/ auch auff der Stadt-hafftenden grossen Schulden-Last angebrachten Beschwerden / auß denen bißhero schon durchgangenen Rechnungen in der Warheit gegründet/ und zu besseren nöthig befunden worden / in gleichen was zu endlicher und völliger Schliessung des gantzen Rechnungs-Geschäffs noch rückständig seyn mögte / und an Beschleunigung desselben eine Verzögerung ohne der Burgerschafft verschulden eigentlich verursachet / dabey aber fürnehmlich wie weit/ des Außgangs dessen unerwartet / zu Beförderung der Wider-Herstellung des hochnöthigen Ruhestands / und Ersparung mehrer Kosten/ das vorgeschlagene Mittel der Admodiation und gewisser Burgerliche Gegen-Schreiber/ und der zu solchen Ende angezeigte Modus der Bestellung vor das Aufnehmen des Stadt-Weesens nützlich und ersprießlich / und zur Abwendung aller Besorgnuß künfftiger Unordnung in der Oeconomi der gemeinen Einkünfften vorträglich zu achten / und mit behöriger Vorsichtigkeit / und mediante sufficiente cautione dem Publico zu verschaffender Sicherheit zu Werck zu richtẽ nach vorheriger Vernehmung des Magistrats bey jeden Punct habenden Erinnerung nebst ihnen alles vorstehende / und sonst in beygehanden Memorialien enthaltene auch anders von besagter Käyserl. Rechnungs-Commission selbst / als zu dieses Wercks standhaffter Einrichtung gehörig angemerckt/ absonderlich gefasten wohlüberlegten außführlichen Gutachten und Einschickung der erforschten Mängel erforderlichen Documenten innerhalb zwey Monathen zuberichten. K. Decret.

Und umb den Fuß dieser Admodiation (worauff in Käyserl. Decreto allergnädigst reflectirt und der Bericht von Käyserl. Commission erfordert) die Billigkeit dieses Vorschlags und Nutzbarkeit so viel gründlicher einzusehen / will man zu mehrern der Sachen Liecht und Beglaubung / auß disseitigen exhibitis inseriren / wie diese Admodiation angetragen. In der an S. Käyserl. Majest. den 28. Jan. 1715. eingerichteten allerunterthänigst dienlich und nöthig erachteten Anzeig ad Conclusum den 14. Decemb. nuperi gründlichen des jetzigen der Sachen Zustands Vorstellung und Bitt Clementissime authorisanda Admodiatione ist hierüber die Vorstellung dahin gefasset: Burgerl. Antragung wie sie gefasset. Extract auß den Exhib. vom 18. Jan. 1715.

„ Wie nun Euer Käyserl. Majest. zu Erhebung dieser Besserung deß Stadts-Weesens in eodem Decreto von 14. December 1714. auff dißseiths fürgeschlagene Mittel der Admodiation, und Anordnungen gewisser Gegenschreiber in höchsten Gnaden so weit reflectiret/ daß Euer Kayserl. Majest. von der Commission zugleich Bericht erwartet / wie weit solche Mittel / deß Außgangs ohnerwartet / zu Beförderung der Widerherstellnng deß hochnöthigen Ruhestandes / und Erspahrung mehreren Kösten / wie auch der zu dem Ende angezeigte Modus der Bestellungen vor das Auffnehmen deß Stadt-Weesens nutzlich / ersprießlich / und zu Abwendung aller Besorgnuß künfftiger Unordnung in der Oeconomie der gemeinen Einkünfften vorträglich zu achten sey? und Burgerliche Deputirte

Cc eben

„ eben dieses Mittel der Admodiation und Gegenschreiber bey der Com-
„ mission vor allerunterthänigster Angehung deß Kayserl. Throns einge-
„ leitet / und selbiges mit dero Bericht / und erleuchtetem Gutachten zu be-
„ gleiten geziemende Ansuchung gethan / und nun dieser Bericht eingesen-
„ det seyn wird / so können wir von der hohen Herren Commissarien
„ Reichs-kündigen Klugheit / und accuraten Penetration weniger nicht
„ hoffen / als daß dieselbe eben dieses bey ihr eingeleitetes Mittel der Ad-
„ modiation und Anordnung der Gegenschreiber so wohl / als den Modum
„ der Bestellung reifflich bedacht / und wie er vor das Auffnehmen der
„ Stadt sicher zu fassen / und die Unordnung in der Oeconomie zu verhü-
„ ten sey / etwa werden zugleich so viel ad resolvendam Quæstionem, an?
„ worinnen das Werck dermahlen versiret / nemblich ob diser Burgerliche
„ Vorschlag ex summô Officio NB. wenigstens als ein Interiens-
„ Mittel bey dergleichen ohnrichtigen Administration zu acceptiren /
„ auch dessen Einleitung in reiffe Uberlegung genommen / und darüber ihr
„ Gutachten eingeschicket haben / da hernach ulteriora sich in arenâ ipsâ,
„ und wann man zum Werck selbsten schreitet / sich werden an Hand ge-
„ ben / theils mit dem Magistratu zu vergleichen / theils in Jure ihre Abmes-
„ sung haben / theils ad normam andererr Städte einzurichten / theils ex
„ officio zu reguliren / und immittelst so lang die Quæstio an? nicht resol-
„ viret / die disceptatio accuratior super modo unnöthig / auch â Magistratu
„ illâ Quæstione Præjudiciali pendente, nec decisâ nicht zu hoffen / daß er
„ sich super Modo einzulassen / vielmehr diesen heylsamen Werck sich auß
„ allen Kräfften widersetzen wird.

Nutzbarkeit der Admodiation und Gegenschreiber.

„ Den Nutzen hievon zu Auffnahm und Besserung deß gemeinen
„ Stadt-Weesens noch etwas deutlicher zu zeigen / wird durch die Admo-
„ diation und Gegenschreiber.

„ 1. So gleich im Anfang ungeachtet die Magistratische Bücher in
„ Confusion stehen / und keine satte Gewißheit der Intraden darauß zu
„ erlernen seyn wird / auch die Bediente mit ihrer Information befürcht-
„ lich nicht herauß geben / und sie Admodiatores viel Hindernuß und
„ Opposition â parte Magistratûs und Bedienten werden erfahren müssen /
„ auch getreue subalterne Leuthe erst zu ersehen und zu prüffen haben /
„ also sie Deputirte das erste Jahr gnug zu thun finden werden / umb das
„ Werck nur in Verfassung zu bringen / so wird doch auff Arth und Weiß /
„ wie in den zu solchem Ende verfasten sub lit. B. originaliter beygefügten
„ Cautions-Schein die Admodiatores auß dem Mittel der Burgerlichen
„ Deputirten mit mehreren sich verbündlich erklären / pro augmento Ærarii
„ vor solches erste Jahr disseits 100000. fl. mehr zu liefferen / und zu versi-
„ chern / als Magistratus bißhero verrechnet. 2.dò Welche Summa der
„ 100000. fl. pro augmentô Ærarii in primo anno umb so viel mehr und
„ gleichsam in duplo zu consideriren / weil die einzuführen angefangene fast
„ jährliche extraordinar Collectationes und Beyträge / die nach den Fuß
„ zu ½ per Cento auff 100000. fl. betragen / bißweilen auff ¾ auch gar ein
„ pr. Cento an / auch auß einer puren Bravoure in wehrender Commission
„ fortgesetzet / und die Burgerschafft / die auff das äusserste dardurch er-
„ schöpffet worden / zugleich fället / wie dann abermahls die Ansetzung ei-
„ nes frischen Beytrags gantz kurtz widerumb auff dem Tapet gewesen ist /
„ solcher gestalt zugleich abgenohmen wird; also daß effectivè umb
„ 200000. fl. das Stadt-Weesen so gleich verbessert und erleuchtert wird.
„ 3.tiò Gedencken sie Admodiatores mit dem offerirten Duplo im zweyten
„ Jahr den Anfang zu machen / und hernach so lang zu continuiren / als
„ lang die Impoften auff ungeänderten Fuß bleiben. 4.tò Durch wel-
„ ches Mittel ohne einige neue Belastigung der Burgerschaffe die auff der
„ Stadt hassende grosse Schulden-Last / wovon die Interesse den grösten
„ Theil der Intraden verschlingen / nach und nach getilget. 5.tò Auch
„ die

„ die erhöchte Licenten zu äussersten Consolation der sehr verarmten Bur-
„ gerleydentlicher und geringer gesetzet. 6.tò Die auff die importanda
„ & exportanda zu Ruin der Commercien geschlagene Imposten abgenoh-
„ men / und solcher gestalt die fast zu Grund sich neigende Handlung
„ wider retablirt / und in Auffnehmen gebracht. 7.mò Die mit Gefahr
„ deß Reichs bey der jetzigen unrichtigen Oeconomie geleerte Speicher und
„ Magazin wider angefüllet. 8.vò Die Reichs- und Krayß-Præstanda
„ richtig abgeführet / die beschehene Assignationes etwann auch anticipan-
„ do abgestattet. 9.nò Denen außländischen zum Theil geistlichen Cre-
„ ditoren / so weit diese richtige / und in der Stadt Nutzen verwendete
„ Forderungen haben / wovon verschiedene der nicht bezahlten Interesse hal-
„ ben das Capital vor die Helffte sambt starcken Ruckstand der Interesse
„ weg geben müssen / theils noch weg geben und cediren wollen / ihre Pen-
„ siones auch zur Noth das Capital richtiger bezahlt; 10.mò Auch viele
„ andere unzehlige Commoda eingelettet / zumahlen auch 11.mò Den
„ Dürfftigen / die durch wucherliche Interesse von den Juden außgesogen /
„ und an Bettelstab gebracht worden / mit Vorschuß ex Ærario zur Hand
„ gestanden / und was wegen dieses Vorschusses auß deß Ærarii Vor-
„ rath in §. 24. deß Burger-Vertrags an die Dürfftige vor 100. Jahren
„ verglichen / und mit gewissens-letzliger Versaumung / so gar nicht zu
„ Werck gerichtet / daß dem Arbeit- und Armen-Hauß vielmehr seine von
„ frommen Hertzen gestifftete Capital weg / und auff das Ærarium genoh-
„ men / und die Interesse in vielen Jahren nicht entrichtet / und jetzo auß
„ dem neuen Invento der Lotterien erhalten werden muß / nunmehro kan
„ zu Werck gebracht werden.

„ „Und dann diese Commoda auß dem fürgeschlagenem / und ver-
„ sichertem Aumento der Stadt-Revenüen durch den Weeg der Admo-
„ diationen und Gegenschreiber prono alveo von selbsten fliessen / und von
„ niemand gelaugnet werden / &c.

Und demnach Burgerliche Deputirte anders nichts als sub oblata cautione die Admodiation gesucht / haben sie solchen Punct folgender gestalt in besagter Schrifft weiter instruirt:

„Und demnach Euer Kayserl. Majest. höchst-erleuchtet auff die Si-
„ cherheit der disseiths vorgeschlagenen Admodiations-Mittel refle-
„ ctiret / und welcher gestalt mediante sufficiente Cautione solche Si-
„ cherheit zu Werck zu richten seye / der Commission mit auffzugeben geru-
„ het: umb mit diser Caution es in dem Stand zu richten / daß ohne Zuwar-
„ tung auff dem Commissions Bericht aller Besorgung fürgebauet seye /
„ und mit völliger Sicherheit die allerunterthänigst anhoffende Kayserl.
„ Authorisation der Admodiation beschehen möge / haben die / so auß deß
„ Außschusses Mittel sich mit der Admodiation beladen wollen / weil
„ der üble Zustand deß Ærarii in extenso sich an das Corpo der Burger-
„ schafft noch zur Zeit nicht bringen lässet / umb das Werck in arcano zu
„ halten / und solchen Punctum Cautionis ebenfalls zu instruiren / sich zur
„ Caution von 100000. fl. in obbeygelegtem Schein erbotten / und weil das
„ Quantum auff denen Aembtern / so in die Admodiation kommen / über
„ 100000. fl. nach deß Magistrats Berechnungen nicht ertragen soll /
„ und sie nach Innhalt deß Cautions-Scheins von denen Intraden wo-
„ chentliche Liefferung thun / und nichts davon in ihre Händ bringen sol-
„ len / so hoffen sie das Quantum Cautionis mehr als zureichig seyn werde.

Cautio Realis auff 100000. fl. pro tanto augmento Ærarii gleich vor das erste Jahr.

„ „Circa Qualitatem seynd die Admodiatores nicht allein Burgere /
„ und mit Häusern und Nahrungen jeder vor die eingeschribene Summa
„ kundbahrlich gesessen / sondern sie erbiethen sich hiemit ferner / wann das
„ Quantum Cautionis an sich pro sufficiente declarirt / und die hohe Kays.
„ Commission, oder auch E. E. Rath diese vorgeschlagene Caution pro
„ hoc Quanto nicht vor zureichig angeben wolte / solche Caution in quali
„ dergestalt zu verbessern und einzurichten / daß sie omni exceptione ma-
„ jor seyn solle.

„ Da nun gegen die also sicher auff 100000. fl. eingeleite Caution; „ und anderst nicht die Admodiation von denen Deputirten übernohmen „ werden will / und würcklich der Caution-Schein in medio liget / und be- „ regter massen / wann einig Desideratum hierbey seyn könnte / sie Admo- „ diatores vor würcklicher Antrettung deß Admodiations-Werck bey der „ Kayserl. Commission folgend es integriren / und extra omnem exceptio- „ nem stellen wollen / so werden Euer Kayserl. Majest. die Sache nach „ dero höchsten Penetration in dem Stand also dermahlen eingerichtet fin- „ den / daß das Quantum von 100000. fl. nicht allein pro sufficienti de- „ clarirt / auch die Admodiation erkannt / sondern auch das übrige / was „ hierbey noch bedencklich vorfallen könnte / wie auch der Modus und „ würckliche Bewerckstellung der Admodiation, und Gegenschreiber / auch „ die Einweisung in die Aembter / und dero Manutenenz der Kayserl. „ Rechnungs-Commission auffgetragen werden mögen. Ubrigens die „ Deputirte wol leyden können / wann die Admodiation an sich vorhero au- „ thorisiret / daß circa modum von der hohen Commission E. E. Rath „ vernohmen / und was zweiffelhafft / verglichen / oder Interims-Weiß „ ex officio eingerichtet / nur daß das Werck der Admodiation, und „ dero Bestellung und Einweisung nicht deßhalb gestecket werde. Ge- „ langet also diesem allem nach an Euer Käyserl. Majest. allerunterthänig- „ stes Bitten / nach nunmehro bewiesenen schädlichen Administration und „ unrichtigen Büchern disseitiges durch sufficiente Caution versichertes „ erbiethen vor die bißhero à Magistratu verrechnete Intraden 100000. fl. „ gleich das erste Jahr im Anfang weiter einzubringen ex summô officio „ dem gemeinem Weesen zum besten allergnädigst zu acceptiren / und die „ zur Sicherheit der Admodiation vorgeschlagene Real-Caution auff „ 100000. fl. da sonderlich pro parte der Burgerschafft annectiret wird / „ fals daran etwas desideriret werden könte / vor Anfang der Admo- „ diation die Sach bey der Käyserl. Commission in den Stand zusetzen / „ Cautio auff 100000. fl. omni exceptione major seyn solle / pro „ sufficienti zu declariren / und gegen diese Caution denen Herren Com- „ missarien anzubefehlen / auß Käyserl. Authorität die Admodiation ein- „ zuführen / und denen / so auß dem Mittel der Burgerlichen Deputir- „ ten solche zu übernehmen sich erkläret / anzuvertrauen: auff Aembtern / wo „ solche nicht practicirlich / dero Gegenschreiber einzuweisen / und dabey „ sie gegen alle Magistratische Opposition Authoritate Cæsareâ zu schützen: „ auch was circa modum zwischen dem Magistrat, und den Admodiato- „ ren vor Strittigkeiten sich ereignen / suchen zu vermittelen / oder inte- „ rims-Weiß biß zu weiterer Käyserl. Decision ex officio zu reguliren.

Burgerl. allerunterthänigste Petita.
1. Die Admodiation und Gegen-Schreiber zu verstatten.
2. Die Caution pro sufficienti zu declariren.

Weiters verbesserte Caution.

Ferner ist in der den 28. Februarii übergebenen allerunterthänigst punctirten Vorstellung zu Hebung deß puncti cautionis eine fernere Erklärung zu einen würcklichen Vorschuß eingebracht / zugleich über die Nutzbarkeit und Billichkeit dieses Medii, umb als ein interims-Mittel die Admodition die Kayserl. Commission ohne längere Außsetzung einführen zu lassen / in aller tieffester Submission angeführet und suppliciret worden.

„ Damit aber auch zu Erhebung der Admodiation wegen vorge- „ schlagener Caution desto weniger bedencken seyn möge; so haben wir „ die Deputirte hiermit über die durch acht auß unserm Mittel auff „ 100000. fl. versicherte Verbesserung deß Ærarii nach ferner ad Acta hier- „ mit verbindlich anzeigen sollen / daß die Caventen nebst dieser geleißteter / „ und ad Acta eingebrachter Assecuration noch ferner oben gemeldter mas- „ sen alle Quartal 25000. fl. vorauß zu zahlen erbiethig / (auch damit „ den Anfang gleich bey der Einweisung in die Aembter baar und realiter „ machen / und ehender sich keinem Ambt nähern wollen. Demnach nun „ von denen ungeständigen Gefallen zuversichtlich über 100000. fl. und „ also Quatember-weiß über 25000. fl. von E. E. Rath nicht verrechnet

„ wird

» wird / also solches Quantum durch den Vorschuß von gleicher Summ
» voraus / und ferner darmit ersetzet wird / daß noch darzu die wochentli-
» che Liefferung welche die doppelte Ersetzung thut / geleistet werden solle /
» so dann noch ferner 100000. fl. Caution in subsidium über Haubt haffet /
» so wird der Punctus Cautionis fast superonerirt seyn / und hoffentlich
» ohne fernere Außsetzung gegen diese Caution die Admodiation erkandt
» werden können / ꝛc.

Ursachen auß welchen unwartet E. E. Raths Erklärung die Admodiation ratione Quæstionis an? zu authorisiren sey.

» Item: demnach die Sach in dem Stand ist / daß eine interims-Ver-
» besserung nöthig / nutzlich und unentbährlich ist / sonsten aber der Verfall
» der Stadt nicht verhütet werden kan. Die zu dieser nöthigen Verbes-
» serung von Burgerlicher Seithen beschehene Vorschläge treu-meynend /
» Patriotisch und adæquat. Auch theils mit würcklichen Vorschuß /
» theils mit 100000. fl. versichert / und unterstützet. Diese vorgeschla-
» gene Mittel den Rechten gemäß / auch in Reich zugelassen / und an an-
» dern Orthern nutzlich befunden werden. Auch nicht bloß auff die Ad-
» modition an sich / sondern so gleich ab initio cum augumento auff
» 100000. fl. assecurirter mehrer Einkünffte / und zwar zu dem weitern /
» und eben so hoch importirlichen diversen Effect die letzt fast Jährlich auff
» 100000. fl. zu totaler Außsaugung der Burgerschafft angesetzte Bey-
» träg / als die dadurch selbst fallen / zu præcludiren. Also die verrechnete
» Besserung über alle massen / reich / wichtig / und noch grösser in folgenden
» sich zeigen wird / und muß / allenfalls nur interims-weiß / auch
» subordinatè salvô Jure Magistratûs, und zwar nomine totius Corpo-
» ris Civium angetragen / und der übrige Status Civitatis unversehrt ge-
» lassen / hingegen

» Von E. E. Magistratu pro statu præsenti kein Vorschlag auff Ver-
» besserung deß Ærarii von 100000. fl. mehrerer Revenüen / noch die Er-
» spahrung der Beyträge von Jährlichen 100000. fl. und also zusammen
» 200000. fl. darumb von ihm zu hoffen / weilen er alle Einkünffte fideli-
» ter verrechnet haben will. Also voraus selbst bekennet / daß solches von
» ihm / stante sua hypothesi, dergleichen so wenig / als auß einem vertruckne-
» ten Brunnen die Quellen zu erwarten; Quinimo hält man E. E. Rath
» viel zu klug / daß er ein Gravamen darauß machen könne oder werde /
» wen seinem pudori ex officio consuliret / und er mit der Tentation ver-
» schonet wird / daß er 100000. fl. an Ordinari-revenüen weiter biethen
» soll / als er gestehet an Einkünfften zu empfangen; zugleich die mit der
» Burgerschafft Ruin so offt erhobene / zu 100000. fl. ansteigende Beyträge
» dimittiren / und dardurch retro in effectu declariren soll / daß er bey
» 200000. fl. Jährlich mehr erhoben / und zu berechnen / mithin sich zum
» Debitore einer so grossen Summ auff viele Jahr zuruck zu machen hät-
» te; Gleichwie nun die Annehmung dieses Admodition-Wercks biß zu
» vorhero eingeholten Magistratischen Erklärung keines weegs / und umb
» so weniger zu verschieben / als solche Erklärung in hoc statu nicht erfol-
» gen kan / und das Contrarium de facto vorhanden / sondern vielmehr
» zu sorgen ist / E. E. Rath sich omnibus viribus in der Possession eines
» solchen bißhero nicht verrechneten Abgangs zu manuteniren umb so
» embsiger werde trachten / je weniger er ein Jus hat / sich einem solchen
» innocenten Mittel entgegen zu legen / und so grosse auch nöthige Ver-
» besserung zu hinderen: beregter massen aber bereits der schädlichen Ad-
» ministration convinciret ist / also seynd Euer Kayserl. Majest. in aller-
» gerechtester Erwegung so vieler wichtigen Umständen mit Beyfall der
» gantzen Jurisprudentz auff Imploration der gesambten getreuesten Bur-
» gerschafft / auff dero radicaliter die gantze Consistentz deß Stadt-Wee-
» sens hafftet / auß Kayserl. höchster Macht befugt / werden auch die höch-
» ste Gnad zu haben allergnädigst geruhen / zu Sublevation gedachter
» Burgerschafft / und dem gantzen Reich zum Besten / diesen allerunter-

 » thänigsten

„ thänigsten Vorschlag / so wohl in allerhöchsten Gnaden zu acceptiren /
„ als durch die anweesende Kayserl. Commission einführen zu lassen/ und
„ kan / wie vormahls die allerunterthänigste Erklärung beschehen / bey
„ vorhero zu Grund liegender Kayserl. Authorisation dieser Admodiation
„ und Gegen-Schreiber an sich/das übrige circa Modum an die Kayserl.
„ Commission, verwiesen werden.

Substantial-Conditiones des Admodiations-Wercks.

Auß welchen insertis zu sehen/wie Burgerlicher Antrag über diese Admodition sich in weesentlichen Stucken dahin zusammen ziehe daß solche per modum Subordinationis beschehen / und E. E. Rath die Disposition darüber wie vorhin/ behalte: Doch daß die Außgaben hiernechst nach den §. 28. der Burgerschafft verrechnet werde.

2. Daß das Quantum theils mit einen starcken Vorschuß / theils mit wochentlicher Liefferung / theils mit beständiger und realer Rück-Burgerschafft versichert. 3. Anbey über den Beytrag ordentliche Bürger gehalten. 4. Ein sich ergebender excessiver Uberschuß den Ærario zugewendet werden solle: 5. Also überall nur das Publicum und nichts privates mit dessen Nachtheil gesucht: Auch 6. solches auß Kayserl. Authorität durch die anweesende Kayserl. Commission einzuleiten angetragen wird.

E. E. Raths Einwürffe wider die Admodiation.

E. E. Rath machet in suo impresso folgende Einwürffen: „ vornehmlich kan man nicht anderst davor halten / als daß solches speciose Anbieten nur zu dem End geschehen seye / umb den Magistrat nur der angeschuldigt / aber nicht erwiesenen üblen Administration desto mehr verdächtig zu machen / die bißherige Regiments-Form zu changiren/ und sich in die Curam Reiplicæ mit zu ingeriren / angesehen seye / sonderlich da es ja wahrhafftig die gröste Vermessenheit ist / daß sie / ob sie schon den eigentlichen Betrag solcher Aembter ihrer Geständnuß nach selbst nicht wissen können / und dahero zu deren Erforschungen auff das Mittel der Admodiation verfallen / gleichwohlen das Duplum und ein nahmhafftes mehr in den Tag hinein / und ohnbesonener weiß zu offeriren / kein Scheu getragen.

Item: „ dieses seynd lauter süsse Traume und Erfindungen / so „ man auß obigen irrigen præsupposito ad duplum und weiters erhöhenden Admodiation sich und andern verspiegien und probabel machen „ will/ und wann schon die Admodiationes mit einigen Succeß zu practiciren seyn solten/ dessen man doch gar nicht versichert ist/ so würden doch „ dessenthalben die Aembter nicht wohl abgestellet werden können / weilen man bey selbigẽ nicht nur mit Einnehmung der Gelder/welche solchen „ fahls denen Admodiatorn zukommen würde / zu thun sondern auch die „ Jura gemeiner Stadt dabey zu beobachten und sorgfältig zu prospiciren „ hat / damit selbigen keinen Anstoß leyden / auch wegen der Burgerschafft nach denen frembden/ und besonders denen benachbahrten Herrschafften / zu befugten Beschwerungen Ursach geben: noch auch der „ Magistrat selbsten durch die Admodiatores umb Execution oder auch „ durch die Burgerschafft mit deren vielfältigen Querelen gegen der Admodiatorn allzugrossen Rigor continuirlich angelauffen / und defatigiret werden möge. Item „ dieses inzwischen ausser Zweiffel daß von Seithen der Burgerlichen Deputirten mit der vorschlagenden Einführung „ derselbigen nicht so wohl auff gemeine Stadt bestes / als vielmehr darauff reflectirt werde / damit sie solcher Gestalten dem ihm obliegenden „ Beweiß der angeschuldigten üblen Administration sub quocunque prætextu entgehen / den Magistrat aber von deme ihme deßfalls zukommenden rechten vordringen und sich sive per directum, sive per indirectum „ mithin durchschwingen mögen. Und über die gebettene Anordnung Burgerlicher Gegen-Schreiber / wird glossirt: „ hier müssen die Burgerliche Deputirte nicht allein daß es sich mit denen Verpachtungen so „ aller Orthen nicht thun lassen: sondern noch weiter dieses gestehen /

„ war-

„ warumb es ihnen haubtsächlich zu thun seye / indeme sie auch so gar bey
„ bey denen Aembtern / wo Renten ständig sind / und Quittungen ge-
„ gegeben werden / Burgerliche Gegen-Schreiber angeordnet wissen wol-
„ len / welches wie / zu noch mehrer Beschwerung gemeiner Stadt / also
„ zu äusserster Bekränckung deß Magistrats, an der vermög Kayserl. Pri-
„ vilegien ihme alleinig zukommenden Administration gereichen würde /
Worwieder man bloß so viel bemercken nöthig findet.

Burgerliche Gegen-Remonstration:

1. Daß diese Einwürff zu schwach / bey einen solchen unordentlichen Oeconomie auch verschuldeten der Stadt Zustand ein innocentes Verbesserungs-Mittel / wodurch die Einkünfften der Stadt ohne einige Erhöhung der Imposten / so gleich auff 100000. fl. weiter zubringen und mit realer Caution unterstützet / und dardurch auff das duplum und darüber der Nutzen sich weiter finden soll / zu hindern.

Magist. Einwürff seynd zuschwach solche Verbesserung zu hindern.

2. Daß E. E. Rath es annoch mit einer traumenden Burgerschafft dißfalls zu thun habe / glaubt er selbsten nicht mehr / nach dem ihm nicht weiter unbekandt / daß Burgerliche Deputirte gnugsame Nachricht / wie die Onera nach und nach und zu welcher Zeit gesteigert: auch was von den geringen Anlagen vor 100. Jahr: hernach bey der successiven Steigerung und endlich bey jetzigen hohen Fuß in der Summ von E. E. Rath bißhero verrechnet worden: in dero gegen einander-Haltung wann man schon von der Progessione arithimetica gar keine Tinctur hätte / dennoch mit einfältigen Gebrauch der Bauren-Strich könte nachrechnen / daß die verrechnete Einnahm / der Proportion von denen beschehenen Erhöhungen / und wo das Consumo bey starck angewachsener Burgerschafft in consumptibilibus noch darzu verdoppelt ist öffters gar nicht beykommen. Also Burgerliche Deputirte gar keine Unwissenheit bloß geben. 3. Ohne dem ad emendandum Statum Reip. wohin dieses gantze Werck dirigiret wird / nicht præcise ad pulvisculum zu wissen nöthig / wie viel dem Ærario bißher abgegangen: so ist hier auch genug daß Burgerliche Deputirte nach besagten Fuß die Verbesserung bey dieser Admodiation gleich von Anfang auff 100000. fl. offeriren können / so sie dem Ærario zuwenden wollen / so dann alles eingehende in jeden Ambt doch auffschreiben wollen und den Uberschuß zu verrechnen offeriren. Daß auch hernach die Admodiation in folgenden Jahren dem Publico zum Besten so hoch gesetzet werden könne / als der ergebende Belauff es zulasset.

Der Grund auff welchen Burgerl. Deputirte fussen

Die gantze Einleitung zeiget / daß bey solchen Consilia die Absicht sey.

Und da Deputirte ohne den die Consilia dahin richten / daß der Character Burgerliche Deputirte keinen individuo pro futuro beständig adhæriren soll; so folget darauß daß die jetzige Deputirte / die nach dieser vorseynden Einleitung abgehen wollen und werden / vor sich nichts suchen und die Magistratische Beschuldigung / daß sie sich in curam Regiminis einzudringen suchen mit Unrecht ihnen auffgebürdet. 4. Zu den ist dieses ein gesambt Werck der Burgerschafft: Cura ordinata sana circa regimen ubi hoc ita se habet ut vacillet libertas, ac salus civium & summa Reip. ist dem corpori civium zumahl in libera Reip. nicht verbotten: vielmehr lobwürdig und eines jeden Burgers geleissteten Pflichten gemäß der mit starcken Eyd verbunden wird / deß Stadt-Weesens bestes zu befördern / und Schaden zu wahrnen. Und vor 100. Jahren bey errichteten Burger-Vertrag dergleichen eben dieser Burgerschafft von Kayserl. Majest. gebillichet und von der Kayserl. Commission unterstützet und darübet lex perpetua errichtet.

Corpus Civium darff der Stadt besser prüffen: und ist darzu verpflichtet.

Administratio in libera Rep. wann sie von Mit-Burgerlichen Magistrat dem Publico zu Schaden geführet: Anbey forma Regiminis, legibus astricta in arbitrariam verändert und leges fundamentales evertirt werden wollen hoc casu ist mutatio administrationis Utilitati & indoli Reip. serviens, nöthig. Ubel ist angebracht / daß E. Burgerschafft mit diesem Medio E. E. Rath suche verdächtig zu machen: dann wie solcher Einwurff an sich unzureichig ist / eine starcke auch nöthige Verbesserung deß Ærarii

zu stecken. Also solte diß E.E. Rath seine eigene Unschuld zu retten und um die Burgerliche Deputirte/ wann sie unrechte Anbringung hierinn gethan/ zu confundiren vielmehr ergreiffen und befördern helffen. Und an sich ist unverbotten seine querel & objectum litis (cujus partem magnam Oeconomia male ordinata hic constituit) mediis probandi congruis & adæquatis zu fulciren; also auch hier eine Verwaltungs Unrichtigkeit auß dero eigenen Büchern ceu in fundo proprio sich suchen lassen.

E.E. Rath gibt übel an/ daß keine Unrichtigkeit von K. Commission gefunden.

Ferner gehet an sich hart her/ die ohnpartheyische Welt/ wann sie schon von den Acten nichts zu sehen bekombt/ zu bereden/ daß E. Kays. hohe Rechnungs-Commission die nunmehro durch zwey gantze Jahr die Untersuchung gehabt/ nichts als eytel Richtigkeit gefunden. An dem Stiñel Liecht/ bey dem angegeben werden dürfften/ daß eine solche Untersuchung sich verfertigen lasse/ seynd die Finger verbrennt worden. Also da durch so mühsame und langwürige Untersuchung die Unrichtigkeit der Magistratischen Büchern noch nicht gantz erschöpffet werden können/ daß viel mehr die von E. hohen Rechnungs-Commission gefundene sehr starcke desiderata von der Warheit deß Burgerlichen Anbringens zeigen müssen:

Andere Beweiß-Gründe: mit welchen die Nachrichtungen durch die Admodiation zu combiniren.

Diese auch von vielen anderen gantz ohnwiederleglichen theils in Confessione der dem gantzen Reich vorgetragenen verschuldeten Zustand/ beruhenden/ in den bey zweyen K. Comission verhandelten Actis sonsten vorgekoñenen und beschienenen und darauß in verschiedene Vorstellungen auch hier ex parte mit angeführten Beweiß gründen/ muniret und bewehret/ so siehet man nicht warum dieses Medium probandi die Gewißheit der Stadt Revenüen durch die Admodiatiaon erforschen zu lassen; (cum in se sit concludens atque efficacissimum die schädlichen Administration zu evinciren) mit andern Mediis probandi nicht zu combiniren sey? Gesetzet auch es wäret dieses Medium das einige/ wodurch ein E.E. Rath verdächtig gemacht werden könte/ so ist doch dieses an sich auff mathematischen Grund gebaut und ohnwiederleglich/ daß wann bey einer Einnahm 100000. fl. mehr von Anfang eingebracht und diese hernach ad duplum zu bringen ist/ ohne in denen reditibus selbsten eine Erhöhung zu machen; daß die vorige Administration umb so viel als diese mehr eintraget/ muß geschadet haben.

Also ist in hoc augmento maxima probatio, certitudine arithmetica suffulta enthalten: wodurch auch E.E. Rath der unrichtigen Verwaltung nicht suspect gemacht/ sondern plenissime conviciret wird:

Admodiatio wird nicht bloß ad effectum probandi gebetten.

im übrigen ist auch diese Admodiation nicht bloß zum Beweiß der unrichtigen Administration, welches in gewieser Maß ein transitorium sondern als ein beständiger Zuwachs und Mittel wodurch dem Ærario völlig auffgeholffen und alle die Commoda, die oben vorgestellet/ bewürcket werden vorgeschlagen:, da hingegen die von E.E. Rath geführte Einrichtung so viel Incommoda zeiget.

Daß Burgerliche Deputirte sich mit suchen durch zuschwingen zeiget Cautio realis.

Endlich übel vorgebildet/ als wann Burgerliche Deputirte hac via sich hindurch zuschwingen suchten da vielmehr sie der Sach bey erst angezogenen vor sich habenden Gründen/ hac via gleichsamb vollends in das Hertzen gehen und darfür mit 100000. fl. an liegenden sichern Gütern/ und ihrer als ein gesessener Burger Nahrung hafften wollen. Welches kein durchschwingen noch etwas volatilisch ist: sondern damit ein gewisser und unbeweglicher Grund zu den vorgeschlagenen Admodiations-Werck geleget: Also ist dieses ein solches Medium fixum imotum, durans, daß in vita civili kein mehrer sicheres als mit imoblen Güthern und mit der auff solchen hafftender Caution kan erdacht werden.

Aembter wo beständige Gefälle und Quittungen gegeben/ seynd von der Unrichtigkeit nicht eximirt befunden.

Daß bey Aembtern wo gewisse Gefälle eingehen und Quittungen gegeben werden/ nicht alles richtig hergehe/ ist mit den Rechnungs desideratis über 2. Beytragen disseits auff viel tausend specifice erwiesen/ und wird von E. Kayserl. Commission dergleichen viel beobachtet: auch berichtet seyn/ daß auch auff Aembtern wo keine Admodiation practicirlich/ die Gegen-Schreiber nutzlich auch nöthig seynd. Ferner ist darein keine Unklugheit/ oder etwas tadel-

hafftes

hafftes zu bemercken / wann Burgerliche Deputirte darfür halten es müste nach Unterschied der Aembter / bey einigen durch die Admodiation bey andern durch Gegen-Schreiber den Publico prospiciret / und das Maß deß Schuchs nach den Fuß eingerichtet werden. Was von nachbahrlichen auch andern besorgenden Beschwerungẽ eingeflossen / ist von geringẽ Korn und Schrodt: dann von den Benachbahrten noch keine Intervention noch Opposition einkommen / wird auch nicht zu besorgen seyn: daß keine Beschwerungen / bey der Admodiation sich hervor thun möchten / darfür wird niemand Caution leisten: aber durch dieses Admodiationes so viel Bemühungen / E. E. Rath abgenohmen daß er jenen abzuhelffen umb soviel mehr gewachsen seyn wird: von benachtbahrten und Einwohnern der Stadt bey jetzigen Einrichtung doch vorhero Klagen geführet: die hoffentlich hierbey eins theils sollen weegfallen / und E. E. Rath bey jetziger seiner Einrichtung sich mit Beschwerden doch belastet siehet: Also sich nicht entgegen seyn lassen wird einige besorgende Beschwerde zu tragen weil darinnen dessen eigentlich Ambt bestehet / daß er der Nagel sey / woran die Beschwehrungen pro Publico gehänget werden. Und der grosse Nutzen deß Stadt-Weesens wormit E. E. Rath sich ein Meritum zu machen / eine Reichskündige Oeffnung hat / meritiret an sich daß E. Löbl. Obrigkeit sich hierinnen überwindet / und einige Beschwehrungen nicht lässet hindern ein so heylsames Werck zu sustiniren und zu befördern wodurch der Stadt Intraden auff weit bessern Fuß und die Revenüen ohne Versehrung der Justiz und Beschwehrung der Burgerschafft auff so hohe Verbesserung zu bringen. Daß E. E. Rath wie weit dergleichen Admodiationen in ein und andern angezogenen Stadt eingeführt nicht wissen: so dann dafür halten will / an gewissen Orthen seye solche nutzlich befunden / und beybehalten: an andern Locis aber habe man diese wieder abgehen lassen / solches lässet man an seinem Orth: gewiß aber ist / daß wann Herrschafften mit realer Caution versichert werden könten / durch diesen Weeg die Einkünffte ohne Belästigung deß Landes auff so gar nahmhaffte Verbesserung zu bringen / keine dieses außschlagen werde / den einigen Fall außgenohmen / wann Privat-Absichten / den Abgang deß Publici ihnen ersetzten: Also noch weniger E. E. Rath / der Administrations-Weiß & ad utilitatem Reip. sein Ambt trägt dieses hindern kan. Auff eine Auffhebung aller Aembter ist disseits nie angetragen: wie aber das Werck specialissime zu fassen weil freylich E. E. Rath wie sonsten / also auch auff den Aembtern / ein starcker Theil der bißherigen Beschwehrungen zuversichtlich wird abgenohmen werden / solches gehöret zu dem Modo den an E. Commission dahin zu verweisen / sie Deputirte angetragen / daß E. E. Rath hierüber vernommen / hernach alles behörig regulirt werde: wohin auch in oben inserirten Kayserl. Decreto E. Kayserl. Commission dero wohl überlegtes Gutachten einzuschicken erinnert worden: Also ist diese Consideration die E. E. Rath hier einfliessen lässet / und in allweeg seine Einleitung haben muß / nicht einsten an Seithen Burgerlichen Deputirten ausser acht gelassen: in übrigen bey diesem Einwenden nichts zu erblicken / daß einen solchen innocenten nutzlichen und unentbehrlichen Vorschlag zu authorisiren und zu Werck zu richten Kayserl. Authorität hindern möchte.

Gegen-Schreiber auff Aembtern so nicht zu admodiiren / bey den Nutzbarkeit.

Besorgende Beschwehrungen können diesen Vorschlag nicht hindern.

IV. Ein nöthiges Verbesserungs-Mittel ist die Schulden-Liquidation und Citatio Creditorum: Welches in den Rechten seinen Grund hat. IV.

IV. Verbesserungs-Mittel Citatio Creditorum.

E. E. Rath wendet hierwiederumb ein „ inzwischen aber (ist es) von „ selbigen eine grosse Ohnbesonnenheit / daß sie sich den gegen ihre Obrig- „ keit gefasten ohnzeitigen Eyffer so weit verleiten lassen / daß sie auff eine „ Citation gemeiner Stadt Creditoren anzutragen / und solcher Gestal- „ ten gleichsam einẽ Concursum Creditorum zu excitiren mithin allhiesige „ Stadt in die äusserste Gefahr ihrer Ehr und Credit zu setzen kein Be- „ dencknuß getragen.

E. E. Rath gibt an daß solches die Stadt ausser Credit setze.

E. E.

Wie weit E. E. Rath das Stadt-Weesen ausser Credit gesetzet.

E. E. Rath hat tieffere Ursachen gehabt/ statt dieser Censur, zu reflectiren: 1. Wie er die verschuldeten Zustand der Stadt in Comitiis selbsten bey der gesuchten Matricular-Ringerung angebracht und gleichsamb vor den gantzen Reich außgeblasen. 2. Da 10. 15. 20. Jahr denen Creditorn und darunter armen-Häusern und piis corporibus, die Interesse und noch mehr das Capital selbsten unbezahlt lässet/ da doch E. Burgerschafft mit harten Anlagen und extra-ordinar Beyschuß zu Verhütung der Auffnahm von Capitalien und zu Zahlung der Interesse concurriret: und jetzige Burgerliche Deputirte bey 100000. fl. (ohne Beytrag) gleich weiter zu verrechnen offerirt; und man die Anschwellung der Interesse und Auffnehmung der Capitalien / nicht nöthig gehabt / so ist evident / daß Magistratischen Theils das Stadt-Weesen ausser Credit gesetzet / ehe dann an diese Citation gedacht worden: als welche auch mit dahin ziehlet/ daß die wahre Debita entdecket und die Media zu dero Befriedigung außgefunden und den Stadt-Weesen der Credit restituirt werden möge: und umb unpartheyischer Prieffung zu überlassen / ob Termerität oder vernünfftige Uberlegung dieses Mittel in Vorschlag zubringen veranlasset/ will man hier einrucken / wie dieser Antrag in gedachter den 28. Febr. nuperi eingerichten allerunterthänigsten punctirten Vorstellung gefasset seye: so mit folgenden Worten beschehen: „ Weil ab der vor dem weitern „ Betrag der Intraden auff 100000. fl. offerirter Verrechnung/ und weegfallenden Extraordinar-Beyträgen ohnwidersprechlich/ & Certitudine Mathematicâ vor Augen / daß in den letzten Jahren/ und von Zeit/ da die Imposten auff dem jetzigen hohen Fuß gebracht / nach dem Quanto, so eine Burgerschafft offeriret / wenigstens Jährlich eine gleiche Summe, nemblich bey 100000. fl. nur allein an den Ordinar-Revenüen Uberschuß gehabt / gleichwohl aber auff das Ærarium eine so excessiive Schulden-Last ohne Noth auffgenohmen / und selbiges beschwehret worden / da dasselbe in keiner Dürfftigkeit gewesen / und E. E. Rath auffzunehmen nicht befugt / was er in der Cassa gehabt / so dann noch ferner E. Burgerschafft in den letztern Jahr so offt über 100000. fl. an Beyträgen eingeschüttet / und also der Vorrath doppelt in Ærario vorhanden gewesen/ und dahero E. E. Rath als blossen Administratorn die Burgerschafft nach dem Fuß der Rechten nicht geständig seyn kan / daß er bey solchem Uberfluß deß Ærarii, & notoriissimè cessante exigentiâ zugleich neue Schulden und zwar successivè Tonnen Golds weiß / und zu letzt auff ein Million vermuthlich / bey Creditorn auffnehmen / und der dürfftigen Burgerschafft / und darunter vielen verarmeten Wittiben und Waysen dero Bezahlung wieder alle Rechte überweisen will; Nicht weniger das gemeine Weesen contra Creditores selbsten / so weit versio in rem weegfallet / und cessiret / ipsô Jure verwahret / theils von E. E. Rath das Ærarium in dem Stand gesetzet / daß viele Außländische Creditores seithero in langen Jahren auß vorgeschützter Insolvenz deß Ærarii weder Capital noch Interesse bezahlt bekommen / und dahero gar manche davon die auff der Stadt gehafftete Schuld vor die Helfft deß Capitals mit allen ruckständigen öffters viel Jährigen Interesse weeggegeben haben / und ex L. Anastasiana dem Debitori, also noch viel mehr einer gemeiner Stadt der Nachlaß zu gut gehet / und dem Cessionario nicht mehr / als was er vor die Schuld würcklich gegeben / gebühren kan: auch ein grosser Theil der Schulden eben denen jenigen Familien / so bey dem Recheney Ambt gesessen / zu stehen / und dahero suspect seynd / und also / woher solche rührig / nothwendig zu untersuchen; So werden Euer Kayserl. Majest. darob allergnädigist mit höchst-verklärter Einsicht zu erkennen geruhen / wie nöthig / nutzlich und ohnumbgänglich die Liquidation seye: Allergnädigist anerwogen / durch dieses Mittel von mancher unrichtigen / und in das gemeine Weesen nicht verwendeten Schuld die verarmte Burgerschafft / so dergleichen zu agnosciren nicht schuldig ist / erleichtert / und das gemei-

Absicht bey dieser Citation ist den Stadt-Credit zu restituiren.

Wichtige Motiven warumb Citatio Creditorum & liquidatio nöthig.

gemeine Ærarium, so bißhero dem Publico an præstationibus ex parte magna, ohne verschulden der Burgerschafft inutil gemacht worden/ durch diese Liquidation in dem Stand wieder eingeleitet werden kan / mit allerunterthänigster Abrichtung der auffhabenden Præstandorum dem Reich richtiger zu succurriren / folglich auch ex hac momentosâ ratione nebst vielem anderen in Actis angeführten Motiven der Burgerschafft die Bücher zu communiciren / so dann selbige bey solchen Schulden nach denen in Rechten vor sich habenden Exceptionen zu hören seynd / welches an sich weder unbillig / noch frembd: massen auch Citatio Creditorum in simillimo Casu, und vor nicht allzulangen Jahren bey einer gleichen Reichs-Stadt/ nemblich zu L. glücklich practicirt/ und die Creditores dahin offentlich citirt worden: da hingegen in hypothesi denegatio der Beyziehung Burgerl. Deputirten / & Citationis deren Creditorum sich in eine Abstrickung der in Rechten gegründeten Beneficien L. 3. C. si Civit. & Benefic. L. Anastas. vermög dero keine Burger die ab Administratoribus contrahirte Schulden-Last/ wan sie in rem nit verwendet/ zu zahlen schuldig seyn/ resolvirte/ und in Effectu die übel befundene Administration deß E. Raths gar authorisirt / und der unschuldig- und verarmeten Burgerschafft die Schulden auff ein Million zu bezahlen auffgebürdet würden / da sie mit vielen Tausenden die Unrichtigkeit particulariter zeigen können/ und werden.

V. Daß weitere Mittel die Stadt vor grössern Verfall zu præserviren und bey ihrer Libertät zu erhalten / bestehet in dem / daß E. E. Rath nicht verstattet werde / die Quartiers-Ordnung / nach welcher jedes Quartier von darinn besessenen Mitbürgerlichen Officirern versehen worden / zuzerstören: auch keine Ober-Officirer wider Willen obtrudirt: sondern diese von E. E. Rath / nach hergebrachten uralten Observanz mit Consens des Quartiers angeordnet/ und die Ober-Officirer bey der herkommlichen Successions-Ordnung gelassen werden / *V. Mittel der Verbesserung: die Conservation der Quartiers-Ordnung.*

Zumahl 1. E. E. Rath solche Quartiers und Successions-Ordnung bey den Ober-Officieer zu trennen / keine Ursachen anzeigen kan: vielmehr 2. er bey dero Zerstöhrung keine andere Absicht hat / als mit solcher Auffhebung den Weeg zu einem Dominat vollends zubahnen / 3. Bey dieser Ordnung die Stadt von undencklichen Jahren her/ sich in allen friedlichen Weesen conserviret: 4. Durch den / von den Quartieren bey jetzigen der Stadt Zustand / gemachten Außschuß die bey vorigen Unwesen enstandene Unrichtigkeit verhütet. 5. E. hohe Commission diese Einleitung selbst theils authorisiret / und die hac viâ gemachte Legitimation angenommen / und keine andere Versamlung / als durch den von den 14. Quartiren gemachten Außschuß veranlasset/ jemahlen verstatten wollen/ sondern zertrennet: 6. Dadurch die obwaltende Strittigkeiten behörig instruiret und zu anhoffender Besserung eingeleitet: 7. Dergleichen Status mit andern freyen R. Städten und Republiquen conform, und die Sach per Deputatos zu handeln im Völcker-Recht seine Grund hat: 8. Bey dieser Stadt da vor 100. Jahrn die Zünffte zerrissen die Quartiers-Ordnung doch conservirt: 9. Die se dermahlen nichts verschuldet/ solche Freyheit ihr zuentreissen: 10. Auch wie schädlich sey / alle Societates zu dissolviren / sich in dem erzeiget / daß ab ehemahligen Zertrennung der Krämer-Stub und Kauffmanns Gesellschafft (die doch weder an der Juden-Plünderung / noch Renunciation des alten Raths/ welche die Zerreissung der Zünffte verursachet/ theil genommen/ sondern wie oben angezogen/ & teste Diario Pag. 224. mit der Gesellschafft Frauenstein die Zünffte davon dehortirt) der Ruin der Handlung mit entstanden/ und den Juden der Weeg/ diese an sich zureissen geöffnet worden: Und E. Burgerschafft einer zureichigen Verordnung zur Conservation der Burgerlichen Libertät uund Wieder-Auffrichtung der entrissenen Commercien sich wird getrösten können: als die hierinnen auff nichts anträgt/ als was theils den uralten Her- *Ursachen / warumb die Quartiers-Ordnung nicht zutrennen.* *Schade der durch Zertrennung der Handlungs- und Krämer-Gesellschafft entstande.* *Billichkeit dieses Verbesserungs-Mittels.*

 kom-

kommen gemäß / theils zu Conservation der Stadt immediaten Frey-heit / und Pflantzung der Harmonie unter sich convenient auch nöthig und nützlich ist.

VI. Mittel: Daß die Handwercker ihre Vorsteher erwählen mögen.

VI. Vor ein ferneres Mittel diese Stadt bey denen Handwerckern auß den jetzigen Verfall in einen bessern Stand einzuleiten / ist bey der Käyserl. Commission angebracht / daß weil bey Bestellung der Handwercks Vorstehere bißhero dergleichen Ambt vors Geld verkauffet worden / und den meist-bieteten / und darunter öffter den jüngsten Maister vor den Alten angediehen / darauß viele Æmulationes entstanden: auch geringe Handwercks-Strittigkeiten offt in verschiedene Jahr protrahirt worden; daß ihnen Handwerckern solche Vorstehere zuerwählen / auch die geringere Strittigkeiten / nach Handwercks-Brauch abzumachen / vergönnet / und hierunter / wie auch wegen der Lehr-Jungen Auffnehm und Loßsprechung einige zureichigere Ordnung / als bey vorigen Burgerlichen Unwesen / ihnen gemacht werden mögte: und die Burgerliche Deputirte / wie unten folget in der deßwegen einer Käyserl. Commission die Ursachen warumb denen Handwercker hierinnen zu willfahren seyn mögte / vorgestellet: welche hochgedachte Commission nicht ausser Considerction gelassen und zur Käyserlichen Decision außgesetzt.

E. E. Raths Objectiones.

E. E. Rath macht hierüber gleichsam weite Augen und darff dieses Petitum dahin vorstellen: „ Das gesuchte wegen der Handwercks-„ Geschwornen / der Lehr-Jungen und Freyen Handwercks-Corre-„ spodenz, nicht weniger der Obrigkeitlichen Befugnuß / und dem „ Commissions-Decret de Anno 1616. è Diametro zu wider / und nach „ klarer Außdruckung desselbigen / eben dasjenige ist / so vorigen Di-„ sturbiis die vornehmste Gelegenheit gegeben / und dessentwegen von „ damahliger Commission wohlbedächtlich abgeschaffet worden / welches „ die Burgerliche Deputirte also zum Nachtheil des gemeinen Ruhe-„ standes wider hervor zusuchen / sich billig entblöden solten.

Burgerliche Monita.

Worwider zu erinnern: daß E. E. Rath den Handwerckern die gesuchte Ordnung und einige Erweiterung ihrer Handwercks-Gewohnheiten billig nicht mißgönnen / noch als der gemeinen Ruhe schädlich darum ansehen solte:

Billigkeit und Nutzbarkeit der angetragenen Verbesserung.

1. Weil das Angeben / als wann das Recht / Handwercks Vorstehrer zu erwählen / Jungen anzunehmen loßzusprechen / Handwercks Liticulas zuschlichten / zu vorigen Disturbiis die vornehmste Gelegenheit gegeben / nach obigen Historischen Nachrichtungen von der Warheit nicht unterstützet.

2. Ob schon vorige Käyserl. Commission über die damahls auffgehobene Zünffte mit allen wegenommenen Ordnungen Verträg und brieflichen Urkunden / ein jus rigorosum exerciret; doch im übrigen in eodem Decreto, NB. Der Handwercken löbliche Gewohnheiten außgenommen: und bey aller Ihrer Prudenz nicht vorauß gesehen / daß zu denen bey jetziger gleicher Käyserl. höchsten Commission angebrachten Querelen das Werck dadurch eingeleitet: theils der Commissions-Ordnung nachgehends mißbrauchet worden.

3. Die Deputirte aber / die einige zur Dijudication dieser Sach nöthige Vorstellung zur Käyserl. Commission übergeben / vor sich hierinnen nichts gethan was ihnen nicht von hoher Commission erlaubt / auch auffgegeben: und ihnen solche Vorstellung so wenig vorwürffig seyn kan / als das hochgedachte Commission selbsten der Handwercker Anbringen und besagte von dem Burgerlichen Deputirten übergebene Vorstellung / als zur Conservation der allgemeinen Tranquillität ziehlend ad Acta auffgenohmen: auch

4. In diesem nichts enthalten was nicht in meisten Policeyen / als ein zu Beforderung der gemeinen Tranquillität zihlendes Mittel eingeführt und üblich ist /

5. E. E.

5. E. E. Rath veranlasset solche Vorschläge mit Nundiation und Verkauffung der Handwercks-Vorsteher-Ambts an die meist biethenden/ wobey öffters allerjüngste den ältesten vorgezogen: Zugleich Kleinigkeiten durch etliche Jahr unerörtert gelassen/ die Meister unter sich in Æmulationen geblieben/ theils ihnen die Nahrung hierüber gesperret/ und andere geklagte Unrichtigkeiten entstanden/ und ohne zureichige Ordnung diesen Unweesen nicht abzuhelffen: Also ist was hierinnen gebetten/ zur Conservation der Tranquillität und Pflantzung guten Vernehmens bey und zwischen den Handwercken nöthig nutzlich in andern Orthen bräuchlich: auch zu Erleuchterung E. E. Raths gereichig:

Verbesserungs-Mittel wegen der Juden.

Wegen der Juden ist der Verbesserung halben 1. Theils auff ihre inwendige Verfassung. 2. Theils auff ihre Gewerb / 3. Theils dero Zahl zu sehen. Bey den ersten Punct gibt die Verbesserung/ so lang einige Juden zu dulten/ Privilegium Caroli IV. de Anno 1366. an Hand worinnen an den Schuldheiß also rescribiret: „ Wir haben vernohmen „ daß die Juden zu Franckfuhrt unser Camer-Knecht ohne Willen wissen „ oder Wort/ unser und deß Reichs Meister/ Gesätz unter ihnen machen/ „ und Gericht unter ihnen halten / und wann wir daß nicht gestatten „ darumb gebiethen wir dir ernstlich bey unsern Hulden / daß du sie da„rumb von unser und deß Reichs wegen / besserst und straffest / und vor„baß von unser und deß Reichs wegen sie keine Meister haben/ Gesätz „ machen/ noch Gericht halten lassest es seye dann daß es dich von un„ser und deß Reichs wegen zeitlich und nutzlich duncke. v. Privil. p. 143.

I. Ex Privil. Car. IV. daß sie keinen Statum in statu formiren.

Es bestättiget auch dieses ihre Ankunfft bey der Stadt Franckfuhrt: den sie nicht als eine formirte Societas: sondern als finguli recipirt; und dero wie oben beschienen / in Anno 1414. nur zwey Hauß-Gesessen gewesen: weniger seynd sie auffgenohmen/ umb Statum in Statu zu formiren: Also es billig ad Statum primum, zu reduciren/ daß so lang einige zu dulten seyn möchten/ sie nur als finguli stehen dürffen.

Juden so als finguli recipirt / ad eum Statum zu reduciren.

Ferner 2. daß ihrer Gemeinheit sub fideunita keine Auffnahm der Gelder oder diese gar von den Regimeuts-Persohnen wie bißhero auffzunehmen zu gestatten/ welches legibus Romanis die keinem Collegio Judeor. ein Legat zu verschaffen nachgeben conform: also ist noch weniger ihr gemein Weesen zu einer Banco auffzurichten hier nachzusehen: und durchgehends befehlen die Reichs-Abschied und gemeine Rechte ist auch den Principiis der Christlichen Religion und gesunden Politic gemäß daß sie als infensissimi. Religionis Christianæ hostes in der Niedrigkeit sollen gehalten werden.

II. Mittel keine Gelder auff die Gaß zu nehmen.

Wegen ihres Gewerbs seynd die Verbesserungs-Mittel vor das Stadt-Weesen in den Reichs-Abschied schon außgefunden: als worinnen jeder Obrigkeit eingebunden / nur solche Gewerbe/ ihnen zugestatten die denen Unterthanen/ (hier den Mit-Burgern) unschädlich seyn/ und in der Stettigkeit selbsten auff diese Ration fast überall gesehen / also ihnen zuforderst alle stattliche auch überflüssige und den Christlichen Handels-Leuthen auch übrigen Burgern schädliche Negogiation zumahl aber nach der vorigen Stettigkeit mit fremden Geld abzustricken/ auch mit außwertigen Juden alle Handlungen zu verbiethen. Mehrere sämbtlich unschuldige Vorschläge vor das Christliche Stadt-Weesen seynd bey Kayserlichen ersten Comission in angezogener gedruckten gehorsamen Vorstellung betreffend die Judenschafft und dero Stettigkeit den 14. May 1714. übergeben.

III. Mittel ihnē nach den Reichs-Abschieden nur ein unschädliches Land-Gewerb und mit eigenem Geld zu gestatten

Andere Mittel remissive.

Uber die Ringerung ihrer Zahl oder vielmehr gäntzlichen Dimission ist die Verbesserung theils in den Burger-Vertrag außgefunden theils stehen vor die Burgerschafft in diesen Punct viele wichtige Gründe:

IV. Mittel Ringerung dero Zahl oder gantzliche Dimission.

1. Erkennet E. E. Rath die Nothwendigkeit hievon: wann es ihm nur zur Sach zu thun ein Ernst wäre. 2. Liegen zum Grund dessen verschiedene vor 100. Jahren ertheilte Conclusa worzu er 3. vice Augustissimi von der Kayserl. Commission excitirt worden. 4. Ist es also lege perpetua

Fundamenta dieses Suchens.

Ff

In den Burger-Recess diese Ringerung pactiscirt und Kays. Maj. bestättiget.

petua ac immobili im Burger-Recess außgetragen und von Kayserl. Majest. confirmiret/ daß die Juden sollen reducirt worden: dann was in der hernach errichteten Stettigkeit deßhalben auffgerichtet/ daran ist E. E. Rath/ der vor 100. Jahrn das Jus wie oben erwiesen/ wegen der Juden Reception an keine Zahl also auch diese über 500. anzunehmen prætendirt wegen unbeschrenckten Gewalts/ in solcher Verordnung gleichsamb ein

E. E. Rath/ kan die Stettigkeit wegen Ringerung der Juden nicht wieder sein eigenes Regale expliciren.

Zaum so weit angelegt/ daß E. E. Rath dero nicht über 500. anzunehmen Macht haben solle: Aber daß er nicht solle/ nicht dürffe den Nutzen deß Christlichen Stadt-Weesens in keine weitere reiffe billige Uberlegung nehmen noch der Mit-Burgerschafft Heyl bedencken und bey Sr. Kayserl. Majest. es einleiten / kan E. Kayserl. höchste damahlige Commission nicht in Sinn genohmen haben/ weil E. E. Rath (der alle Regalia und also auch über die Juden und dero Toleranz ohne einige Participation der Burgerschafft/ gleichsamb in suo censu und vor eigen besitzen will /) sich vor 100. Jahrn an denen Juden nicht ergrieffen / noch sie geplündert/ verjaget: sondern vielmehr allen Favor und Vorschub erwiesen: auch zu dero Wieder-Einsetzung gegen die Burgerschafft das meiste beygetragen: so hat E. hohe Commission E. E. Rath nach seinen eigenen Principiis das vorhin gehabte Regale die Anzahl der Juden zu ringern als parti hoc in casu planè innocenti & quasi Tertio & Adjutori Judæorum nicht auß Händen nehmen können: Wie dann in mehr angezogenen gantz specialen Außführung mit vielen Rationibus bewehret / daß nicht einmahl respectu der Burger (die E. E. Rath als Rebellen in vorigen Verlauff will geachtet haben/) der Burger-Vertrag in hoc puncto durch die erfolgte Verordnung über ihre Zahl in der Stettigkeit/ auffgehoben sey. Auch hat 5.

Novæ Rationes.

die Stadt novas Rationes vor sich diese zu suchen/ in specie: daß sie Juden der Stadt als Leib-Eigen nach Anno 1685. überlassen/oder vielmehr confirmiret/ 6. von vorigen Sæculo her/ sie wegen geübten Wucher und anderer böse Stück sub reatu blieben und diese seithero weiter fortgesetzet: wel-

Exempla.

che Rationes 7. vor so wichtig gehalten / daß allein umb derentwillen sie Juden / andere Reichs-Städte als Nierenberg / Ulm/ Nördlingen/ etc. quittiren müssen: dero Dimission von dem höchstlöblichsten Kayser Maximi-

Beweg-Ursachen zu dero Dimission seynd vor Franckfuhrt viel wichtiger: & planè specialissimæ.

liano authorisiret und mit Privilegien versehen. Hierzu komen Rationes longe præstantiores 1. daß über ihr interims Zahl die Juden viele einschleichen lassen / 2. Dem Ærario die Gebühr davon entzogen. 3. Sie Christlichen Inwohnern $\frac{3}{4}$. von aller Handlung entrissen / und jetzo an den nochl wenigen Rest auch noch arbeiten/ solchen vollends an sich zu bringen. 4. Anbey von $2\frac{1}{2}$. Million Häuser den Publico die Præstationes entzogen. 5. In Vermögens-Steuer durch die Abkauffung in corpore deß Ærarium ebenfalls starck defraudirt. 6. Bey zu geringen angegebenen Vermögen bey den Straffen/ denen Christliche Inwohnere succombiren müssen/ sich mit der Impunität durchgeschwungen. 7. Und die dadurch lucrirte Gelder zu Ruin der Christen Comercien angewendet. 8. Und solchen Schaden und Nachtrag zu ersetzen schuldig. Und 9. in Fundament die Plätz worauff der Juden Häuser gebauet / den Corpori der Christlichen Stadt gehören. 9. Theils eine Toleranz nur von 3. zu 3. Jahren geniessen und diese mit den Canone annoch recognosciren müssen. 10. Und von E. E. Rath Gliedern in den Eingrieffen bißhero noch darzu/ vorstehender massen/ geheget theils mit Geld gestärckt/ und pro fu-

Allerunterthänigster Antrag.

turo kein besseres sich ominiren lässet; so werden die Christliche Burgerschafft dise Verbesserung mit dero Ringerung oder vielmehr gäntzlichen Dimission auß so vielen wichtigen Ursachen zu Erhaltung ihres übrigen Commercii in Vorschlag unter die nöthige Verbesserungs-Mittel mitbringen und hierüber höchste Consolation von Sr. Kayserl. Majest. nach dem Exempel Kaysers Maximiliani Gloriosissimi in verschiedenen anderen Reichs-Städten die bey weiten nicht / wie diese Stadt dißfalls oneriret / noch so wichtige Klagen und Gründe gehabt / in aller tieffester Demission

theils

theils nach den Grund-Gesätz der Stadt/ theils nach unumbgänglicher der Stadt Nothdurfft zur Conservation ihres Gewerbs außbitten dürffen.

Einige mehrere Verbesserungs-Mittel/und darunter die suchende Authorisation einer Feuer-Cassa, welche nach den Exempel der Stadt Hamburg und anderer/ die Quartier unter sich ohne Beschwerung gemeiner Stadt Ærarii auffzurichten vorhaben/ kommen in den Actis vor: und weil daran das Haubt-Weesen nicht hafftet/ seynd sie hier außgelassen: Die Anordnung eines Kauffmanns-Gerichts wird etwa separate Einleitung können haben. Andere Verbesserungs-Mittel remissive.

Wie die Vorschläge/ so die E. Burgerschafft ins Mittel bringt an sich billig/ einer immediaten Reichs-Stadt convenienz und zu den angewisenen Verfall nöthig/ nützlich/ grösten theils vor 100. Jahr verglichen: Also ist auch in modo bey der gantzen Burgerlichen Aufführung nichts als Moderation zu sehen: Dann In modo E. Burgerschafft moderate Aufführung.

1. Sich E. Burgerschafft mit unnöthigen Erhöhungen der alten/ und Einführung neuen Impoften in excessu und wider die Grund-Gesätz beladen lassen/ und solche getragen: E. Burgerschafft alle Erhöhungen getragen.

2. Bey 18. extraordinar Vermögens-Steuer jede auf 100000. fl. wenigstens entrichtet/ die sambtlich unnöthig/ wann die Oeconomie besser gefasset. Mit 18. unnöthigen Beytragen sich oneriren lassen.

3. Auch nicht einzsten das in §. 26. des Burger-Vertrag gering gesetzte Mahl-Geld und Umgeld bey den Wein (welches letztere vormahls auff die achte Maaß gesetzt/ worfür die dritte jetzt erhoben wird) auff alten Fuß zu reduciren/ noch zur Zeit räthlich befunden: So dann anbey sich zu Ubernehm/ und Abrichtung aller nöthigen künfftigen Onerum sich willig annoch bey der Kayserl. Commission und zu dero völligen Vergnügung über den §. 26. des Burger-Vertrags erkläret/ des formalen Inhalts. E. Burgerschafft nicht einsten das Mahl und Umbgeld nach den geringẽ Fuß deß Burger-Vertrag prætendirt. Burgerschafft erklärt sich alle Onera so so nöthig zu tragen.

„ Der Punct wegen des in §. 26. des Burger-Vertrags ad certam
„ summam ac mensuram vergleichenen Mahl- und Ungelds/ worüber der
„ Burgerlichen Deputirten nähere Erklärung erfordert/ hat ihres gehor-
„ samen Ermessens mit denen folgenden Itemen des Burger-Vertrags/
„ und der Stadt geständigẽ/ seithero aber meistens erhöheten/ auch durch
„ neue Impoften vermehrten Gefällen/ in so weit völlige Connexität/
„ daß auß dem gantzen Calculo aller Intraden, worzu das in §. 26.
„ verglichene Mahl- und Umbgeld mit gehöret/ die Außgaben/ wel-
„ che der Stadt-Nothdurfft und Nutzen/ auch die Reichs- und
„ Crayß-Obliegenheit erfordern können/ abgerichtet werden/ und
„ also derselben proportionirt seyn müssen/ auch eine gesambte Bur-
„ geeschafft/ es sey mit geständigen/ oder extraordinar-Anlagen
„ zu concurriren/ so willig als schuldig ist.

„ Weil aber ohne Ersehung/ was die eingeführte neue/ oder erhöhete
„ Onera in summa eigentlich betragen/ und wie weit sie der Stadt er-
„ forderliche Außgaben übersteigen/ keine gewisse Resolution in quanto
„ sich abfassen lässet/ sondern diese von einer accuraten Comensuration der
„ Intraden dependiret; So wird E. Burgerschafft sich interim consoliret
„ sehen/ wann pro nunc, der zwischen E. E. Rath und der Burgerschafft
„ vormahls erhobene Fuß nach dem §. 25. und 28. der Burgerschafft wie-
„ der hergestellet/ und dahin gerichtet werde/ daß der Burgerschafft De-
„ putirten/ die Rechnungs-Einnahm und Außgab vorgeleget/ und so
„ wohl die übrige præstanda, in so weit sie/ die in den Burger-Recess
„ verglichene Summ excediren/ als auch in specie das Mahl-Umbgeld/
„ zwischen den Rath und der Burgerschafft in Absicht und Proportion
„ auff die jetzige Außgaben/ mit Zunehmung der andern Gefälle Interims-
„ Weiß und auff gewisse Jahr verglichen werden/ und in dero Ablauff
„ wiederum so gleich ipso jure cessiren solle/ biß nach abgelegten Rechnung/
„ fals es des Ærarii Beschaffenheit/ und der Stadt-Nothdurfft erfordert/

„ die Impoſten mit Vorwurff der Burgerſchafft / ratione quanti ac temporis, auffs neue regulirt ſey.

Bey E. E. Rath wieder der Juden Eingriff 130. Decreta nullo effectu außgewürcket.

4. Dero gehorſame Conſideration vor E.E. Rath darmit genungſam / und in Uberfluß bezeuget / daß in den wichtigſten Punct der Handlung / die der Fundus iſt worauß in dieſer Stadt E. Burgerſchafft die Suſtentation haben / und die Media der obliegenden Præſtationen erobern muß / bey 130. Decreta außgewirckt / ehe ſie wider die Juden zu K. Maj. den allerunterthänigſten Recurs genommen.

Unter dieſer Burgerlichen Retenu die Judenſchafft gewachſen.

5. Solche Retenue Gedult und Zuwartung / daß E. E. Rath der Mit-Burgerſchafft ſich mehrers ſolte annehmen / in ſolchen Grad erwieſen / daß die Juden mitler Zeit biß ¾. der Handlungs-Gewerbs entriſſen und das letzte Quart gleichſam auff der Stechſcheibe hanget / und ſie Juden alle Kräffte zuſammen ſpannen / wie ſie vollends es an ſich bringen / und E. Burgerſchafft auſſer aller Handlung ſetzen mögen.

Vorſchuß der Unkoſten von Gut-Geſinnten.

6. Da ſie den Recurs an S. Käyſ. Majeſt. zunehmen gezwungen worden / haben die pro publico gut geſinnte noch den Vorſchuß der Unkoſten übernommen.

Nach befunden Anomolie trägt man noch vornemblich auff künfftige Beſſerung an.

7. Da dieſe mit mehr als 100000. Rthl. Unkoſten die angebrachte Gebrechen bey dem Stadt-Regiment und üble Oeconomie erwieſen / ſuchet E. Burgerſchafft principaliter pro futuro bloß eine Verbeſſerung des Regiments und richtigere Haußhaltung.

Läſſet das Præteritum und Inquiſition in Kayſerl. Handen.

8. Und ſtellet den Abgang ratione præteriti bey den Ærario zu bloſſer Käyſerl. Erkanntnuß:

9. Läſſet die dabey concurrirende Inquiſition in Käyſerl. höchſten Händen / ohne dero ſich theilhafftig zu machen.

Submiſſe Verſtellung & preces ſeynd die Burgerliche Arma.

10. Suchet auch dieſe Verbeſſerung mit gemäßigter Vorſtellung ihrer Gravaminum: im übrigen precibus, ſuſpiriis, ſubmiſſione debita & in via decenti bey S. Käyſerl. Majeſt. als höchſten Ober-Haubt E. E. Raths und ihr der immediaten Burgerſchafft: Auch nicht ehender als

Burger mit offerirter Amneſtie alles præteriti keine Verbeſſerung pro futuro erhalten möge.

11. Nach dem dieſe mit vorhero offerirter Amneſtie, und Verſenckung alles deſſen / was de præterito E. Burgerſchafft pro Ærario und ſonſten zu fordern gehabt / die Fermete E. E. Raths nicht expugniren können / dahin das Werck pro futuro einzuleiten / daß die Grund-Geſätze hergeſtellet / und die Oeconomie verbeſſert würden.

E. Burgerſchafft trägt in ſuis petitis infra Leges an.

12. Alſo wird darauß erſcheinen / daß E. Burgerſchafft nicht ſo weit einſten das Garn ſtecket / als die Rechte dero geſtatten: dieſen nach auch circa modum ipſum bey Burgerlichen Aufführung nichts als Moderation warzunehmen ſeyn.

E. E. Raths diverſe Aufführung will keine Grund-Geſätz gelten laſſen.

E. E. Rath lieber 2. K. Commiſſiones und die eine zur Bücher-Inſpection zugelaſſen.

E. E. Rath ſuchet bloß die Burger zu ermüden.

Andere Conſtellatio als vor 100. Jahren.

Demnach aber E. E. Rath bey aller dieſer unſchuldigen Aufführung ſeine Burgerſchafft mit Herſtellung der Grund-Geſätz weder vor erkanten beyden Käyſ. Commiſſionen und Faſſung beſſerer Oeconomie ſelbſten conſoliren wollen: ſondern lieber erwählet 2. Käyſerl. Commiſſiones zur Unterſuchung der angebrachten Gravaminum, und darunter eine abſonderliche Rechnungs-Commiſſion zu Inſpection der Bücher / als 9. Burgerliche Deputirte / und darzu oblata oblivione præteriti zu admittiren und vielen einleuchten will / als wann bey Faſſung dieſer Reſolution die Prudenz die Fackel nicht vorgetragen: auch da das Conſilium die Burgerſchafft mit Koſten zu erſchöpffen / biß ſie hievon und von Umbtrieb ermüdet unter vorigen legibus ſervitutis Dominat agnoſcire bißhero nicht gelingen: noch das Aſtrum, dem ſo lang entgegen geſehen worden / nicht will auffgehen / daß die Burgerſchafft / wie vor 100. Jahr beſchehen / auß der Moderation ſchreite umb auß den incident Puncten das Haubt-Weeſen machen zu können / und die Eyferer pro publico ſub nomine der Rebellion zu unterdrucken: auch obſchon E. E. Rath / nur all zu wohl bekannt / daß deſſen Oeconomie

E. E. Rath will mit Entkennung der befundenen Wirthſchafft andere zum Beytritt bringen.

kein

kein Sanctum Sanctorum mehr ist/ welches mit einem Fürhang contra profanos oculos bedecket/ oder sonst denen Burgern gleichsam die Decke Mosis noch auff dem Angesicht liege / und das Gesetz der Freyheit nicht einsehen E. E. Rath dannoch integritatem vultu, externa specie & impresso bey unberichteten annoch tuiren und dadurch andere Städte zu Unterstützung seiner Sach invitiren will: hingegen mit Aufsteckung einer weissen und bessern Fahn und Friedens-Zeichen alle der Burgerschafft lästige Weitläuffigkeit zuheben/ und sie nach obigen an sich billigen Vorschlägen zu beruhigen und zu guter Harmonie einen dauerhafften Grund pro futuro zulegen/ pro extremo hält: und immittelst noch immer E. Burgerschafft mit dem odio bey Reichs-Städtischen Obrigkeiten und andern hohen Reichs-Ständen prægraviret/ als wann sie sich in Curam Regiminis ingeriren/ und der Obrigkeit an die Seit setzen wolte: aber vernünfftige Reichs Städtische Obrigkeiten auch andere erleuchtet erkennen werden / daß E. E. Rath mit diesem Vorwurff sich so wenig tuiren könne / als wann ein Schiff durch eines Steuermanns Neben-Absicht auß dem gewöhnlichen Curs gebracht / oder auß dessen Unvorsichtigkeit gar nahe an die Klippen gerathen wolte: und wann die so in dem Schiff wären die mit ihren Schaden verbundene Neben-Absicht / theils die Gefahr wahrgenommen / damit der Sach noch nicht geholffen wäre/ daß der Steuermann umb eundem cursum sine obliquatione velorum fortzusetzen zu können / diese mit dem Vorwurff / daß ihm in das Ruder-Ambt mit ihren ruffen eingegriffen werde / beschweren will:

Hält die Verbesserung pro extremo.

Sucht die Burgerschafft mit der beschuldigten Regiments-Anmassung odios zu machen.

Anbey man ferner wird einsehen müssen / daß hier nichts gesucht werde als was von denen Glorwürdigsten Kaysern/ Sr. Kayserl. Majest. Vorfahren am Reich der Stadt/ zum Vorstand ertheilt/ vermittelt / oder sonsten nach jetziger Beschaffenheit der Oeconomie vor E. Burgerschafft zu Nutzen der Stadt und deß gantzen Reichs zu bitten nöthig / nutzlich auch der immediaten Libertät/ und denen Reichs Constitutionibus gemäß: theils andere Reichs-Städte / in Ubung Herbringen und beständiger Sorgfalt/ sonderlich wegen der Judenschafft haben: Da ratione dieser letzten die Sach bey dieser Stadt in den Verfall kommen / daß die arme Burgerschafft umb Conservation der wenigen übrigen Commercien als der Stadt einigen Nahrungs-Mittel/ mit den als Frembdlingen von E. E. Rath auffgenohmenen Juden certiren und nach obbemeldt in Actis vorgekommenen Umbständen hierinnen gleichsamb sich von ihrem Haubt zimblich verlassen sehen muß: Hingegen in hoc statu diese Juden von theils E. E. Raths-Gliedern Vorschuß gestärcket sich bereits von solchen Kräfften achten / daß sie die Christliche Inwohner nach entzogenen den weit grössesten Theil der Commercien mit Entreissung der übrigen offentlich betrohen: alle Welt aber eine bessere Præsumption von deß Löbl. R. Städtische Collegii Klugheit auß dero hierinnen viel besser unter sich jeden Orths gefasten Einrichtung hat/ daß dasselbe dahin es einleiten helffen werde/ darmit die Juden in einer dero vornehmsten Mit-Stadt die völlige übrige Handlung den Burgern nicht vollends entreisse und darmit effective omnem nervum incidiren: mithin wann sie vires hujus Civitatis an sich gezogen haben / man darff nicht sagen hernach ex jure repræsentativo gar zur Vertrettung eines Reichs-Stadtischen Voti zu seiner Zeit in ihren Collegio sich den Fuß zu bahnen / die Gedancken auffsteigen lassen möchte: Aber doch diese Stadt zu patriotischen Consiliis und gemeinsamer Zusammen-Setzung hierdurch inutil gemacht/ gantz herunter gesetzt auch andere ohnzehliche incommoda entstehen müsten. Also E. Burgerschafft nicht mißgönnet werden könne/ daß wie Se. Kayserl. Majest. zu aller Trost und zum Heyl deß gantzen Römischen Reichs sich in dero Kayserl. Wahl-Capitulation beladen lassen einen jeden Unterthanen zu Recht und Gerechtigkeit zu verhelffen und

Æquitat dißseitigen Suchens, respectu anderer Reichs-Städte.

Inspecie wegen der Juden.

diesem Principio die gantze Wohlfart deß Reichs innitirt: also ihr der Burgerschafft in der Kayserl. Wahl- und Crönungs-Stadt/ wo eine solche Trost-volle Capitulation worunter die Reichs-Städte mit blühen/ errichtet/ nach derselben/ die Herstellung auch Manutenenz der Grund-Gesätz und Kayserl. Privilegien und davon dependirende innerliche Ruhe/ und der Gebrechen/ wodurch solche zerstöret werden wolle/ Remedirung suche: allen Falls hüllet sie sich in ihre Unschuld ein.

Kayserl. Majest. die Billigkeit und Nothwendigkeit deß Burgerlichen Recurses den Reichs-Städten vorstellen lassen.

Diesen allen nach und weil E. Burgerschafft die Herstellung der Grund-Gesätze/ (die E. E. Rath vor eine verblichene und nicht weiter kenntliche noch in Gang und geb seyende Müntz angeben dörffen/ und noch angibt/) nicht; noch andere Verbesserung erlangen können: und S. Kayserl. Majest. selbsten in mehr angezogenen dem Reichs-Städtischen Collegio durch dero höchste Gesandschafft publicirten Kayserl. Rescripto auß höchsterleuchteten Einsichten wahrgenohmen/ „ daß auff den bißher hindangesetzten von Sr. Kays. Majest. Vorfahren „ am Reich/der Stadt ertheilten Privilegien/und sonderlich auff den unter „ Weyland Kayser Mathia allermildesten Andenckens durch damahligen „ Churfürsten zu Mayntz und Land-Graffen zu Hessen-Darmstatt vermit- „ telten Vergleich als NB. worauff die innerliche Regiments-Verfas- „ sung vorsichtiglich gebauet/ und ohne dieser genauere Erfüllung eine „ beständige Einigkeit unter denen darinn begriffenen Theilen un- „ möglich bleiben kan: und wie allda weiter Sr. Kayserl. Majest. höchst- „ erleuchtet geachtet da die unpartheyische und fleissige Untersuchung de- „ ren von Burgerlichen Seithen angebrachten vielen und wichtigen Be- „ schwärden noch länger außgesetzt würde eine völlige Zerrittung zu besor- „ gen: Solchem nach Se. Kayserl. Majest. auff die Conservation und Be- „ förderung der gemeinen Wohlfahrt dieser Stadt/und Abwendung aller „ besorglichen Unruhe und Verderbniß dero wohlmeinende Reichs-Vät- „ terliche Sorgfalt allerhöchstrühmlichst gerichtet und zu dem Ende beyde Kayserliche Commissiones erkennt: und die Burgerliche Beschwerden wie sie angebracht/ allerdings befunden werden seyn: und E. Burgerschafft allerunterthänigstes und flehentliches Bitten dahin einig gehet und sie haubtsächlich auff nichts antragt/als worinnen nach Sr. Kayserl. Majest. Außspruch die Harmonie zwischen E. E. Rath und Burgerschafft und Regiments-Verfassung gebauet und ohne dero genauen Erfüllung keine beständige Einigkeit bleiben kan: mithin daß diese so nöthige Grund-Gesätz (als fulcra liberratis) wieder auffgestellet und ihnen dero verblichene Gültigkeit restituiret/ das außgesetzte zu besserer Erfüllung gebracht auch andere Nutzbarkeiten bedacht und befördert: in specie auch was wegen der Juden-Anzahl und ihrer Handlung Ringerung oder gäntzlichen Dimission theils vorhin beschlossen/authorisirt und den Reichs-Gesätzen gemäß theils unumbgänglich nöthig ist/allermildest und allergerechtest außgeführet/ oder von neuen verordnet/ die Gebrechen verbessert/ die hierzu nöthige Vorschläge eingeleitet/darmit die gemeine Ruhe befördert und auff beständigen Fuß gesetzet werde: als hofft in aller devotester Ergebung Sr. Kayserl. Majest immediate Burgerschafft/ Se. Kayserl. Majest. unter andern viel höhern errichteten ewigen Gedächtnuß-Saulen dero führenden Glorwürdigsten Regierung in E. Burgerschafft dero Kayserl. Wahl- und Crönungs-Stadt/ergebensten Hertzen das vor sie pretiose Monument auffzurichten die höchste Gnad haben werden/ daß wie Kayser Carolus Magnus den Grund zu der Stadt Flor geleget und die folgende höchst löblichste Kayser deß Teutschen Reichs und darunter die Glorwürdigsten Besitzere deß Kayserl. Throns von dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich dero Wohlstand und Freyheit mit Kayserl. Privilegien mehrers befestiget: Also Sr. Kayserl. Majest. sie die Wieder-Herstellung solcher Privilegien und Grund-Gesätzë und entzogenen Commercien auch gantze Beruhigung in allertieffesten Demuth zu dancken sich aller-

Burgerliches Petitum nach diesen Kayserl. Rescripto einig gefaßt.

Allerunterthänigster Wuntsch.

allergehorsambst rühmen mögen: Als die allerdevotest anwünschen / daß der Allerhöchste auff S. Kayserl. Majest. geheiligte Persohn Caroli Magni und aller Kays. Vorfahrē Heyl und Seegen zusam̃en fliessen und unter S. Kays. Maj. Schutz und beglücktesten Regierung diese gantze Stadt durch lange und unendliche Jahr in einer beständigen und nach dem Grund-Gesätz gefasten Harmonie Kays. höchsten Schutzes Ruhe und friedlichen Zeiten geniessen / und wegē der Nahrungs-Mittel E. Burgerschafft im Stand erhalten werden möge / Sr. Kays. Majest. und dem Reich die obliegende Præstationes abrichten zu können / die sie dahin auffzuopffern sich in allertieffester Demuth so wohl schuldigst als willigst erkennet: auch in ihren wemüthigsten Suchen keine weiter Absicht hat.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Buchbinderei
H. Pantele
8051 Massenhausen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Nachrichtungen, Uber die In des H. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, zwischen dem damahligen Edlen Rath, und E. Burgerschafft, Vor 100. Jahren fürgewesene Strittigkeiten, und darbey vorgenommene Fata funesta, und wie weit auf die jetzige Burgerschafft darab Application zu machen Wobey zugleich Die auß solchen Verlauff auch andere wider die Erkantnuß 2.

[S.l.] [ca. 1715]

2 J.publ.g. 454,11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493068-1
VD18 14681315